

Baubauinspektion, Frankfurt a. M.

# Akten

betreffend.

*Wohn- und Wirtschafts-  
Läden bei Offenbach.*

*Übertragung: 15. August 1882  
Erfassung: Dezember 1929*

*Band 1.*

*10/10  
1929*



Zug

18

75

7

8

8

9

1

7

18

1

4

4

19

3

19

2

19

9

1

1

1

1

19

1

2

2

19

2

19

1

1

1

2

2

19

2

Stains

ft



Zugbibl. Nr.	Seite	Zugbibl. Nr.	Seite	Zugbibl. Nr.	Seite	Zugbibl. Nr.	102251 Seite
<del>1882</del>	<del>1882</del>	<del>1924</del>	<del>1924</del>	<del>1924</del>	<del>1924</del>	<del>1924</del>	<del>1924</del>
<del>1891</del>	<del>1891</del>	1924	175+176	727	292	4066	438/440
754	74	1853	178+179	2632	293+295	4241	441
846	76	1928	180+181	2213	313	4250	442/444
887	77	2998	188+189	2292	314	4932	448/450
942	80	3206	190	3566	316		
<del>1892</del>	<del>1892</del>	<del>1925</del>	<del>1925</del>	3487	317+320		
1829	85+86	589	191+192	3755	318+321		
1893	1893	1086	197	4524	322	<del>1933</del>	<del>1933</del>
1421	102	1296	198			1674	451/52
4151	117+118	1950	200+201			1675	453/60
4728	119	1988	203+204			4124	461
1902	1902	3337	211	<del>1930</del>	<del>1930</del>	4187	463
3538	121	<del>1926</del>	<del>1926</del>	679	323		
1903	1903	505	213+214	1860	329+330		
224	125	3346	216	2206	331	1938	1933
1904	1904	1927	1927	2473	337	<del>423</del>	<del>463</del>
905	126+127	2466	223+224	3084	338+340		
1918	1918	3368	227+228	4327	341+346		
1255	132+134	3334	233	4644	347+359		
1359	135	1928	1928	4735	361+362		
1321	136+138	456	234+235 +236				
1923	1923	"	"				
736	142+143	485	244+245	<del>1931</del>	<del>1931</del>		
954	145+147	1979	246+247	1641	363+369		
920	148+149	3118	252	2805	379		
1064	150+152	3091	253	2219	372+372		
1459	154	4661	255+256	2286	373+374		
1433	159+162	4895	257	2940	375+390		
1824	163+168	2937	262	3045	391+396		
1755	165+166	4317	263+264	3048	397/397		
2080	167	5162	265+269	3246 A	438/439		
2744	171	5154	267+268	3416	430		
1924	1924	3078	274+282	3650	431		
815	174	5246	284+287	<del>1144</del>	<del>432/33</del>		

Jan. 1892.

Bestanden für jetzt  
im Band 2

*[Faint vertical text from the reverse side of the page, including words like "an", "den", "zu", "der", "von", "aus", "für", "mit", "auf", "unter", "zwischen", "hinter", "vorne", "gegenüber", "auf", "in", "bei", "während", "nachdem", "obwohl", "trotzdem", "außer", "außerhalb", "außerhalb", "außerhalb"]*



Mr. 2/12 82 No.

Hamburg, den 20. Dec. 1882.

3

Mit der Aufzählung sei beschieden  
und die entsprechenden an die  
Regierung zu bringen.  
H. v. O. M. O.

Sein Königl. Linienschiff zu Linné.

Abt. 1.

Auf die gütigste Zuschrift vom 14. l. M. bezogen  
wird mir, unter Rückführung der Communicatib,  
angekauft zu vermerken, daß zwar die in dem La-  
nister des Königl. Landwirts vom 30. u. M. erwähnten  
den Linienschiffen wegen der Inanspruchnahme der An-  
lage einer Japan Docks, in der Richtung der Kaiser-  
Klasse feststellt, trotzdem nicht möglich ist, die  
ganz die jüngste Schiffe der Linienschiffen Linienschiff  
galtend sind, in welcher Japan Klasse die Linienschiffe  
feststellt die Linienschiffe in der Linienschiffen  
wenn die Japan Docks an Stelle der jetzigen Linienschiff-  
Linienschiffe die Aufzählung können. Die Linienschiffe  
aufzählung, nicht unbedeutliche Linienschiffe der Klasse  
nach Linienschiffen werden die Linienschiffe, weil  
jedoch ein Linienschiff an Stelle der jetzigen Linienschiffe,  
ganz und werden, wenn man nicht die Klasse über  
eine Klasse von Linienschiffen feststellen wollte, welche  
die ganze Anlage wesentlich veränderten. Auf dem  
Linienschiffen werden die Linienschiffe der Linienschiffe  
Linienschiffe in dem Linienschiffen Linienschiffe war-  
Linienschiffe ein Linienschiff Linienschiffe von  
Linienschiffe und Linienschiffe Linienschiffe und Linienschiffe  
Linienschiffe Linienschiffe Linienschiffe werden. Man ge-  
wisse alle diese Linienschiffe zu vermerken und mich  
mit dem Linienschiffen Linienschiffe Linienschiffe zu  
den Linienschiffen zu Linienschiffe, ist das Linienschiffe

in der Richtung der Kreisstrasse verlaufend war-  
 den. Subjald selbst von einer Stelle über dem Thore,  
 an welcher sich die über die Felsen fließende  
 Klammwasser bei Gießflüssen größtentheils bereits  
 verläßt in dem Flußbette gesammelt haben und  
 der Strom also gewöhnlich schon Uferon seinen Abfluß  
 sucht. Wenn somit bezüglich der Platzfrage für die  
 neue Brücke geeignete Stellen aus dem nächst-  
 liegenden Punkte mit gegen das Projekt von  
 der Kreisstrasse nicht geltend gemacht werden  
 können sind trotzdem immer wieder eine  
 Agitationen gegen die Subjald zu Tage treten,  
 so liegen deshalb mir hinsichtlich der Ausführung  
 der neuen Brückenstraße und Privatunterstützung  
 zu Grunde.

Abgesehen von speciell die Angaben betrifft,  
 daß jünge Untersuchungen von Stellen mit  
 dem neuen Ufer angedeutet sind, wie für  
 einmal geneigt waren, so ist zu bemerken,  
 daß die letzte Messung von einem 0,05 m im  
 Längeren Punkte, als diejenige von 1845,  
 1845. Der Jahr Kreisstrasse ist somit unzu-  
 fänglich untersucht und es ist mir die Königl. Kom-  
 mission, daß seine Angaben die Länge der  
 Messung von 1855, 1862 & 1876 zu Grunde liegen,  
 die bei 0,82 m, 0,67 m & 0,77 m niedriger waren,  
 als die ursprüngliche.

Bezüglich der von der Königl. Bürgermeisterei  
 Trierheim zu beschaffenden Marken der Gießflüsse  
 kommt die Klammwasser der Felsen ist zu bemer-  
 ken, daß die alle genehmigt werden soll durch  
 Längere bezeugt ist und man sich für die  
 Lage der Stelle von der Untersuchung der Felsen  
 haben Untersuchungen verstellen kann. Ein  
 unparteiischer Sachverständiger wird nicht im  
 Zweifel gelassen, an welcher Stelle die  
 neue

5

Nulla vita in fluxu zu überbrücken ist.

Gruppenvergleich Trauben und Offenburg

Immo

Flux

u

u

u

u

u

u

u

u

Philipp  
Off  
Kupbu

AKI

Vertrag.

6

Zwischen der Königlich Preussischen und der  
Großherzoglich Sächsischen Regierung unterzeichnet

- 1, den Generalen Ober. Dirning, Rath und  
Provincial Major Director Schultze
- 2, den Regiments i. General Leidler  
mit Casel, beiden als Kommissarien  
der Königlich Preussischen Regierung
- 3, den Ministerialrath in Vorständen  
der Abteilung für Generalen im  
Großherzoglichen Ministerium der Finanzen  
" von Fink.
- 4, den Obergeneral D. Schäffer  
mit Darmstadt, beiden als Kommissarien  
der Großherzoglich Sächsischen Regierung  
unterzeichnet sind

den Unternehmern Philipp Holzmann  
& Co. in Frankfurt a. M. unterzeichnet durch Herrn  
Philipp Holzmann Duplet unterzeichnet,  
ist seitdem auf Befehl der Unterzeichneten  
Vertrag unterzeichnet und abgepfloffen  
worden, wobei die oben unter 1 bis 4  
aufgeführten Kommissare ihren beiderseitigen  
sachlichen Regierungen die Genehmigung vor-  
behalten.

A. Allgemeine Bedingungen.

§. 1.

Den Unternehmern Herrn Philipp  
Holzmann

7

Holzmann & Co. wird das Lini einer festen Main,  
brücke bei Offenbach in Grundantragszeit für eine  
Kunpfalschiffen über Aufzählung von 20.  
Länge von 740000 Mark, yaffierten  
Platenfünftes vierzig hundert Mark, auf  
den für beiliegenden, unter C misas be,  
gründeten sind unter dem Markenzeichen unter,  
pflichtig selbigenen Besitztümern sind  
Kleinere Abrechnungen. In der vorerwähnten  
Kunpfalschiffen ist die Entschädigung für die  
von den Unternehmern wird gefordert sind  
Lieser Abrechnungen, einschließlich der Projekte,  
Kleinere Abrechnungen in f. v. enthalten.

§. 2.

Die Unternehmern verpflichten sich sämtlich  
zur Ausführung dieser festen Mainbrücke sind  
daran Anstaltungen verantwortlichen Liefere,  
sind und Arbeiten in einem Zeitraum  
von 2 Jahren vom 1 April 1884 an gemacht,  
so wird gefordert, daß die nicht den Zeitplan  
vollständete Brücke mit Ablauf dieses Jahr dem  
öffentlichen Markte übergeben werden kann.

§. 3.

Die zur Vergütung gelungenden Arbeiten  
bezahlen sich mit der Festhaltung der eigentlichen  
Brücke, der rechtsseitigen Ränge bis zum  
Anschluß an die bestehende Offenbach-Felsen,  
keiner Längsmaße sind der linksseitigen  
Ränge bis zum Anschluß an die Pfeilerbrücke  
sind einflusslos unanfällig.

8

- a. Gründungsarbeiten des 5. Stützfußes  
sind des beiden Widerlager sind Flügeln
- b. Mauerwerk und Mauerarbeiten unter  
den Pfeilern .. Flügelmauern auf  
beiden Ufern übereinstimmend mit  
den nachfolgenden Stützen des Widerlager  
sind Stützfußes mit Pfeilern  
(Mantelstein, zu verbleiben sind).
- c. Mauerarbeiten und Aufreißerarbeiten  
zur Herstellung der Seitenkonstruktion.
- d. Herstellung des auf dem rechten Ufer  
des Brücke für die ganzjährige Abflussung  
des Hochwassers erforderlich, von dem  
ersten Brückenende bis zu der obersten ge-  
legenen Fernmittel mit zugehörigen  
Abzweigungen, einschließlich der für die  
oben erwähnten Abflussung = oder Grund-  
aufhebungen sind die erforderlichen  
Planierungs = sind Befestigungsarbeiten.
- e. Arbeiten zur Befestigung und Planierung  
sind der Ufer des Kanals.
- f. Planer = Befestigungs sind Befestigungs-  
arbeiten zur Herstellung der Ufer  
auf dem Brücke sind dem Kanal.
- g. Herstellung einer geborgenen festen ba-  
uwerklichen Brückengelt = einflussreich.
- h. Grundriss für die von Planung der  
Lagerungen bezeichneten Brückengelt.
- i. Alle erforderlichen Nebenarbeiten, Halbung  
des Lagergelände, Befestigungen, Befestigung,  
Planierungen, Hilfsmitteln, Fernmittel n. f. 40.

9

hoffen sie nunmehr die fidele und die fidele  
 Güterstücke den Unternehmern als Lager- oder  
 Deckelungen in dem alle zu überweisen, so  
 haben die Unternehmer diese Plätze auf der  
 Leistung des Landes vollständig zu sein  
 man sind in Ordnung mit dem zu  
 stehen zu überweisen.

Die Unternehmer haben alle Lieferungen  
 sind Lieferungen auf dem Pagan der Punkt  
 sind in dem Menge, sind der best sind  
 Weise, wie solche sind den Leistungen C-  
 wozu §. 1. um die fidele - verpflichtet sind, mit  
 Zufuhr

§ 4.

Von den beiden Registrierungen wird  
 als gemeindefähliche staatliche Anstaltsbehörde  
 des Großherzoglich sächsische Kreisbauamt Of-  
 fenbach bestellt. Dabei bleibt die Königl.  
 Kreisliche Registrierung befristet, jederzeit  
 durch besondere Kommission die Ordnungsmä-  
 ßige Anfertigung des Landes untersuchen und  
 Bericht der Amtsbüro und der Regierung  
 für die Landvermessung machen zu lassen.

Die Unternehmer haben sämtliche Landes-  
 beiten mitzufuhr, auf dem Pagan der Punkt  
 sind in der besten Konstruktionsweise  
 abzugeben und Zufuhr.  
 Arbeitleistungen welche die Anstaltsbehörde  
 diesen Bedingungen nicht anfordern findet  
 sind sofort zu entfernen sind durch individuel.  
 fests

„sachte zu ersehen.  
 Durch die Anstellung von Aufsichtspersonal  
 übernimmt indessen die Aufsichtsbeförde die  
 „unter Verantwortung für die wirtschaftl.,  
 missige Anstellung der Arbeiter nicht ad  
 kann ihm schaffe, oder von den Bedingungen  
 und Klagen von unvollständiger Ausführung  
 der speziellen Aufsichtsbeförde überwachte  
 Arbeit nicht damit entschuldigt werden,  
 daß sie unter Aufsicht dieser Beförde nicht,  
 „geführt worden sei.“

„Insoweit sich die Unternehmung durch die  
 Anordnungen der Beförde in dem Betriebe  
 der Arbeiter oder Lieferungen irgendwie be-  
 findet, oder glaubt deshalb nicht anderen  
 Gründen eine Festsetzung der „Vollständigung“  
 frist beantragen zu können, so haben sie  
 ein dies bezügl. Gesuch schriftlich zu  
 stellen. Die großherzoglich Sächsische Regierung  
 entscheidet ferner, ob und wann ein  
 solche Brief der Vollständigkeitskommission  
 zuzuführen ist.“

„In diesem Falle geben die nach dem  
 Inhalte dieses Verordnungs von den Be-  
 „ziehungen Organen vorgehenden Entschlüsse,  
 „gen sind getroffenen Anordnungen oder  
 die von Seiten der Unternehmung befristeten  
 oder nicht eingetretenen Bedingungen  
 den Unternehmern einen Anreiz nicht fest-  
 „stimmung oder Festbindung von ihren  
 „unternehmensmäßigen“

6.  
11  
vertragsmäßigen Pflichten.

§. 5.

Die Unterthanen sind verpflichtet, durch  
ihren gewissenhaften und befähigten  
Fuzenieur, welcher während der ganzen  
Zeit der Bauuntersuchung in Offenbach sich  
aufzuhalten hat, die nöthigen  
Arbeiten leisten zu lassen.

§. 6.

Nach dem Abschluß des Vertrags haben  
die Unterthanen in Verbindung mit der  
staatlichen Baubehörde die Bauunternehmung  
für die Bauuntersuchung in Offenbach  
„fortzuführen und zu unterstützen in soweit das  
„Luzt wird, unter Zustimmung von Meissen“  
vermittelungen staatlicher Behörden in. p. d.  
Kaiser Befehl zur Genehmigung vorzulegen.

Aus den Plänen müssen die ständlichen  
Dimensionen der Konstruktionspläne ersichtlich  
sein und haben sich die Unterthanen bei  
Ausführung der Arbeiten genau nach diesen  
genehmigten Plänen zu richten.

Ergibt sich nach Abschluß des Vertrags  
die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit  
von Änderungen der Bauunternehmung, so  
sind die von Seiten der Unterthanen hierfür zu  
bevorzugenden Pläne selbst den oben  
„fortgeführten ständlichen Dimensionen, staatlichen  
„Dimensionen und Konstruktionsplänen durch  
„Vermittelung der Bauuntersuchungsbehörde zur

Ausführung

12

Fortsetzung der beiden Regierungen zu  
bringen.

Beide Regierungen haben die Unter-  
suchung der weiteren Fortsetzung mit zu-  
sammen, jedoch der Aufsicht für dieselben  
zusammen keinen gewissen Einfluß  
ausdrückt, als die Aufsicht der Regierung,  
dieser Kostenanforderung für alle diejenigen  
Objecte zusammenzusetzen, deren Abänderung  
eingelassen oder angeordnet wird.

Besonders festzustellen wird, daß die Unter-  
suchung nicht bewirkt sind, Fortsetzung der ursprüng-  
lichen Aufsicht hat zu werden, wenn die Ein-  
wirkung verbunden mit gewissen Regierungen,  
Kosten verbunden sind, als demnachgesetzt  
wird, oder der Einwirkung gehört bei irgend  
einem der zu bestimmten Einwirkung eine  
Einsparung der Einwirkungskosten gegen die  
im Projecte angegebenen Fälle notwendig  
wird.

Auf keinen Nachforderungen oder Fort-  
setzung der ursprünglichen Aufsicht nicht unter dem  
Verbringen erhalten werden, es setzen  
da für eine gleichmäßige Aufsicht der  
fortschreitenden Arbeiten sind Leistungen in  
den Massenverhältnissen oder dem Ab-  
schnitt in geringerer Masse vor-  
zugehen, oder es seien in Wirklichkeit  
für Arbeiten sind Leistungen, welche in den  
Ansprüchen in anderen Arbeiten angeordnet  
sind.

sind, Maßregeln unternommen werden.  
 Arbeiten, welche ihrer Natur nach für eine  
 stüne, künstliche und kunstgerichte Anfertigung  
 erforderlich sind, selbst wenn sie in den  
 Kupfungen übersehen oder in den Platten  
 vergraben sein sollten, sind mit Nachbarn  
 der städtischen Anstaltsbehörde von den Unter,  
 „insam zu Anfertigung zu bringen, gegen  
 denselben aber keinen Anspruch auf Stellung  
 irgend welcher Anstellungen.

§. 7.

Für den Fall dieser mit Materialien  
 versehen werden, welche den nachfolgenden Be,  
 dingungen entsprechen:

Die diesen erst versehen werden, wenn  
 sie von der städtischen Anstaltsbehörde ge,  
 „prüft sind als unbrauchbar erkannt worden  
 sind.

Die als nicht unbrauchbar erachteten Materialien  
 müssen alsbald von der Anstalt entfernt  
 sind, diesen nicht mehr auf dieselbe verwendet  
 werden.

Der Beginn der Anfertigung haben die Unter,  
 „insam mit Aufsehen geben der Materialien,  
 „hien unter Angabe der bezüglichen Ver,  
 „hältnisse, welche von der städtischen Anstalts,  
 „behörde geprüft sind ebenfalls als unbrauchbar  
 für die Anfertigung bezeichnet werden.

§. 8.

Der Unterinsam liegt es ob, bei der  
 „Anfertigung

Wiederherstellung die zur Befreiung der Arbeiter  
gegen Beschäftigung wesentlichen Anforderungen  
zu treffen.

Grundsatz in dem Willen, mit welcher der Justizminister  
„gesetzliche Bestimmungen findet, fassen die Unternehmungen  
wird für jeden Angehörigen voll, welche wird der  
Voraussetzung dieses Obliegenheiten mit,  
„steht und sind zum Besten der Sache sind zu  
wollen Arbeitern gegen alle Ansprüche  
verpflichtet, welche aber in dieser Beziehung  
gegen die beiden beteiligten Regierungen  
erfahren werden.

Die Unternehmungen fassen in der Befreiung der  
Arbeitern für die Bestimmungen ihrer Anstellung,  
Lohn, Gehälter und Arbeiter persönlich. Die  
sind insbesondere jedem Arbeiter an Person  
oder Gehalt zu vertreten, welche diese  
für die ihre Seite den beiden Regierungen  
der Willen zugestimmt wird.

Die Bestimmungen mit dem Lohn beschäftigten  
Seite der Unternehmungen sind bezüglich der  
Wiederherstellung und der Arbeitsleistung  
der Ordnung mit dem Lohngeber den Lohn,  
„während der jeweiligen Dienstleistung,  
„den Lohn zu leisten pflichtig, wofür,  
„sollte sie sofort von der Dienststelle entfernt  
werden können.

Die Unternehmungen dürfen nicht Arbeiter  
verantworten, beziehungsweise von ihren  
Unternehmungen verantworten lassen, welche  
zu Punkten mit speziell genannten  
Punkten

Arbeiten aufgenommen sind. Adress die in dieser Beziehung von den Unternehmern getroffenen Einrichtungen dem Zweck nicht genügen, oder Aushilfe zu beschaffen bitten, so ist die städtische Aufsichtsbehörde berechtigt, das ihr zur Verbesserung möglich erscheinende mit Kosten der Unternehmer zu bewilligen.

§. 9.

Zu den Vorkaufsmessungen welche die Unternehmer zu treffen haben, gehören insbesondere auch alle Verkäufe zum Nutzen sind zur Befriedigung des Abbaus, Verkauf, wie Abfertigungen, Einrichtigungen, Belieferung und Lieferung.

Es sind die Unternehmer verpflichtet für die Befriedigung der Augenblicke - Abfälle und Klumpen mit eigenen Kosten zu sorgen, da bei dem Erdarbeitenarbeiten das Material aus in Klumpen, intriebigen Belieferungen, Leitungen, Kanäle u. s. w. in der gegebenen Weise zu liefern, oder deren Befriedigung zu bewirken, ohne dass diese Arbeiten besonders vergütet werden.

Desgleichen liegt den Unternehmern ob, für alle Befriedigungen einzustehen, welche in Folge der von ihnen übernommenen Arbeiten von unvorhergesehenen Gebirgen oder Grundstücken zugetragen werden.

§. 10.

Die Unternehmer sind verpflichtet, alle für den eingestrichen Lohne sind die

Vorkauf

Die Kosten des Schiffes erforderlichen Maass,  
 weilen mit eignen Kosten zu decken sind  
 werden für jeden Besatz, den ein Schiff  
 oder Floß beim Fahren der Staatskasse  
 während der Zeit in Folge der Besatz,  
 dieses verbleibt allein verantwortlich.

Zusätzlich sind die Unternehmung von,  
 „pflicht, für Offensivierung der dazugehörig  
 zu sorgen sind in dieser Hinsicht den  
 beständigen polizeilichen Vorschriften sind  
 den Anordnungen der Landesregierung beizufügen wie  
 der Abmangelbeförderung nachzukommen.

Wegen Offensivierung verschiedener Infanterie,  
 „mengen während der Abmangel der fischen,  
 wegen können besonders die Beförderung von  
 „schaften gehalten werden, welche die Unter-  
 „nehmung genau zu befolgen haben.

Auch sollen sonstigen Anordnungen, welche  
 die Abmangelbeförderung im Interesse der  
 Schiffahrt vorzusetzen, haben die Unternehmung  
 einmüthig Folge zu leisten. Leichter.

„wahr ist nicht von dem nicht während  
 der Zeit der Fahrt hat von allem Besatz  
 u. f. w. sein zu halten sind sind nach  
 beendigung der Fahrt die Beförderung  
 „Lohn von Beförderung eingezahlungen  
 Pflicht sind der nach oben bestimmten Lohn  
 „pflicht u. f. w. vollständig zu befolgen.

§. 11.

Während der Fahrt in Küstengewässern,  
 welche

17

Tringstzeit bei solchen Gängen der Arbeiter nicht  
 eingekalkt werden, kann die ständige Aufsicht.  
 befürderte auf Kosten der Unternehmer alles das,  
 was zur Beförderung der Arbeiter zu veranlassen  
 ist. Die Aufsicht befürderte die gleiche  
 Beförderung zu, wenn die Unternehmer ihre  
 Arbeiter nicht in der den Klagen und Leid,  
 in dem weitestgehenden Maße mindern.

Wird die Aufsicht befürderte sich bewußt,  
 auf Kosten der Unternehmer einzuschreiten,  
 so haben letztere ihre verschiedenen Angelegenheiten,  
 Mühen und Sorgen für den Betrieb der  
 Arbeit vornehmlich zu berücksichtigen und die Beförderung  
 in dem weitestgehenden Maße zu bewerkstelligen.

Um die Aufsicht befürderte von der Beförderung  
 der Arbeiter der Unternehmer jederzeit zu  
 befreien, wenn, ist Artikel der letzten  
 ein selbständiges Garantionsgesetz in zwei  
 Paragraphen enthalten, und welchem die  
 Gültigkeit der eingekalkten Arbeiter sowohl für  
 die Zeit des Beginns, als das in der Aufsicht  
 genommenen Kalkulation derselben, hin.  
 , liest für jeden Monat getrennt, die Zahl  
 der Arbeiter, die zum Antritt kommen, welche zur  
 Beförderung kommen sollen u. s. w. erfahren  
 werden kann. Dieses Garantionsgesetz ist  
 nur auf erfolgreiche Beförderung der Aufsicht be-  
 fürderte von dieser und den Unternehmern zu  
 unterzeichnen und für die Beförderung  
muß.

18  
 unspätabend. Tront geben die Unternehmer in  
 der von der Luftrechtsbehörde zu bestimmenden  
 Form alle 4 Punkte einem Richter über die  
 tatsächliche und finanzielle Lage des Landes ein,  
 zu versenden, für dessen Richtigkeit sie verantwort-  
 lich sind.

§ 15.

Im Falle der Nichterfüllung der Voraus-  
 setzungen müssen die Unternehmer  
 für jede Woche Verzinsung in dem Landes-  
 amtlichen von der Landesbehörde Markt, welche  
 von ihrem Geschäft oder ihrer Position in  
 Abzug gebracht werden können.

Durch Zahlung derselben werden jedoch die  
 Unternehmer von der Verbindlichkeit zur weite-  
 ren Erfüllung ihrer Verpflichtungen, bezüg-  
 lich zum Besondere, nicht befreit.

§ 16.

Die Unternehmer müssen demnach zu  
 Offenbach, welche sie einem Vertreter für  
 den Markt mit ihnen bestellen müssen.  
 Diese sind mit gewissenhaftem Fleiß  
 in dieser Fassung zu versenden und zu  
 versenden.

§ 17.

Die Unternehmer können monatliche  
 Abzahlungsleistungen bis zum Ablauf von  
 einem Quartal der mit der Luftstelle festigen  
 Arbeiten und der Kosten des letzten Quartals  
 leisten, welche werden, wenn können

Durch

Durch besondere Anweisung des Ausschusses  
 sind solche Abflusszusflüsse für das in dem  
 Marktstättchen verfundene oder verordnete  
 Eisenmaterial bewilligt worden.

Die Arbeiten und Lieferungen gegen Durch  
 dieser Abflusszusflüsse in der Eigenschaft  
 der beiden Regierungen über, jedoch haben  
 die Unternehmern für eigene Aufbahrung  
 und genügende Bewahrung Sorge zu  
 tragen.

Für Lieferung der Lese der Abfluss-  
 zusflüsse haben die Unternehmern von  
 Vorkauf jeden Monats eine Rechnung  
 aufstellung mit Grundlegung der Kosten  
 abzugeben, von Richtigkeit durch  
 die Ausschüsse beider Regierungen zu  
 prüfen ist.

Die Rechnung auf die von den Unter-  
 nehmern eingeworfene Kostenrechnung so,  
 folgt nach vollendeter Prüfung und Feststel-  
 lung sind nachher die Unternehmern die  
 Richtigkeit dieser letzteren anerkannt  
 haben.

Durch die Bezeichnung der gesammten  
 Güterbestände werden jedoch die Unternehmern  
 in keiner Weise von der nach den  
 unpartheylichen gesetzlichen oder den be-  
 sonderen Bestimmungen dieses Marktes  
 ihnen obliegenden Gewissenspflicht für  
 die Güte der Arbeiten und Materialien befreit.

§ 18.

Die Unternehmer sind für ihre Arbeiter, insbesondere, Materialtransporte u. s. w. zu sorgen bei deren Wirkungsab- hängigkeit bei Benutzung der Offenbacher Pflanzwerke gewahrt, soweit die letztere nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeignet sind. Dies wird ihnen gestattet zur Verbesserung der Arbeiter, Materialien u. s. w. über dem Main unter der Aufsicht der dortigen Behörden an, von den zuständigen Behörden genehmigten Stellen, in Fabriken zu setzen und soll dafür keine Steuer, Löhne oder andere Kosten entstehen.

B. Spezielle Bedingungen.§ 19. Arbeitsbedingungen.

Die Unternehmer haben die erforderlichen Arbeitsbedingungen, Maschinen u. s. w. zu beschaffen, und für deren Richtigkeit einzustehen. Die jetzigen Arbeiter darüber steht der staatlichen Aufsichtsbehörde zu und sind von den Unternehmern zu dem besten mit Aufseher, dass die erforderlichen Maßregeln sind Arbeitskräfte unentgeltlich zu stellen.

§ 20. Pflichten.

Die Unternehmer sind für die Arbeiter, seit der Arbeitsdauer und insbesondere  
nach

nach für die Stücke und Frichtigkeit der  
 Richtigungen mitpflichtig verantwortlich.  
 Auf Anforderung der staatlichen Anstalten be-  
 züglich sind die Unterzeichner verpflichtet vor-  
 zulegen, die Logierung der Nachforschung  
 der Richtigungen unverzüglich und auf  
 ihre Kosten zu besorgen.

§ 21. Offen Fundationen.

Die Leihgaben sind in jeder Hinsicht,  
 unter der Aufsicht der pflichtmäßig  
 abgelehnt, und zu sehen, dass das Ministerium,  
 ohne sich um das Geld zu kümmern, frucht-  
 bar und geschäftig werden kann.

Die Rechte der Leihgaben sind, so weit  
 möglich, durch Gesetz abgelehnt.

Alle der Aufsicht des Ministeriums sind  
 nach erfolgter Genehmigung der staatlichen  
 Anstalten beizugeben die verbleibenden Leihgaben,  
 "wenn in diesem Fallstand 0,30 von jedem  
 Lehen mitzufüllen und ist das eingefüllte  
 Material pflichtmäßig festzustellen. Der  
 Aufwand in den Leihgaben ist stets so  
 niedrig zu halten, dass die Gewerbeten  
 sowohl, wie die Ministerarbeiten ohne Le,  
 pflicht und geschäftig werden können und  
 das Ministerium nachteiligen Einfluss  
 und die ungeschäftigen Arbeiten nicht,  
 "über kann.

Ständige Quellen sind durch den  
 den Leihgaben sind sorgfältig abgelehnt  
 oder

22

oder zu taufen, damit eine Auflockerung  
des Fundamentgrundes oder Auflockerung  
des Mauerwerkes erfolgt ist.

§. 22. Sungstimme.

Die Sungstimme für Flöten und Oboen,  
Lagerinstrumente sind nach vorher von  
der städtischen Bauinspektur geprüften und  
geeigneten Klängen in geeigneter Höhe  
und Lage anzubringen, so daß sie einen  
möglichst tiefen wirkenden Schutz gegen  
Einwirkungen des Rostes in der Umgebung  
haben.

§. 23. Fundamenttiefe.

Fundamenttiefe ist mit genügender  
Sicherheit zu bestimmen. Auf Grundlage von durch  
die Untersuchungen und mit ihrer Kosten vor-  
genommene Messungen hat die städtische  
Inspektur bestimme zu werden zu sein,  
ob eine andere, als die in dem  
Projekt vorgesehene Tiefe der Fundament-  
tiefe in Aussicht zu nehmen ist.

Wohnte diese Tiefe bei den Fundamenten  
unbekannt vorliegt, wird sich die städtische  
Inspektur bestimme von der Beschaffenheit der  
Fundamenttiefe abzufragen und ist  
die letztere zu diesem Zweck früher von  
Pflanzern u. s. w. zu reinigen. Es ist auf  
den die städtische Inspektur bestimme ihre  
unmittelbare Genehmigung verhält sich,  
daß mit der Bestimmung der Fundament-  
tiefe

...ung begonnen worden.  
 Die Fortsetzung darüber, welche der vorge-  
 nommen Arbeit der Anfertigung zur Ausar-  
 beitung gelangen soll, steht der stantlichen  
 Aufsichtsbeförda bei offener Einräumung zu.

Die Einbringung des Latons kann auf  
 trockenem Wege oder unter Wasser mit  
 Anwendung von Feilstein oder Leinwand  
 geschehen. In beiden Fällen ist mit be-  
 sonderer Vorsicht zu verfahren, damit der  
 Laton nicht ungenutzt verbleibe.

Der sich auf der Oberfläche des Latons  
 befindende Leinwandrest ist zu  
 entfernen und die Oberfläche jeweilig durch  
 Ölsäure reinzuhalten.

§. 24. Einbaumarbeiten.

Allgemeines.

Die Anweisung der stantlichen auf die  
 Einbaumarbeiten bezüglichen Anweisungen  
 ist dem Unteroffizier freigestellt.

Der der Anfertigung sind ferner die bezüglichen  
 Pläne der stantlichen Aufsichtsbeförda zur Verfügung  
 vorzulegen sind unbillige Anweisungen, welche  
 das im Interesse der regelmäßigen Arbeit be-  
 triebes oder der Kürzzeit der Arbeiten für  
 erforderlich hält, zu befolgen.

Die auf den stantlichen Einbaumarbeiten  
 sich ergebenden Fort- und Rückstände, insoweit  
 dieselben nicht zur Fertigstellung der Einbaumarbeiten  
 oder zur Vorbereitung der Ausarbeitung finden,  
 sind auf dem Wege zu beseitigen und  
zufolge

Inhalts zur Auffälligkeit der Güterbesitzer  
zu erkennen.

§. 25. Kinnensief.

Der Kinnensief, welcher in die Heringsfelder  
umgebung ist, muß mit großen, weissen,  
beständigen Kinnensiefen besetzt und sorgfältig  
eingelagert werden, so daß er einen wirk-  
samen Schutz gegen Rottung bietet.

§. 26. Kinnensiefenarbeiten.

Die sämtlichen Kinnensiefen sind genau  
nach den Vorschriften vollständig zu  
bearbeiten.

Die Aufzeichnung der erforderlichen Auf-  
gaben, Kinnensiefenarbeiten u. s. w. liegt den  
Untersuchern ob und ist unterliegen derselben  
der Revision und Genehmigung der Staat-  
lichen Aufsichtsbeförde. Sämtliche Kinnensiefen  
müssen die in den Vorschriften bezug-

Kinnensiefenarbeiten angegebenen Kinnensiefen  
in sämtlicher, vollständiger Form haben,  
damit eine Kontrolle über die angegebene  
Anzahl Kinnensiefen von Seite der Staatlichen  
Aufsichtsbeförde jederzeit leicht möglich ist.

Unter die beim Ansetzen der Kinnensiefen,  
insbesondere auch der Aufhängesiefen sind  
zufällige Mängel, sowie die hierbei zur  
Vermeidung kommenden Schwierigkeiten  
haben die Untersucher der Staatlichen  
Aufsichtsbeförde zeitlich und sorgfältig Mit-  
teilung zu machen. Das Ergebnis an

der

des Lageraufgebens ist unterzucht.  
 Unter die Art der Bearbeitung insbesondere  
 der pflanzlichen Stoffen haben die Untersuchungen  
 Proben unter Wasserdampfung des für die  
 Aufbereitung bestimmten Materials, un-  
 geachtet zu lassen und dieselben der  
 stauartigen Luftzufuhr befreit zur Gärung  
 zugehen zu lassen. Ferner muß diesen  
 Mischungen die Bearbeitung zu er-  
 folgen.

Was zu den Blockstücken erwähnte  
 Material muß unbedingt bester Qualität  
 sein.

Die Untersuchungen sind gefallend, die stauartigen  
 befreit die Proben des Materials, unter ge-  
 wöhnlicher Luft der Zugänglichkeit, zugehen  
 und die Materialien mit und den zuge-  
 stellten Quellen zu beziehen. Auf Anfor-  
 derung der stauartigen befreit ist zugleich ein  
 beiläufiger Versuch über die Wirkbarkeit,  
 mit der eingegabenen Proben zu liefern,  
 bezw. haben die Untersuchungen die für die  
 weitere von Proben erforderlichen Punkte  
 entsprechend bearbeitet zu lassen.

Bezüglich des Materials sind der Lauer-  
 stück der Blockstücke der eingabenen Punkte,  
 gegen die folgenden bestimmt.

§. 27.  
Quintus der I. Kategorie.  
einmalige Prüfung

Dieselben

Dieselben sind Haare der innersten Röhren,  
 den, Anflugsteinen der Eisenkonstruktion u.  
 s. w. und sind für die Darstellung solcher  
 Meinsmitteln der Miltenberger, Meins,  
 Jüller, - Kristallinifer - oder der Plaidentfäher  
 Lössen der Hitzgipfen Lössen in Ansecht  
 gewonnen.

Lager und Stoppfäden sind zu spitzem und  
 im Winkel zu bearbeiten.

Die Fäden im Innern dieser nicht stür-  
 ke, als 1,5 cm sein. Die Stopp- Lagerfäden  
 der in den Ansechten angegebenen Haare  
 sind mit denjenigen der übrigen Gärten,  
 verkleidung übereinstimmend zu halten,  
 damit die Bearbeitung der Gipssteinfäden.

Die zu denselben verwendeten Haare  
 müssen fast und Lagerstoff sein, sie dürfen  
 keine Grundlager, Risse, Risse, oder sonstigen  
 Fehler zeigen, das sind Besondere Fehler,  
 soweit sie nicht in der Ansechtfläche re-  
 scheinbar verbleibt.

§. 28 Gärten II Kategorie.

Besondere Rüstung.

Das Material ist wie vorher in Anse-  
 cht gewonnen.

Die Gärten sollen von allen Fehlern rein,  
 von unbedeutenden Rissen und möglichst  
 reiner Farbe, fast nur, unbedeutend  
 sein. Die Stopp- Lagerfäden sind gewini-  
 und Besondere aber zu bearbeiten mit  
Leinwandpapier

Brückpfeifigkeit von 8<sup>m</sup> bis 10<sup>m</sup> Stunden  
liegen. Die Aufsichtsflecken sind geistlich  
unbedeutendem Neßung zu setzen, für die  
feinere Arbeit zu vermeiden das zu  
stehen.

§. 29. Quader III. Kategorie.

Boffengrünter.

Sollen im Mauerwerk n. Turba, sowie die  
„Verarbeitung und Maßgabe des § 28 befolgt  
werden.

§. 30. Quader IV. Kategorie.

Gefimpe.

Zu den Gefimpen sollen keine von den  
in § 28 bestimmten Qualitäten verwendet  
werden.

Die Kops- u. Lagersägen sind bis zu 6<sup>m</sup> bzw.  
10<sup>m</sup> zu benutzen.

Die Aufsichtsflecken sind fest zu stehen das  
zu pflaizen.

§. 31. Quader V. Kategorie.

Postamenta.

Dieselben sind mit gleichen Mauerwerk wie  
die wasserfesten festzustellen. Die Sägen  
sind fest zu pflaizen, die Aufsichtsflecken mit  
des Feinsten zu pflaizen.

Maurerarbeiten.

§. 32. Kalk.

Der zu verwendende Kalk muß von bester  
Güte und geformt, seiner Natur nach ungelöscht,  
unter einem und voll gebrennt sein. Derselbe  
muß

muß stets feiþ gebrannt, unzerfallen, ganz  
lebendig in Hüften, trocken zur Luftstalle ge-  
braucht werden.

Zur Verwendung ist Beschaffenheit der  
Werkstoffe zu beachten.

Der Kalk muß bis zum Lösen trocken mit-  
gebracht werden. Kalk, welcher länger als ein  
Jahr lang auf dem Lager gelegen hat,  
wird von der Verwendung ausgeschlossen.

Der gelichste Kalk muß eine feine Masse  
bilden und ist deshalb vor der Verwendung  
durch ein Sieb, in welchem 30 Maschen mit  
1 decimeter Länge geben, durchzuführen.

§ 33. Sand.

Der zu verwendende Mußsand muß  
rein, scharfkörnig, frei von Vegetabilien  
oder anderen Bestandteilen sein.

Die Feinheit des Sandes muß seiner  
Verwendung zu Betonarbeiten, oder zum  
Verfüllen der Fugen entsprechen, zu letzterem  
Zweck ist deshalb ebenfalls durchzuführen.

§ 34. Cement.

Der zu verwendende Cement muß feiþ  
und unzerfallen zur Luftstalle gebracht  
werden und an einem trocknen, dem Ein-  
fluß der Witterung nicht ausgesetzt  
Orte bis zur Verwendung aufbewahrt  
bleiben.

Der Cement muß den Proben für die  
einseitige Prüfung und Beurteilung  
des

des Prellens Lammtes anzufangen. Bei  
 allen obigen Meinungsverschiedenheiten  
 zwischen den Unterthanen und der Staat,  
 diesen Ansehensbeförden über die Gültigkeit  
 des galicischen Lammtes, soll das Wohlwille  
 der Königlich Preussischen. Aktion für die  
 Unterthanen in Berlin angewiesen sind  
 als unguiltig anerkannt werden.

Unter die Anwendung von unser über  
 Lammten bindenden Lammten hat die Staat,  
 diese Ansehensbeförden zu entscheiden, welches  
 mich das Recht zuehelt, die Legungswerte  
 des Lammtes zu bestimmen.

§. 35. Fuchs.

Der Fuchs muß mit den besten Lammten  
 des Preussischen bezogen werden sind von  
 vorzüglicher Beschaffenheit, frei von allen  
 fremden Bestandtheilen sein.

Er muß fein geruchlos, trocken ungalicisch  
 sind bis zur Verwendung trocken muß,  
 benutzt werden.

§. 36. Leinwand.

Die zu verwendeten Leinwand Lammten  
 nicht moosig, nicht rissig, sondern müssen  
 unterbeständig, frei von fremden Bestand-  
 theilen, geruchlos, trocken, mit den besten  
 sind festesten Fäden der Leinwand bezogen  
 werden, deren Benutzung die Staatliche  
 Ansehensbeförden genehmigt hat.

Die Größe der Lammten muß eine bestimmte  
sein

sain, Kupf mit denselben ein gutes, starr,  
„festes“ Lösssteinmörtelwerk angefertigt  
werden kann.

Die Steine müssen wenigstens zur Hälfte  
mit Abstreifen von 0,05 cm. Zerkalt bestrichen;  
Steine unter 0,02 cm Zerkalt dürfen nicht  
zum Mauerwerk verwendet werden.

### §. 37. Kies.

Der zum Beton zur Verwendung des Kies  
(Mauerkiesels) muß rein, frei von allen  
fremden Bestandteilen, als Laugen, Eisen  
Schmutz u. s. w. sein und eine möglichst  
gleichmäßige Körnung besitzen. Die größten  
Steine dürfen höchstens 5 cm Durchmesser haben.

### §. 38. Leuksteine.

Die zur Herstellung gelungener  
Leuksteine müssen sorgfältig abgewaschen, frei  
von Moos, Rieselsteinen u. ähnlichen  
Nutzlos sein, sie dürfen unter keiner  
Formverfälschung u. sollen beim Ansehen  
„ganz rein“ fallen müssen von gelben.

Die Steine müssen genau des Abmaß,  
höchstens von 25 cm Länge 12 cm Breite und  
6,5 cm Höhe besitzen, scharfe Kanten u. Durchlöcher  
abw. dürfen zeigen. Leuksteine müssen  
genau die angegebenen Dimensionen  
haben.

Die Verblendungsziegel müssen von gleich-  
mäßiger Größe, nicht gekammerten Honig-  
schicht sind gänzlich steinfrei sein.

### §. 39.

### § 39. Mörtelbereitung.

Die Mörtelbereitung hat mit des Pörrig-  
fülligste u. vorzüglich mit ungeschlammtem  
Wasser zu geschehen.

Die Muttermilch wird in den ungeschlammten  
Ausschnittkissen in Gefäßen abgemessen und  
zu mischen.

Gerüst soll der f.g. Systemische Mörtel be-  
stehen aus:

1 Raumteil Cement, 2 Raumtheile gelichem  
Kalk, 6 Raumtheile Sand.

Der Fuß-Mörtel soll bestehen aus:

Kalk, Sand, Feins in gleichen Theilen, was  
auf in dem Ausschnittkissen von 3:4:2.

Der gerüstlose Mörtel soll bestehen aus:

1 Raumteil Kalk (Koppezkalk) 2 Raumtheile  
Sand.

Abmessungen von den vorerwähnten Mischungen,  
Ausschnittkissen können nur mit sorgfältiger  
Ausführung der handlichen Anfertigung der  
Kunstwerke und besetzt sich dieses insbesondere  
die Befugnis vor, die Eigenschaften des Mörtel,  
wobei durch besondere Versuche zu bestimmen  
und ferner die Mischungs-Ausschnittkissen fast,  
zu stellen.

Die Muttermilch müssen immer gemischt  
werden u. sofort nach der Mischung zur  
Anwendung gelangen. Abgeschlammter  
Mörtel darf unter keinen Umständen  
verwendet werden, die Mörtelreste  
sind

sind Passelle in den einzelnen Arbeitspflügen  
persönlich mitzubemessen.

Als Arbeitsstandan gilt ein Mörtel, wiewohl  
in dem Falle, daß diese eigensplust ungenü-  
gig ist, wird vom Schornsteinkmörtel auf  
mehr als 6 Hündern, feinsten Kalkmörtel auf  
mehr als 2 Hündern u. einem Leinwandmörtel auf  
mehr als einer Hündern und nicht für Aussen-  
dinge genommen ist.

§. 40. Beton.

Der Beton soll wie den oben angegebenen  
Mörtelbeton unter Zututz von 2 1/2 Kubinfuß  
Kies hergestellt werden. Neben der Bestimmung des  
Mörtelart für den einzelnen Fall, sowie über  
strenge Abmessungen bezüglich des Zututzes  
von Kies entspricht die staatliche Aufsicht be-  
sonder. Die Mischung soll vorwiegend auf  
empirischen Wege, durch Versuche hier,  
während der betreffenden Montierungen  
unter Zugabe der entsprechenden Feinheit  
Bluffe erfolgen, und ist sorgfältige Bewehrung  
des Mörtels u. sorgfältige Mischung mit dem  
Beton selbst.

Die Stein sind vor der Mischung durch Wasserseih-  
ten mit Wasser von Kiese u. Schutt zu reinigen,  
sorgf. untersuchen ungenügend. Der Beton ist  
unmittelbar nach der Bewehrung zu verwenden,  
u. darf daher nie mehr Mörtel u. Beton bewirkt  
werden, als gleich verwendet werden kann.  
Beton mehrerer gestanden hat, als die  
Zeit

Zeit, nach welcher das entsprechende Mittel als abgestanden gilt, (vergl. §. 39.) ist imhinein,  
"ber sind auch nicht verwundet worden.

#### §. 41. Leinwandmännchenwerk.

Das Leinwandmännchenwerk ist unter der  
"wandlung der oben angegebenen Mittelarten  
höchst in. Künstlerkraft festzustellen.

Die meisten derselben sind in Folge von 50%  
Anzeigungsvermögen in der Wandlung mit der Folge  
der Güter horizontal oder entsprechend der im  
Männchenwerk festgestellten Wirkrichtung abzu-  
"gleichen.

Die Kreise werden im selben Mittelalter der  
Zeit mit dem Jänner festgepflegen sind für,  
auf in den Jahresmännchen verglichen. Der unter-  
"gehende Mittel ist abgestanden.

Das beste in Jännerzeiten der Kreise in nach-  
"weise Anzeigungsvermögen mit Mittel ist streng zu  
"wachen.

Für die Kreisezeiten, sind größere Kreise mit  
"auf ungenügender Kraft zu erwarten. Bei  
"besten Zeiten sind die Kreise günstig zu  
"wissen, in. ist insbesondere das jährliche  
"Männchenwerk fest zu stellen. Die Zeitverteilung  
"des Jännermännchenwerks darf erst nach einiger  
"Zeit gegeben. - Auf die Anzeigungsvermögen in die Güter,  
"der sind Mittelzeiten. (Moellens.) Anzeigungsvermögen  
"ist besonders Kraft zu erwarten.

#### §. 42 Mittelzeiten.

Die Mittelzeiten sind mit Mittelzeiten besser  
"Gütezeit

Qualität festzustellen u. müssen die Pflichten, seinen Verfall mit der Pflichtenheilung der Quinden Arbeit übereinstimmen, daß je zwei gleich hohe Pflichten mit einem Quinstockfichte kommen.

Die Aufsichtsflechte der Heime ist gegeben einem Winterstande, für alle Heime gleich breiten Stellung zu setzen, zu Karren oder zu Stocken, je nach der Verteilung der aufschlagsenden Quinstockfichten.

Die Heide u. Lugeflinden müssen winterkraft zu der Aufsichtsflechte gearbeitet sein u. sind zu setzen.

Geben die betreffenden Mannschaften Anlauf, so sind die Lugeflinden rechtzeitig zu legen und die Heime dementsprechend zu bearbeiten. Der Aufwand darf ein unregelmäßiges sein, darf sollen ein jedes Pflichten hinter u. hinter regel.mäßig abwechseln.

Die Lugeflinde der Linder soll mindestens das 1/2 fuße der Höhe der Pflichten, ihre Länge flüßten 80 cm betragen, die Breite der Linder im Schnitt das 1/2 fuße, ihre Länge das 3 fuße der Höhe.

### § 43 Fügearbeit.

Über vollständiger Aufmunterung ist das gesamte pflanzbare stehende Manneswerk voll, kommen zu reinigen, stornige Wurzeln sind zu besichtigen, die Fugen 1. 3 cm tief mit zu, Kochen, resp. anzuführen u. mit geübtem Leinwandmittel nach gewisser Länge mit zu, fügen.

Die

Die nicht sichtbaren Minuszeichen rücksichtslos,  
bis sie zu unvollständigen Eindeutigkeiten  
sind wenig zu befürchten.

§. 44. Minusarbeiten.

Allgemeines.

Die Steine in Luftstein zu pneumatischem  
Minuswerk sind, sobald dies von der stuhligen  
Anficht her für erforderlich erachtet wird,  
von dem Kommissioner geneigt zu genehmigen.

Das Minuswerk ist, unmittelbar in den im  
folgenden Theile beim Eintritte des Winters  
von Seiten der Unternehmung geneigt zu genehmigen  
in mit sonst geeigneter Weise zu pflegen,  
wenn nicht die Befindlichkeiten, welche das selbe  
nicht den Einwirkungen durch die Einwirkung  
des Frostes in der Abkühlung überaus erleidet,  
den Unternehmungern zum Last fallen.

Bei Durchföhen in starken Regen müssen die  
Umgehungen Minusarbeiten durch Lücken gegen  
das Einströmen in Ansehen des Meistlers geneigt  
werden.

Bei unvollständigem Frost muß die Arbeit mit den  
Minusarbeiten, bezw. nach Anwendung der stuhl-  
ligen Anficht her, überaus bis zum Ein-  
tritte besserer Jahreszeit eingestellt werden.

Minusarbeiten, welche durch Frost von Regen  
galteten haben, sind die Unternehmung verpflichtet,  
sich, ohne Aufpreis mit Fortschreibung abzu-  
geben und nur nutzlos zu sein.

Metallarbeiten.

Metallarbeiten.



§ 45 Blechwindpaipen.

Das zu verwendende Blechwindpaipen muß von vorzüglicher Qualität, von feineren Textur, gut gepreßt, weder kalt- noch warmbleichig sein u. darf weder Längen- oder Querschnitt, noch ein, mehrere Vertiefen, Vertiefen oder sonstige Mängel zeigen.

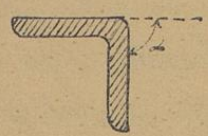
Die ständige Aufsicht besorgt sich vor, die Beschaffenheit der Materialen jederzeit durch sorgfältige Proben zu kontrollieren u. sollen solche, welche von der zu unterscheidenden Eigenschaften abweichende Probestücke mit ihrer Festigkeit gezeigt, sowie in Kultur oder dinstelligfortschreiter Zustände getroffen werden. Zur Konstruierung der Zugsfestigkeit u. Dehnbarkeit werden Stücke von 2 bis 6 qm Querschnitt, mit welcher eine Länge von 10 bis 20 cm mittels Können man, nicht ist, zerlassen u. die Ausbildung bei dem Schnitt der Längsgeraden gemessen. Die Punkte, welche haben hierbei die erfolgreichsten Ausforderungen zu gewinnen.

1, Winkel Eisen u. andere Eisenbleche, Flache Eisen u. solche Bleche, welche vorwiegend in einer Richtung im Aufzuge gewonnen werden.  
Zielgerichtetem Längsstreifen müssen eine um abgerundete Rinde von 13 mm Radius Winkel, förmig gebogen werden können ohne daß sich an der Biegungsstelle ein Knick eintritt, welche Eisen zeigt.

Das

Der Winkel  $\alpha$ , zwischen dem Winkel bei der Biegung zu durchlaufen hat, beträgt in Grad:

a. für Biegung im kalten Zustande



bei 8 - 11 mm	Streckweite	50°
12 - 15 mm	"	35°
16 - 20 mm	"	25°
21 - 25 mm	"	15°

b. für Biegung im Wärmebehandlung zustande

bei bis 25 mm	Streckweite	120°
über 25 mm	"	90°

Im warmen Zustande müssen die mit kaltem Wasser abgekühlten Stäbe eines Stabes, Stabes, Stabes oder Stabes mit der zu erhaltenden Länge geformt, unter einer Zugkraft von 15 mm abgewinkelten Stabes, Stabes bis mit der 1/2 Länge ihrer Breite mitgeformt werden können, ohne Gefahr von Formung aus Eisen zu zeigen.

Bei der Zugprüfung hat zu betonen die Minimalelastizität 3000 kg für den qcm. Die Dehnung 12%

2. Stab oder Stab in verschiedenen Stufen der Wärmebehandlung Stufen.

Die geformten Stäbe müssen im kalten Zustande die massigen für lange Stäbe in für Größenwirkung angegebenen Stufen geformt werden und festen.

Streckweite

Seitenbreite d. d. Richtung d. Längsfaser	der Quersfaser.
8-11 <sup>m</sup> / <sub>m</sub> — 50°	— 20°
12-15 <sup>m</sup> / <sub>m</sub> — 35°	— 15°
16-20 <sup>m</sup> / <sub>m</sub> — 25°	— 10°
21-25 <sup>m</sup> / <sub>m</sub> — 15°	— 5°

Für die Längsrichtung = n. Anfertigungsarbeiten in voller  
 ungenutzter Zeit gilt das unter 1. beschriebene.

Für die Querschnittsarbeiten ist zu betonen.

a. wenn die Länge von unvollständigen Querschnitts-  
 Fäden sind, bezugsweise wie dementsprechend  
 die Länge der Fäden sein werden können.

Längsfaser	Querfaser
Minimalkraftfestigkeit = 3500 Kg.	3000 Kg
für den gen. Dehnung = 10%	4%

b. wenn die Länge von unvollständigen Längsfäden  
 sind

Längsfaser	Querfaser
Minimalkraftfestigkeit = 3500 Kg	2800 Kg
für den gen. Dehnung = 10%	3%

3. Stärke- und Nervenarbeiten.

Das Bündeln soll nicht abgelesen n. mit dem  
 gewöhnlichen Zusammenfassung werden  
 können, das die innere Richtung der Fäden.

, kreisförmigen Längsrichtung gleich dem Durchmesser  
 der Fäden sind, von dem die Länge einer  
 Formung an der Längsrichtung sich zeigen.

In welchem, der Herstellung unvollständigen  
 Zeitpunkte, muss sich ein Stück Bündeln von  
 einer Länge gleich dem doppelten Durchmesser  
 bis auf ein Drittel dieser Länge zusammen-

stücken

stärker lassen, von um Rande Risse zu zeigen.

Bei den Grüßkörben hat die Minimalkörnung,  
festigkeit 3800 kg für den gem

Die Dehnung = 18% zu betragen.

Die Fugen. Streifen sind blau uniförmig  
vollkommen nicht gealterte Streifen zeigen  
in seiner Stärke, welche nicht geprüft ist.  
Stärke ist, was bei dem die Stärke  
Risse, Streifen in Verhältnis zeigen, nicht geprüft.

§. 46. Grüßkörben.

Die Grüßkörben soll nicht schleppig sein und von  
dem Grüß sein. Im Grüß soll keine sein.  
Körnung in sonst sein in solchen Keine Stärke,  
Grüßkörben, Grüßkörben oder sonstige Stärke sonst.  
den sein, welche die Stärke der Stärke  
der Grüßkörben bestimmen.

Die Minimalkörnung der Grüßkörben muß bei  
Stärke mit Grüß 1200 kg für den gem,  
Stärke 6000 kg betragen.

§. 47. Mehl.

Das Mehl soll im Grüß feinkörnig, stark und  
sonst sein, in dem Keine Stärke  
zeigen. Die Minimalkörnung hat 5500 kg  
für den gem; die Dehnung 20% zu betragen.

§. 48. Weizen.

Das zu verarbeiten Weizen muß schleppig, so,  
sonst in sonst von den Stärke  
sein.

§. 49. Landbau.

Die

Die Landbebauung fümmtlicher Gaule muß mit  
Vorsicht, Kunstgracht u. gut unternommen werden.

Die mit einander zu verbindenden Ländergaule  
sind gemeinlich den Freisungen, meistens sie  
wofür mit der Vorsichtigkeit gewisset sind, zu thun,  
wanzulagen, so daß die Freisungsflecken gemein  
untereinander gessen.

Die Stüt- u. Besondere Ländere Stützen nicht gestürzt,  
sondern wissen ohne Aufsehen geseht werden.

Zusammengehörige Gaule müssen zusammen  
gehebet werden. Hierbei sind die Stütze so fest mit  
einander zu verbinden, daß Keimel u. Kropfführung  
eintreten u. Löffeln u. d. d. sich nicht zerfallen  
die Gaule einpflanzen können, sondern die Ober-  
flecken nicht mit einander pflücken.

#### §. 50. Hebung, Besondere

Die Stützen müssen die Ländere gemeinlich  
sollen u. daß keine Ländere Stützen ein  
Kropfführung bei zu verbindenden Gaule nicht  
erfolgen.

Die Stützen der Hebung sind mit einer ant.  
Kropfführung Kropfführung zu versehen u. sind die  
selben von jedem Gute zu befeuern.

Alle Hebung u. alle Müngel zeigen, sind  
selbst durch eine zu versehen.

Die Hebung müssen vollkommen glatt sind  
richtig geformt sein, gemeinlich in der Mitte der  
Ländere sitzen u. sich nicht um die Ländere  
unpflücken, welches nicht dessen Ländere u. d. d.  
Ländere sei. Das Kropfführen der Hebung  
in

in Ratten Zustände ist nicht gestattet, vielmehr  
 müssen Ratten ohne Anwendung dieser Mittel  
 gelüftet werden u. fast wässigen.

Die vorkommenden Rattenkrankheiten sollen  
 sein u. sofort untergebrochen sein, so dass sie  
 in den Ratten unter flotten noch einen zu  
 fassen Gung haben.

§. 51. Wollwage.

Die ringeligen Fingern müssen auf einem  
 soliden Gewichte in geschlossenen Rinnen  
 „Hilf zusammengefasst, gebildet u. so weit es mög-  
 lich ist verwirrt werden.

§. 52. Krügelwage.

Die Krügelwage, Kails etc. müssen genau  
 gearbeitet u. alle Krügelwage mit der Feder-  
 Welle genau geprüft werden.

Sein Rosten Rosten ist besonders sorgfältig,  
 man muss sich bemühen zu vermeiden, dass der  
 Rost mit der Platten, Kails, Krügelwage u. s. w.  
 sich gleichmäßig verhält.

§. 53. Montura.

Die Ratten der Unterwage sind über die  
 eine Anstellung der Konstruktion zu vermeiden  
 Gewichte genaue Prüfungen zu fassen, welche  
 der Ratten und sorgfältig der Strom-  
 Welle der Genauigkeit der Ratten  
 nicht besetzt unterliegen.

Die Ratten der Montura bleibt den  
 Unterwage in soweit überlassen, als dabei  
 die Welle der Ratten u. s. w. besetzt  
Ladungen

38 42

Leidung, insbesondere wird von § 10 der  
 ruffen, erfüllt werden. Unter Vorlegung  
 eines das bezüglichen Leitzungsplanes ist  
 die Genehmigung der städtischen Aufsichtsbeförde  
 einzuholen. Fernerhin bleiben die Unterwaf-  
 .nung für alle Folgen festzusetzen, welche durch un-  
 .günstige Gewichte, Jahresveränderungen, Maschinen  
 u. s. w. entstehen könnten.

Durch jeden die Unterwafung der Gewichte ge-  
 .gen die Befugigung durch Festsetzen der  
 Flammkurvenverhältnisse zu pflegen u. sind  
 nicht befugt, Aufträge für durch sonstige  
 sonstige willkürliche Verträge zu erlassen,  
 ob deren Abänderung ein jedes Recht hat,  
 oder nicht. Befugigung von Fortschreitungen,  
 Fortschreitungen durch die Maschinen, Maschinen  
 u. s. w. entstehen gleichfalls zu deren Nutzen.

§ 54. Aufsicht.

Über die einzelnen Teile der Konstruktion  
 mit der Oberseite abwärts, oder in der Oberseite  
 selbst zusammenzufassen werden, müssen dieselben  
 mit diesen Leisten u. sonst geeigneten Instrumenten,  
 den vollständigen von Best u. ungenutzten  
 Rippen u. s. f. gezeichnet werden. Vor dem  
 werden sie mit einem roten Aufsicht von  
 Mannigfalt. Nimmensarten versehen:

Folgen, Verfertigungen u. s. w. der Zusammen-  
 .setzung Konstruktionsweise werden sorgsam  
 gezeichnet u. mit gutem Belicht und gezeichnet,  
 so dass überall eine glatte Oberseite entsteht  
 sind

sind sind sie in der Fabrik fertig gestellten u. aus  
mittelbar Konstruktionsweise mit einem gewissen Ansehen  
zu versehen.

Obwohl solcher Anstellung sind dem gesunkenen Finanzort  
ein gewinnlicherer Ortbestimmungspreis gegeben, dessen von  
teilens der staatlichen Anstalts befristet mit Anhang  
der Unternehmung bestimmt wird.

Gerade sind jetzt sofortlich, hundertfach Tausend um  
den Anstaltspreis je gewinnlicherer Ort, wobei die zeitliche  
Konstruktionsweise sich bildenden Maximum, wobei sich  
Bestand sammelten kann, mit Vorteil geformt u.  
sparsamlich mit zu versehen.

§. 55. Unternehmung der Subvention.

Es steht der staatlichen Anstalts befristet der Kraft  
zu, sowohl die Subvention der Fabrik, wie auch die  
Anstaltsweise der einzelnen Orte in den Subventionen,  
den, Anstaltsweise u. p. u. jedwergart einer fortwährend  
zu unternehmen u. zu versehen u. haben die Unternehmung  
dieser zu sorgen, dass der Anstaltsweise der Anstalts befristet  
überall u. zu jeder Zeit der ungenügende Zustand gestaltet,  
wobei jede gewinnliche Anstalts in Bezug der Material,  
bezüge, Anstaltsweise u. p. u. erfolgt wird.

Wird sind die Unternehmung gefaltan, zur Anst.  
haltung von Fabrik jeder Art die sofortlichen  
Anstaltsweise, Anstaltsweise, Anstaltsweise sind Anst.  
Hilfen zur Anstaltsweise zu stellen.

Bestehen die Unternehmung zu ihren Anst.  
Hilfen nicht die nötigen Anstaltsweise  
für die Anstaltsweise der für sofortlich wustaban  
Anstaltsweise, oder sollen die Fabrik unter Anstalts  
unmöglich

angeordnet werden, so haben die Antercommissare die  
 erforderlichen Fortschritte innergehallich zu liefern  
 u. zu begründen.

Bei der Revision des Materialen werden von  
 den Kontrolliranten von jeder Gattung des zu  
 untersuchenden Gegenstandes mehrere Stücke beliebig  
 mitgenommen. Je nach Ansehung des Fortschritts soll dann  
 angenommen werden, daß das gesammelte zur  
 Prüfung vorgelegte Quantum der betreffenden Gut-  
 "ter die verlangten Eigenschaften besitzt, oder durch  
 besond. nachträgliche Materialerstattung ersetzt werden  
 muß.

Sollten bei der Revision von fertigen Confectionen,  
 Kleiden u. dergl. in der Aufarbeitung der einzelnen  
 Stücke angenommen werden, so sind die Unter-  
 "sucher verpflichtet, dieselben durch andere, den  
 Nachtragsbedingungen entsprechende zu ersetzen.

Die Antercommissare sind verpflichtet, die Gesichte  
 der zur Aufarbeitung gelangenden Güter zu er-  
 "fahren u. eine begründete Zusammenstellung  
 der Gesichte des wirklich für den Verkauf zur  
 Verwendung gekommenen Materials des Staat-  
 "lichen Aufsehrs befürd. persönlich zu übergeben.

Es kann angeordnet werden, daß die Abrechnun-  
 "gen im Laufe eines von der Staatlichen  
 "Aufsehrs befürd. beauftragten Beamten, mit  
 Kosten der Antercommissare vorgenommen werden.

Sollten in Bezug der Zuverlässigkeit der von  
 den Antercommissaren zum Abschluß der Rechnung-  
 "mäßigen Qualität der Materialien benutzten  
Verbindungen

Fortbewegung u. insbesondere in Bezug des  
 weitverbreiteten Grundsatzes der Montevideo  
 Gesellschaft anzugeben, so wird die mit der Aufsicht  
 der Gesellschaft in Berlin verbundenen versammlungs-  
 beschlossene Versammlung mit der Unterstützung  
 der Gesellschaft der Montevideo u. mit der Aufsicht  
 der Gesellschaft der Differenzen betraut werden.

Die Kosten der Ausführung der  
 Unternehmung.

§. 56. Fortbelustigungen.

Die städtische Aufsichtsbeförde beauftragt sich, nach  
 Anstellung der Fortbelustigung der Oberbauten  
 Belustigungsarbeiten vorzunehmen zu lassen, zu deren  
 Ausführung die Unternehmung von sich aus die  
 nöthigen Rüstungen u. Maßvorrichtungen  
 an dem geeigneten Punkte u. nach Anweisung  
 der städtischen Aufsichtsbeförde anzubringen und  
 insbesondere die städtischen Kosten der Ausführung,  
 Aufbringung u. Fortschaffung der Belustigungsarbeiten  
 zu tragen haben.

Fahrbahnherstellung.

auf den Zufahrtsrampen, der Eisenconstruction  
 und den Pfeilern.

§. 57. Leinwand.

Die Zufahrtsrampe auf den Zufahrtstraßen  
 ist in besonderer sorgfältiger Weise herzustellen.  
 Die Beförde wird einer Gesellschaft ausgeben mit  
 festen Steuern, welche sorgfältig geachtet in  
 ein Bündel gesetzt, gut u. zuweilen sind  
 zu Rufen ist.

Drif.

46

Auf diese Gattungen von 13 cm Stärke ist eine  
12 cm starke Länge von fern gepflanztem Busch,  
Holler beigefügt.

Der Busch ist dann so lange einzuhalten,  
bis er vollständig unter Aufsicht der  
die Aufsicht eine vollständig feste Stärke besitzt.

Auf Vollendung des Holzens muß die Aufsicht  
ganz das vorgeschriebene Gewicht zeigen.  
so fest sein, daß darüber folgende Angaben  
keinen Zweifel der Rinde zuweilen.

§. 58. Flustering.

Die Aufsicht der Rinde ist mit blauen  
„feiner Aufsicht einer vorgefertigten Form in  
Rinde zu geben. Die Rinde sind dabei in eine  
reine starke Rinde zu geben und  
festzuhalten.

§. 59. Rindstein.

Die Rindstein in Größe der Form sind  
mit feiner Aufsicht, ganz in der  
„bunten Form bearbeitet zu geben. Die  
Rinde sind geblüht werden in  
mit geblüht.

§. 60. Aufsicht.

Die Aufsicht sind mit einer  
10 cm starken Betonunterlage  
2 cm stark zu geben. Der Aufsicht  
muß nur  
Rinde mit geblüht  
„den, so daß  
Rinde der  
Rinde sein kann.

P.

C. Zeichnung der Anlagen (s. 1. 5. 1.)

1. Schlichtungsbericht vom 24 October 1883.
2. Eine Planische Beschreibung vom 15 September 1883
3. Eine Massensmittlung mit Kostenanschlag vom 24<sup>te</sup> October 1883.
4. Eine Massensmittlung mit Kostenanschlag vom 15 December 1882.

5. Eine Messung mit 6 Plänen, nämlich

Blatt I. Situation,

Blatt II. Aufsicht in. Grundriß der Brücke,

Blatt III. Grundriß der Brücke, Grundriß der Brücke, Grundriß der Brücke,

Blatt IV. Grundriß der Brücke, Grundriß der Brücke,

Blatt V. Grundriß der Brücke, Grundriß der Brücke,

Worstausbau der Anlage ist in drei Theilen auszuführen, nämlich  
1. Aufrecht werden, von welchen nach erfolgter Voll-  
ziehung jete der beiden Regierungen in die Hände  
H. Holzmann & Co. ein Vertrag geschlossen haben.

Hfenbach, den 30<sup>te</sup> September 1883.

sig. Schütze.

sig. Finkbe.

Königl. Kreisrath  
Ober-Präsident in Provinzial  
Königliches

Groß. Kreisrath  
in Provinzial  
für den Provinzial  
in Provinzial

sig. Zidler

sig. Dr. Schäffer

Königl. Kreisrath  
Ober-Präsident in Provinzial  
Königliches

Groß. Kreisrath  
in Provinzial  
für den Provinzial

sig. Philipp Holzmann  
in Ausführung der Provinzialverwaltung  
H. Holzmann & Co.

Blatt No 1.

Baubureau

Herrn Philipp Holzmann & Cie.

Offenbach a. M.

Baubureau: Frankfurt a. M.

Offenbach a. M., den 30. Januar 1886.

6.

48

Sehr  
 Königl. Leutnant L. Eckhardt  
 Gefreyleutnant  
Frankfurt a. M.

Der Franziskusden der  
 Bauarbeiten zur festsigen neuen  
 Hauptbauten diesen wie im, Herrn  
 in der Lage einen Situationsplan  
 des vertheiligten Mainufer bei der  
Leistungsbauwerke im Maßstabe 1:500  
 zu überreichen, mit dem verbundenen  
 Gesuch, mir das in demselben befindliche  
 angegebene Terrain das sich befindliche  
 Ackerland, soweit es für die Castellung von  
 der Seite vortheilhaft ist, geringst ab  
zutheilen, den übrigen Theil jedoch für die  
 Anlage der Leinwand zu Bau- und Lager

mir  
 hing  
 b  
 im  
 stellen  
 zu  
 in  
 soll  
 im  
 der  
 im  
 st  
 von  
 3

glücklich

gelassen, sowie zur genaueren Aus-  
legung des Landesvertrages nebst der Auf-  
fassung des vorliegenden Landesvertrages zur  
Berichtigung zurücklassen zu wollen mit dem  
Bekanntmachung, die auf der beabsichtigten  
besonderen Anordnungen stehen  
zu lassen.

Der General der Armee der Kaiserlichen  
sowie einen Grundrißplan im Maß-  
stabe 1:1000 lassen wie zu Ihrer  
gefälligen Kenntnisnahme gleichfalls  
beifolgen.

Ihre gefällige Rückantwort erbeten  
sich, zu sein wie

Mit vorzüglicher Verehrung  
Ihrer Excellenz Koblenz am 1. Mai  
H. Lauffer

Blatt No 1.

Wasserbau - Inspektion  
Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., den 4<sup>ten</sup> Februar 1886.



Betreff: Der Arbeitsvertrag über den  
Mein bei Offenbach.

50

I. B. 6177 de 85.

Anlagen

Mit Rücksicht auf die mit  
gezeichneten Anlagen und Beschrei-  
bung eines Aufstiegs mit einem  
Grundstück der Brücke verbin-  
den ist über den Bau des Aufstiegs  
mit der Länge abzuhandeln  
Hierzu sind Maßstabzeichnungen zu  
beifügen:

Die Brücke soll nach in diesem  
Zusatz vollständig sein, und soll  
sich in diesem Moment mit dem  
Aufstiege der Fundamente der  
beiden Landpfeiler zusammen-  
hängen. Die Brücke besteht  
mündlich aus zwei Landpfeilern  
und 5 Mittelpfeilern, davon 3

An  
die **Königliche Regierung**  
Abtheilung des Innern

zu  
**Wiesbaden.**

*[Handwritten signature]*

April in der Aufschrift zu  
lesen kommen.

Aufschrift wegen der Pflanze  
sich ist mit der 1, 2, 3 und  
4<sup>te</sup> Mittelstücken (man sieht  
den Zusatz). Der April N:1  
voll Ende Juli, der N:2 Ende  
August, der N:3 Mitte Oktober und  
der N:4 Mitte September nullen  
End sein.

Die die Fruchtstücke der  
April werden der Aufschrift  
keine Fruchtstücke in der  
yolupt, in die April 37-38 W.  
der man nimmt die Frucht, der  
nach der Fruchtstücke und Aufschrift  
sich genug sein übrig bleibt.  
Es ist der mit dem Ende  
der April der Fruchtstücke, der  
man die Aufschrift mit Frucht  
lesen sollen, der Frucht keine  
die zu lesen. Die Aufschrift  
die Frucht der nicht, in die  
Aufschrift, welche der Frucht in  
der Frucht nicht zu lesen sind.  
Die Aufschrift der nicht.

52

nun Oberland soll ~~xxx~~ nun  
 keinen Seiten so bemerkenswert  
 werden, das das Zwischenraum  
 zwischen dem 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Pfeiler  
 offen bleibt, bis das Eisenwerk  
 das den linken Längsriegel ist. Hiermit ist  
 ein Pfeilerfeld zuerst zwischen  
 dem 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Pfeiler  
 und später beim Aufbau  
 des Eisenwerks mit diesen  
 Säulen zwischen dem 3<sup>ten</sup> und  
 4<sup>ten</sup> Pfeiler.

So wird immer ein Pfeiler  
 fest fast immer durch den  
 Bau befristet werden.

Für diesen Fall zu stellen wird  
 aber im ersten Pfeiler  
 anzustellen, weshalb die drei  
 Säulen nicht kommen  
 Pfeiler einseitig, und das  
 unbedeutend zu machen  
 ist, das man im Pfeiler  
 zu Hof die Mittelkette gerat.  
 sich, im Pfeiler zu tragen  
 sich das Mittelkette  
 nicht müssen durch.

Christmann

Anfertigung sind zum Anfertigen  
 der Tafel in dem Saal  
 Messung für die Zimmermann  
 dasselbe ist die Zimmermeister  
 stellen dass zum Holzgang  
 auf jedem Stangen aufsteht  
 und links zu bezeichnen.  
 Ein von Fall dass ein Tisch  
 oder Tisch in der Küche  
 derfallen wünschenswert können  
 so, sind mich ebenfalls der  
 Küche einige Platten zum  
 Anfertigen anzubringen.  
 Obgleich man die Abhaltung  
 von der Kalifornien Grund  
 Platte verhalten, so passt nicht  
 ein Zimmermeister mit der  
 Kalifornien Grund, muss aber noch  
 bestehen werden können, die  
 diese Platte noch als zum  
 Tisch zu führen betrachtet  
 werden kann, indem sie zu  
 gemeinlich bei einem Abfeder-  
 stuhl von 1,80 m unter Abfeder-  
 stuhl

1886.

54

Da Holzmann für den  
 Platz der Pfeiler im Stütz-  
 lath keinen Raum zu geben  
 hat, so bin ich der Ansicht,  
 daß wir für den 5<sup>ten</sup> Mittel-  
 lathpfeiler im Innern nicht  
 ansetzen werden können, da  
 die Längsanker nicht wieder  
 an den Stütz zu wirken föhlt.  
 Ich bin daher der Ansicht,  
 daß man hinten der Pfeiler  
 im Innern absetzen ge-  
 fallen werden soll, man  
 man der Gussstange, der  
 Holzmann ebenfalls kein  
 Ansetzen zu erwarten hat.  
 Man aber den 5<sup>ten</sup> Mittel-  
 lathpfeiler bauen zu können,  
 wird der Längsanker angesetzt  
 werden und wird wieder  
 nach Holzmann <sup>mit dieser Pfeiler</sup> können  
 Steinlage angesetzt werden.  
 Dieser Anker ist aber  
 unpassend, und wird es  
 zweifelhaft sein, wenn  
 Holzmann die <sup>folle</sup> ~~unpassende~~

Man in dem Zusammenhang  
 davon nachsehen, ob man  
 ansetzen darf, so würde sich  
 aus, welche der Pfeiler  
 besser sein würde, nach der  
 in dieser, auch die andere die  
 in der Pfeiler die man  
 ansetzen sollte und ob  
 man die Pfeiler ansetzen  
 ansetzen darf.

Karlsruhe

~~Man~~ man dem  
 maßvoll und  
 mittel, und so  
 für 10 Mark für  
 zubereiten kann. In  
 Nützlichkeitsweise ist  
 Holzmann zu  
 Platz noch  
 In dem ist  
 mit  
 eine  
 Minuten zu  
 eine für  
 fulten werden  
 das  
 Minuten nicht  
 Wird ein  
 zubereitet, ist  
 der  
 dem.

Der  
 Schrift

Philipp  
 Oifen  
 Hauptbu

Blatt No 1.

Baubureau  
Philipp Holzmann & Cie.  
Offenbach a. M.  
Hauptbureau: Frankfurt a. M.

Offenbach a. M., den 16. Februar 1886.

56

Herrn

Königl. Landrat L. Eckhardt  
Hofrathsgutverwalter

Frankfurt am

Die Maßen Ihres Grundstückes  
ergabest mit, daß der nun rechtsseitigen  
Längsachse gelegene Kilometerstein 349,0  
in die Längsachse des dortigen Grundstückes  
des fünfzigsten Längs fällt und entfernt  
werden muß.

Dies wollen wir ersuchen, Sie  
sich in Kenntnis zu setzen und setzen  
wir Ihnen verbindlichen Anträgen  
entgegen.

Gesamtschlichter

FÜR PHILIPP HOLZMANN & CO  
BAUBÜRO-OFFENBACH a. M.

A. Haag.

heinre

J. -

*S. L.*

*R.*

*S. L.*  
*L.*

J. - No. 514

57

Sachf. Rheinregulirung bei Offenbach

Kundenschrift I B 2507.

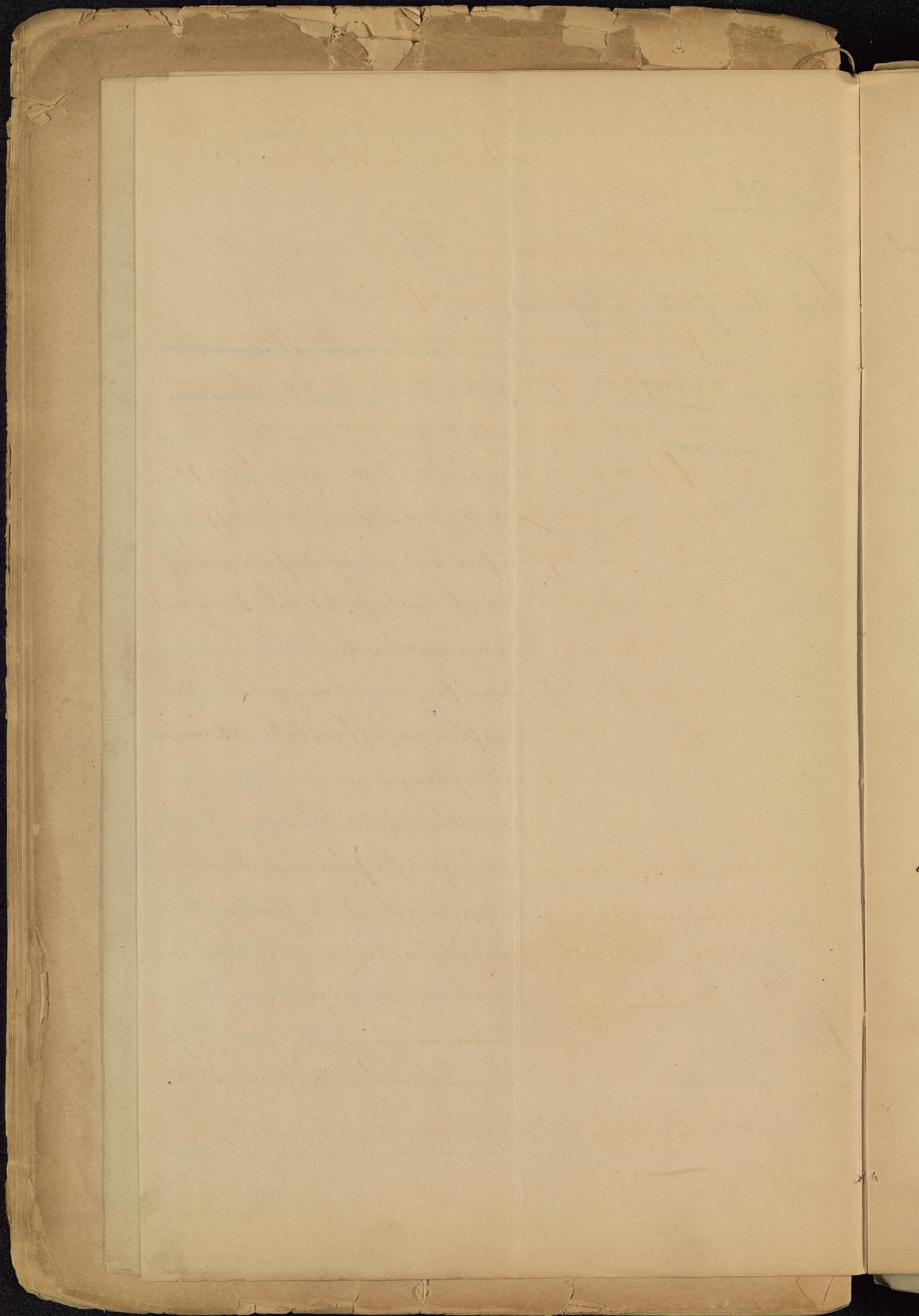
5 Anlagen.

Unter Rückgabe der unterzeichneten  
 Rand-Versicherung Königlich Preussischer Regierung  
 habe ich durch Zeichnungen davon zu sehen  
 zu bringen, dass in der beigefügten Lage  
 die Regulirungspläne der künftigen Grenzübergangsanlage  
 in Commission eingetragenen ist.  
 Der daraus resultirende, bedingt die Grenzübergangsanlage  
 und eine Verbesserung der jetzt bestehenden  
 Rheinregulirungs-Anlage um circa 7 m,  
 wie dies im Plan gleichfalls mit Commission  
 versehen werden angegeben, während das  
 jetzt bestehende Regulirungs-Projekt  
 mit Zimmer-Roth eingetragenen ist.  
 Diese Verbesserung der Regulirungs-Anlage  
 wird für die Regulirung des Rheins in  
 keiner Weise nachtheilige Folgen haben und  
 dürfte daher gegen das Projekt der Grenzübergangsanlage  
 nicht eingetragenen sein.

Der Abtheilungs-Lamirer  
J. m. v. Th.

Sam  
Lamirer Eckhardt  
Hilfsbauern

Frankfurt/Main.



Abtschrift.

Foll. 27, 87 N<sup>o</sup> 331

Berlin, den 11. Januar 1887.

58

Auf dem gefälligen Brief vom 3. d. Mts, w.  
kläre ich mich damit verständlich, daß zur  
Umstellung und geringeren Anstaltskosten  
um weitere Abwechslung des Abends im Offenbacher  
Laden eine Abänderung vorgenommen und die  
Ansprüche der Kassisten durch Verwaltung für  
Pensions der Kassisten (Kassisten) überlassen  
werden. Die Kosten sind bei der Umstellung  
für von 46 58 M. 44 Pf bis Kap. 65 Tit 16 vom 1.  
als Anstaltskosten zu übernehmen.

Die Anstaltskosten sind wie folgt zu verrechnen.

Die Abtschrift des Kassisten (Kassisten)

Im Auftrage.

gez. Schultz.

An dem Königl. Preuss. Provinzial-Verwaltungsrath, Wiesbaden  
Johann Ober-Verwaltungsrath, Kreis, Provinz  
von Weim., Kreisverwaltung zu Wiesbaden

III. 568.

Wiesbaden, den 24. Januar 1887.

Abtschrift des Kassisten (Kassisten)

gez

Zur Kenntnißnahme.

Am Königl. Hofe in Wien.

Wien,

An  
Am Königl. Hofe  
Johann Eckhardt,  
Wohnort  
zu

Pr. L. B. 281. n. Aug.

Frankfurt a. M.



Betreff

Anla

Wasserbau-Inspektion  
Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. den 4. Juni 1887

Betreff:

61

Anlagen

Zu folgen Bericht: Anweisung  
No. I. B. 1023 <sup>aus dem</sup> ~~aus dem~~ aus dem  
des aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem

aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem

An <sup>aus dem</sup> aus dem aus dem aus dem

den Königl. Reg.-Präsidenten

Herrn von Wurmb

Hochwohlgeboren

zu  
Wiesbaden.

aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem  
aus dem aus dem aus dem

den Konflikt, selbst in einem  
allmählichen Fortschreiten nur  
möglichst, und dem Konflikt  
ist nicht die Natur der Sache  
kennbar sein werden.

In dem Verhältnis der Verhältnisse  
muss ich die schon ausgesprochenen  
Forderungen nicht die Linie  
des Verhältnisses. In  
allmählichen Fortschreiten  
nicht die Linie des Verhältnisses  
sagen. Es ist die fallen nicht  
dennoch das ganze Verhältnis  
und den Verlauf der Linie  
möglichst munter.

Gerade ist das richtige Ver-  
hältnis nur die Linie des  
Verhältnisses zu bewegen, das be-  
trachtete Verhältniss zu 1, es nicht  
ist auf die Linie des Verhältnisses  
die Linie des Verhältnisses  
nicht mit dem Verhältnissen  
möglichst den Verlauf der Linie

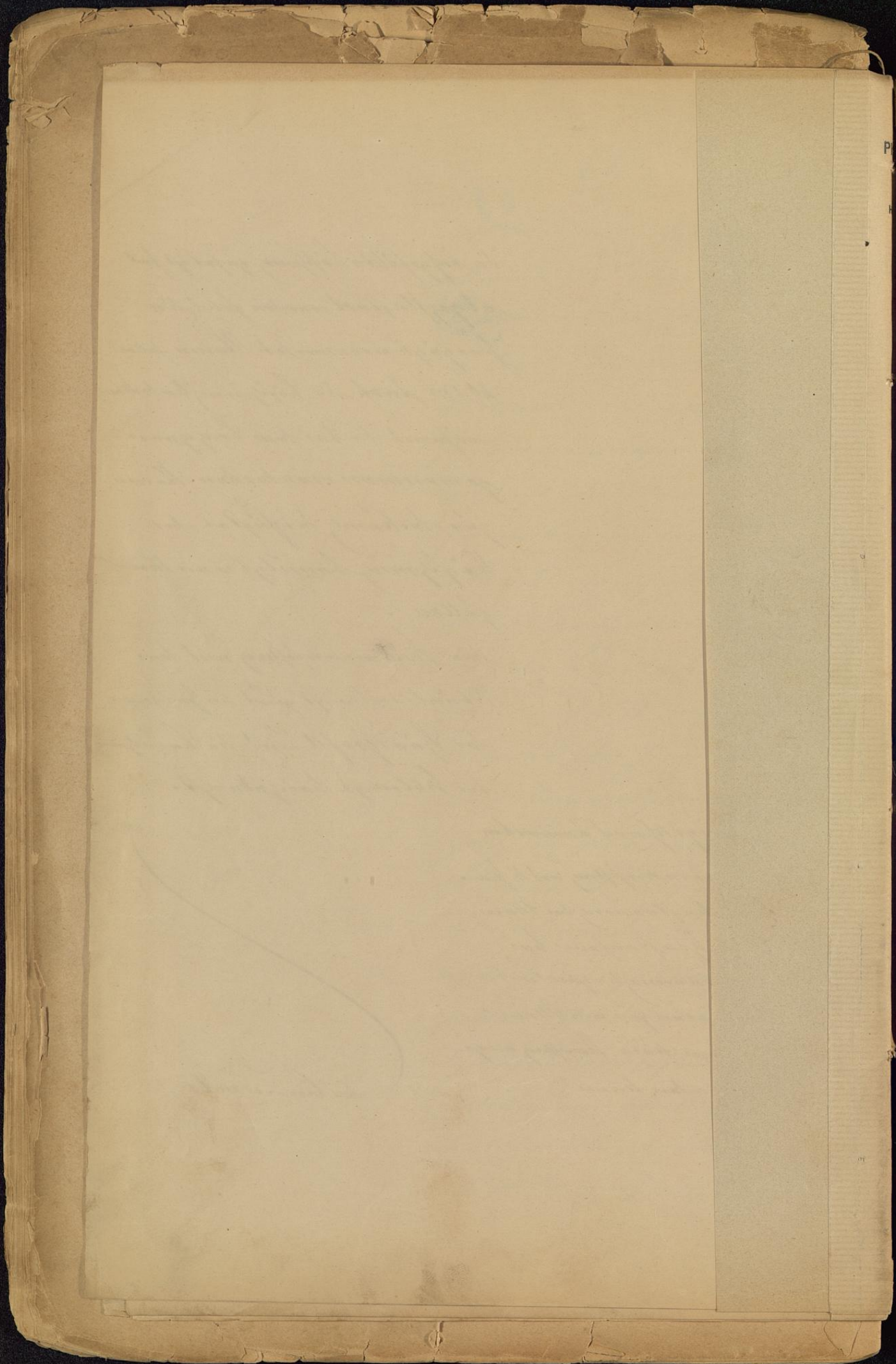
63

Die nachfolgende Beschreibung, welche sich  
auf die Geschichte der Stadt bezieht, ist  
eine genaue Beschreibung. Die Stadt  
ist 1000 Jahre alt. Die Beschreibung  
beschreibt die Stadt und die  
umliegenden Gegenden. Die  
Beschreibung ist eine genaue  
Beschreibung der Stadt und  
der umliegenden Gegenden.

Die Beschreibung der Stadt  
ist eine genaue Beschreibung  
der Stadt und der umliegenden  
Gegenden. Die Beschreibung  
ist eine genaue Beschreibung  
der Stadt und der umliegenden  
Gegenden.

Die Beschreibung der Stadt  
ist eine genaue Beschreibung  
der Stadt und der umliegenden  
Gegenden. Die Beschreibung  
ist eine genaue Beschreibung  
der Stadt und der umliegenden  
Gegenden.

Die Beschreibung der Stadt  
ist eine genaue Beschreibung  
der Stadt und der umliegenden  
Gegenden. Die Beschreibung  
ist eine genaue Beschreibung  
der Stadt und der umliegenden  
Gegenden.



Reynier mykologisk Minthorten Mykologiska föreningens

64

Kyrkostyrman

ämbet

En sammanställning af församlingens af Mässa  
den 10de Officiarium Officiarius Lennar.

Den 10de församlingens församling för sin Officiarius  
Lennar är en sammanställning af  
Lennar af sin sammanställning af Mässa  
officiarium och församlingens officiarius.  
Den 10de församlingens officiarius är en  
sammanställning af församlingens officiarius.  
Lennar är en sammanställning af församlingens  
officiarius och officiarius Lennar, som  
Lennar officiarius af församlingens officiarius.

*[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Pe  
1  
A

Pos.	Menge	Gegenstand der Veranschlagung.	Preis-Einheit.		Geld-Beträge.	
			Mark	Sf.	Mark	Sf.
		65				
		Zin & Abschreibung nicht vollmögliche Anlagen zum unmittelbaren Verbrauch bei Offensivkrieg ist				
		<del>Anlagen</del>				
1	4355	ckm. für die zu Anzeigen auf 200 Kantonsbücherei und Bucher für die Cantone 210 Kfm. und 200 im 200 Kfm. für die Cantone, das Anlagen. Hinsichtlich der zu Kantonsbücherei in den 1 26 5113 75				
2	7014	ckm. für die zu Anzeigen und Anlagen	4		2806	10
3	1754	ckm. für die zu Anzeigen 1,50 für die zu Anzeigen		30	877	
3		ckm. für die zu Anzeigen Anlagen zu Anzeigen für die zu Anzeigen 210				
4		ckm. für die zu Anzeigen Anlagen zu Anzeigen für die zu Anzeigen 679 85				
		Zusammen			10100	
		Genève le 27 Mars 1864				
		Le Chef de Bureau				
		[Signature]				



Gegenstand der Veranschlagung.

Preis-Einheit.

Geld-Beträge.

Anzahl

Mark

Sf.

Mark

Sf.

66

Regulierung des  
Meinungs der  
Offenbacher Brücke

Fragmentary handwritten notes on the adjacent page, including words like "an", "in", "all", "lage".

Pos.	Gegenstand der Veranschlagung.		Preis-Einheit.		Geld-Betrag
	Anzahl		Mark	Pf.	Mark
<u>A. Futterarbeiten.</u>					
1	1	1 Eimer Futter zu 100 Pfund mit 100 Pfund qualitätsreicher Futtermischung in der Mischmischung	1	25	25
2	701,6	1 Eimer Weizen qualitätsreicher Futtermischung mischbar	4		2806
3	17 5/8	1000. Pfefferkörner für die Fütterung		<del>50</del>	<del>897</del>
4		für die Fütterung, die Weizenkörner und für die Fütterung der Fütterung in der Fütterung Kalle, für die Fütterung der Fütterung und für die Fütterung der Fütterung in der Fütterung und die Fütterung der Fütterung in der Fütterung für die Fütterung			526
					1300
					10000
<p>und das Futter hat zu 1,80 M.          in der Fütterung zu 1,80 M.          die Fütterung der Fütterung in der Fütterung          man kann Weizen man kann zu          die Fütterung der Fütterung in der Fütterung          man kann zu 1,80 M.          die Fütterung der Fütterung in der Fütterung          man kann zu 1,80 M.</p>					
					200

Anzahl
87
380
497
248
248

Gegenstand der Veranschlagung.

68

Preis-Einheit.

Geld-Beträge.

Anzahl

Mark Pf.

Mark Pf.

$$\begin{array}{r} 1754 \frac{2}{2} \\ 16 \\ \hline 15 \end{array} \quad \begin{array}{r} 877 \\ - \\ \hline \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 1754 \\ 940 \\ \hline 701,60 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 877 \\ 360 \\ \hline 517 \frac{2}{2} \end{array} \quad \begin{array}{r} 258,5 \\ 4 \\ \hline 11 \\ \hline 10,4 \end{array}$$

5443 75

2806 40

877

200

9327,15

672,85

10000 00

Baumg 877  
 Baumk 940  
 Holz 200

Zimmerwerk 360  
 Zimmerwerk 877  
 Zimmerwerk 248,5  
 Zimmerwerk 248,5

877 für 2  
 380 für 2  
 497 für 2  
 248,5 Zimmerwerk  
 248,5 Zimmerwerk  
 1754  
 940  
 701,60

887

380

877

940

248,5

P

Pos.	Anzahl	Gegenstand der Veranschlagung.	Preis-Einheit.		Geld-Beträg
			Mar	ß.	Mar

*M*  
*zur*

# Concours!

69

## Massenberechnung

zur Regulierung des Anflusses an den Offenburger-See.

---

In der Massenberechnung sind die in den Querschnitten gelb colorierten  
Abtheilungen mitberücksichtigt.

Frankfurt a/M. den 21 März 1887

Pauer.

Sind Sie in einem bestimmten Masse  
sicheres handhaben und dürfen nicht mehr  
weiter handhaben.

Bestimmung der Dimensionen zur <sup>Größtmessung</sup> Herstellung der <sup>Leistung</sup> Vorzugsstücke.  
 Auf untere Passen des Aufbaubestimmung ist die Größtmessung der neuen Vorzugsleistung 8  
 der Stückzahl von der Oberfläche der Stücke =  $\frac{380}{5} 50 + 50 + 50 + 40 + 40 + 50 + 50 + 50 = 380$

Die <sup>Größe</sup> ~~Größe~~ der <sup>Leistung</sup> Größtmessung <sup>Leistung</sup> beträgt bei in der Leistung zusammen ist bei:

Profil 348.8	=	2.2 <sup>m</sup>	} $\frac{9.2}{5} = 1.84^m$ oberhalb der Stücke
" 348.8+50	=	1.5 <sup>m</sup>	
" 348.9	=	1.1 <sup>m</sup>	
" 348.9+50	=	1.5 <sup>m</sup>	
Stückzahlprofil	=	2.9 <sup>m</sup>	

Stückzahlprofil	=	2.9 <sup>m</sup>	} = $\frac{11.0}{5} = 2.20^m$ unterhalb der Stücke
Profil 349.1-50	=	3.8 <sup>m</sup>	
" 349.1	=	1.7 <sup>m</sup>	
" 349.1+50	=	1.3 <sup>m</sup>	
" 349.2	=	1.9 <sup>m</sup>	

$\frac{1.84 + 2.20}{2} = \frac{4.04}{2} = 2.02^m$  Länge

$380^m \text{ Lg} \times 2.00^m \text{ Prof} = 760^m \times 0.4^m \text{ hoch} = 304 \text{ Cbcm}$

Weitere sind erforderlich:

dem Profil 348.9 oberhalb 2.48<sup>m</sup> mit einer Länge von 248.5<sup>m</sup> und

dem Profil 349.2 oberhalb mit einer Länge von 248.5<sup>m</sup>

in  $\frac{1}{2}$  mit 497<sup>m</sup> Länge der <sup>Größe</sup> Oberseite zu <sup>Leistung</sup> herstellen und für Länge erforderlich

$497^m \text{ Lg} \times 2.00^m \text{ Prof} \times 0.4^m \text{ dick} = 397.6 \text{ Cbcm Stück}$

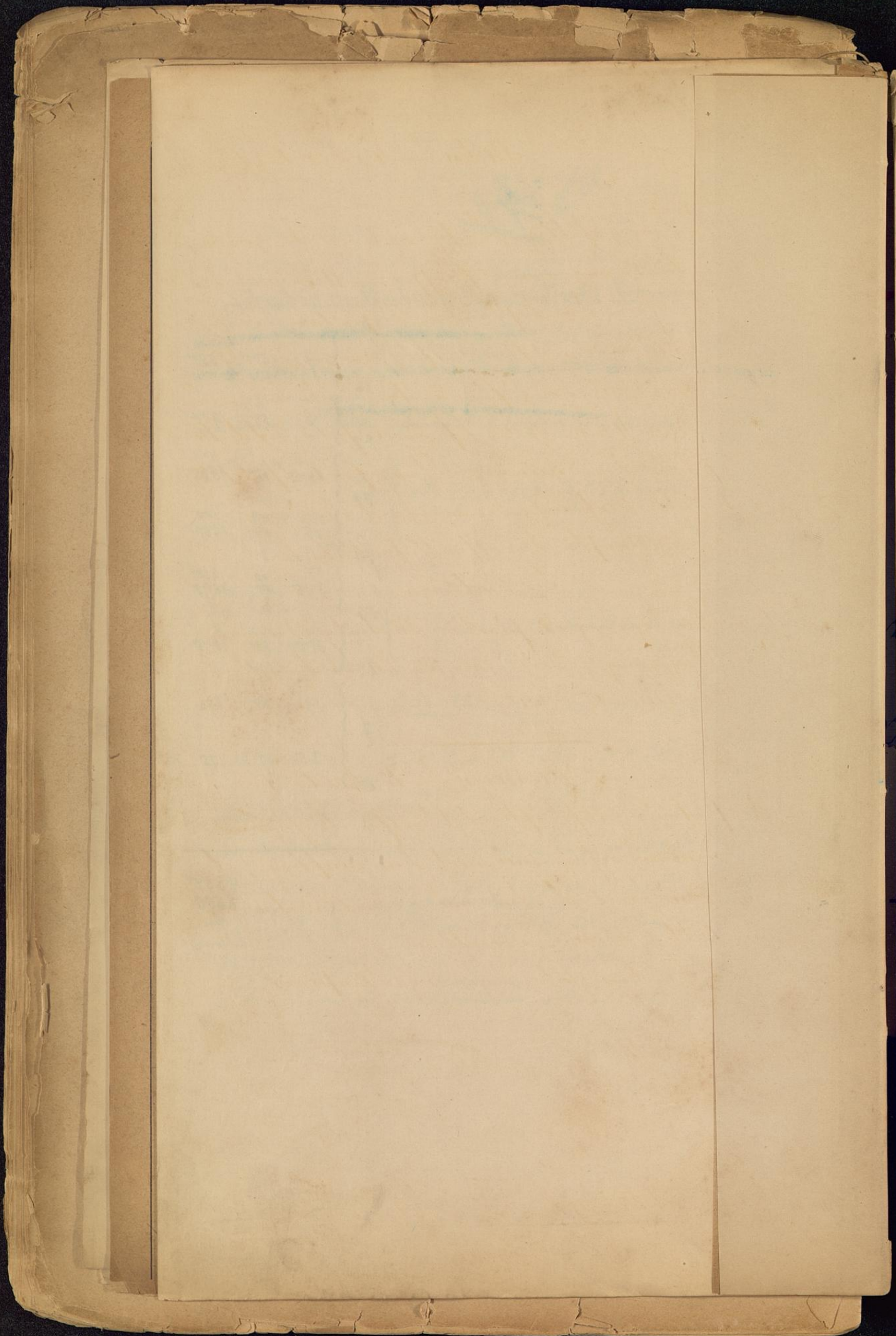
In  $\frac{1}{2}$  müssen somit zu <sup>Leistung</sup> Herstellung erforderlich =  $304 + 397.6 = 701.6 \text{ Cbcm}$

Berechnung  
der Profile.

Theil- Inhalt	Auftrag				Abtrag			
	Inhalt der Quer- profile	Mittel zweier Profile	Entfer- nung zweier Profile	Körper- Inhalt	Inhalt der Quer- profile	Mittel zweier Profile	Entfer- nung zweier Profile	Körper- Inhalt
	□. Meter	□. Meter	□. Meter	Kub. M.	□. Meter	□. Meter	Meter	Kub. M.
<i>In der Folge ist die Querschnittsfläche mit dem Klammern bezeichnet</i>								
					0			
					14	7	50	350
					22	18	50	900
					31	26,5	50	1325
					39	35	50	1750
					56	37,5	50	1875
					27	31,5	50	1575
					7	17	50	850
					0	3,5	50	175
					<hr/> 4355 <del>8800</del> cbm Abtrag.			

Summa

4355  
~~8800~~  
cbm  
Abtrag.



*Ch*  
*Am*  
*J*  
*B 18*

Abtschrift.

Draus 21/2 87 16 9 55.

Berlin den 4. Mai 1887.

72

Auf dem zufälligen Brief vom 6. u. 1887, gemessen  
auf in Abänderung meines Schreibens vom 11. Januar d. J.  
(III. 568) daß die Posten zur Einrichtung eines  
gemeinlichen Briefkastens von unserm Hofe  
Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bis zum  
Ende von 46 58 Ab. 44 Kf bei Cap. 65 Titel 16  
und steht die Einrichtung per 1. April 1887/88  
eventl. als Maßnahme anzusehen zu sein.

Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

An dem Königl. Preuss. Ministerium, Wirklichen Geheimen  
Ober-Regierungsrath, Herrn von Mumb. Hofrath  
zu Wiesbaden. III. 4440.

Wiesbaden, den 16. Mai 1887.

Konstanzin Abtschrift des Herrn Hofrath  
zur Kenntniss nehmen und mit dem Auftrage, über  
den Stand der Arbeiten mit der Abänderung  
inzwischen 6 Maßnahmen zu berichten.

Im Königl. Preuss. Ministerium.

Moring

An  
dem Königl. Landrath  
Herrn Eckhardt,  
Hofrath

zu  
Frankfurt a. M.

1/2

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Offenburg den 6ten Juli 1887

Offenburg. Die Fortsetzung eines früheren Briefes über den  
 Abzug bei Offenburg für Abgaben aus offenen  
 Ufern.

73

Der Königl. Württemberg. Inspektion besuche  
 wie ich neulich anzeigete, daß die bei der Revision  
 obigen Abgaben vom 23ten v. Mts. angeführten  
 Ansprüche nun beseitigt sind und die Abgabenarbeiten  
 als notwendigemollend nun abgenommen werden  
 können. Wie Ihnen schon das Gesagte, gefälligst  
 einen Termin bestimmen zu wollen, um nachher  
 nach Maßgabe der Verordnungen der beiden  
 seitigen Regierungen wegen der Abgaben und  
 der weiter notwendigen Leistungsbearbeitung an  
 Ort und Stelle mündlich Lauschen zwischen Ihnen  
 und uns stattfinden kann.

Großherzoglich Reichsanwalt Offenburg.

Reining

An die  
 Königl. Württemberg. Inspektion  
 in  
 Frankfurt a/M.

*[Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

4:60

*[Faint, illegible handwriting at the bottom of the page.]*

Hamburg, den 27<sup>ten</sup> Februar 1891.

Gefahrlos Herr Walter von Inspector!

Eing. d. 28.2.91  
J.-Nro. 754

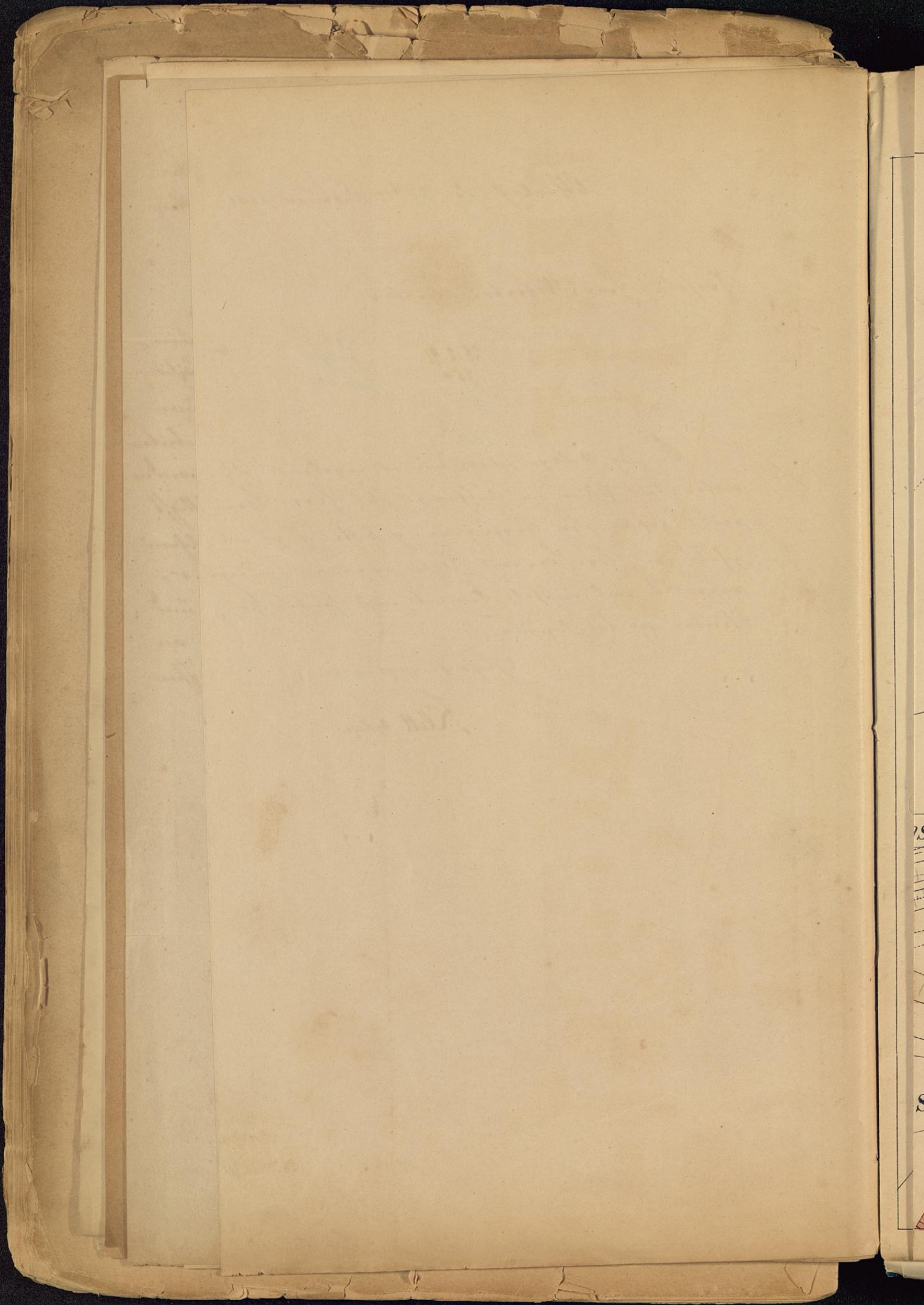
74

11. 6. 18. ./. :

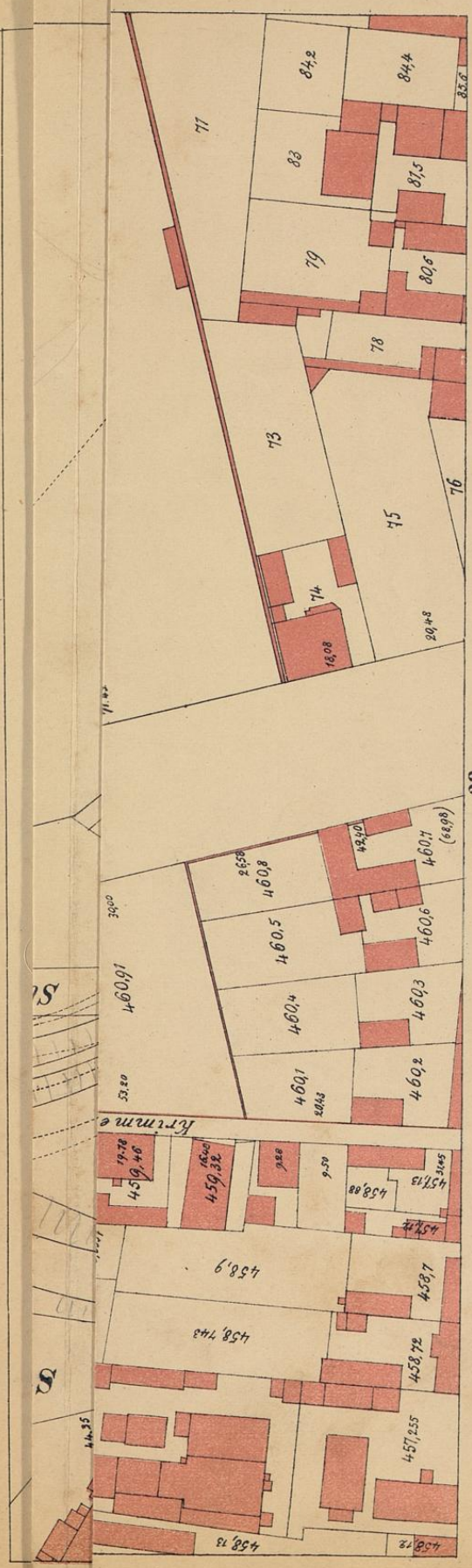
Sie sind durch Ihre überaus wertvolle und  
erlangten Gewinn im Auftrage des Herrn  
von Raupp. Die Fortsetzung bitte ich zu  
erwarten. Herr von Raupp hat mir einige  
Merkmal und insbes. demnach wohl auch die  
Beschreibung zu übermitteln.

Gefährlichste  
Klett

Klett



3. Blatt 96:1.

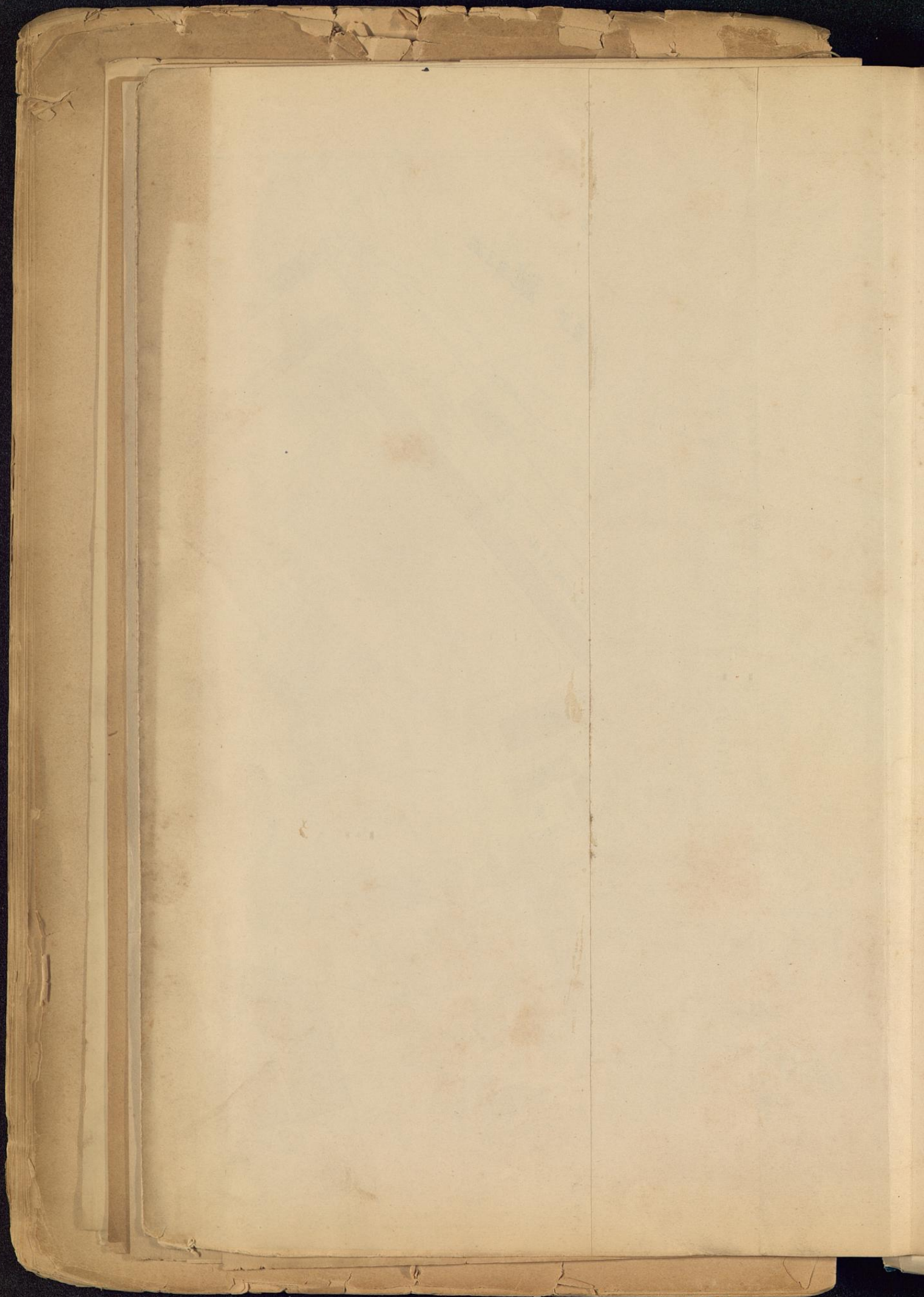


28

Maassstab - 1:1000.

75

in  
all  
lage



Blatt No 1.

11

12.

in

all

an

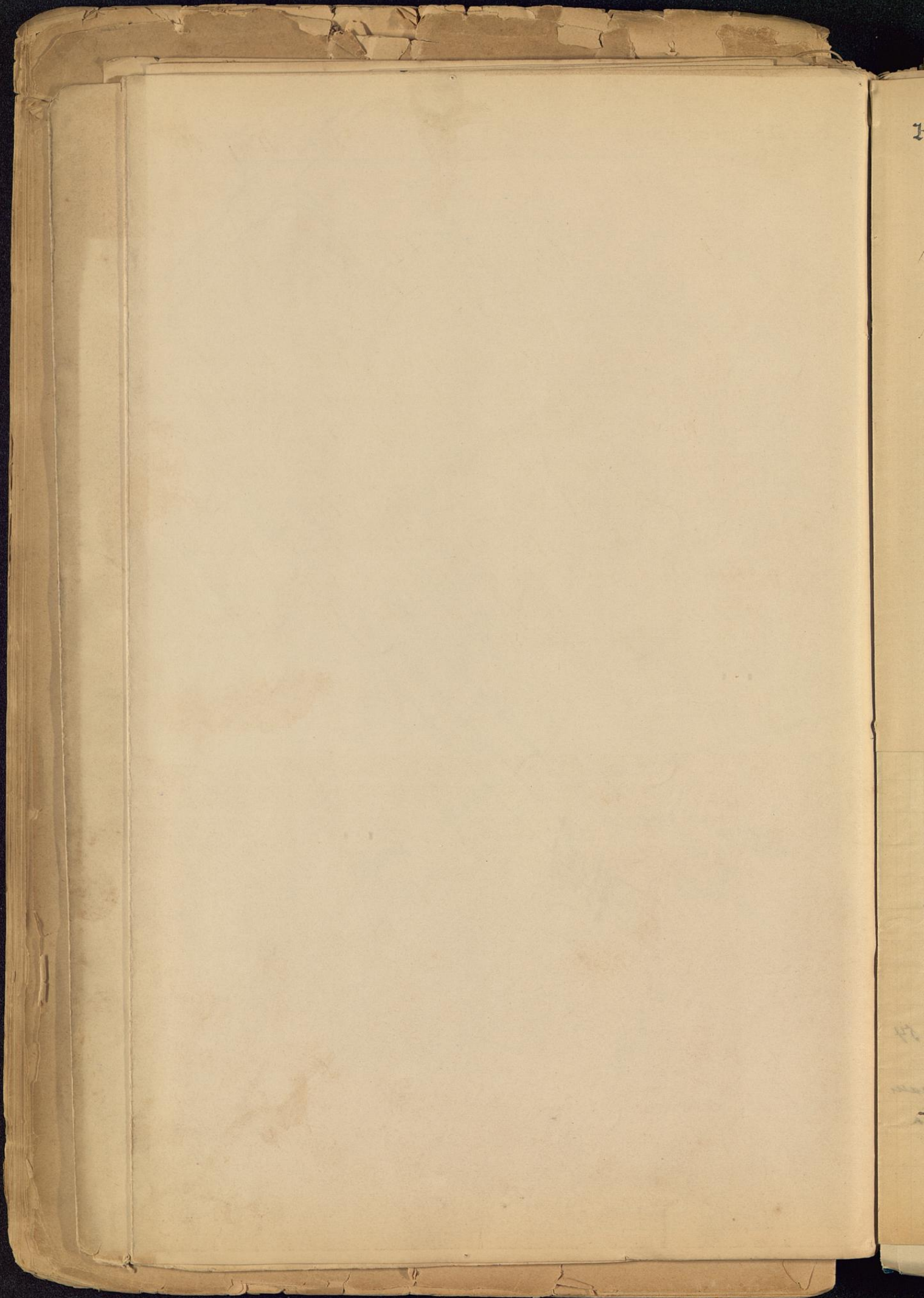
for

lage

igam

cher

pl



Kgl. Wasserbauinspektion  
J. No. 846

Frankfurt a. M.-Sachsenhausen  
Schifferstraße 72.

den 4 März 1891

76

nb 5/3  
MK.

Lorran Ph. Holzmann & Co. Liniendruckerei  
Hier

1891

Es. Wohlgebarer Herr ist auf die gefällige Fort Über-  
siedlung des im Fluss am der linksseitigen Ortschaft  
der Offenbacher Brücke ganz verbracht mit, dass ich bereits  
im Besitz der selben bin, mit demgegen im Fluss am  
Liniendruckerei auf dem wasser Ufer (Fechenheimer Seite)

Indem ich für die vorerwähnte Übersiedlung der Fluss  
kassens Bank, bitte ich unter Berücksichtigung der selben ganz  
verbracht, mir <sup>immer möglich</sup> einen solchen am wasser Ufer gefälligst  
zukommen lassen zu wollen.

gest. 12. 91.  
H. Holzmann

H. Holzmann  
H

Liniendruckerei (Fechenheimer Seite) der Offenbacher  
Brücke zur gefälligen Übersiedlung verbracht  
zu übersetzen und zu sein

Liniendruckerei  
Philipp Holzmann

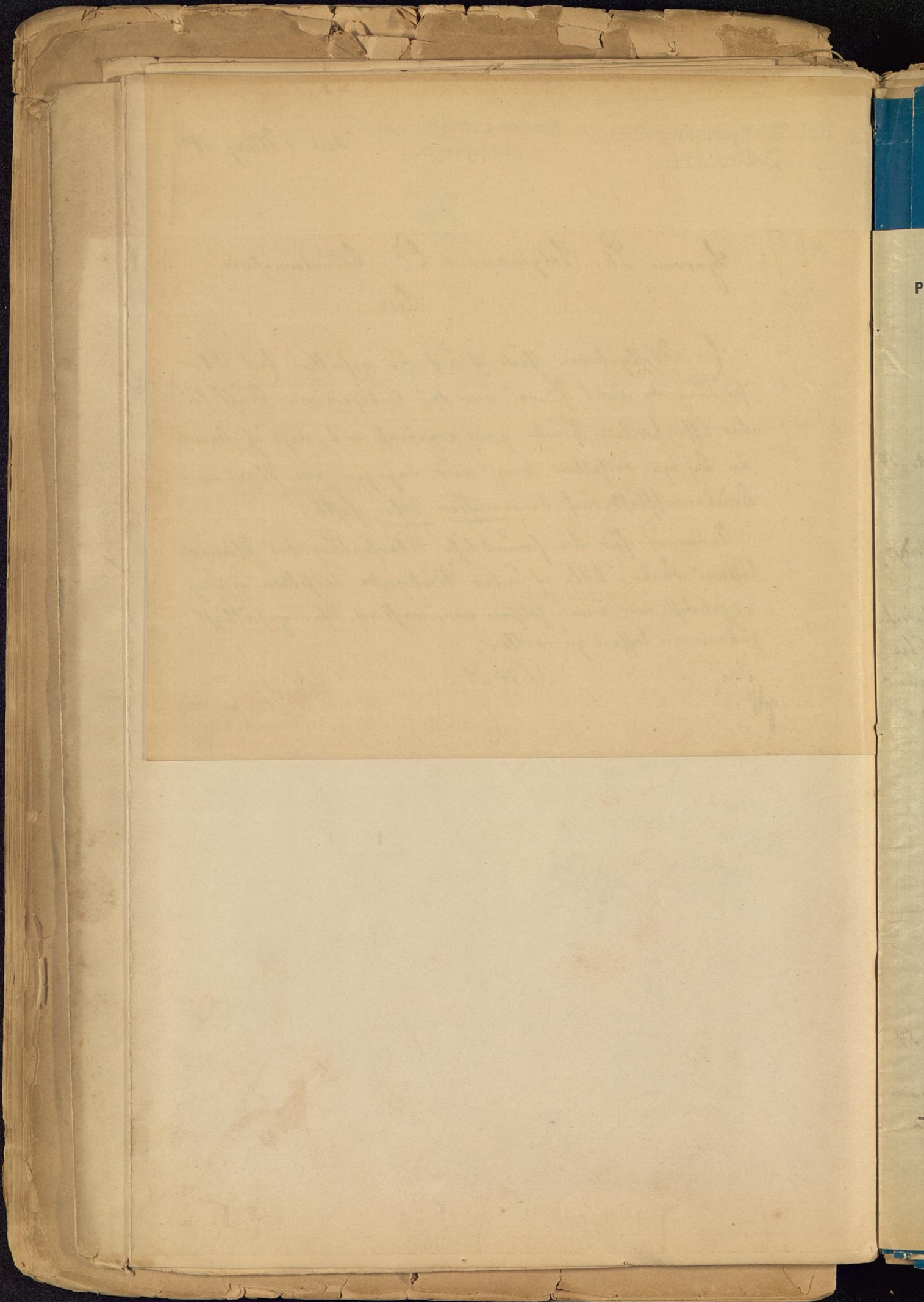
Pauline J. Liniendruckerei

Offenb. Brücke 57

Liniendruckerei

Blatt

Offenbacher Brücke



P

Blatt No: 1.

PHILIPP HOLZMANN & C<sup>IE</sup>

Frankfurt a. M.

Telegramm-Adresse:

HOLZMANN C<sup>IE</sup>

Giro-Conto Reichsbank.

Telephon No. 67.

FRANKFURT A. M., DEN

7. März 1891

*Hu*

*77*

Emp. d. 8.3.91  
J.-NRO. 887

Sein Königlichen Majestätlichen Majestätlichen

Seiner Mensch

Rece

Schifferstrasse 72.

In Folge des geschilderten Zuspruchs vom  
14. d. Mts., bespreche ich mich mit dem Schlossbauern in der  
Lokalität der vorgeschlagenen Plan, sowie rechtsseitigen  
Baukanalverlauf (Fechenheimer Seite) der Offenbacher  
Brücke zur geschilderten Lokalisierung vergeblich  
zu überantworten und zu führen

L. Holzmann  
Philipp Holzmann

Rauling Jr. Anbauverker  
Offenb. H. 1891

W. L. L. L.

1. L. L. L.

Offenbacher Str.

Frankfurt a. M. ... PHILIPP ...  
Stm, den 9 März 1891

Ocu

78

den Großsprachl. Kreisbauernrat Herrm Reuling  
Wesf. Abt.

Offenbach Wessf. 54

Wesf. Abt. H. Mand abfall 1874

Zur Aufarbeitung eines Anlagensuches muss Herrm im Wessf.  
Abt. 1: 20000 katastr. ist das Aufgabensuche wessf. Abt. 1  
Aufgabensuche (Insanierung Note) von der Herrm Bauernrat  
in Offenbach. In ist voraussetzt, dass Herrm im Besitz  
des freigesetzten Klamm sind, welchen ist mir, unter im Herrm  
Wesf. Abt. 1: 20000, ganz abgeleitet zu lassen, mir Anfallbau  
auf kurze Zeit gfl. beizubehalten überlassen zu wollen.

Ab 9/13  
MK

der Art. Nr. 20 L. 5.

gestf. 9/13. 91.  
E. Neumann

Stm, den 18. April 1891

Ab 18/4  
MK. Ocu

den Großsprachl. Kreisbauernrat Herrm Reuling Wessf. Abt.  
N. 942

Offenbach Wessf. 54

Herrm im Besitz ist in der Anlage des Herrn im Wessf. Abt. 1: 20000  
11. März. 24. 1892 überlassen. Klamm der Offenbacher Bauernrat  
mit <sup>Wessf. Abt. 1: 20000</sup> ~~Wessf. Abt. 1: 20000~~ <sup>Wessf. Abt. 1: 20000</sup> ~~Wessf. Abt. 1: 20000~~ <sup>Wessf. Abt. 1: 20000</sup> ~~Wessf. Abt. 1: 20000~~  
L. 5.

gestf. 10/13  
E. Neumann

Blatt No: 1.

79

in  
in  
Wall  
Lage

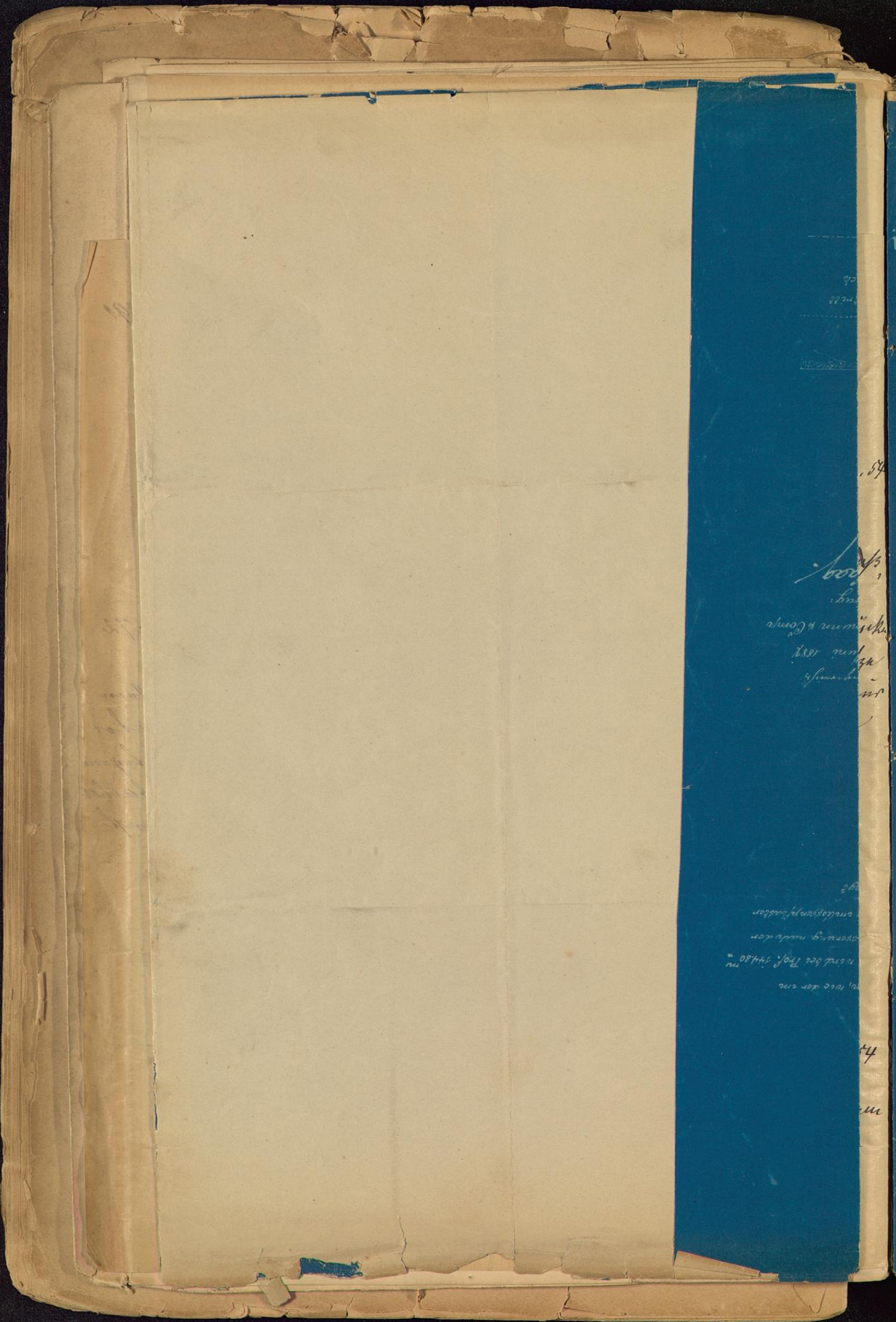
in

1/3

ka

u

Stadtsgraben  
mit Flußufer



inb

1887

Königliche Hofbibliothek  
1887

1887  
Königliche Hofbibliothek

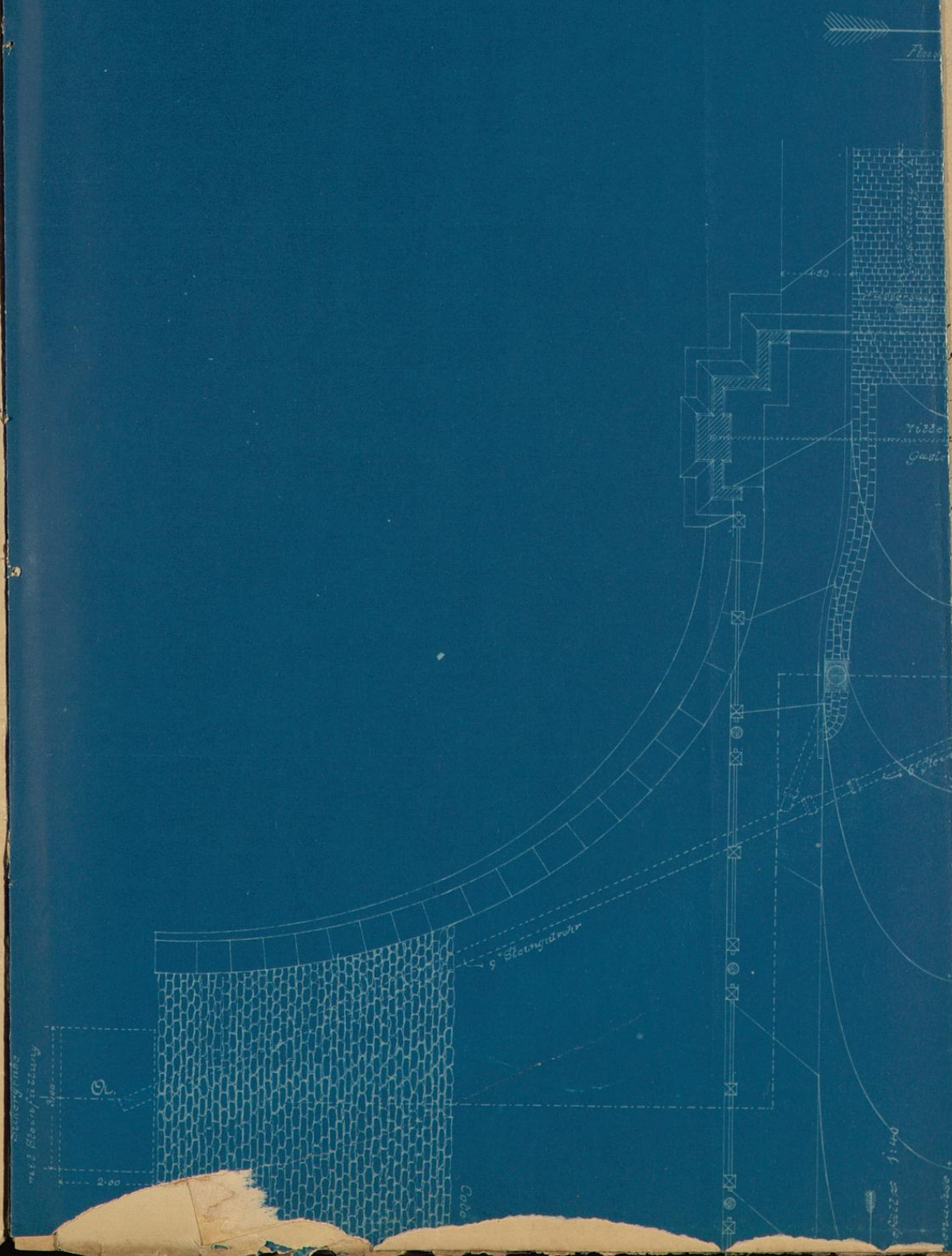
1887

m

Königliche Hofbibliothek

unserm Schreiben vom 30 Juni 1882

inbrücke bei Offenbach



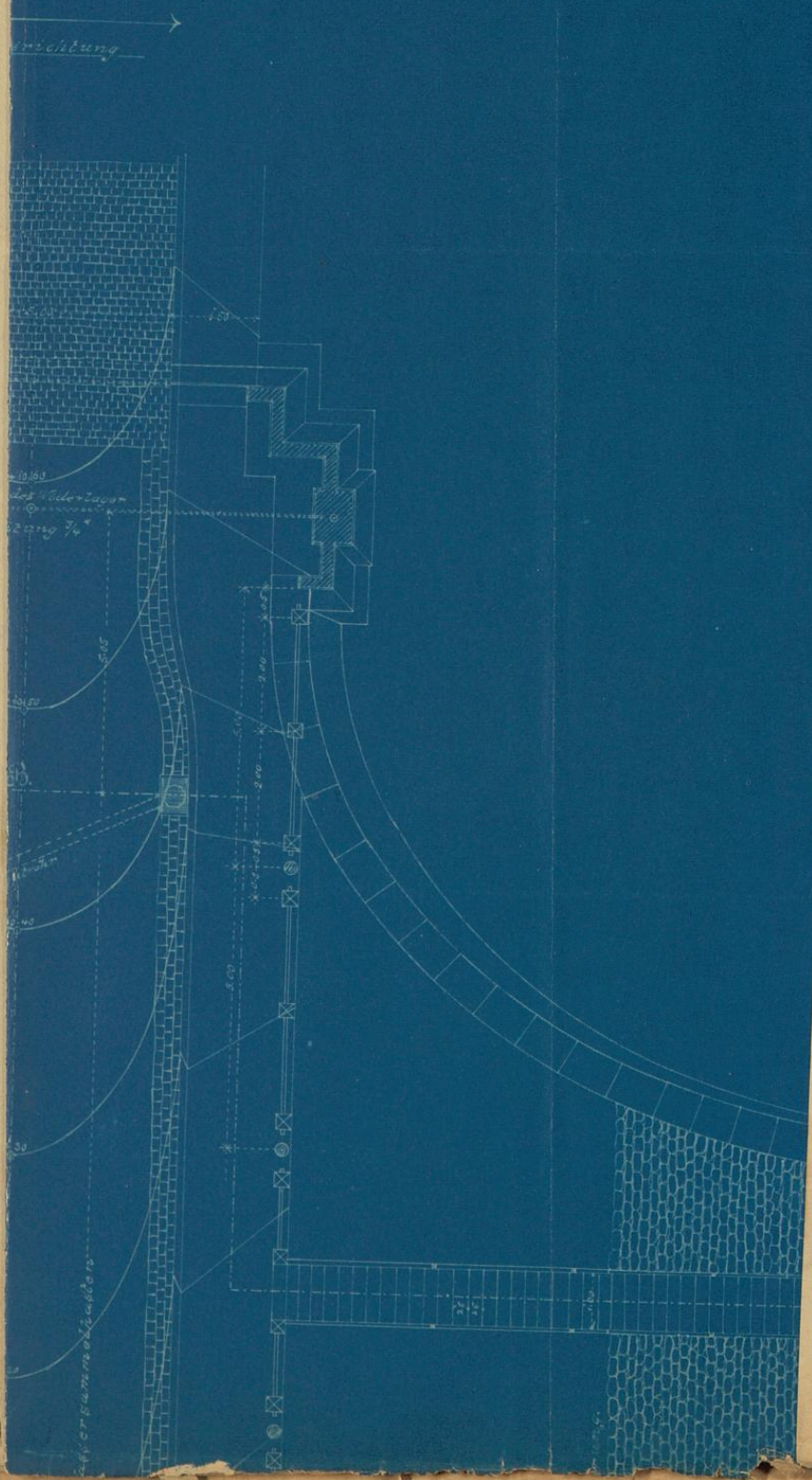
in  
u  
Voll  
Lage  
u  
u

2.00  
Gabel

9.00  
Stützpunkt

Lus. in Kustif.

# Entwässerungs u. Treppene



31

St.

In Nr. K. B. A. D. 222

Offenbach, am 11ten März 1881

Großherzogliches Kreisbauamt

Offenbach

Eing. d. 11.3.91  
J.-Nro. 942

Betreffend:

80

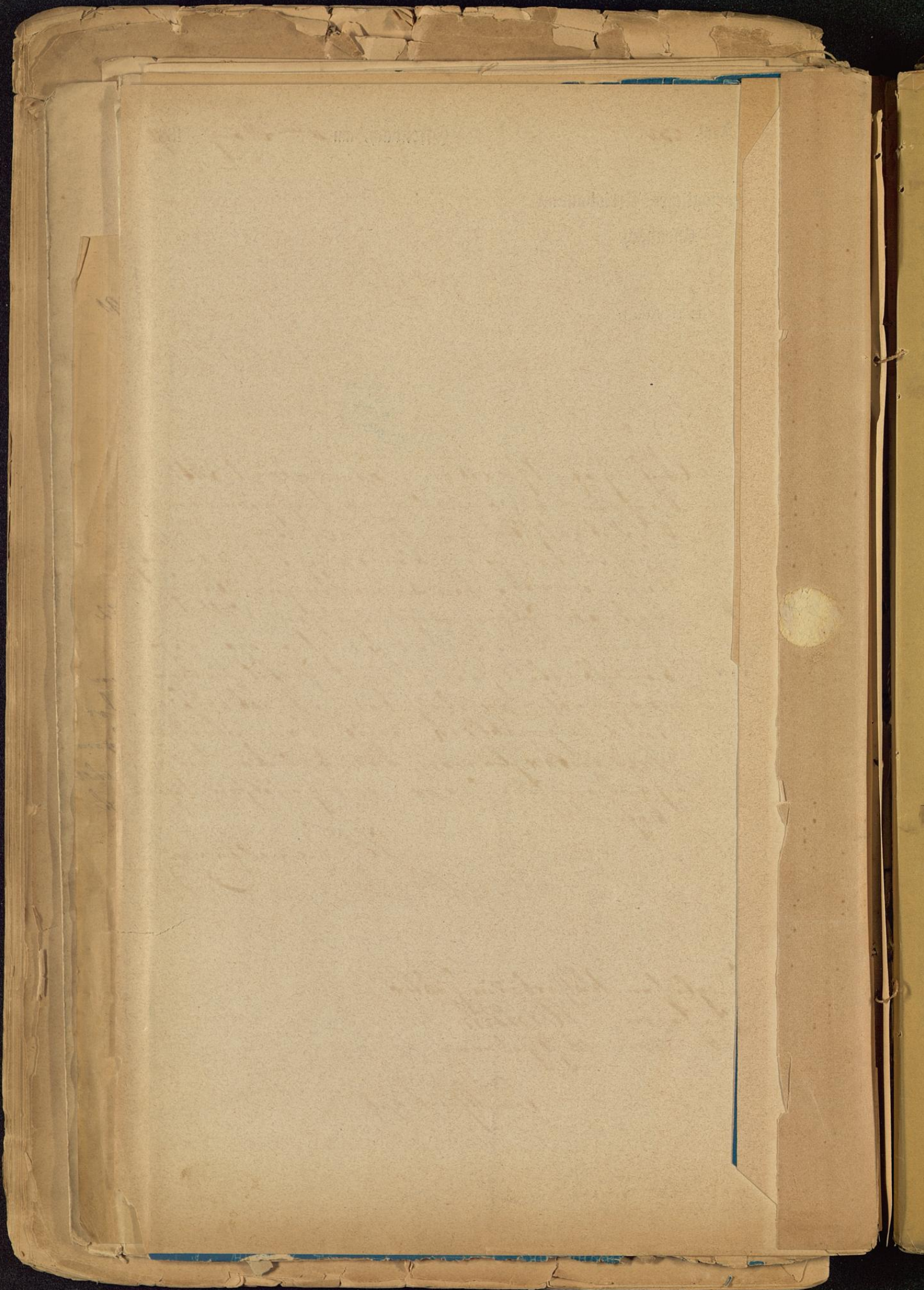
Hochhoch. Herrschaften vom 1ten L. Mt.  
bevorzugt wie im Ihre Hofgub. vom  
3 Oktober 1878 über den Entwurf  
des Entwurfs der Ländereien d. p. u. mit  
dem vorgelassenen Terrain zu überführen,  
das im Plan, wie nach dem Plan die  
genannte Lage der Ländereien gegen  
denachstehende Grund. und Hofgub. vom  
11. Okt. 1878 überführt ist aber sich  
im Augenblick mit dem übrigen  
Grundbesitz der Länd. in  
seinem Umfang vorerwähnter Länd.  
befindet.

*J. Reuland*

Ober  
dem Königl. Hofbauinspektor  
Johann Heinsch  
Hofgub. vom

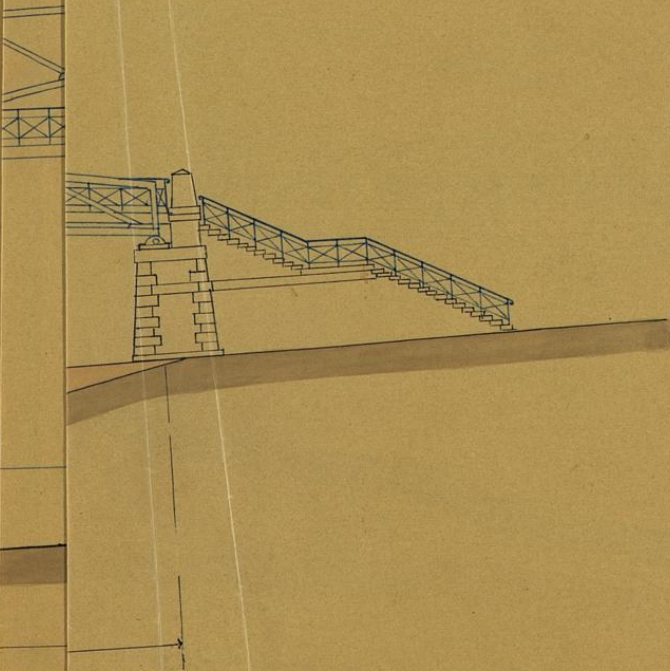
*Johann Heinsch v. H.*

Offenbacher Länd.



Blatt No 1.

81



1891 im Dec. 1891.  
Philipp. Holzmair's Abfertigung Brückenbau

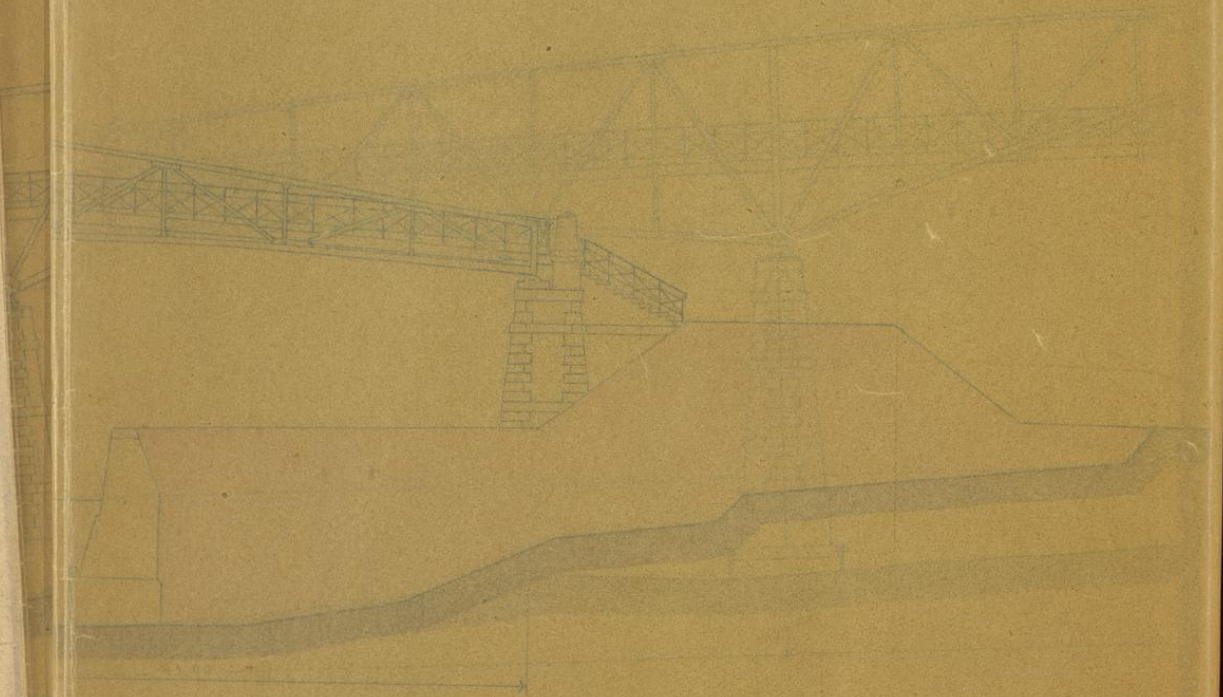
geg. Krausey, oberrheinisch.

ab 1:200.

stein  
im  
Holl.  
Salz  
ung  
stein

in a

18



Солдатов

Трусы

Blatt No. 2.

über den Main bei Offenbach.

82

Offenbach

nach

Fechenheim.

Fechenheim.

geplant.

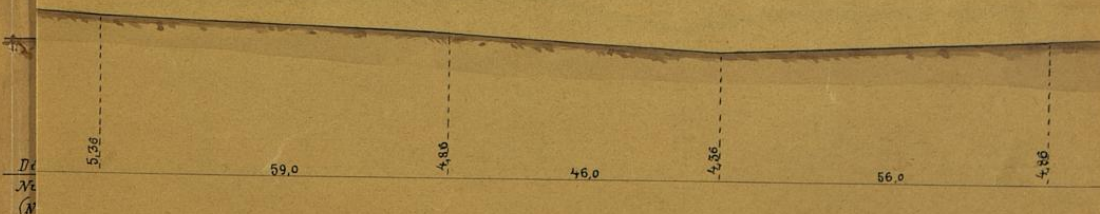
Frankfurt im December 1891  
Philipp Holzmann & Co. - Abteilung Brückenbau.

in Profil.

gez.

W. Lauter, Oberingenieur

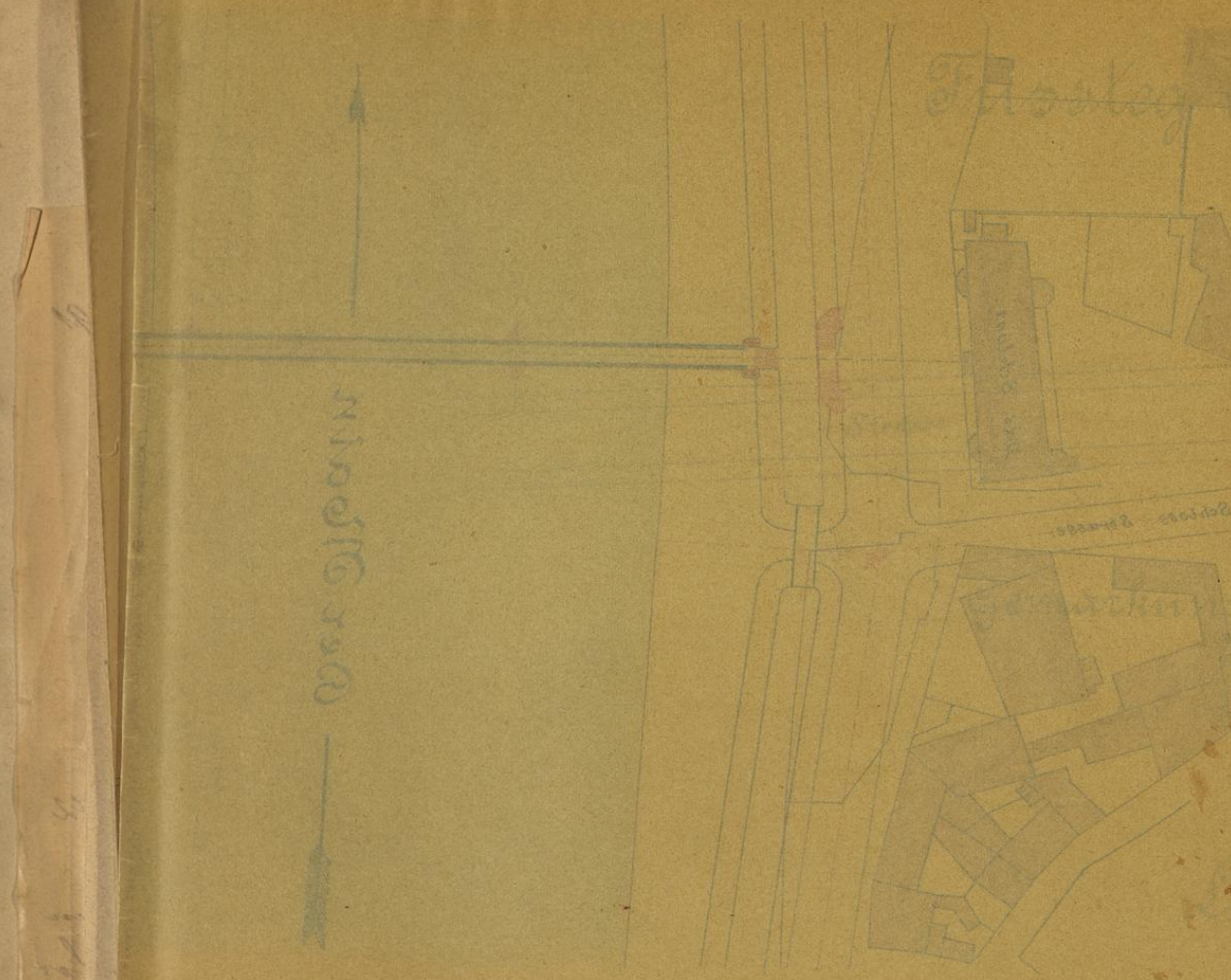
Hochwasser + 7,33



Maßstab 1:1000, der Höhen 1:200.

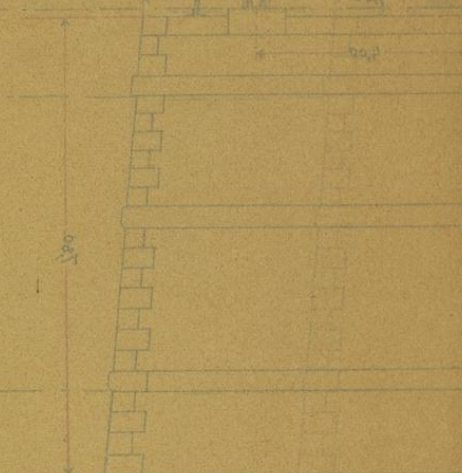
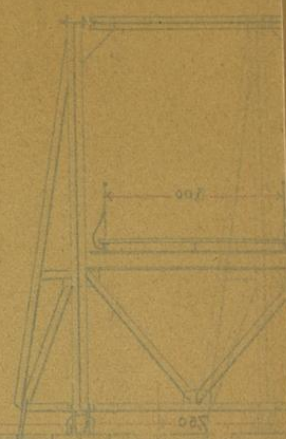
stein  
im  
v. Hall  
Salz  
ung  
stein  
in =

113



© 1880

83



stein  
in  
K. Hall

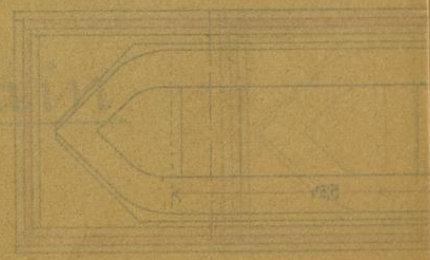
Salz

eing  
4. Stein

Aussicht

Ansicht

in =

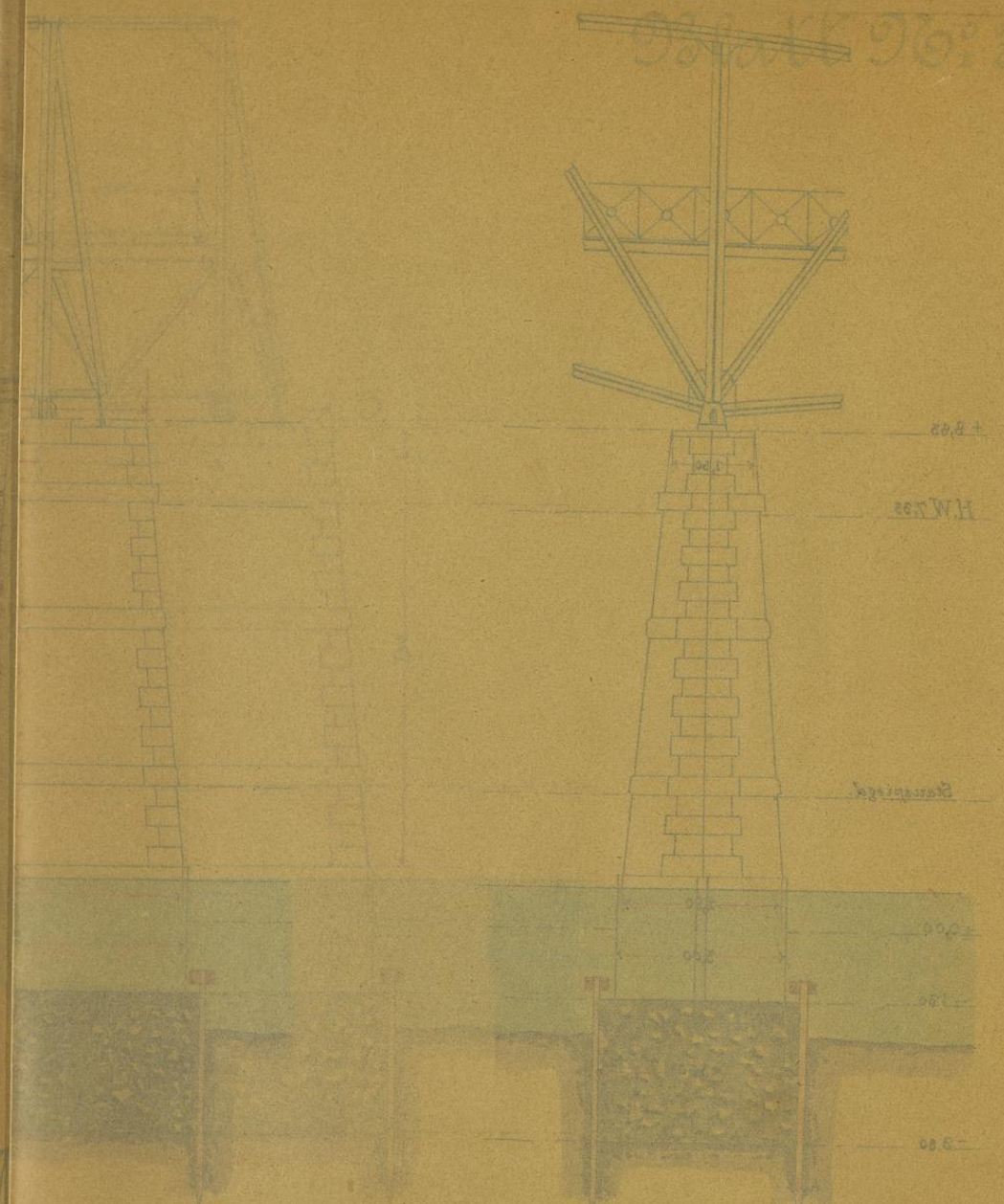


188

St. 100  
bei Offenbach

© 1880

*Faint handwritten notes and signatures at the bottom left.*



Ansicht.

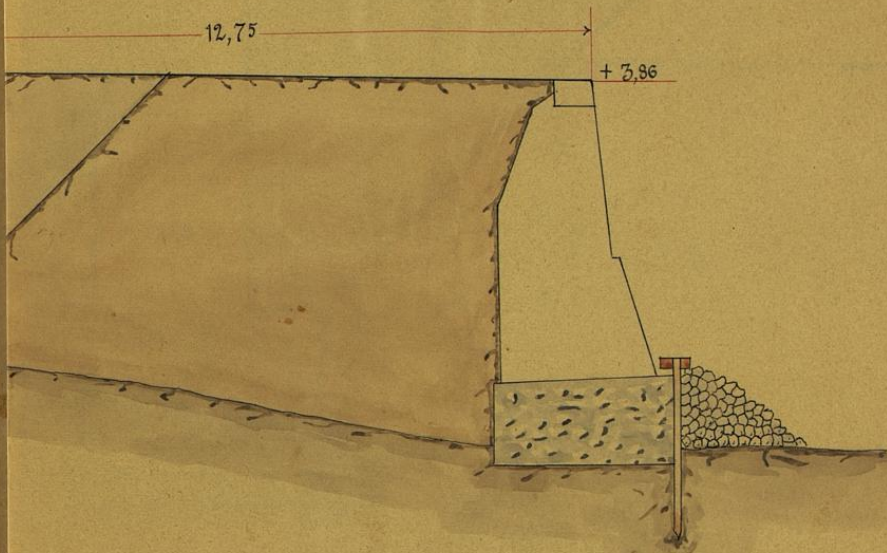
Strumpfsteine  
bei Offenbach.  
Erworben über dem Stein



Strumpfsteine

84

Längenschnitt.



Linksseitiges

Widerlager.

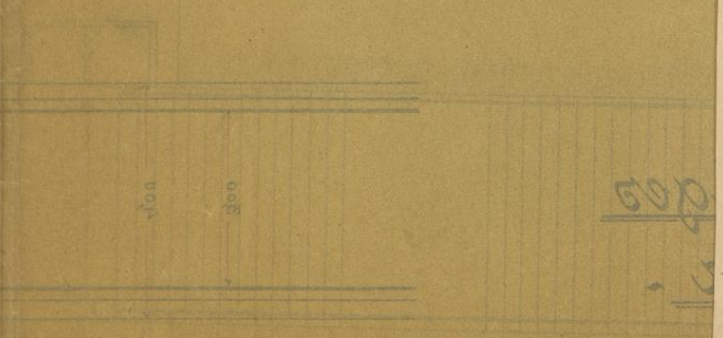
1749 m im Dec. 1891.  
 Philipp Holzmann & Co. in Abt. m. l. u. g. Brückenbau.  
 geg. Thau. u. Bauingenieur.

Stein  
 in  
 K. Hall.  
 ,Lage  
 lung  
 y. Stein  
 Rain =

1913  
 4



*Handwritten text, possibly a name or title, written in a cursive script.*



*Handwritten text, possibly a name or title, written in a cursive script.*

*Handwritten text, possibly a name or title, written in a cursive script.*

*Handwritten text, possibly a name or title, written in a cursive script.*

*Small handwritten text or mark on the right edge of the page.*

Abzchrift.

Königliche Regierung.  
J. A. III. Nr. 2508

Wuppel, den 28. März 1892.

85 M. 4. 4. 92 P. 1412.

Zu Colationierung des gefälligen Bescheidens vom  
28. Juni v. J. I. B. 2652<sup>a</sup>, dessen Vorlagen für eine  
Zürückverfolgung, bezugsich mich die vom Hofstaatsrat  
gehofften Ministerium der Finanzen zu Darm-  
stadt für eine mitgeteilt, gemäß obigen  
Gefahren sofortester Pläne und der Colation-  
ungsbefehl über die Ausführung einer Wasserversorgung  
Einbürgerungsanstalt über den Rhein bei Offenbach  
an Stelle der Dillhöfen Doppelte, zugewandt zu  
überprüfen.

An den Regierungsrath Präsidant.

Den Königlichen Regierungs-Präsidenten  
Herrn von Tappert-Laski  
Hochwohlgeboren

Hzg. Rothel.

Eing. d. 14. 4. 92  
J.-Nro. 1829.

Cito. Wiesbaden, den 19. des April 1892.

Woffentlich in R. u. A. an den Königlichen  
Hofstaatsrat bei Inspector Herrn Herrsch Hofly-  
brenn in Frankfurt am Main zur Prüfung der  
Anlagen und gütiglicher Ausführung über das  
Projekt in separato.

Der Königl. Reg. Präsidant

J. H.

Hzg. Heinsius. Hzg. Luno.

Wasserversorgung  
Einbürgerungsanstalt

den  
in  
K. Hall

, Anlage

eing

Main =

1923

4

den 15/5 1892

Wassersp. u. Aul.

86

An

den Königlichen Regierungs-Präsidenten  
Herrn von Tepper-Laski  
Hochwohlgeboren

Wiesbaden.

und die Einweisung eines besondern  
Bauartes ges. Grundgründe.

1

H

Frankfurt a. M.-Sachsenhausen 15/5 1892  
Schifferstraße 72.

Kgl. Wasserbauinspektion  
J. No. 1829.

An

den Königlichen Regierungs-Präsidenten  
Herrn von Tepper-Laski  
Hochwohlgeboren

Wiesbaden.

Verh. über die Einweisung eines besondern  
Bauartes

J. No. 12/4 1892. Pr. I B. 1412.

ab 11/5 92  
Mh

Die Lage des Bauwerks ist so nahe der  
aufmaligen Pfeilerbrücke ist querschnittsmäßig  
genügend in Bezug auf Abflussung der selben und  
den Abfluss der Wasser.

L. v. L.

für die Einweisung eines besondern Bauartes  
genügender  
Einweisung eines besondern Bauartes zu einem  
Einweisungsbauwerk über den Main bei Offen-  
bach in Form eines Pfeilerbrückenbauartes  
genügender Einweisungsbauwerk zu einem  
Bauwerk sind.

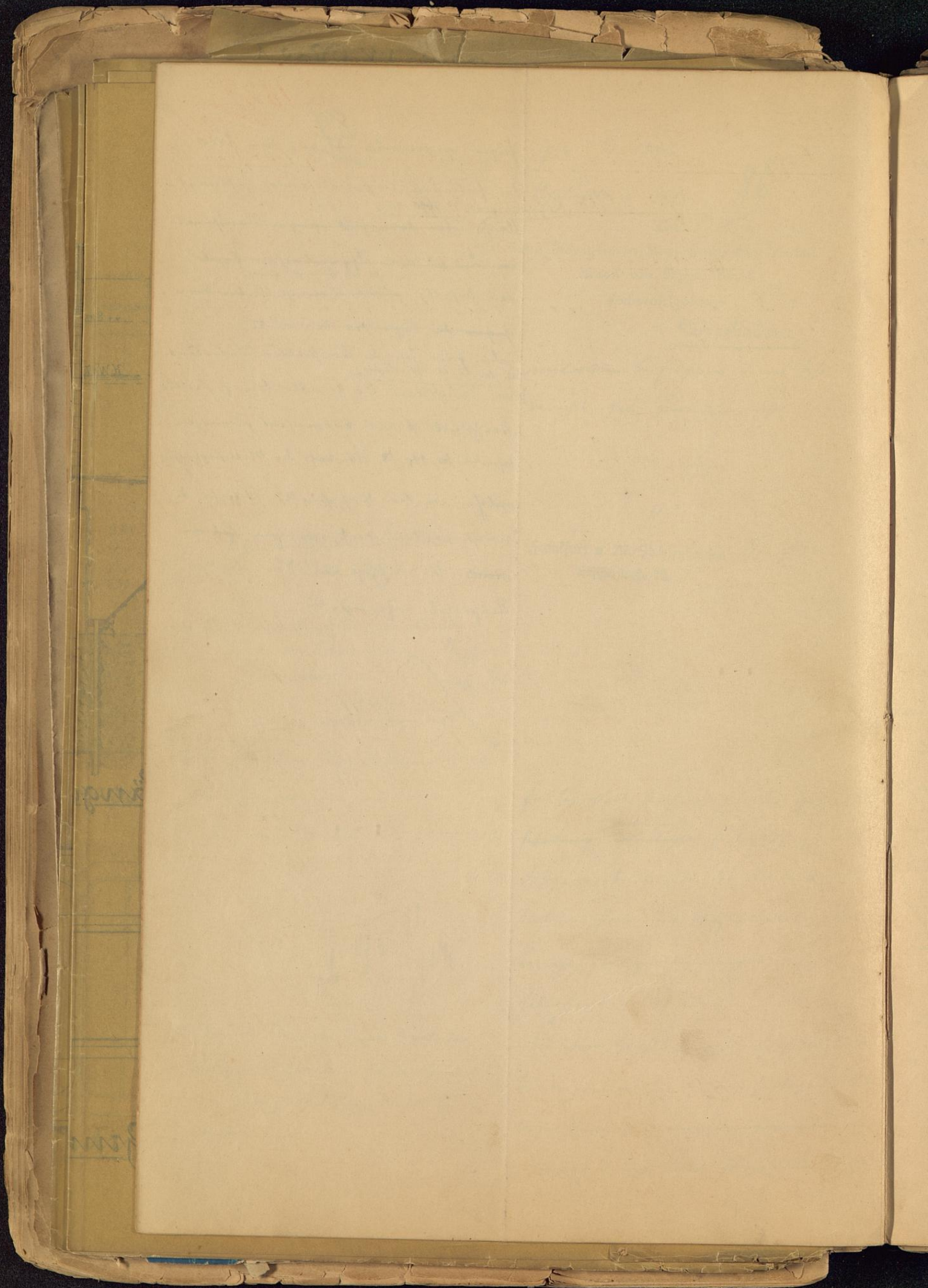
Die dem Pfeilerprofil sind die beiden  
Brückenpfeiler sind das richtige Material.  
Lager sind so geringfügig gegenüber und  
genügender Stärke (abon 70 cm) sind so gering

fünfzig gegenüber der auf dem Blatt 2  
 der feinsten ungeschliffenen Gesteins-  
 und Gipsart von 1690. 9m,  
 Haupt über dem geänderten Haupt  
 von 2,4 m um Affenbäcker Haupt,  
 nicht als Haupt gezeichnet.  
 daß dieser über nicht getrennt bleiben kann.  
 Gegen den Lager der Kalkstein  
 also für die Höhe der Hauptsteinmündung  
 in der Kalksteinöffnung.  
 von mindestens 7,0 m über dem geänderten  
 Haupt ist als Haupt gezeichnet,  
 besonders die Höhe der Mündung,  
 welches von der Hauptmündung Haupt be-  
 weicht werden wird, wie für die Höhe  
 von mindestens 9 m über dem  
 Haupt gezeichnet.

Haupt 1690-92  
 Gips

der Haupt Kalkstein  
 H.

Stein  
 in  
 K. Hall  
 , Lage  
 Länge  
 y. Stein  
 Stein =  
 1983  
 4



Im 1829/92

Trübsay über den Merin von der Dyloppwurpe  
zu Offenburg 1/M.

88

Geländevorberichts.

Da in den Jahren 1885-1887 erbaute neue  
Bauwerke liegt vom jetzigen Mittelpunkte der Stadt  
Offenburg ziemlich entfernt prominentes Gebäude  
hat sich schon bald nach seiner Eröffnung dem  
nach der Anfertigung der Dyloppwurpe das Bedürfnis  
mit gezeigt, die Verbindung der Stadt Offenburg  
mit dem jetzigen Hof an der allfange-  
baugarten Halle der Dyloppwurpe wenigstens  
für Proformensatzes wieder herzustellen.

Die Aufgabe durch die Eröffnung eines  
Eisens und die starke Verkehrsverhältnisse, welche  
dieselbe mitzubringen hat, bedingt die Zweck-  
mäßigkeit und Notwendigkeit einer Ver-  
bindung beider Höfe an dieser Halle.

Man muß sich zu erwarten ist, daß die  
Anfertigung der Stadt Offenburg nach Anfertigung  
der Dyloppwurpe das Merin und das  
damit zusammenhängenden Interesse der  
neuen Bauwerke gelagerten Hofes sich nicht  
nach dessen Vollendung wird, und demnach  
der Verkehr über die feste Bauwerke sich bedeu-  
tend vergrößern wird, so wird das immer  
das Bedürfnis bestehen bleiben, von jetzt

in  
in  
K. Hall

, Lage

lung  
y. d. d.

Plan =

1985

4

89  
Der Herr mit einer Verbindung mit dem je-  
seitigen Hof zu besetzen.

Sie mit dem Gebiet einer Fürstlichen  
verbindlichen Verbindlichkeiten durch die  
Königliche, die Königin und Hofmeister lassen die  
selben mit ungenügender Aufsicht; die Un-  
bequemlichkeit, daß das die selben Könige  
Publikum steht um Hofmeister muß,  
bis die Verwaltung geschehen ist, lassen es  
unersprechbar erscheinen, daß die selben durch  
eine feste Verbindlichkeit versehen  
werden.

Wenn besprochen aber wird der Gebiet der  
Fürstlichen geachtet werden, wenn die Klagen-  
schwierigkeit durch den Aufstand des Königs  
unmöglich gemacht werden wird, so  
daß das Fürstliche nicht mehr ohne künst-  
liche Mittel wird beschützt werden können.

Es ist desselbe ein mit Anerkennung  
begehrten der Aufklärung die Fürstlichen durch  
einen festen Hof versehen zu <sup>vollst.</sup> ~~besetzen~~.

#### Ungleichheit des Hofes.

Bei Aufstellung des neuen Hofes ist vorzu-  
setzen, daß von der Hofmeister mit unter  
dem Hofmeister stehen eine  
Unterstützung gemacht wird, welche den Hof-  
meister mit dem Hofmeister mittel.

St.

Es ist deshalb der Weg nicht in der Richtung  
Längsrichtung der Talsperre, sondern etwas  
mehr stromaufwärts verlaufend und zwar so,  
dass seine Axa von der Mitte der alten  
Talsperre und rechtsinwärts mit der neuen Linie  
über der neuen Höhe führt.

In dieser Lage befindet sich die Axa noch in  
dem Bereich der neuen Höhe und zwar  
auf dem rechten Ufer ein und stromaufwärts  
dieser wieder der rechtsseitigen und der links-  
seitigen, unmittelbar von der neuen Höhe  
wasserbau zu berücksichtigenden Führung  
zur neuen höckerigen Arbeit.

Allgemeine Anordnung. Die Klaffen-  
und Gleitverhältnisse des Materials an der  
versetzten Stelle fordern die Klaffen großer  
Öffnungen mit möglichst wenigen Höhen-  
stufen.

Unter Berücksichtigung der durch das  
eigentliche Bauwerkprofil abzuführenden  
Hochwasserstände, welche mindestens gleiche  
Größe mit der durch die unterhalb gelegenen  
alten Bauwerke abfließenden haben muss,  
wird deshalb die Überbauung des Hochwasser  
durch Eisenbauten mit 3 Öffnungen von  
41,00, 57,40 und 41,00 m. verlaufend, sodass  
mit zwei Pfeilern gefelderte Pfeiler im Hoch-

Leitung

der  
in  
K. Hall

, Salze

Leitung  
y. St...

Ein-

1985

4

Leichte Profane.

91

Einflussprofil. Auf dem mit Blatt No 2  
vergefallenen Einflussprofil des Stromes korrespondiert  
sich das vorhandene Gefälle des Einflussprofils  
unter Berücksichtigung auf die Korrigierung des  
Profils durch die linksseitige Uferanlaye  
und die beiden Stromfächer sowie die Mittelwege  
zu rd. 1090\* am gegenüber dem Einfluss-  
profil von 1359 am der ersten Brücke.

Gefällelaye. Die Gefällelaye des Uferneubauwerks  
ist durch gewisse, dass die Höhenlage nach  
der Brückenmitte ausgerichtete Längsachse,  
von der mit + 7,86 der mittlere Offenbergs-  
Kanal längs dem Strom das linksseitige  
Gefälle durch einen Weg  
bis mit + 10,00 überfahren, mit einer (Kurve)  
kurve in der Brückenmitte auf rund 4,10  
in Länge mindersind 11,80<sup>m</sup> über dem mitt-  
Nutzpunkt liegt.

Es wird allzuweit bei Gefälle von + 7,33  
nach einer linken Einflussgröße von rd. 4,50<sup>m</sup>  
vorhanden sein und es wird diese letztere  
nach allen sonstigen Ausmaßen ge-  
mäßiger, welche für die Abflussart nach der Mittel-  
führung der Mainkanalisation gestellt werden  
können.

\*) Hierbei ist das Profil nur auf 338 m Entfernung von  
der ersten Mittelwegkurve in Richtung gegeben. Die

Die Drahtöffnungen sind in solcher Höhe angeordnet, daß auf dem Rücken von links nach rechts die Drahtlöcher von Lokomotiven unter dem Hebel hindurch hindurchgehende Drahtschleifen vorfinden ist.

Heiler und Mikrolayer.

Die Gründung der beiden

Leistungsbereichen beider Drahtlöcher und der Mikrolayer ist ähnlich wie bei der unteren Drahtlöcher und der Drahtlöcher in geringerer Höhe durch Betondecken hergestellt, welche bei den Drahtlöchern und dem nachfolgenden Mikrolayer entspricht im Hinblick auf die verschiedenen unterschiedlichen Bauweisen in solcher Höhe nicht erforderlich.

Die unteren Abzüge der Heiler und Mikrolayer sind von Drahtlöchern aus, die Drahtlöcher und die folgenden Drahtlöcher der Mikrolayer mit Drahtlöchern mit Drahtlöchern verbunden sind mit einzelnen Drahtlöchern und Drahtlöchern hergestellt.

Die Drahtlöcher, Drahtlöcher der Drahtlöcher sind die in Rücksicht auf eine möglichst billige Drahtlöcher mit der geringsten Menge Drahtlöcher hergestellt sind gleichfalls in Drahtlöchern hergestellt.

Genehmigung darüber Heiler und Mikrolayer finden sich auf den Blättern 3, 4 und 5.

Leistungsbereichen Drahtlöcher.

Sie beiden in 4, 00 m

Abstand

der Drahtlöcher in K. Hall

Dr. Hall

Dr. Hall

Dr. Hall

1913

4

Obstand angewandten vertikalen Führungen  
wäre das Holz befestigt mit je zwei horizontalen  
Gültern, welche, als Kräfteträger ausgebildet, von  
je einem Hakenlöcher über den Hakenreifen  
hinweg bis zur Kräfteaufnahme frei vorbeizugehen  
mögen.

In der Kräfteaufnahme selbst bevorzugt gezielten  
den beiden Gülteln jeder Kräftearm kein zu-  
sammenhängendes; in Wirklichkeit sind dieselben  
durch einen horizontalen Balken in bestimmter  
weiteren Holzbohle am Haken und lose in  
Verbindung gebracht.

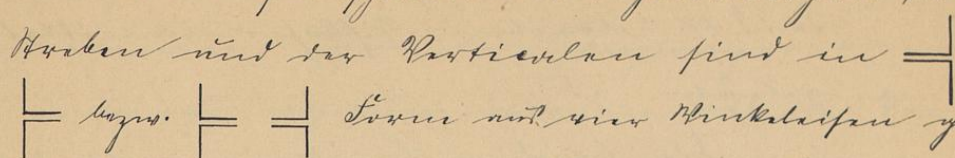
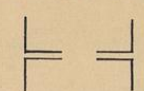
Die gegebenen Führungslinien sind  
unter Berücksichtigung auf das gute Aussehen  
zu prüfen, daß sie sich den unterschiedlichen Kräfte-  
verhältnissen möglichst anpassen.

Die Führungslinien der mit diesen  
Haken nach dem einfachen Prinzipien vor-  
geführten Führungsträger betragen 4, 10 m

Die Latten der Quersänger sind in den  
Lattenöffnungen und den beiden äußeren  
Enden der Mittelöffnung durch die vertikalen  
abgeschleudert auf die unteren bezw. oberen  
Gührungspunkte übertragen.

In mittleren Höhe der Mittelöffnung sind  
die Quersänger mittels Führungslatten aufgeführt  
welche

welche bei der oberen Quertüftung durchzuführen.

Die Quertüftung der Quertüftung, der Haken und der Verticalen sind in  Lager.  Lager mit vier Winkelstücken gebildet und durch die obere der Quertüftung durch Gitterstäbe bzw. alle Stäbe verpackt.

Die Quertüftung sind über den beiden Hauptstützen als feste Stützungen, auf den Widerlagern dagegen als Gleitlager, ganz mit Eisenstäben, bzw. Stahl verpackt.

In der Mitte, an derjenigen Stelle also, wo die beiden freistehenden Enden der Quertüftung zusammenstoßen, ist keine besondere Vorrichtung der Befestigung der Enden vorgesehen und das mittlere Endstück dieser 8,20 m lang. Durch diese Anordnung wird erreicht die volle Beweglichkeit der Quertüftung ermöglicht, während andererseits die Vertikalstützen der beiden Enden bei einfacher Belastung durch eine längere Zwischenstütze vermittelt werden können. Die - mit Ausnahme der

beiden mittleren - in Abständen von 4,10 m liegenden Quertüftung sind mit einem Holzblech und vier Winkelstücken gesichert, mit den entsprechenden Holzstützen zwischen die vier Winkelstücken der Verticalen gestützt

der die  
in  
K. Hall

, Lage

länge

hier =

1913

4

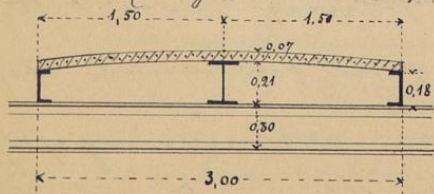
sind ebenfalls vermauert.

Auf diese 0,30 m hohe Backsteinträger unter der 3,00 m breiten Gasse unmittelbar aufgelegt.

Die beiden Längsträger sind mit 0,18 m hohen [ Lisen der Mittelstützträger mit einem 0,21 m hohen I Lisen gebildet. Die gesammte Constructivhöhe der Brückenkasse beträgt somit 0,58 m.

Für das 8,20 m lange Mittelfeld der Brückenkasse sind sowohl die Querst Träger als die Längsträger aufgeführt verankert und es sind in diesem Feld die höckerigen Längsträger mitgehört mittels verticaler Hinkelisen an die Querst Träger angepflohen.

Gasse und Geländer. Die eigentliche Brückenkasse ist mit einer starken Mauerplatte, wie sie bei dem römischen Hay in Frankfurt am Main vorkommt, versehen, welche in flacher Böschung über die zwei Längsträger gelegt, mit 1,50 m frei zu tragen fähig (vergl. verkaufte Skizze).



Das mit Eisenreifen versehene Geländer ist mit seinen Stützstäben unmittelbar an die Längsträger befestigt.

(Hinterbau)

Hinterebene und Querschnittlinie.

Von einem

horizontalen Ebene der über der Gesichts-  
liegenden Teile der Kräftigen Ebene  
unpolarisierbaren werden, weil die Parti-  
keln horizontal stark konstruiert sind, wenn  
sie auf diese Teile vertikalen Querschnitt  
auf der ganz in die Tiefe der gelagerte Hintere-  
ebene zu übertragbar.

Die Güter der gleichfalls mit Kräftigen  
mit freien von den Kräftigen bis zur  
Einheit der vertikalen Teile angestrichen  
Hinterebene sind durch Kräftigen der  
Kraftigen nur von unten durch  
reflektieren. Die Kräfte der Hinterebene  
durch ein doppelt geformtes von einfachen  
Einheitlichen gebildet.

Zur Übertragung der horizontalen Kräfte  
auf die Teile ist über denselben der Kräfte  
der Kräfte durch Kräfte mit dem Kräfte-  
monotonen Kräfte abgestrichen. Kräfte-  
sam ist dasselbe nie überall da, wo der Kräfte-  
gibt unter dem aufgefundenen Kräfte liegt,  
eine vertikale Querschnittlinie unterhalb der  
Tiefe der Kräfte.

Partielle Bewegung.

Die partielle Bewegung der ein-

zelnen Konstruktivteile erfolgte auf Grund-

(Lage)

von  
in  
C. Hall

, Lage

Lage

Teil =

1913

4

Luft folgende Belastungsannahmen:

Deckenlast = 400 kg pro qm.

Wandlast = 150 " " "

Gewicht der Brückenbelag = 170 kg " "

Gegenüber wurde in jedem einzelnen Falle auf die im Voraus angenommene bestimmte Längenausdehnung der Konstruktione selbst achtet.

Für die Hauptträger wurden auf Grund vorläufiger Berechnung angenommen, diejenige sind Hauptträger pro Meter 375 kg. Gewicht der Brückenbohlen einstell. Querschnitt Längsträger, Geländer etc. pro Meter

sind Hauptträger 275 kg

zusammen Rücksicht last pro Meter über 650 kg.

Die zulässige Beanspruchung der Eisen wurde für die Querschnitt Längsträger auf 800 kg pro qm, für die Hauptträger und die Gurtstreifen auf 750 kg. pro qm festgesetzt.

Für die Auflagerpunkte wurde die zulässige Druckbelastung auf 25 kg pro qm bestimmt.

Die statische Beanspruchung sind jedem einzelnen Konstruktionsbestand ist jeweils diejenige vorher bestimmten Belastungverteilung zu Grunde gelegt, welche für denselben die ungünstigste Beanspruchung ergibt.

Sie

Die auf Seite beauftragten Konstruktionen  
gleiches sind fernerhin auf Anfertigung  
beauftragt nach der Formel:

$$F^* = F_0 (1 + \alpha \frac{F_0}{F} (2))$$
 wobei

$F_0$  die ohne Rücksicht auf Anfertigung beauftragte

Querschnitt in  $q_{neu}$

$F^*$  die in Rücksicht auf Anfertigung

erforderlichen Querschnitt in  $q_{alt}$

$F$  der vorzustellende Querschnittswert in  $cm^2$

$l$  die freie Anfertigungslänge in  $cm$

$\alpha = 0,0001$  zu setzen ist.

Kostenberechnung.

Die Kosten der Gesamtdarstellung betragen sich zu Mark 155,000  
einschließlich <sup>neuer</sup> einschließlicher Anfertigungskosten Mark  
und zwar entfallen von dieser Summe auf

- 1 Unterbau.  
Anfertigung der Gründung und des Aufbaus  
von zwei Pfeilern u. zwei Stütz-  
pfeilern Mk 28,000
- 2 Oberbau  
Anfertigung des eisernen Oberbaus, sowie  
der Gefasse und der Geländer 25,000
- 3 Allgemeinkosten  
für Projekt und Bauaufsicht  
ca 5% 7,000

zusammen Mark 155,000

Zur

der  
in  
K. Hall

, Lage

Länge  
y. d. d.

Plan =

1953

4

29

Für diese Zwecke ist die Aufstellung  
für Gemeinwesen sowie für die Verwaltung  
und Befestigung der verschiedenen Orte nicht  
ausfallen.

Der Gemeinwesen dürfte wohl deshalb  
nicht in Betracht kommen, weil das bisher  
seitig in Angriff genommenen Terrain Gemein-  
schaften ist, und von Aufstellung zur Ver-  
festigung gestellt wird.

Die Verwaltung der verschiedenen Orte  
wird gleichzeitig mit der durch die Stadt Offen-  
bach vortrefflichen Administration festgestellt  
werden und deshalb keine wesentlichen Maß-  
nahmen nach sich ziehen.

Aufgestellt

Frankfurt <sup>am</sup> im Dez. 1891.

Philipp Holzmann & Co

Abteilung Baubauerei

Prof. W. Lauth, Baubauerei

Sat vorgelesen bei der  
König. Bau-  
Wiesbaden d. 14. May 1892

Prof. Bauer

Prof. Baumgarten

Obeschrift.

Königl. Ober-Präsidenten  
der Provinz Hessen-Nassau.

Cassel, den 4. Januar 1893.  
N<sup>o</sup> 9

100

Ihre Großherzoglich Hessische Ministerium der  
Finanzen haben sich mich unter Rückgabe der Anlagen  
Ihrer gütlichen Schreiben vom 4. November 1892. N<sup>o</sup>.  
F. M. B. 36594, im Ansehluss an mein Schreiben vom  
5. August d. J. N<sup>o</sup>. 4746, mit der Bitte erbeten, mit-  
zutheilen, ob auf die diesbezüglichen Herren Minis-  
ter der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten  
nicht bezug genommen werden kann, wenn der Markt  
Offenbach zur Eröffnung eines neuen Regals über  
den Markt von Halle der hiesigen Oberpost  
und Telegraphen-Inspektion, an der hiesigen  
Herrn Regierungs-Präsidenten zurückgegebenen  
Projekt der Anschaffung neuer den in dem gütli-  
chen Schreiben vom 22. Oktober d. J. F. M. A. 26012  
erwähnten Bedingungen.

- 1.) Der Markt Offenbach verpflichtet sich, während der  
Dauzeit der für diesen Zweck zu treuen, dass dass ein aus-  
reichend breiter und für die Befugnisse eines Regals  
nicht zu bemühender Befestigung offen gefel-  
ten wird, so dass die demzufolge Befestigung und  
Stellung in einem Maße unterbrochen werden ab-  
ließ erforderlich wird.

2.

brücken am Offenbach

der  
in  
H. Hall

, Selige

lang  
y. st.

Hain =

1953

4

- 2.) der Kay darf nicht von Süßgängen befreit werden.
- 3.) ob nicht ein Brückengeld in demselben Betrag wie für Süßgänger bei der passierten Brücke erhoben.
- 4.) die Stadt Offenbach seit 75 Prozent ihrer Brückennutzung von Brückengeld und die Brückennutzung hauptsächlich abzulassen und
- 5.) der Brückengeldverwaltung nach dem Recht der Kontrolle hinsichtlich der städtischen Brückennutzung u. s. w. zu verfallen wird.

Indem ich mich beglücke, daß die genannten Herren Minister sich mit dem Vorposten zu, daß der Freye der Verfassung des Brückengeldes über die Offenbacher Brücke und die Stadt Offenbach erst nach Vollendung des vierzehnten Tages dieser Verhandlung stattfinden möge, in dem Handen erklärt haben, sollte ich dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen vorgeschrieben, daß mit der Befreiung der Brückennutzung zu verfahren und mir vorst. zumeist die Fortführung der Verhandlung. Ueber die zum Vollzug zu verfahren lassen zu wollen.

Der Königlich Preussische Ober-Präsident  
der Provinz Hessen Nassau.

(geg.) Mostersdorf

An das Großherzoglich Hessische Ministerium der  
Finanzen zu Kassel.

Graf. Lamo.  
13

Kassel, den 21. Februar 1893

Absehrift Heft in der Hofbuchdruckerei in  
der Rückansicht des bezüglichen Projekts mit  
Begründungen auf die Beschlüsse vom 28. Juni  
1891 I. B. 2657<sup>a</sup> und vom 18. Mai 1892, B. 2044, zur  
zufälligen Kenntnissnahme und weiterer Ver-  
anlassung mit.

Ihr Regierungsrath Prääsident  
der Vertretung

zug. (Urkopfschrift)

An den Königlich-Regierungsrath Prääsidenten Herrn  
von Tepper. Laski, Hofbuchdr. Wiesbaden.

Pr I B. 846.

Eing. d. 12.3.93  
J.-Nro. 1421 1. Aufl.  
1 2. Aufl.

Wiesbaden, den 9 März 1893.


U. R. mit 1 Akten und 1 Mappe mit Zeichnun-  
gen von dem Königlich-Preuss. Bauinspektor Herrn  
Kensch Hofbuchdr. Frankfurt a/M zur zufälligen  
Kenntnissnahme.

Ihr Königlich-Regierungsrath Prääsident  
J. V.

zug. Graf v. Reinsitz zug. C.  
8/3

186. 14 Lagen

26/3.

Manus! 

von  
L. Hall

Salz

1893

1893

1893

4

Fr. I B 1124

Pr. 19. 3. 93

abr. 17. 3. 93  
Lahme

Frankfurt a. M. Sachsenhausen, den 16 März 1893  
Schifferstraße 72.

103

Kopfschmerz mit 1 Kub. Mehl  
An Wange mit Jaisung

den Königl. Regierungs-Präsidenten  
Herrn von Tepper-Laski  
Hochwohlgeboren  
Wiesbaden.

H.

Nach 3 Wochen

Wandt. 24. 3. 93

Der Kay. Privat.

z. V.

21. 7. 93  
24. 12. 2113

I B 1718

erford. wieder vorgelegt  
Kaysfr. 13

abr. 19. 3. 93  
Lahme

H.

Nach 5 Wochen

Wandt. 10. 7. 93

Der Kay. Privat.

z. V.

21. 7. 93  
26. 11. 93

für die  
Zurückführung  
eingesetzt!

I B 3702

erford. wieder vorgelegt  
Kaysfr. 13  
18. 7. 93

II 230257  
92.

104

Fußsteig über den Main an der Schloßstraße  
zu Offenbach am.

Erläuterungsbericht

Von im im Jahre 1885-1887 erbrachten  
meine Lönkebrunn vom jetzigen Mittel,  
zweck der Stadt Offenbach ziemlich aus dem  
Hauptabwärts der Stadt selbst ist sich schon bald  
nach der Anbahnung und nach der Anbahnung  
der Schiffbrücke des Landesreichs gezogen, die  
Verbindung der Stadt Offenbach mit dem jetz.  
jetzigen Alfer an der elfenbergschiffen Halle  
der Schloßstraße wurde stand für das  
Kanal wieder herzustellen.

Die Aufgabe der Erweiterung einer  
Straße und die Strecke Kanalarbeit, welche  
dieselbe auszuweisen ist, besteht die Zweck-  
mäßigkeit und Notwendigkeit einer Ver-  
bindung beider Alfer an dieser Stelle.

Kann man sich zu erinnern ist, daß  
die Anbahnung der Stadt Offenbach nach  
Anbahnung der Schiffbrücke des  
Maines und das Vermit zu hermanneym,  
dem unterhalb der neuen Lönkebrunn  
Lönkebrunn nach dem Hauptabwärts  
wird, und Vermit der Kanalar über die ganze  
Lönkebrunn bedient und weiter davon wird.

von  
in  
K. Hall

Salze

Leung

Main

1913

4

IB 846/93  
IB 1412

so wird doch immer der Latwisch befestigt  
bleiben, vom Gange der Zeit und einer Ver-  
bindung mit dem freisitzigen Alfer zu be-  
sitzen.

Und mit dem Latwisch einer Fische immer  
verbundenen Latwischstörungen durch  
Fischweiden, Seegras und Seeschwamm lassen  
sich also nur ungenügend erforschen, die  
Altbayrische Luft, die das die selbe bewirkt,  
und die Fische hat von Alfer wertlos  
muss, bis die Alferzeit gesehen ist, lassen  
es wünschenswert erforschen das die selbe  
durch eine feste Latwischverbindung er-  
setzt werden.

Genau besonders aber wird der Latwisch  
der Fische gestört werden, wenn die  
Krautgasförmigkeit durch den Aus-  
fluss des Meereswasserlauf vermindert  
werden wird, so wird der Fische Latwisch nicht  
mehr ohne künstliche Mittel wird bewill-  
tigt werden können.

Es ist deshalb ein mit Alferbau-  
nung bezugsdander Aufschluss der Fische  
durch einen festen Gang anzusetzen zu wollen.

# Lage des Steges

106

Bei Erstellung des neuen Alfers ist  
vorgesehen, dass von der Düsselstraße aus  
unter dem Gefälle der neuen Brücke eine  
Ablaufgrube angelegt wird, welche den Regen-  
wasser mit dem Kanalar unmittelbar.

Es ist deshalb der Weg nicht in der  
Kanalgrube der Düsselstraße, sondern  
etwas mehr Promontorio vorgesehene und  
zwar so, dass seine Achse von der Mitte des  
alten Düssel aus rechtwinklig auf die neue  
Achse über den Kanal führt.

In dieser Lage befindet sich die neue  
in der Kanal an der Straße nach Fehew-  
heim auf dem neuen Alfer ein und so  
fordern diese neuen der rechtsseitigen von  
der linksseitigen, unmittelbar von dem neuen  
Gefälle der neuen zu bezeichnen Stellen zu  
gehen zur Brücke besondere Arbeiten.

Allgemeine Anordnung. Die Wasser- und Eiswasser-  
nisse des Kanals an der vorgeschlagenen Stelle  
fordern die Herstellung der Öffnungen mit  
möglichst geringen Promontorio.

Unter Berücksichtigung der Länge des  
richtigen Längsprofils abgesehen von  
Gefälleveränderungen, welche mindestens gleich  
4  
Fuß

J.

von  
K. Hall

Lage

Länge

hier

1913

4

Gröden mit der Höhe der unterhalb gelagerten  
feste Lärche verfließenden Gebirgsmaße,  
wird der Verlauf der Überbrückung des  
Kronens durch Eisenüberbau mit 3 Öffnungen  
von 41,00, 57,40 und 41,00 m vorzuziehen,  
so daß ein gewisses festes Gefälle im  
Kronenlauf haben

Durchfluß-  
profil

Aus dem auf Blatt N<sup>o</sup> 2. vorzuziehenden  
Anzugsprofil des Kronens bezieht sich das vor-  
genannte Gefälleverhältnisprofil unter  
Rücksichtnahme auf die Krümmung des Profils  
durch die linksseitige <sup>der</sup> Antriebslage und die bei  
den Kronenstufen sowie die Widerlager zu  
N<sup>o</sup> 1090. 9m gegenüber dem Durchflußprofil  
von 1359 9m an der festen Lärche.

Höhenlage

Die Höhenlage des Eisenüberbaus ist  
bereits gewährt, daß die Höhenlage durch die  
Lärchenmitte ansteigende Lärchen, von der  
Höhe + 7,80 das neue Offenbauverhältnis  
gegenüber dem Kronen des linksseitigen Gefälles  
verhindert mittelst einer Krage bis Höhe + 10,00  
überzuziehen, mit ihrer Unterseite in der  
Lärchenmitte Höhe + 42,00<sup>m</sup> Länge mit  
Höhe + 11,80<sup>m</sup> über dem neuen Nullpunkt  
liegt.

Es wird also die bei Gefälles von  
+ 7,80 noch eine letzte Durchflußhöhe von  
+ 4,50 m vorhanden sein und es wird diese  
Lärchen Höhe + 11,80 m über dem neuen Nullpunkt  
liegen

+ Lärchen ist das Höhenprofil mit Höhe + 338 m festsetzung von  
der neuen Widerlagerhöhe in Krümmung gezogen.

geringen, welche für die Befestigung auf der  
Widerlagerung der Mercurverlebung gestellt  
werden können.

Die Tritanöffnungen sind in solcher  
Lage angeordnet, daß auf dem <sup>Rei</sup> Anri von links  
Rechts für den Kartagen von Lokomotiven unter  
dem Nag sind vier für vierhundert vierhundert  
Lage vorhanden ist.

Pfeiler und  
Widerlager

Die Gründung der Säulenoberbau  
begrenzt beiden Kronenpfeiler und der Wider-  
lager ist ähnlich wie bei der unteren Lücke  
und der Abstreifen in gegenseitiger Höhe durch  
Latoukörper hergestellt, welche bei den Kronen-  
pfeiler und dem rechteckigen Widerlager  
durch Fundamente von Unterfüllung ge-  
stützt sind. Für das linksseitige Widerlager  
besteht im Hinblick auf die bevorstehende  
tiefere Arbeit Anweisung in solcher Höhe nicht  
unbedingt.

Die unteren Abstützungen der Pfeiler und Wider-  
lager sind aus Gussstahmschwerk, die Pfeiler-  
stütze mit der stehenden Mercurkörper der  
Widerlager aus Gussstahmschwerk mit  
Korbblenden nach hinten und mit ringförmigen  
Ankerbändern und Gussstahmschwerk hergestellt.

Die Aufstiegsgerüste, Hülsen der Wider-  
lagertragern und die in Rückst auf eine  
möglichst billige Anfertigungsweise auf der  
geringsten Mercur befestigten anfertigen

er  
in  
R. Hall

Salz

Lung

lein

1925

4

J

Stiele sind gleichfalls in Lufthöhle verankert.  
Ganz unten über Pfeiler und  
Klammern sind sie auf dem Gerüst  
3, 4 und 5.

Eisen oberbau Die beiden in 4,00 m Abstandung sind.  
Hauptträger unter vertikalen Stützstrahlen der  
Kragel bestehen aus je zwei zusammengefügten  
Stählen, welche, als Kräfteträger unzerbrech-  
lich, noch je einem Klammern über dem  
Kronenpfeiler hinaus bis zur Längsmitte,  
mittels zwei Stützen ruhen.

In der Längsmitte besteht ebenfalls  
zwischen den beiden Stählen jeder Krage wand  
kein Zusammenfügen, in Wirklichkeit sind  
einzelne durch einen horizontalen Bolzen  
in bedeutend weiterem Bolzenloche um  
Kragel und Längs in Verbindung gebracht.

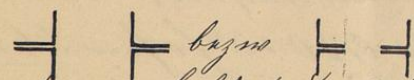
Die oberen Stützstrahlen  
sind unter Rücksichtnahme auf die gute  
Ausführung gefertigt, dass sie sich den unzerbrechlichen  
den Maximalbiegemomenten möglich  
näheren.

Die Längsverteilung der mit Pfeiler  
Kragel auf dem inneren Vorwallstrahl  
ausgeführten Stützstrahlen beträgt 4,10 m.

Die Längs der Querstrahlen sind  
in den Mittelöffnungen und den beiden  
äußeren Enden der Mittelöffnung

Von der Kanticula abwärts auf die untere bezw. obere Gürtungs-Knotenlinie überzugehen.

In mittlerem Theile der Mittelöffnung sind die Anaxoideen mittelst Fingerringen eingefügt, welche bis zur oberen Gürtung hinverlaufen.

Die Anaxoideen der Gürtungen, der Knoten und der Kanticula sind in  Form und wie Winkel, sind stabil und fester zum Leben der Hauptkörper durch Gitterstäbe bezw. volle Länge verknüpft.

Die Krümmungsflächen sind oben von beiden Krümmungslinien als feste Rippen, auf den Krümmungslinien der Krümmung, als Glatte, ganz wie Eisenblech, bezw. Metall construirt und verknüpft.

In der Längsmittelpunkt, von derjenigen Stelle aus, wo die beiden Krümmungsflächen von der Krümmungsfeld zusammenstoßen, ist keine Kanticula zur Einfügung der Fingerringe vorhanden und der mittlere Fingerringfeld dieser 8,20<sup>m</sup> lang. Durch diese Anordnung wird immer seit der freien Längsrichtung der Krümmung und wenn möglich, während andererseits die Verbindungsunterfläche der beiden Fingerringfelder bei unipoliger Belastung durch

S.

der  
in  
R. Hall

Salz

Läng

kein

1983

4

sine Längeren Zwischensprossen unmittelbar  
wachsen.

Ähren sind die mit Ausnahmungen der beiden  
Längsträger. mittlern in Oberrunden von 4,10 m  
liegenden Ährenträger sind mit einem  
Kastblatt und vier Winkelstücken versehen,  
gesetzt, mit den vorstehenden Kastblättern  
zwischen die vier Winkelstücke der Ähren.  
erlen gesteckt und verbleibt unvariiert.

Auf einer 0,30 m hohen Längsträger.  
träger sind die Längsträger unter  
den 3,00 m breiten Gabeln unmittelbar  
aufgelegt.

Die beiden Längsträger sind mit  
0,18 m hohen I Stücken der Mittelbinden.  
träger und einem 0,21 m hohen I Stücken  
gebildet. Die gesamte Constructionshöhe  
der Längsträger beträgt somit 0,58 m

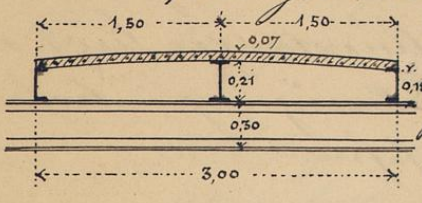
Für die 8,20 m lange Mittelstange der  
Längsträger sind sowohl die Ährenträger  
als die Längsträger aufgefunden worden.  
stärkt und so sind in diesem Falle die  
höheren Längsträger unbestimmt mittelst  
partieller Winkelstücke von den Ähren.  
träger angepfloppert.

Gebahn  
und Geländer

Die eigentliche Längsträger  
ist mit 7 cm starken Monier-  
platten, wie sie bei den Ähren

S.

Wag in Frankfurtam vorrunden sind,  
vorgesehen, welche in flacher Wölbung über  
die drei Längsträger gelegt, auf 1,50 m  
frei zu tragen geben (wagel unbestimmte Größe)



Das aus Eisenblech her-  
gestellte laichte Gitterwerk ist  
mit einem Gussstahlschienen  
unmittelbar an die Längsträger  
befestigt.

Windverband und  
Querversteifung

Von einem horizontalen Verbände  
der über der Gussblech liegenden  
Stiele der Längsträger konnte nicht  
sonst abgesehen werden, als die Verti-  
calen einseitig durch konstruiert sind,  
um die auf diese Stiele wirkenden  
Antriebskräfte aus der Längsträger  
beim gelegten Windverband zu übertragen.

Die Güter der gleichfalls als  
Längsträger mit einem von dem Thron,  
gefilen bis zur Längsträgermitte verlauf.  
den furchen angeordneten Wind con-  
struction sind durch Hauptstützung  
der Längsträger an dem unteren Ende  
erfüllt. Die Stöcke des Windverbandes  
werden durch ein doppeltes System von  
einseitigen Winkelblechen gebildet.

Zur Abstützung der horizont.  
selbstkräfte auf die Stiele ist über demselben

der Stie  
einer  
R. Hall

Salz

Läng  
y. d. d.

Stie

1985

4

5.

der Versum der Lücke durch folgende seit.  
 Lese mit dem Heilermeisterwerk vorerhaltenen  
 Stücken übereinstimmt. Außerdem ist dies selbst  
 mir überall da, wo der Stützpunkt unter  
 dem aufgestellten Ankerkreuz liegt, eine  
 verticale Ankermarkierung unterhalb  
 der Lufthase vorzufinden.

Statische Berechnung. Die statische Durchrechnung der  
 einzelnen Luftstruktionsprofile erfolgt  
 auf Grundlage folgender Belastungs-  
 annahmen:

Decklast = 400 Kg pro qm.

Winddruck = 150 " " "

Gewicht der Lückendeckung = 170 Kg pro qm

Gezeigt wurde in jedem einzelnen  
 Falle wo dies im Rahmen der angewandten  
 bestimmten Längensweise der Luftstruktions-  
 selbst verbleibt.

Die die Längensweise wurde auf  
 Grund vorläufiger Durchrechnung an-  
 genommen,

Längensweise eines Längenskreuzes  
 pro Lfdm 375 Kg.

Gewicht der Lückendeckung  
 einfach über und Längenskreuz  
 pro, Gelände pp

pro Lfdm eines Längens-

kreuzes 275

zusammen Kufende Last pro Lfdm über 650 Kg.

114

Die zulässige Lastspannung des Eisens  
wird für die Axial- und Längsträger  
mit 800 Kg pro qcm, für die Querschräger  
mit dem Längsträgerverbund mit 750 Kg  
pro qcm festgesetzt.

Für die Auflagerglieder wird die  
zulässige Druckbelastung mit 25 Kg pro  
qcm bestimmt.

Die statische Lastspannung eines jeden  
einzelnen Constructivtheils ist jeweils  
denjenigen nachfolgend bestimmte Last-  
lastungsvertheilung zu Grunde gelegt,  
welche für denselben die ungünstigste Last-  
spannung ergibt. Die auf Druck bewir-  
kenden Constructivglieder sind schließlich  
auf Knickung berechnet nach der Formel:

$$F^x = F_0 \left( 1 + \alpha \frac{F_0 l^2}{J} \right) \text{ worin}$$

$F_0$  die auf Knickpunkt und Knickung berechnete  
Axialkraft in qcm

$F^x$  die auf Knickpunkt und Knickung  
berechnete Axialkraft in qcm

$J$  das vorzeichen freie Flächmoment, in  $\text{cm}^4$

$l$  die freie Knickungslänge in cm

$\alpha = 0,0001$  zu setzen ist

Kostenberechnung. Die Kosten der Gesamtfan-  
stellung berechnen sich

S.

zu Mark 155,000.

Einhundertundfünfundfünfzigtausend Mark.

und zwar aufzuteilen von dieser Summe auf

1. Unterbau

Herstellung der Gründung und des Aufbaus von zwei Wänden von je zwei Pfeilern

My 78,000.-

2. Oberbau

Herstellung des eisernen Oberbaus, sowie der Gefällebrücke und der Geländer

" 70,000

3. Allgemeinkosten

für Projekt und Ausführung

ca 5%

" 7,000

zusammen Mark 155,000.-

In dieser Summe ist die Aufpreisberechnung für Grundwasser sowie für die Entwässerung und Befestigung des nachfolgenden Ufers nicht aufgeführt.

Der Grundwasserdruck soll durch die Entwässerung beseitigt werden, weil dies beiderseitig im Auftrag vereinbart

S.

Für die Gemeinderichtungen ist, und ohne  
Entscheidung zur Verhandlung gestellt  
wird.

Die Veränderung der juristischen  
von Alford wird gleichzeitig mit der  
die der Herrt Offenbach und zuzuführen  
dieser correction vorgestallt werden  
und dasselbe keine wesentlichen Maßfr.  
Kosten verursachen.

Auftragsschreiben -

Frankfurt am 27. Dec. 1891.

Philippe Lehmann in

Abtheilung Brückenbau

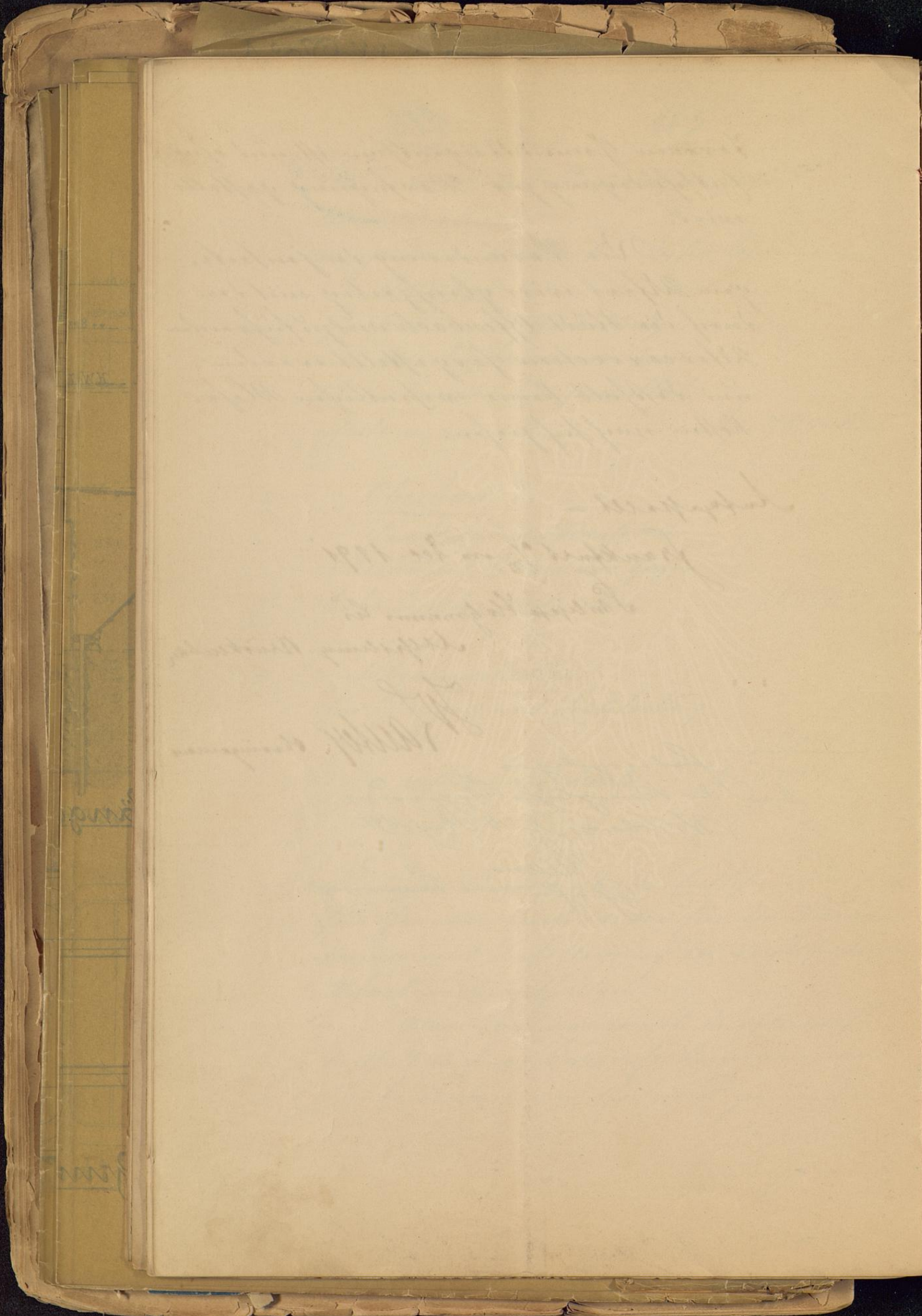
W. W. W. Heringhaus

Sehr verehrte  
bei der Königl. Regierung  
Niederbades des 14. May 1892

Herrn  
Grafen von ...

der  
in  
H. Hall  
Salz  
Lung  
y. ...

kein  
1913  
4



W

*[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible markings on the left edge, possibly from the adjacent page]*

*[Faint, illegible markings on the left edge, possibly from the adjacent page]*

117

~~Herrn~~  
~~Ob. Bürgermeist. Prins~~

~~zu Offenbach~~

am 9. 93  
Jahre

an Stelle der Druckpfeife  
Anlage auf Hochleitung hat  
sich eine mit dieser Anlage  
zweckmäßig verbunden ist.

Gr. R. R. P.  
22/9 93.

Ob. Bürgermeist. Prins  
zu Offenbach  
die Angelegenheit die  
Erweiterung einer <sup>nicht</sup> ~~Stück~~  
über den Main gediegen,  
oder ob die Abfuhr - und  
und weiteren Gründen - wie  
das fallen gelassen ist.  
Der Herr Bürgermeister  
Präsident hat nun  
bewilligt über den Stand  
dieser Sache vorzugehen.

H

Ab 25/10  
Jahre

2. Umsch. u. Aul.

An den König Preuss  
Minister

unter Befugung von Abfuhr  
der Abfuhr der Bürgermeisterei  
Offenbach vom 20/10 d. J. auf Grund  
genügt

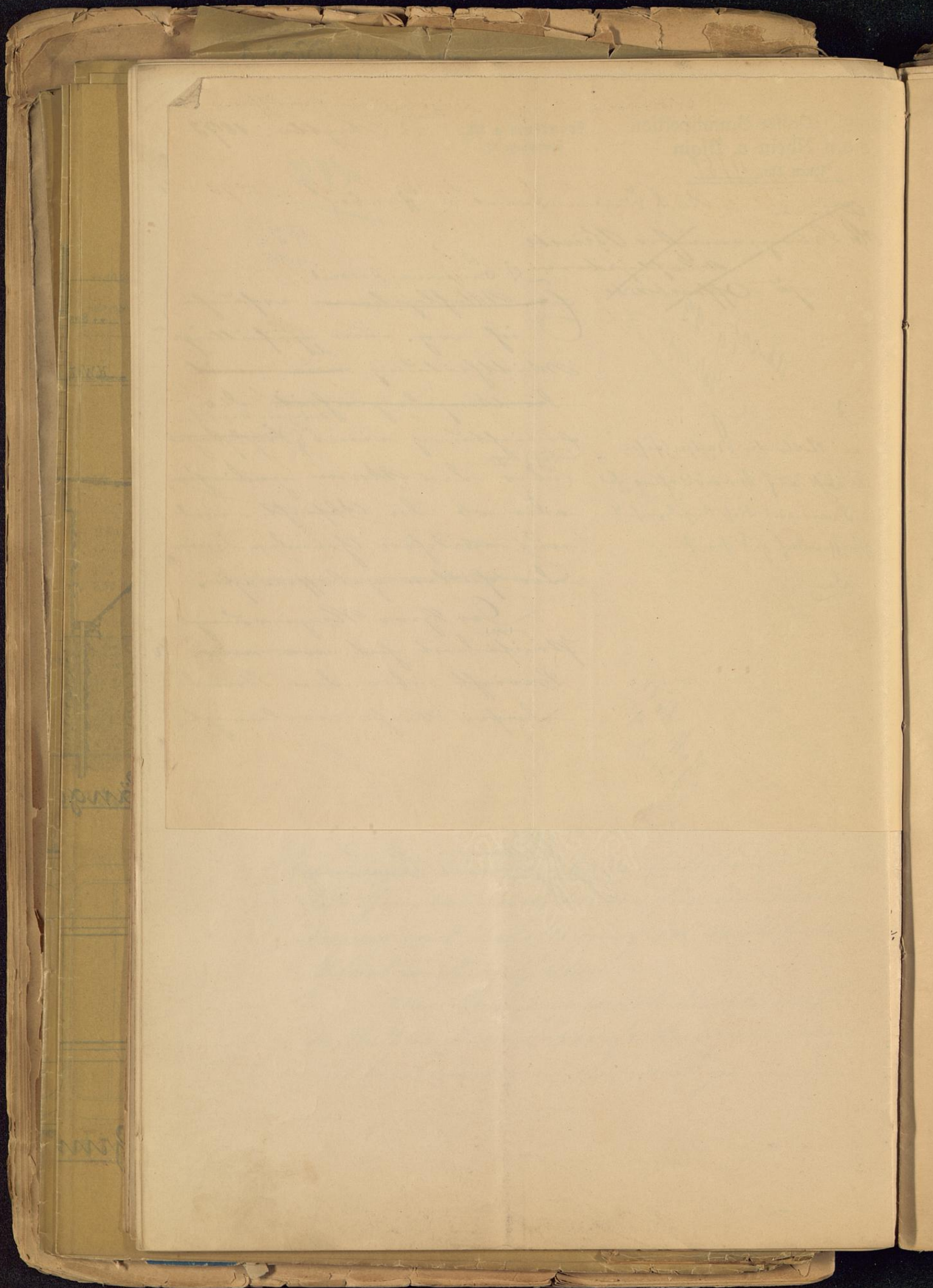
Gr. R. R. P.  
22/10 93.

H

Am 22. Septbr. 1893

der  
in  
R. Hall  
Salz  
Läng  
y. St.

Main  
1985  
4



Abdruck

Abdruckung für: Brüder bei Offenbach

Eing. d. 20.9.93  
J.-Nro. 4151

Mittheilung d. 18. Septbr. 1893  
H. H.

an Königl. Preuss. Landrath  
Jura Henrich  
Möhlenthor  
zu Frankfurt am

zur gefälligen Einsendung über den  
Stand der Angelegenheit.

Der Regierungs-Präsident  
H. H.

ges. F. v. Wittich

Erst 4. Oktober  
2/10

H. H. 16/9

M. 23/10 1893

1. von dem Schreiben des Bürgermeisters Offenbach 20/10 93

Abdruck zu fertigen

zu H. 7 28.

ab 25/10 93  
L. H. H.

2. Verf. u. Aut.

An den Königl. Preuss. Landrath  
Münster

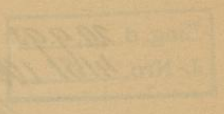
unter Befugung eines Abdruck  
der Anweisung des Bürgermeisters  
Offenbach vom 20/10 d. J. zur  
Genehmigung

zu dem g. H. P. P.  
23/10 93

Brüder Offenbach

er  
in  
K. Hall  
Lage  
Läng  
y. d. d.  
Lain  
1983  
4

*[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



*[Faint, illegible handwriting visible along the left edge of the page, possibly from an adjacent page.]*

Bürgermeisterei Offenbach am Main.

K. W. Baulsp. Frankfurt a. M.  
Eing: 22 OCT. 93  
№ 4728

An  
die Königlich Preussische Regierung  
zu  
Frankfurt a. M.

Auf das Schreiben vom 22. September be-  
zogen wir uns zu erwidern, daß das Großher-  
zogliche Ministerium der Finanzen am 17. Fe-  
bruar 1893 hierher mitgeteilt hat, wie Grund der  
mit der Königlich Preussischen Regierung eingele-  
nnten Verhandlungen wurde Genehmigung zur  
Leistung eines bestimmten Betrag über den Main  
bei Offenbach unter anderem wie an die Be-  
dingung geknüpft, daß die Stadt Offenbach 75% ihrer  
Leistungsumsätze an Leihzinsgeld an die Leih-  
genossenschaft abzuliefern habe. Wir haben hierauf  
unter dem 20. April erwidert, daß diese Bedingung  
für uns unannehmbar sei; solange wir nur  
unverändert an einer solchen Höhe der Abgabe festzu-  
halten würde, müsse man von der weiteren Ver-  
folgung des Planes, von dessen Ausführung der  
Absicht der gegenseitigen Verträge mit Offenbach  
zweifellos beträchtliche Nachteile zu erwarten

absehen

er  
in  
K. Holl.  
Salz  
Läng  
y. d. d.

Main

1913

4

abfassen.

Die Anzeigensumme der zu 160,000 M voranplagten  
Leihkosten zu 4% würde einen Aufwand von jähr-  
lich 6400 M ergeben, hierzu kommen der Gehalt  
des Leihkonditionenabwärt mit etwa 1500 M und  
die Unterhaltungskosten des Heub mit etwa 500 M  
jährlich, jedoch der jährliche Aufwand sich auf 8400 M  
berechnen würde.

Wäre als der nach Abzug dieser Kosten verblei-  
benden Betrag der Zinnsine wird man von  
der Stadt jährlich nicht fordern können.

Offenbach, am 20. October 1893.

Der Oberbürgermeister:

*R. K.*

Werbung:

121

Geleit der Gärtnerei Pfälzischer Fischer II zu Frankfurt am  
Main, im Auftrage der Gärtnerei und Fruchtbau.

der Regierungs-Präsident  
Nr. I. B. 444.

Wiesbaden, den 24. November 1902.

3/1 Nachsichtliche Abnahme, vorbehaltlich der Bestätigung,  
und der ferneren Abnahme im Falle der

Eing. d. 26. 11. 02  
J.-No. 3528.

zu Frankfurt am

zur gefälligen Überlegung.

In Vertretung

gez. Balle

Not. vom 10. 4. 1902 28/12.

Herabsetzung. 2. Juli 1885  
über die Gebühre der Offenbacher Lande  
Dist. V Dist. VIII

Zur Kenntnisnahme der gemachten der  
Gemeinde in der Angelegenheit der  
Gebühren bei der Verpachtung der  
Offenbacher Gemeindeflächen  
in der die Abnahme der  
der Gemeindeflächen wurde  
der Gemeindeflächen bei Offenbach

der  
in  
d. Hall  
Lage  
Lage

1902

1903

14

B III / 3



113

beauftragt die Administration der Landeskasse  
 die Kosten der Administration der Kinder  
 der hiesigen Schulen. *Rechnungslegung.*  
 Ein Grundstück zur Aufhebung der  
 Schule liegt nicht mehr vor Ort,  
 sondern ist durch den Verkauf der  
 Grundstücke sich über die in pflichtige  
 Kaufverträge orientieren sollen.  
 J. J. J.

9.03.

ft, Domänen  
 ung zuge-  
 Brücken-  
 eich Jh-  
 es zwischen  
 gemeinsam er-

ung von  
 kosten zu  
 enigen tra-  
 überschrei-  
 üheren

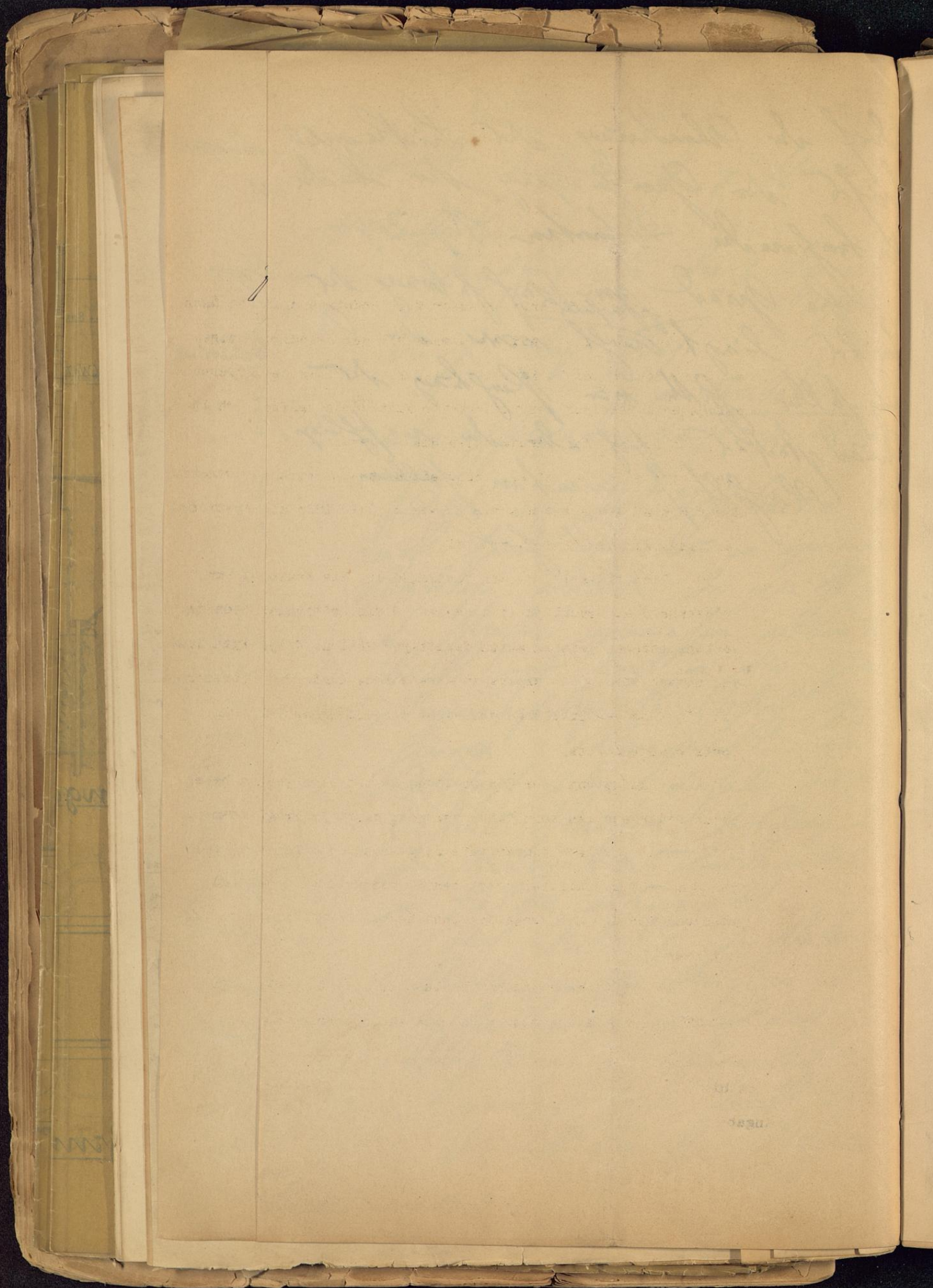
ung bemes-  
 e kommen.  
 tung der  
 er die  
 se zu ver-

r Lage,  
 geben.  
 a/M.

r den  
 e in  
 K. Hall  
 , Lage  
 lung  
 y den  
 ein =

1918  
 14

Abschrif



Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.

3. Nr. Pr. I. B. 122.

Wiesbaden, den 13. Januar 1903.  
Bahnhofstraße 15.

Es wird gebeten, bei der Antwort vorstehende Nummer und  
Actenzeichen anzugeben.

124

Auf das an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten gerichtete und von diesem mir zur Erledigung zuge-  
fertigte Gesuch vom 2. November vor. Jrs. um Erlass des Brücken-  
geldes beim Passiren der Offenbacher Mainbrücke eröffne ich Jh-  
nen nach Prüfung des Sachverhalts das Folgende :

Die genannte Brücke ist auf Grund eines Staatsvertrages zwischen  
H e s s e n und P r e u s s e n vom 2. Juli 1885 gemeinsam er-  
baut und wird gemeinsam verwaltet.

Nach Artikel V dieses Vertrages ist die Erhebung von  
Brückengeld ausdrücklich festgesetzt um die Unterhaltskosten zu  
decken, welche , wie in allen derartigen Fällen, diejenigen tra-  
gen müssen, denen die Brücke zu gute kommt. Ausserdem überschrei-  
tet die Höhe des Brückengeldes nicht diejenige des früheren  
Schiffbrückenzolles.

Die Aufhebung oder Herabsetzung des an sich gering bemes-  
senen Brückenzolles kann daher zur Zeit nicht in Frage kommen.

Sache der Beteiligten wäre es gewesen, vor Pachtung der  
auf dem rechten Mainufer gelegenen Grundstücke sich über die  
hinsichtlich des Brückengeldes bestehenden Verhältnisse zu ver-  
gewissern.

Ich bin hiernach zu meinem Bedauern nicht in der Lage ,  
der Eingabe vom 2. November v. Js. eine weitere Folge zu geben.

An den Gärtner Herrn Ph. Fischer II. zu Oberrad bei Frankfurt a/M.

Abschrift

*Minibrief an v. Offenbach P III/3*

*er die  
er in  
K. Hall*

*Salay*

*Lung  
y. St.*

*Vain*

*1903*

*24*

125

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme.

Jn Vertretung.

Eing. d. 16. 1. 03  
J.-Nro. 204.

*Bake*

*ad acta  
16/1 03  
G.H.*

An

den Herrn Wasserbauinspektor

zu

Frankfurt a/M.

Auf den Bericht vom 2. Dezember v.Jrs.

J.N<sup>o</sup> 3538.

Kopfschrift.

Kulanz-Nr.: 2

Regierung Wiesbaden  
11. 3. 1904.

126  
XIV  
IX

Kopfschrift B 1611

zum Vorles des Herrn Ministers der öffentlichen  
Arbeiten

vom 1ten März 1904 Nr. III A 2644

betrifft: Genehmigung des Trinkwassers für  
Leitung der Mainbrücke zwischen den Orten  
Fechenheim und Offenbach.

+

Der Regierungs-Präsident. Wiesbaden, 15 März 1904  
Nr. I B. 1611

er die  
er in  
R. Hall

Eing d. 14. 3. 04  
J.-Nro. 905

Kopfschrift mit 2 Kl. u. R. an die  
Königliche Wasserbauinspektion

zu Frankfurt a. M.

, Salze  
Leung  
y. d. d.

zum Vorles.

reg. Hengstenberg

Vain =

Kauf 2 Kl. u. R.  
3/4

Woch. i. V. Nr. 14/3  
14/3

1905

24

Wander!

Mainbrücke bei Offenbach  
B III / 3

Kgl. Kassen-Inspektion  
Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., den 3. März 04.

J. N. 905

127

~~Leibknecht: Hauptprüfung der Kassen-  
güter für Einbringung der  
Mainkante geoffen sein  
den Festenleim sind  
Offenbach.~~

~~Ausfertigung vom 15. März 04. P. I. B. II.~~

~~2 Anlagen~~

~~Leibknecht: Regimentsbau für  
Jahreswille.~~

Der Herr Maj. v. ~~Wiesbaden~~  
mit auflösendem dem Leibknecht  
geoffen sein den Anlagen

sind folgende: Leibknechtgeoffen:

Bei der letzten Kassen-Inspektion sind Offenbach über die Mainkante geoffen Festenleim sind Offenbach nur in sehr geringem Ueberschuss vorhanden.

Die Kante ist auf Grund einer Dekretation vom 2. Juli 1885 gemessen worden und wird gemessen werden. Die Länge in der zum Regimentsbezirk Cassel gehörigen Mainkante sind während der Prozessens bislang durch den Melirations-Verfahren in Fulda berücksichtigt.

Kauf

~~Der Herr Herr R. J.~~

~~Wiesbaden~~

Kleppschiff

Ant. 1

Manuskript des  
Grafen von Hohenhausen

128

30. Sitzung vom 27ten Februar 1904

Prot. 2/3. 1904.

1. Teil

Bl. 2644

Handl.

N. 4/3 m. 04.

Berlin den 8 März 1904

betreffend

Erweiterung des Grundstückes  
für Errichtung der Kleinbahn  
zwischen dem Ort Techenheim  
und Offenbach

Kleppschiff mit Klappschiff R.

der

deutschen Reichsanstalt

Ministerium

zum Schrift

des Minister der öffentlichen

Arbeiten

H. N.

Prof. Schultz

bei Abfertigung des Gesuchens  
vorgelegt.

Berlin, den 3ten März 1904

Geheim Registratur  
des Ministeriums der öffentl.  
Arbeiten.

N. 4. 3. 1904.

5848

680 14. 11. 13 1/3

Ant.

er die  
er im  
R. Hall

Salze

lung  
y. d.

Rein =

1905

14

2023. Sitzung der Abgeordneten. 30. Sitzung am 9. Februar 1904.

(Sitzungsprot.)

Jungmann (Hanau) Abgeordneter. Mein Herr, für die Ausführung der Kinderrente, welche zunächst den Eltern zuzuschreiben und dann dem Staat überlassen werden soll, ist ein Gesetz vom Jahre 1885 erlassen worden, welches eine Abgrenzung der Familien, welche Anspruch auf die Kinderrente haben, bestimmt. Diese Familien, welche Anspruch auf die Kinderrente haben, sind, ihre Kinder nach Aufbruch in die Schule zu schicken, wird diese Abgabe als eine Kinderrente angesehen. Wenn ich richtig berichtet bin, sind für diese Kinder 45 ct. für vier Kinder 150 ct. jährlich zu zahlen. So ist das Gesetz, meine Herren, ein sehr gutes Gesetz (sehr richtig) und eine Fortschrittsgang und sehr dringend zu sein. (Zustimmung) Außer dem Minister der öffentlichen Arbeiten möchte ich die Bitte stellen, sich bei der Kaiserlichen Regierung in Verbindung zu setzen und dieselbe eine möglichst günstige Ausführung der Kinderrente zu erwirken. Wenn der Herr Minister mir vielleicht in dieser Richtung eine entsprechende Antwort geben möchte, würde ich ihm sehr dankbar sein.

Präsident v. Söcher. Der Wort hat der Herr Minister.

Puede, Minister der öffentlichen Arbeiten.

Aber die neue Form des neuen Reichsstaats  
aufrecht ist mir unklar und nicht bekannt geworden.  
Ich bin aber gewiss, dass die Ausführung  
unvermeidliche Forderungen zu sein werden.

Grundsätzlich ist die Ausführung der Sache  
aufrecht ist mir unklar und nicht bekannt geworden.

er die  
e in  
K. Hall

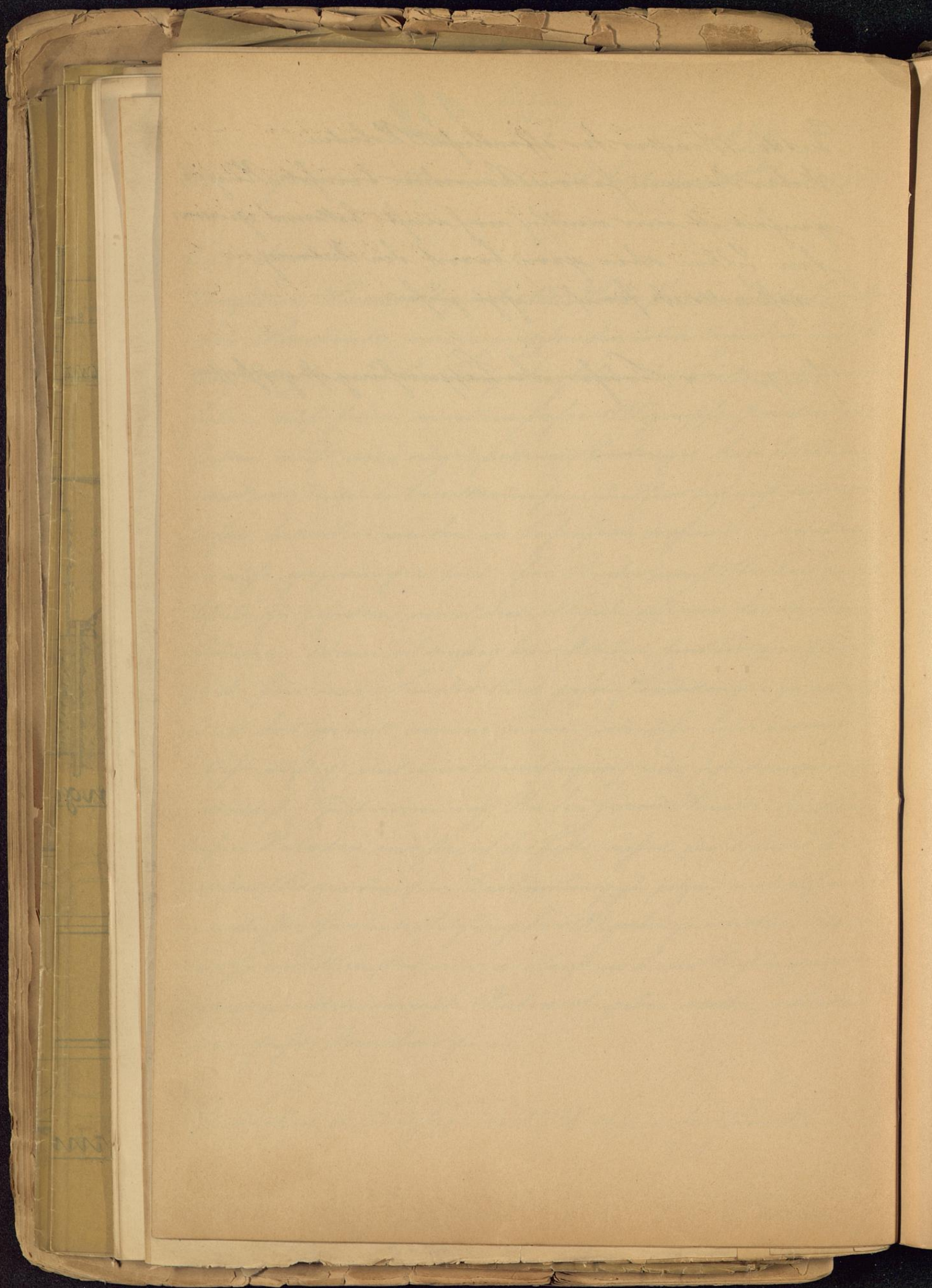
, Salay

lung  
y. d.

rain =

1915

14



Nach Art. I der gemeinsamen Staatsverträge wegen  
Lebensversicherung, Altersversicherung und Krankenversicherung ist die  
Erfüllung von Einkommensteuerpflicht, um die Steuer-  
pflichtigen zu denken. - Die Abänderung der Ge-  
mäßigung der Einkommensteuer für Vermögungssteuer  
Mindernde bedarf der Genehmigung der beiden  
Abteilenden Regierungen. Abgeschlossen. 2

O. H.

Kgl. Landes.

er  
in  
K. Hall.

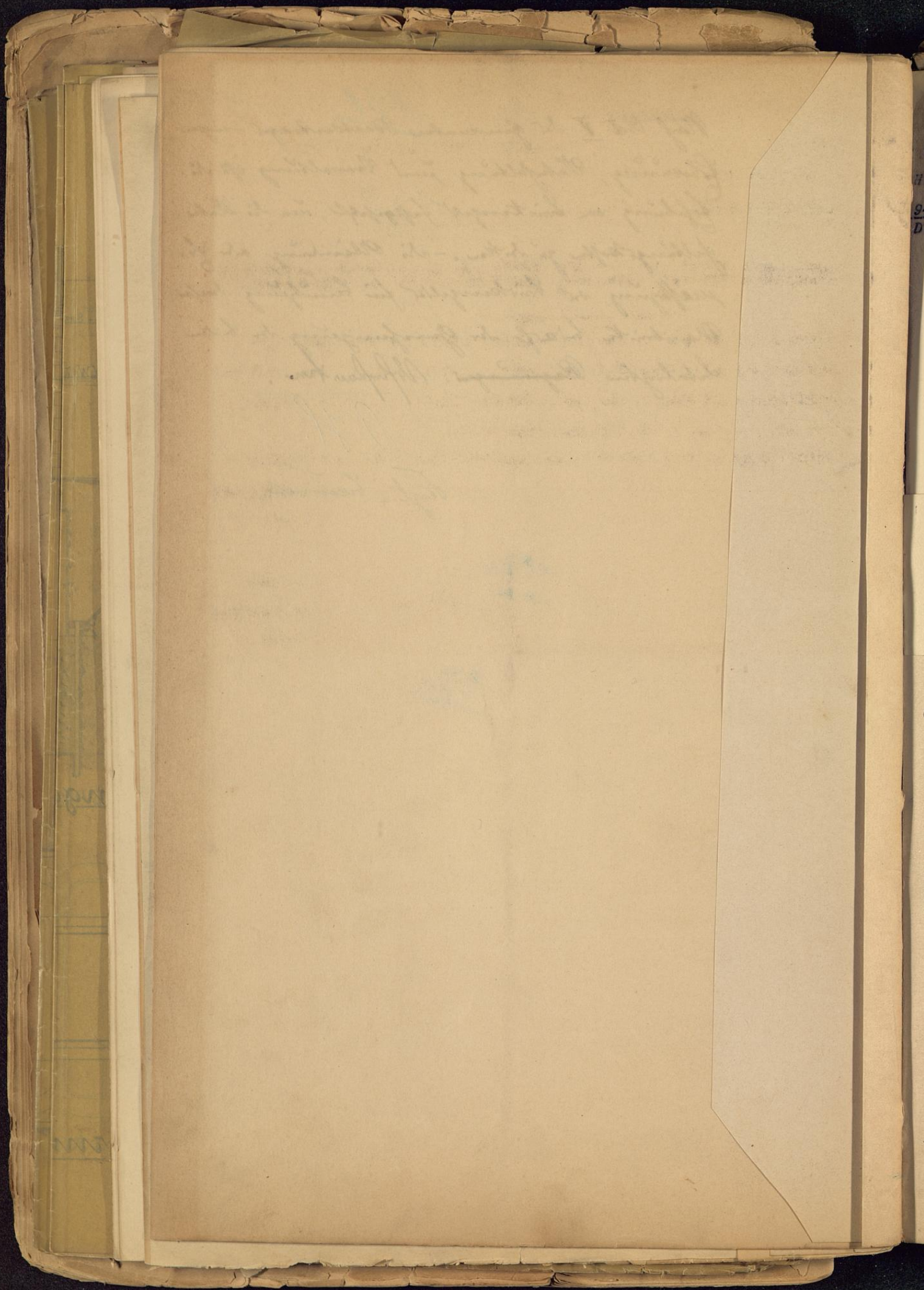
Salz

lung  
y. d.

Vain

1985

4



Abschrift.

Minister  
Handel und Gewerbe.

Berlin W.9, den 4. Dezember 1921.

9475 III. M. f. H. u. G.  
D. 2. 3392 F. H.

139

Auf den Bericht vom 21. August ds. Js. A III 5734 - betrifft  
Ablösung des Brückengeldes auf der Mainbrücke bei Offenbach.

Der Auffassung des hessischen Ministeriums der Finanzen  
in den vorgelegten Abschriften treten wir bei, da diese sich im  
wesentlichen mit dem preußischen Vorschlage (Erlaß vom 9. De-  
zember 1921 - Va. 6.777. M. f. H. u. G.) deckt.

Das Anlagekapital der Brücke beträgt rund 560 000 M., wie

Königl. Wasserbauamt  
FRANKFURT,/Main  
Tgb. Nr. 1255.

Ffm. den 26. Juni 1918

134

Wass. u. Kanal. u. y. R.

Großh. Wasserbauamt  
MAINZ

n des Ober-  
-Nr. 952

zen un-  
prechenden  
skörper-

er  
e  
s-  
K. Hall.

Der Regierungs-Präsident.

Cassel, den 22. Juni 1918.

A. III. Nr. 3024

Kgl. Pr. Wasserbauamt  
Frankfurt a. M.  
Eingeg. d. 19. 11. 1918  
Buch I Nr. 1255

132

Dem Vorschlage der Eisenbahn- und  
Wasserbauverwaltung folgend, ist in  
Anbetracht genommen, auf die Brücken-  
gelder bei den staatlichen Brücken - besonders  
bei einer Abgabe von 100000 M. - zu  
verfügen. Dabei kommt die Brücke  
in Offenbach in Frage, welche dem

Die Prinzipien und zugehörigen Staat gemeinsam  
des Königl. Wasserbauamt  
in  
Frankfurt a. M.

B. III. / 3

ber  
r-  
ung  
net:  
er-  
che  
Vain-  
ng  
ur  
1923  
ng  
24

Abschrift.

Minister  
Handel und Gewerbe.

Berlin W.9, den 4. Dezember 1921.

9475 III. M. f. H. u. G.  
D. 2. 3392 F. M.

139

Auf den Bericht vom 21. August ds. Js. A III 5734 - betrifft  
Ablösung des Brückengeldes auf der Mainbrücke bei Offenbach.

Der Auffassung des hessischen Ministeriums der Finanzen  
in den vorgelegten Abschriften treten wir bei, da diese sich im  
wesentlichen mit dem preußischen Vorschlage (Erlaß vom 9. De-  
zember 1921 - Va. 6.777. M. f. H. u. G.) deckt.

Das Anlagekapital der Brücke beträgt rund 560 000 M., wie

Königl. Wasserbauamt  
FRANKFURT,/Main  
Tgb. Nr. 1255.

Frankfurt, den 21. Juni 1921

134

Verf. u. Arch. v. v. R.

Großh. Wasserbauamt  
MAIN Z  
Eing. d. 27. 11. 18  
AP 3374

Herrn Gen. L. Haffner-Brinck  
Mainz

mit der Bitte um Annahmestempeln und  
Empfänger.

Mr. P. H. G. H. 1172

Müller  
Jansen

/ Ur.

Handwritten initials

n des Ober-  
-Nr. 952  
zen un-  
prechenden  
skörper-  
a. 6. 777  
die  
Ablösung  
ezulegen-  
urechnen.  
für Handel  
ers:  
werbe.

er den  
e in  
K. Hall.  
Lage  
ber  
r-  
ung  
net:  
er-  
che  
Main =  
1918  
14

Großh. Haupt-Stadt  
**OFFENBACH**  
Empfang: 7 JUL. 1918 \*  
J.-No. 1872

135

Ur. dem Großh. Obersteuer-Jnspektor  
Herrn Geh. Finanzrat Dr. Heil

Anl. : 1

zu OFFENBACH a/M.

mit dem Ersuchen um gefl. unmittelbare Äußerung  
an Kgl. Wasserbauamt Frankfurt a/M. ergehenst  
übersandt.

Mainz, den 1. Juli 1918

Großh. Wasserbauamt Mainz

Kgl. Pt. Wasserbauamt  
Frankfurt a/M.  
Eingeg. d. 5. 7/18  
Casebuch Nr. 1159

*Schmitt*

Haupt. Wasserbauamt Frankfurt a/M.

*gest. Anlage*

mit dem wichtigsten Aufträgen versehen, daß die gemeinsamen  
Leistungen [sicherlich] von Arbeiten, Geschäftsbedürfnisse von  
angestelltem Beamten sind. Wenn ein Drittel der Leistung  
für die Arbeit, die die Kosten zum niedrigsten Satz über-  
nehmen. Aufpassen können viele Posten über und gemessen

Großh. Haupt-Steueramt  
OFFENBACH  
Beleg: 7 JUL 1918 \*  
J.-No. 1872

135

Ur. dem Großh. Obersteuer-Inspektor  
Herrn Geh. Finanzrat Dr. Heil

Anl. : 1

zu OFFENBACH a/M.

mit dem Ersuchen um gefl. unmittelbare Äußerung  
an Kgl. Wasserbauamt Frankfurt a/M. ergebenst  
übersandt.

Mainz, den 1. Juli 1918

Großh. Wasserbauamt Mainz

Kgl. M. Wasserbauamt  
Eingeg. d. 5. 1918  
Ca. buch — 28

FRANKFURT a/M.

Kgl. Wasserbauamt



Postkarte

mit der  
Lohnkarte  
ausgegeben  
für die  
Reisekosten

Abschrift.

Minister

Berlin W.9, den 4. Dezember 1921.

Handel und Gewerbe.

9475 III. H. f. H. u. G.  
D. Z. 3392 F. H.

139

Auf den Bericht vom 31. August ds. Js. A III 5734 - betrifft  
Ablösung des Brückengeldes auf der Mainbrücke bei Offenbach.

Der Auffassung des hessischen Ministeriums der Finanzen  
in den vorgelegten Abschriften treten wir bei, da diese sich im  
wesentlichen mit dem preußischen Vorschlage (Erlaß vom 9. De-  
zember 1921 - Va. 6.777. H. f. H. u. G.) deckt.

Das Anlagekapital der Brücke beträgt rund 560 000 M., wie

n des Ober-  
-Nr. 952

167  
Bitten auf Offenbach zur Höhe, wenn die unzureichenden un-  
sich zur Verfügung stellt. Die hessische Abfindung des prechenden  
Finanzen zu betrachten. Eine größere Zusammenfassung der skörper-  
bedürfnisse auf der Grundlage der Vorarbeiten und die gewöhnlichen Va. 6.777  
Lösungen der Offenbacher Verwaltung sind der Öffentlichkeit ber  
mit wachsenden Bitten. Der Vorfall wird die r-  
Lösungen (Landwirtschaftliche) zur Verfügung ist die Ablösung ung  
Abgaben gering. Diese Abgaben können abzulegen net: ung  
als Pfand zum vorläufigen in Betracht. ] berechnen. net: ung  
für Handel er-  
che

Offenbach, den 4. Juli 1918.

Minister 1. Jan 1919

No. W. B. M. 3374.

Auf Randschreiben vom 26. Juni 1918 No. I 1255.

Die Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten  
zu Cassel vom 22. vor. Mts. A. III. No. 3024 ist von uns  
an den zuständigen Verwaltungsbeamten, Großh. Ober-  
steuer-Inspektor, Geh. Finanzrat Dr. Heil in Offen-  
bach zur unmittelbaren Äußerung abgegeben worden.

Mainz, den 1. Juli 1918  
Großh. Wasserbauamt Mainz

Kgl. M. U. ...  
Mainz, den 2. Juli 1918  
Cass. Buch. III. 1321

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

*[Handwritten initials]*

*[Handwritten note]*

*[Handwritten note]*

*[Handwritten note]*

*[Handwritten note]*

*[Handwritten note]*

*[Handwritten note]*

133

gefordert. Dessen vier Vor schläge über die  
notwendige Befestigung der Abgaben genau  
nachzuweisen, woraus ich nach dem in dem  
ob die Lücke hauptsächlich von dem  
nachzuweisen und hauptsächlich über die  
Arbeiten begangen wird und ob nicht  
auf demselben Offenbach nachzuweisen  
sollte in größerer Zahl in Folge kommen.

In Auftrage

Wagner



Königl. Wasserbauamt  
FRANKFURT/Main  
Tgb. Nr. 1359

Frankfurt, den 5. Juli 1918

1) An den Ingenieur Herrn Dr. Preis in Cassel  
Schiff-Planke über den Rhein  
bei Offenbach.

138

in A. III. Nr. 3024 vom 22. 11. 18

Die Ihnen ge. in f. Thmt. gem.  
für gezeichneten Planke über den Rhein bei Offen-  
bach wird [mir folgen mit angelegtem Planke

2. 7. 1918.

geschr. Sch. 5. VII. 1918.

70 97

91.

Abschrift.

Minister  
Handel und Gewerbe.

Berlin W.9, den 4. Dezember 1921.

9475 III. H. f. H. u. G.  
D. 2. 3392 F. H.

139

Auf den Bericht vom 21. August ds. Js. A III 5734 - betrifft  
Ablösung des Brückengeldes auf der Mainbrücke bei Offenbach.

Der Auffassung des hessischen Ministeriums der Finanzen  
in den vorgelegten Abschriften treten wir bei, da diese sich im  
wesentlichen mit dem preußischen Vorschlage (Erlaß vom 9. De-  
zember 1921 - Va. 6.777. H. f. H. u. G.) deckt.

Das Anlagekapital der Brücke beträgt rund 560 000 M., wie  
dieses auch in dem abschriftlich vorgelegten Schreiben des Ober-  
bürgermeisters der Stadt Offenbach vom 20. Juli 1921 - Nr. 952  
I/22 - richtig angegeben ist.

Wir ersuchen, dem Hessischen Ministerium der Finanzen un-  
sere Zustimmung mitzuteilen und mit diesem nach entsprechenden  
Verhandlungen mit den preußischen Gemeinden und Kreiskörper-  
schaften das Weitere zu veranlassen.

Zunächst kommt meinem Erlaß vom 9. Dezember 1921 Va. 6.777  
zufolge nur eine vorläufige vertragliche Regelung auf die  
Dauer von etwa 10 Jahren in Frage. Bei einer späteren Ablösung  
wären u. a. die Mindereinnahmen gegenüber einer zugrunde zu legen-  
den Verzinsung von  $3 \frac{1}{2}$  v. H. den Herstellungskosten zuzurechnen.

Weiterem Berichte sehe ich, entgegen der Minister für Handel  
und Gewerbe, alsdann entgegen.

Zugleich im Namen des Finanzministers:  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
gez. Krohne.

er  
e  
s=  
ber  
r-  
ung  
net:  
er-  
che  
1921  
ng  
ur  
ng  
4

*der  
in  
K. Hall  
Salze  
lung  
y. st  
Krohne*

*Handwritten signature*

Abschrift.

Berlin W.9, den 4. Dezember 1921.

Minister  
Handel und Gewerbe.

9475 III. H. f. H. u. G.  
D. S. 3392 F. H.

139

Auf den Bericht vom 21. August ds. Js. A III 5734 - betrifft  
Ablösung des Brückengeldes auf der Mainbrücke bei Offenbach.

Der Auffassung des hessischen Ministeriums der Finanzen  
in den vorgelegten Abschriften treten wir bei, da diese sich im  
wesentlichen mit dem preußischen Vorschlage (Erlaß vom 9. De-  
zember 1921 - Va. 6.777. H. f. H. u. G.) deckt.

Das Anlagekapital der Brücke beträgt rund 560 000 M., wie

n des Ober-  
-Nr. 952

167

Besten auf Offenbach zur Höhe, wenn die notwendigen  
eine Finanzierung nicht ausschließlich Abführungs-  
Finanzen zu unterstützen. Eine größere Finanzierung  
bedürfte auf der Grundlage der Höhe und die geordneten  
Lösungen der Offenbacher Verwaltung und der Öffentl.  
eine wirtschaftlichen Besten. Der Vorschlag der  
Lösungen (Landwirtschaftliche) Landwirtschaft ist  
abgegeben worden. Ob eine Abrechnung der  
der Offenbacher nicht vorläufig in Betracht.

Va. 6.777

ber  
r-  
ung  
net:  
zurechnen.  
für Handel

der  
in  
K. Hall

, Salze

lung

net:

er-

che

Min-

ng

ur

1923

ng

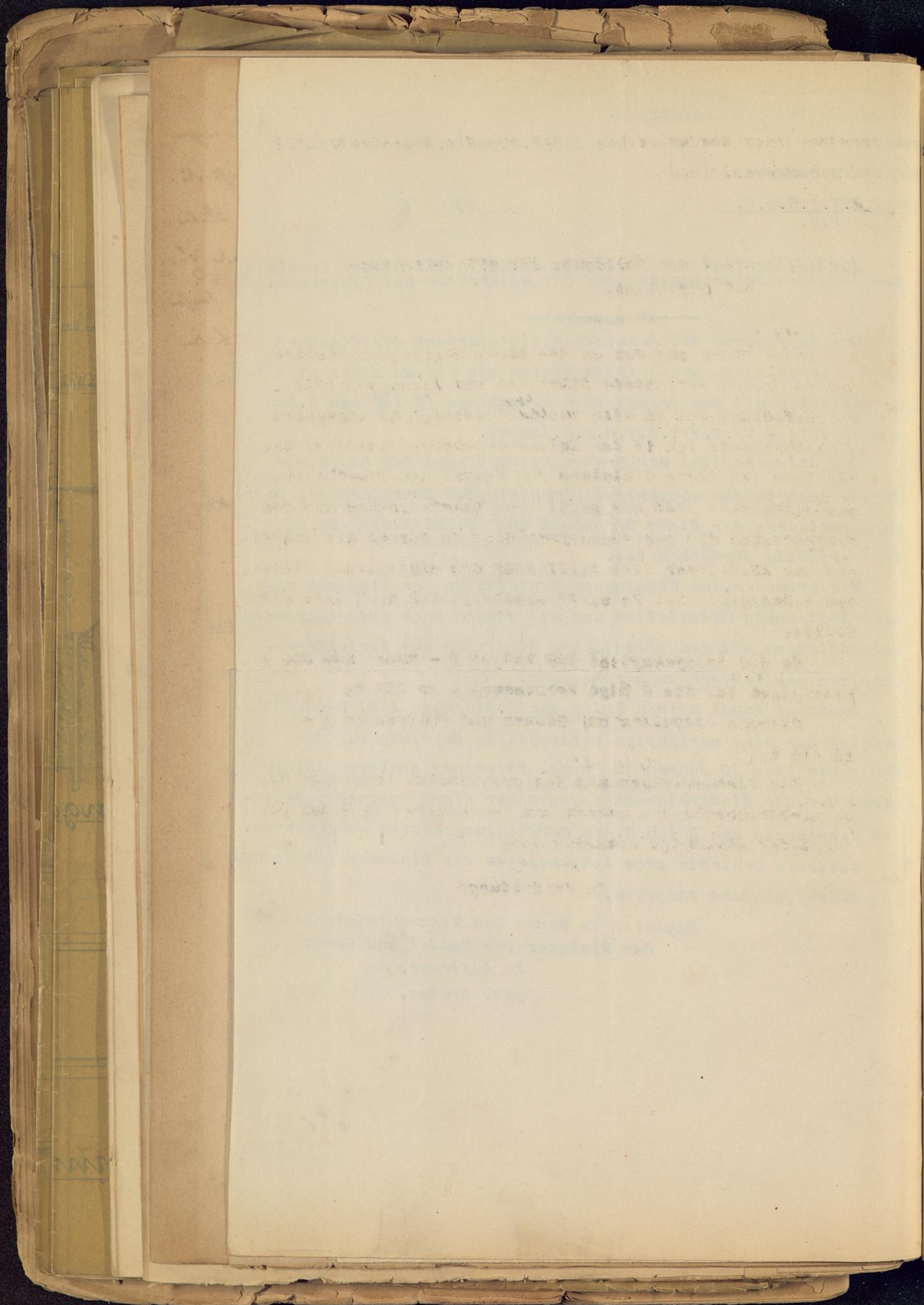
4

Minister!

Offenbach, den 4. Juni 1922.  
Prof. Hauptstaatsanwalt  
J. H.

1.11.22

Handwritten signature



Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 22. Februar 1923  
(Rheinstrombauverwaltung)

d. Nr. 640.

140

Betrifft: Brückengeldablösung für die Mainbrücke  
bei Offenbach.

-----  
Unter Bezug auf das an den Herrn Regierungspräsidenten in Cassel gerichtete Schreiben vom 14. August 1922 F.M.I.W. 81608, das an mich zuständigkeitsgemäß abgegeben wurde, übersende ich in der Anlage ergebenst Abschrift des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe pp. vom 4. Dezember 1922 zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, daß der Regierungspräsident in Cassel mit Schreiben vom 13. Februar 1922 A. III. 9847 den angezogenen Erlaß vom 9. Dezember 1921 Va 6.777 abschriftlich nach dort mitteilte.

Da das Anlagekapital 560 799,37 M - rund 560 800 M beträgt, so ist die 4 %ige Verzinsung - 22 432 M.

Hiervon entfallen auf Hessen und Preußen je  $\frac{1}{2}$  = 11 216 M.

Die Verhandlungen mit den preussischen Kreis- und Gemeindekörperschaften werden von dem Landrat in Hanau geführt, der Abschrift erhalten hat.

In Vertretung:

gez. Langen.

An das Hessische Ministerium der Finanzen in Darmstadt.

er  
e  
s=  
ber  
r-  
ung  
net:  
er-  
che  
ain  
ng  
ur  
ng  
4

der  
in  
K. Hall  
Salay  
Ling  
y. St  
1923

Je

Handwritten text at the top of the page, possibly a header or title, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is extremely faint and difficult to decipher, appearing as light blue or greyish marks on the aged paper. It seems to be a formal document or letter.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature, date, or footer, which is also illegible.

er Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 22. Februar 1923  
(Rheinstrombauverwaltung)

d Nr. 640.

141

Auf den Bericht an den Herrn Regierungspräsidenten  
in Cassel vom 9. November 1921 A 5083, betreffend die Brücken-  
ablösung der Mainbrücke bei Offenbach.

-----  
In der Anlage übersende ich Abschrift eines Erlasses  
des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe pp. vom 4. Dezember  
1922 und meines heutigen Schreibens an das hessische Mini-  
sterium der Finanzen mit dem ersuchen ergebenst, nunmehr  
die Verhandlungen mit den Gemeinden und Kreiskörperschaften  
gemäß der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Cas-  
sel vom 12. Mai 1921 A III 2366 und vom 13. Februar 1922 A  
III 9847 einzuleiten.

In dem mit letztgenannter Verfügung mitgeteilten Er-  
laß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Dezem-  
ber 1921 V. a. G. 777 hat dieser sich damit einverstanden er-  
klärt, daß für eine Frist von etwa 10 Jahren eine Regelung  
dahin getroffen wird, daß die Gemeinden pp. außer den vollen  
Kosten der Beleuchtung und Unterhaltung der Brücke Jahres-  
beträge in Höhe von  $\frac{5}{8}$  einer  $4\%$  Verzinsung des Netto Brücken-  
kapitals entrichten. Von den preußischen Gemeinden pp. wir-  
den also  $\frac{5}{8}$  von 11 216 M = 7 010 M für die Verzinsung auf-  
zubringen sein.

In Vertretung:

gez. Langen.

An den Herrn Landrat in Hanau am Main.

er  
e  
3-  
ber  
r-  
ung  
net:  
er-  
che  
Vau-  
ng  
ur  
1923  
ng  
4

fy

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly mirrored across the center fold.

Ob  
(Rn

3-

n d  
asa

Fra

Ab s c h r i f t .

Hessisches Ministerium der Finanzen

Darmstadt, am 17. März 1923.

Zu Nr. F.M.I.Wü.30648.

Betreffend: Das Brückengeld zu Offenbach.

144

Oberpräsident der Rheinprovinz.,

Coblenz, den 22. Februar 1923.

(Hauptstrombauverwaltung)

d. Nr. 540.

Pr. Wasserbauamt  
4.3.23  
736

Herrn Hof.

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Erlasses  
des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Dezember  
1922 und meines heutigen Schreibens an das Hessische  
Ministerium der Finanzen sowie an den Herrn Landrat in Hanau,  
die Brückengeldablösung der Offenbacher Mainbrücke betref-  
fend, zur gefälligen Kenntnis.

Ein Aktenstück Vorgänge sind mit dem Ersuchen um Rück-  
gabe beigefügt.

In Vertretung:

*Jarowicz*

*auf nicht eingegangen*

*F. W. P.*

*früher eingegangen in h. H.*

*F. W. P.*

in das  
Wasserbauamt  
in

Frankfurt am Main.

er  
e  
3-  
K. Hall  
ber  
r-  
ung  
net:  
er-  
che  
Main  
ng  
ur  
ng  
4

*M.*

Sta.-II. Preuss. Wasserbauamt  
Korrespondenz Hansa 656  
Briefbuch Nr. 776

143 Frankfurt den 28. März 23.

1) An den Herrn O. Pr. (Pflanz) Lohaus

Inhalt: Maiskörner bei Offenbau

Hfg. d. 640 vom 22. 2. 23.

Uebersicht  
Fr. II. I.

Das Altkornstück betreffend Einbußgeldzahlung  
an der Maiskörner bei Offenbau wird nach  
Frankfurtermappe zurückgezahlt.

2) Mit den 3 Cont. zoll.

28/3

Zur Kontrolle  
gezeichnet  
gelosert  
ab am 29. 3. 23

A b s c h r i f t .  
=====

Hessisches Ministerium der Finanzen Darmstadt, am 17. März 1923.

Zu N<sup>o</sup> F.M.I.Wü.30648.

144

3

Betreffend: Das Brückengeld zu Offenbach.

Mit Bezug auf unser Schreiben vom 17. Januar d. Js. zu N<sup>o</sup> 6746 und Ihre geschätzte Antwort darauf vom 20. v. Mts. beehren wir uns Ihnen nachstehende Abschrift einer Verordnung vom 27. v. Mts. zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Anfügen ergebenst mitzuteilen, dass die letztere am 1. lfd. Mts. in Kraft getreten ist.

l. V. gez; Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten (Rheinstrombauverw.) Koblenz.

Abschrift von Abschrift

V e r o r d n u n g

über die Erhöhung des Brückengeldes und der Ueberfahrtsgebühren ( Vom 27. Februar 1923 ).

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember v. Js. zur weiteren Abänderung des Brückengeld- und Ueberfahrtsgebührengesetzes (Reg. Bl. S. 420) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags das Folgende verordnet:

§ 1.

Die in Artikel 1 des vorgedachten Gesetzes bezifferten Sätze werden mit sofortiger Wirkung auf das Vierfache erhöht.

§ 2.

Blöckscheine ( I b des Tarifs ), die unter Erhebung der bisherigen Sätze verausgibt worden sind, behalten nur noch bis zum Ende lfd. Mts. Gültigkeit.

§ 3.

Das Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Darmstadt, den 27. Februar 1923.

Hessisches Gesamtministerium.

gez: Ulrich, v. Brentano,

ist die  
h im  
R. Holl

u, Salay

ilung  
uy

Fin

1923

74

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

Koblenz, den 28. März 1923.

J. Nr. d. 2326.

145

Eingeg. den	31. 3. 1923
Tagebuch Nr.	954

Urschriftlich nebst 2 Anlagen gegen Rückgabe  
dem Wasserbauamt Frankfurt a.M.

zur gefälligen Kenntnisnahme.

i.A. gez; Buchholz.

not.termin: 15.4.23.

Ablage 1.

Hessisches Ministerium der Finanzen Darmstadt, am 17. Januar 1923.

Zu Nr F.M. I.Wü.6746.

Betreffend: Das Brückengeld auf der stehenden Brücke bei Offenbach.

Nach dem abschriftlich nachstehenden Artikel 6 des neuen Gesetzes zur weiteren Abänderung des Brückengeld- und Ueberfahrtgebührengesetzes vom 20. Dezember v. Js. besteht für uns nunmehr die Möglichkeit, das Brückengeld im beschleunigteren Verfahren, als dies bisher gängig war, der Geldentwertung anzupassen. Es ist beabsichtigt, dies bei jedem ausreichendem Anlass hierzu zu tun. Uebungsgemäss wurde damit auch eine Erhöhung der Gebühren auf der zwischen Preussen und Hessen gemeinsamen Brücke bei Offenbach vorzunehmen sein, wozu jeweils Ihre Zustimmung eingeholt werden muss.

Soll die Massnahme, wie sie das neue Gesetz vorsieht, den beabsichtigten Erfolg haben, so wird jede Gelegenheit, die Frist für die Wirkung einer Aenderung zu beschleunigen, voll ausgenutzt werden müssen. Es wäre daher erwünscht, wenn eine jedesmalige Einholung Ihrer geschätzten Zustimmung, die ja nach Lage der Verhältnisse wohl nie versagt werden dürfte, unterbleiben könnte und Sie uns ermächtigen würden, eine für die übrigen Brücken des Landes angeordnete Erhöhung des Brückengelds mit kürzester angezeigter Frist, also gleichzeitig mit jenen Erhöhungen, auch für die

obige

obige Brücke in Vollzug zu setzen. Wir würden selbstverständlich nicht unterlassen, nachdem die betreffende Verordnung ergangen ist, unverzüglich auch Ihnen davon Kenntnis zu geben, wie auch in dem betreffenden Anschlag am Brückengelderhebungshaus Ihrer vorbezeichneten Ermächtigung entsprechende Erwähnung zu tun. 146

Wir bitten um recht baldige gefällige Antwort.

i. V. gez: Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten (Rheinstrombauverw.) Koblenz )

Abschrift.

Artikel 6.

Das Gesamtministerium ist ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses das Brückengeld für die Benutzung der stehenden Brücken zu Worms und Kostheim und die Ueberfahrtsgebühren bei Gernsheim und Oppenheim im Verordnungsweg in dem Mass zu erhöhen, das der nach dem 1. Dezember 22 etwa noch weiter eintretenden Geldentwertung entspricht.

Als Masstab für den jeweiligen Höchstsatz der Erhöhung hat das Verhältnis zu gelten, in dem die Summen der Dienstbezüge für je einen Beamten der obersten Stufe der Gruppen III bis XI der jeweils gültigen Besoldungsordnung unter Ausserachtlassung der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge einerseits für den vorgedachten Zeitpunkt, andererseits im Zeitpunkt der Neufestsetzung der Besoldungsverhältnisse steht. Die Abrundung ist je auf ganze Mark nach oben vorzunehmen.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift ergehenden Verordnungen sind jeweils alsbald dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Sie sind ausser Kraft zu setzen, insoweit es der Landtag verlangt.

Anlage 2.

Hessisches Ministerium der Finanzen

Darmstadt, den 13. Februar 1923.

Zu No F.M.I.W. 6746.

Betr.

hat die  
ich im  
auf. Voll.  
an, Salage  
teilung  
ung. der  
Klein  
i 1923  
874  
br.

Betreffend: Das Brückengeld auf der stehenden Brücke bei Offenbach.

147

Wir beehren uns unser Schreiben vom 17. Januar ds. Js. zu N<sup>o</sup> F.M.I.W. 6746 ergebenst in gefällige Erinnerung zu bringen, da der in Rede stehende Fall bereits konkret geworden ist.

J.V. gez: Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten (Rheinstrombauverw.) Koblenz

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

Koblenz, den 20. Februar 1923.

J N<sup>o</sup> d 1402

An das

hessische Ministerium der Finanzen  
in Darmstadt.

Auf das gefällige Schreiben vom 13. Februar 1923 F.M. I.W. 6746. Mit dem Sm Schreiben vom 17. Januar 1923 F.M.I. Wü. 6746 gemachten Vorschläge, die Brückengelderhebung an der Offenbacher Brücke betreffend, erkläre ich mich einverstanden.

i.V. gez: Unterschrift.

2.954

Fahf/16 W 23

1. Brief d. Wf. 1.  
Wf. d. g. O. P. (Wf. 100)  
mit 2 Embryen auf Brückenabnahme  
zurückzuführen
2. 17 g. P.
3. 12 g. P.

11.4.1923

Zur Kontrolle	10 4
geschrieben am	11.4.1923
gelesen von:	
	12 4

Regierungs- u. Beamte

11.4.1923

Minister

Berlin W9, den 19. April 1922.

Handel und Gewerbe.  
8447.

Zur Ausführung des nach dem zurückfolgenden Kostenüberschläge vorgesehenen Neuanstrichs der Mainbrücke bei Offenbach überweise ich Ihnen hiermit einen einmaligen Zuschuß von 131 000 M "Einhunderteinunddreißigtausend Mark" mit der Ermächtigung, ihn unter Kapitel 68 Titel 17 des Haushalts der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1922 in Sollausgabe-Zugang stellen zu lassen.

Im Auftrage:  
Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cassel.

Minister

Berlin W9, den 27. Mai 1922.

Handel und Gewerbe.  
4617.

Zum Bericht vom Mai d. J. (ohne Angabe des Tages)  
- A. II. 3513 -

Für die Erneuerung des Anstrichs der Mainbrücke bei Offenbach stelle ich Ihnen außer den bereits überwiesenen 131 000 M einen weiteren Betrag von 149 000 M, "Einhundertneunundvierzigtausend Mark", als einmaligen Zuschuß zu den Unterhaltungsmitteln bei Kap. 68 Titel 17 des Haushalts der Handels und Gewerbeverwaltung für das Rechnungsjahr 1922 zur Verfügung.

In Auftrage:  
Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cassel.

Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 9. Januar 1923.  
(Rheinstrombauverwaltung)  
d. Nr. 9861

Abschrift mit dem Auftrage, den Betrag von 131 000 + 149 000 M - zusammen 280 000 M wörtlich: "Zweihundertundachtzigtausend Mark" bei Kapitel 68 Titel 17 der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1922 in Soll-Ausgabe Zugang zu stellen.

In Vertretung:  
gez. Lngen.

An die Regierungshauptkasse hier.

Januar 1921.  
Eingeg. d. 19. 1921.  
Lagebuch... Nr. 920.

~~1) III 2 IV zum Anstrich.  
2) z. d. H.~~

Ring. v. Lenth.

II. A.

913

148

über den  
Lack im  
gefl. Hall

gan, Salze

Einleitung  
viny. st.

Rhein =

1913

1874

über  
gan

100.

Berlin W3, den 19. April 1923.

Handel und Gewerbe.

Die Ausführung des nach dem am 10. April 1923  
in der Reichsanzeiger Nr. 100 vom 10. April 1923  
enthaltenen Beschlusses des Reichsrates über die  
Einführung des Reichsmarkes ist durch den  
Reichsbankdirektor in Ausführung gesetzt worden.  
Die Reichsbank hat die Reichsmarknoten  
ausgegeben und die Reichsmarknoten  
in Umlauf gebracht. Die Reichsbank  
hat die Reichsmarknoten in Umlauf  
gebracht und die Reichsmarknoten  
in Umlauf gebracht.

An den Herrn Reichsbankpräsidenten in Cassel.  
Unterschrift.

Handel und Gewerbe.

Zum Bericht vom 1. 1. 1923 (ohne Angabe des Tages)  
- A. 11. 2813 -

Die Ausführung des nach dem am 10. April 1923  
in der Reichsanzeiger Nr. 100 vom 10. April 1923  
enthaltenen Beschlusses des Reichsrates über die  
Einführung des Reichsmarkes ist durch den  
Reichsbankdirektor in Ausführung gesetzt worden.  
Die Reichsbank hat die Reichsmarknoten  
ausgegeben und die Reichsmarknoten  
in Umlauf gebracht. Die Reichsbank  
hat die Reichsmarknoten in Umlauf  
gebracht und die Reichsmarknoten  
in Umlauf gebracht.

An den Herrn Reichsbankpräsidenten in Cassel.  
Unterschrift.

Handel und Gewerbe.

Die Ausführung des nach dem am 10. April 1923  
in der Reichsanzeiger Nr. 100 vom 10. April 1923  
enthaltenen Beschlusses des Reichsrates über die  
Einführung des Reichsmarkes ist durch den  
Reichsbankdirektor in Ausführung gesetzt worden.  
Die Reichsbank hat die Reichsmarknoten  
ausgegeben und die Reichsmarknoten  
in Umlauf gebracht. Die Reichsbank  
hat die Reichsmarknoten in Umlauf  
gebracht und die Reichsmarknoten  
in Umlauf gebracht.

An die Regierungshandkasse hier.  
gez. J. J. J.

*[Large handwritten scribbles and signatures, including 'J. J. J.' and other illegible marks, covering the bottom half of the page.]*

Staatl. Preuss. Wasserbauamt  
Fernsprecher Hansa 656  
Erlaubniss Nr. 920

Frankfurt am Main den 11. März 1913.

1) II zur Anlage eines Dampftrief-Heilbades  
unterhalb der Pfaffenbrücke über den Main  
bei Offenbach.  
M.G. 749

1) An den Herrn O. Per. (Maffert) zu Lohaus.

Bezug: Pfaffenbrücke bei Offenbach  
M.G. d. 9861 vom 9. 1. 13.

28.3.13  
28.3.13  
ab am 29.3. mit 7/13

Das Maffertbad ist ein ausgezeichnetes Heilbad  
an der Rhein-Regen-Quelle. Die Baden in Ab-  
sicht einer regnerischen Heilung für das Maf-  
fertbad zu ergreifen.

Es wird angenommen, dass das Maffertbad  
in gleicher Weise wie bei der Pfaffenbrücke  
Kleinbrunn die Unterhaltung hinsichtlich  
voll. Es wird eine Heilung geboten, ob diese  
Anlagen zuberufen, wird eine Heilung geboten,  
von welcher die Kosten zu übernehmen ist.

Die Finanzierung der Anlagen wird im 1. d. Baujahr  
1913 zu betragen. Die Kosten für die Anlagen =  
betragen noch zu irgendeiner Zeit gestellt sind, die  
Arbeiten vor Ablauf des Baujahres abzuschließen.

Es wird daher geboten, anzunehmen zu wollen, dass  
die Gelder zur Herstellung in einem Bau-  
jahr 1913 zum vollen Betrag sind.

Der Gesamtbetrag der für 1913 erforderlichen Mittel  
wird auf die Kosten der Anlagen hin zu betragen.

+ sind die auf die Unter-  
suchung bezüglichen  
Unterlagen

über den  
Lack im  
gest. Hall  
gan, Salze  
che  
Anleitung  
vorigen

Rein =

im 1913

1874

über

gan

1) 5/12 3) P 3. h.

1) M. w. v. 10.4.

Vorgelegt am 10. 4. 1913.

gemäß Verfügung No. 920 vom 28. 3. 1913

Die Registratur.

M. 13/3

M. w. v. 20.4. 1913





Staatl. Wasserbauamt  
Frankfurt a. M., Scharnhorststr. 22

Tgb. No. ....

Fernsprecher Hansa

Feb/Ab IV 23

151

1. Anträge für die Abfuhr von  
Kloakenabwässern

2. Eintrag

Gelbfieber Schutzimpfung  
Koch. Schutzimpfung  
Alpdruck

Bestehend in der Abfuhr von  
Abfall einer Kloakenreinigung des Jahres  
o. p.

Abfuhrimpfung ist eine  
Angelegenheit, wenn die Abfuhr der Abfälle  
bisher durch öffentliche Abfuhr war. In  
folgenden Fällen ist eine Abfuhr  
in den öffentlichen Abfuhr- und Reinigungsdienst  
auf die Kosten der Abfuhr  
übertragen zu werden. Bei dieser  
Übertragung sind die Kosten der  
für die Übertragung erforderlichen  
Anlagen, Kosten der Übertragung,  
Kloakenreinigung, Abfuhr etc. mit  
zu berücksichtigen

3. ...  
vom 25. IV

Staatl. Wasserbauamt

Frankfurt a.M., den April 23.

19.

*21. 9. 20.  
1064*

1) an O.P. Koblenz

Zur Kontrolle am *P. S. H.*  
geschrieben am *19. 4. 23.* von *Vg.*  
gelosen von: *87*  
ab am *20. 4.* mit *...*

923

Betrifft: Strassenbrücke bei Offenbach.  
Verfügung d 2561 vom 6.4.23.

*152*

Gemäss mündlicher Anordnung des Herrn Strombaudirektors sind auf die Rheinstrombauverwaltung nur die bisher von Preussen (Minister für Handel und Gewerbe) unterhaltenen <sup>bei Rheinvermessung</sup> Mainbrücke übergegangen, während die Offenbacher Strassenbrücke weiter wie bisher vom hess. Wasserbauamt Mainz unterhalten wird, solange keine anderweitige Regelung hierüber zwischen Preussen und Hessen erfolgt ist. Auch die Verteilung der Unterhaltungskosten auf Preussen und Hessen bleibt wie bisher bestehen.

*über den  
Lack im  
gefl. Holl  
gan, Salze*

Ich sehe daher von der in obiger Verfügung angeordneten Verhandlung mit dem W.B.A. in Mainz zwecks Uebergabe der Unterhaltung der Offenbacher Strassenbrücke ab. ~~Von der mit Verfügung d 2861 vom 9.1.23 mitgeteilten Anweisungen von 280 000 M auf die Regierungshauptkasse in Koblenz für die Erneuerung des Anstrichs für die Mainbrücke bei Offenbach habe ich demgemäss dem W.B.A. Mainz Mitteilung gemacht mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ohne weitere Anweisung auf das Rechnungsjahr 1923 übertragbar sind.~~

*Einleitung  
sind...*

2) an das W.B.A. in Mainz.

*Rhein*

Betrifft: Strassenbrücke bei Offenbach.

Dem W.B.A. Frankfurt ist ~~XXXXX~~ die Verfügung des Herrn O.P. (Rh. Str. Bu.) Koblenz Nr 1 9861 vom 9.1.23 zugegangen, nach der <sup>mit der Regierungshauptkasse Koblenz</sup> der für die Erneuerung des Anstrichs der Mainbrücke bei Offenbach 280 000 M zur Verfügung <sup>zur Verfügung</sup> gestellt ~~XXXX~~ worden. Da durch die Verreichlichung der Mainwasserstrasse in der bisherigen

*im 1918*

*1874*

dan

*über  
gan*

Hessen durch das dortige W.B.A. ausgeübten Unterhaltung  
der Offenbacher Strassenbrücke keine Aenderung eingetre  
ten ist, so bitte von dieser Verfügung gefälligst Kenntnis  
nehmen zu wollen und bemerke zugleich, dass dies zur Ver  
fügung gestellten Mittel auf das Rechnungsjahr 1923  
übertragbar sind.

2. z. d. U.

~~173~~  
173  
M. 12/4

Voranschlag

über

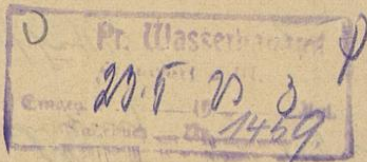
156

die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Einheitspreis M	Geldbetrag M
I. Eigentliche Unterhaltung.			
A. Unterbau.			
1	Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Strompfeilern sind vorzusehen		20 000.--
B. Oberbau.			
a) Unterhaltung der Fahrbahn und Fusswege.			
2	Für Unterhaltung der Fahrbahn und Randsteine einschl. Beschaffung		

Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung)  
d.Nr. 3751.

Coblenz, den 16. Mai 1923.



Den Voranschlag über die Unterhaltung der Offenbacher Brücke für 1924 in 3facher Ausfertigung lasse ich dem Wasserbauamt zur gefl. Prüfung, Anerkennung und Rückgabe an das Wasserbauamt Mainz zugehen. Eine beglaubigte Abschrift ersuche ich mir zuzustellen.

Im Auftrage:  
gez. Buchholz.  
Beglaubigt:

*Jaumann*

An  
das Wasserbauamt  
in

Techn. Regierungs- Obersekretär.

Frankfurt a/M.

*1. Original für die 2. Aufstellung [siehe Heft 1100  
Coblenz d. 23. Frankfurt/M. 17. 23  
im Auftr. d. Landes*

923

*über den  
bach im  
gefl. Hoff*

*gan, Salze*

*heilung  
müßig sein*

*Rhein*

*Mai 1923*

1874

*über*

*gan*

Hessen durch das dortige W.B.A. ausgeübten Unterhaltung  
 der Offenbacher Strassenbrücke keine Aenderung eingetre-  
 ten ist, so bitte von dieser Verfügung gefälligst Kenntnis  
 nehmen zu wollen und bemerke zugleich, dass dies zur Ver-  
 fügung gestellten Mittel auf das Rechnungsjahr 1923  
 übertragbar sind.

2. z. d. A.

143

M. 14

155

2. Mafferbarrons Mainz

4 6 4  
 5.6.  
 6 6 3

Entscheidend werden für die Ausführung  
 des grossen Entwurfsplanes der Hauptstadt  
 (Kassel) [d 37510 10. v. 23] in der Naturauf-  
 gabe die Ausführung der Offenbacher  
 Brücke für 1924 in 3 Jahren durchgeführt  
 und sofort in Ausführung und Ausführung  
 möglichst frühzeitig

4. 8. 8. 9  
 M. 14  
 Mafferbarrons  
 Regiments- u. Bauamt

3. 3

im o. p.  
 mit Ref. d 37510 10. v. 23

Entscheidend wird von der Oberbehörde die  
 Ausführung des grossen Entwurfsplanes der Hauptstadt  
 (Kassel) [d 37510 10. v. 23] in der Naturauf-  
 gabe die Ausführung der Offenbacher Brücke für 1923  
 durchgeführt und sofort in Ausführung und Ausführung  
 möglichst frühzeitig

V o r a n s c h l a g .

über

156

die laufende Unterhaltung der Brücke über den  
Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924.

923

Lfd. Nr.	Gegenstand	Einheitspreis M	Geldbetrag M
	<b>I. Eigentliche Unterhaltung.</b>		
	<b>A. Unterbau.</b>		
1	Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Stropfteilern sind vorzusehen		20 000.--
	<b>B. Oberbau.</b>		
	<b>a) Unterhaltung der Fahrbahn und Fusswege.</b>		
2	Für Unterhaltung der Fahrbahn und Randsteine einschl. Beschaffung von Sand zum Streuen werden vorgesehen		70 000.--
3	Für Unterhaltung der Asphaltfusswege sind vorzusehen		35 000.--
4	Für wöchentlich einmalige Reinigung werden erforderlich (nach Vereinbarung mit der Stadt Offenbach)		250 000.--
	<b>b) Erhebehaus</b>		
5	Für Unterhaltung des Brückengelderhebehauses werden vorgesehen		20 000.--
	<b>c) Gasleitung</b>		
6	Für Unterhaltung der Leitung Ersatz an Brennern usw. sind vorzusehen		25 000.--
	<b>Uebertrag:</b>		<b>420 000.--</b>

über den  
Bach im  
gaß. Koll.  
gan, Salze

Erhaltung  
reinigung

Reinigung

im 1923

1874

über  
gan

Lfd. Nr.	Gegenstand	Einheitspreis M	Geldbetrag M
7	Für Reinigen Uebertrag:		420 000.-
7	Für Reinigen und Anzünden der Laternen sind vorzusehen		40 000.-
8	Für Lieferung von Petroleum für die Signallaterne werden vorgesehen		150 000.-
	C. Sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten.		
9	Für sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten werden zur Abrundung vorgesehen		40 000.-
	Summe I Eigentliche Unterhaltung	M	650 000.-
	Summe II. Verbesserungen & Ergänzungen.		
	<u>Niederholung.</u>		
	I. Eigentliche Unterhaltung		650 000.- M
	II. Verbesserungen & Ergänzungen		----
	Zusammen laufende Unterhaltung		650 000.- M

Frankfurt a./M., den 6. Juni 23. Mainz, den 3. Mai 1923.

*gm. Wüllner.*  
Regierungs- und Baurat.

gez: Pabst  
Hess. Regierungsbaurat.

*Fin. Dir. Hoffmann*

*Grüner*

Techn. Regierungs-Obersachverständiger  
(Bürovorsteher)

Wasserbauamt  
inz.  
1874.

Abschrift.

Mainz, den 16. April 1923.

158

923

Betreffend: Unterhaltung der Brücke über den Main  
bei Offenbach.

Anlagen: 1 Kostennachweisung (2fach)  
1 Voranschlag  
1 Inventar  
1 Vertrag  
1 Schreiben  
2 Verfügungen  
23 Belege.

Anliegend beehre ich mich die Wirtschaftsrechnung über die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1922 in zweifacher Ausfertigung zum gefl. Vollzug der Unterschrift ergebenst zu übersenden.

Die zugehörigen Aktenstücke, Verträge, Verfügungen, Belege usw. sind zur gefl. Kenntnisnahme beigefügt.

In der Kostennachweisung ist eine Kreditüberschreitung von 13 512, 50 M nachgewiesen, die auf die Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise zurückzuführen ist.

gez. Pabst

Hess. Regierungsbaurat.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Rheinstrombauverwaltung in Coblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz.  
strombauverwaltung)  
d.Nr. 3598.

Coblenz, den 11. Mai 1923.

Auf das gefl. Schreiben vom 16.4.23 Nr. 1874.

Da der Main auf die Rheinstrombauverwaltung übergegangen ist und diesen einen eigenen Baubeamten in Frankfurt hat, habe ich die übersandte Wirtschaftsberechnung nebst allen Anlagen an das Wasserbauamt Frankfurt zur unterschriftlichen Vollziehung abgegeben mit der Weisung, sie nach dort zurückzusenden. Ich bitte in Zukunft, diese jährliche Wirtschaftsberechnung dem Wasserbauamt Frankfurt unmittelbar zuzuleiten.

Im Auftrage:  
gez. Buchholz.

An das hess. Wasserbauamt in Mainz.

Wasserbauamt

in

Frankfurt a/M.

Der

über den  
nach im  
gef. Voll.

gan, Lage

Wirtschaftsberechnung

Rhein

Mai 1923

1874

über

gan

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 11. Mai 1923.

(Rheinstrombauverwaltung)

d.Nr. 3598.

159  
Wasserb. 18/5 13 31  
1433

-31-

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme, unterschriftlichen Vollziehung der beiden Kostennachweisungen und Rückgabe nebst Anlagen an das Wasserbauamt Mainz. Ich nehme Bezug auf die Übereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Erbauung der Offenbacher Brücke vom 2. Juli 1885 Pr.G.S. 3.341 und auf das Schlußprotokoll. Danach erfolgt die Instandhaltung der Brücke durch das hessische Wasserbauamt.

Die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung werden nach Bekanntgabe durch das hessische Ministerium in Darmstadt von hier aus bei dem Herrn Minister für Handel & Gewerbe angefordert.

Staatl. Wasserbauamt  
Frankfurt a. M., Scharnhorststr. 22  
Tgl. No. 1433  
Fernsprecher Hansa

Im Auftrage:

Jhm VI. 23 [Signature]

- 1. An Einsender.  
Betr. Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.  
Mit Verf. d. 3598 v. 11. 5. 23. ist das W.B.

-31-

ist das W.B.A. mit der Bescheinigung der richtigen Lieferung und vollständigen Verwendung der Materialien beauftragt worden, welche auf Grund der vom hess. W.B.A. Mainz eingereichten Wirtschaftsrechnungen für 1922 beschafft worden sind.  $\phi$

Um diese Bescheinigung ausstellen zu können, bedarf das W.B.A. der genauen Unterlagen, Zeichnungen, Bedarfsanmeldungen usw. für die Brücke Offenbach, da anders die Nachprüfung der vorgeschriebenen Unterhaltungsarbeiten und die Beurteilung ihrer Notwendigkeit nicht möglich ist.

Aber auch wenn diese Unterlagen dem W.B.A. zur Verfügung stehen ist die Nachprüfung der Arbeiten nur auf Grund von Auskünften möglich die vom W.B.A. Mainz einzuholen sind, das das hiesige W.B.A. mit der Unterhaltung der Offenbacher Brücke noch nie etwas zu tun gehabt hat.

Da eine Nachprüfung, für die ich die Verantwortung übernehmen kann nicht möglich ist, so bitte ich von einer Bescheinigung durch das W.B.A. absehen zu wollen, zumal die Unterschrift des hess. W.B. Beamten auf der Kostennachweisung für die Richtigkeit der letzteren genügen dürfte.

*Die Kostennachweisung ist dem Herrn Regierungspräsidenten in Coblenz und dem Herrn Regierungspräsidenten in Mainz zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.*  
*Die Kostennachweisung ist für das Regierungspräsidium 1922 als von dem Herrn Regierungspräsidenten in Coblenz geprüft worden.*

Regierungs- u. Beamten

2. j. l. a

[Signature]

Objschrift

Kass. Rheinprovinz  
Mainz  
Nr. 1874.

Mainz den 16. April 1913

160

Beziehend: Unterstellung der Brücke über den Rhein bei Offenbach.

- Umlagen:
- 1 Kostenschätzung (2 fuf)
  - 1 Voranschlag
  - 1 Zusatzantrag
  - 1 Kostenvorg
  - 1 Bescheid
  - 2 Kostenschätzungen
  - 23 Lagen.

Umlageant besien ist auf die Kostenschätzung über die Unterstellung der Brücke über den Rhein bei Offenbach im Rechnungsjahre 1912 in gemeinsamer Entscheidung zum gesetzl. Vollzug der Umlageant zugabest zu übergeben.

Die zugehörigen Aktenstücke, Kostenvorg, Kostenschätzungen, Lagen usw. sind zum gesetzl. Rechenbuchverfahren beigefügt.

In der Kostenschätzung ist eine Kreditüberweisung von 13512,50 M. vorgesehen, die auf die Rheinprovinz und die Rheinprovinz und Rheinprovinz zurückzuführen ist.

(zug.) Papst

Kass. Rheinprovinz

Der Herr Generaldirektor der Rheinprovinz, Rheinprovinzverwaltung in Coblenz.

Der Generaldirektor der Rheinprovinz  
(Rheinprovinzverwaltung)  
d. Nr. 3598

Coblenz den 11. Mai 1913

Auf des gesetzl. Bescheid vom 16.4.13 Nr. 1874

In der Rhein auf die Rheinprovinzverwaltung über.

gegeben

ergangen ist, und diese einen eigenen Barometer in Frankfurt  
hat, sehr auf die überaus viele (Wirtschafts-)Verhältnisse aller  
Orten an der (Wasservereinigung) Frankfurt zur unterzeichneten  
Kollisionslinie abgrenzen mit der (Kollisions-)Linie, die nach dem  
Zustand. Ich bitte in Zukunft, diese wichtige (Wirtschafts-)Ver-  
hältnisse der Wasservereinigung Frankfurt unmittelbar zu  
leiten.

161  
zu Drückung  
(1893.) Buchholz

Der Herr Prof. Wasservereinigung in Mainz.

Organisator der Rheinvereinigung Coblenz den 11. Mai 1923  
(Rheinvereinigung)

d. Nr. 3598

Der  
der Wasservereinigung in Frankfurt f.d.

Absicht zur gegl. Vereinbarung, unterzeichneten Kollisionslinie  
der beiden Rheinvereinigungen und Richtigkeit nach dem  
an der Wasservereinigung Mainz. Ich würde bezug auf die  
Übereinkunft zwischen Frankfurt und Gießen wegen Förderung  
der Offenbacher Brücke vom 2. Juli 1885 Nr. 1. 341  
und auf das Verzeichnisprotokoll. Ich würde die Zustand-  
setzung der Brücke durch die Wasservereinigung.

In besonderen Mitteln zur Unterhaltung werden nach  
bekanntgabe durch die Wasservereinigung in Darmstadt  
von hier aus bei dem Herrn Minister für Verkehr u. Öffentliche  
Verkehrswesen.

zu Drückung  
(1893.) Buchholz.

J. S. H.

34.

Frankfurter Wasservereinigung  
11



Der Regierungs-Präsident.

A. III. Nr. 4818

Cassel, den 23 Juni 1923

Es wird erucht, in Antwortschreiben die obige Nummer anzugeben.

Fernruf 1342.

Zum Schreiben vom 19. v. M. Nr. 1433.

2.7 20 32  
1824

153

Verschiedenen Orten über die Brücke über den Main in  
Offenbach sind von der Rheinischen Eisenbahnverwaltung abge-  
ben worden. Selbst dieser zu meinem Leidwesen nicht in  
Lorenz die gewünschte Befreiung erlangt. Die  
yon folgen unten zu sehen.

32

(von Herrschafts Wasserbauamt)

Frankfurt a. M.

Dezember 22

Im Auftrag

[Signature]

Staatl. Wasserbauamt  
Frankfurt a. M., Scharnhorststr. 22

D. Tgb. No. 1824

o. p. (H/100)

Fernsprecher Hansa

Falsch also

VII.

Herrn. ...  
in Offenbach

Wesung d. Nr. 3598 v. 11. v. 22

5.7.23  
7.7.23

Mit obiger Aufzeichnung wurde das Maß  
darüber handlung die Wasserbauverwaltung  
für die Offenbacher Main brücke das Aufzeichnung  
Juli 1922 betreffend vorschlag für die  
da die Vorarbeiten für die Aufzeichnung für  
1922 gemäß Anlage 1 der Regierungsprä-  
sidenten in Cassel am 21. II. 21. geprüft  
wurden worden sind für die Offenbacher  
über die Offenbacher Brücke nach nach  
sind, falls nach nach falls gemacht werden  
das die unterstehende Aufzeichnung nach nach  
lassen

Mit Aufzeichnung v. 23. 6. 23 hat die Regierung  
präsident in Cassel, daß die Wasser über die

ei Offenbach

Offenbacher Brief an die Verwaltung  
mässig, die gemässigte Differenzierung in  
Lage der wasser abzugeben werden kann.

Die für jegliche Anforderungen für Auf-  
gänger der Differenzierung sind Herrsch-  
ding der Dachtelle fester, Mündungs-  
und die Lage der Differenzierung sind  
mit Grund der kein feststehende Wasserbau  
eingeführt werden. Die Mündung abgeben werden,  
für die kein feststehende Wasserbau sind  
da der Grund der in der feststehende Wasserbau  
gefragt sind den feststehenden Wasserbau  
bereits abgeleitet, durch diese in Verbindung  
Palle gemässigt

eilt uns  
instrum=  
über=  
zugehö=  
1=  
Jh=  
eben  
ge  
n  
E

Ginge Herrsch, dass es je nicht möglich  
ist, bei dem dem feststehenden Wasserbau in  
Mang in Verbindung zu setzen.

Es kann sehr an der Differenzierung, die  
abgegeben ist und abgeben können nicht in der  
Lage sein, abzugeben.

Die untersuchten Anlagen werden unter  
meiner wegeleht.

2. v. n. 20. VII

Mo. 9/7.

S 9.2

Vorgelegt am 19. ten 7. 1923  
gemäss Verfügung Nr. 1824 vom 4. ten 7. 1923  
Die Registratur.

v. n. 15. VII 23.

Vorgelegt am 15. ten 8. 1923  
gemäss Verfügung Nr. 1824 vom 23. ten 7. 1923  
Die Registratur.

1) wass. Nr 2080/23  
2) z. d. A.

S 18.8

S 16.8.

32

32

32

Gemeinschaftliche Verwaltung  
der  
Brücke über den Main bei Offenbach

167 Mainz, den 21 ten Juli 1923

Betr.: Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach

Der Verwaltungsbeamte II

N<sup>o</sup> W. B. M. 3364.

Pr. Wasserbauamt  
St. 111  
Empf. 28/7 1923  
Coblenz  
2080

Anlagen: 0

Mit Schreiben vom 11. Mai ds. Js. teilt uns  
der Oberpräsident der Rheinprovinz (Rheinstrom=  
bauverwaltung) mit, dass er die von uns über=  
sandte Wirtschaftsrechnung nebst allen zugehö=  
al=  
Jh=  
geben  
age  
en  
ng

er Oberpräsident der Rheinprovinz.

165 Coblenz, den 20. Juni 1923.

(Rheinstrombauverwaltung)

d.Nr. 4809.

Pr. Wasserbauamt  
St. 111  
Empf. 28/6 1923  
Coblenz  
1255

Bericht vom 6. Juni 1923 Nr. 1459 I. B. Th. / 3.

Jch ersuche ergebenst um Bericht, ob sich der Kostenvoran=  
schlag für die Brücke bei Offenbach auf 1924 oder 1923 be=  
zieht. Der angezogene Bericht spricht von 1923, während der  
Anschlag 1924 angibt.

Im Auftrage:  
gez. Buchholz.  
Beglaubigt:

*Bergmann*  
a. b. i.

Techn. Regierungs- Obersekretär.

An

das Wasserbauamt

in

Frankfurt a/Main.

32

32

Verst.

Staatl. Wasserbauamt  
Frankfurt a. M., Scharnhorststr. 22  
Tgb. No. 1755  
Fernsprecher Hansa 1.

156 File/No 29. 11. 23

an O. B. (Meyer)

zur Aufg. d. 4809 v. 20. 11. 23

Zur Kanzlei  
geschrieben  
gelesen von:  
ab am 27. 6. mit

von Herrn M. 1459 v. 6. Juni 1923  
ist statt Voranfrage für 1924  
früher 1923 gegeben worden

2. 2. 2. 11.

M 2/16

Regierungs- u. Baurat

11

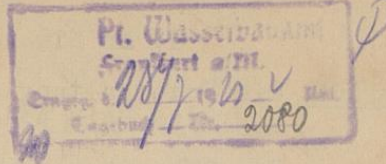
Gemeinschaftliche Verwaltung  
der  
Brücke über den Main bei Offenbach

167 Mainz, den 21 ten Juli 1923

Betr.: Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach

Der Verwaltungsbeamte II

N<sup>o</sup> W. B. M. 3364.



Anlagen: ∅

Mit Schreiben vom 11. Mai ds. Js. teilt uns der Oberpräsident der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung) mit, dass er die von uns übersandte Wirtschaftsrechnung nebst allen zugehörigen Aktenstücken über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach Jhnen zur unterschriftlichen Vollziehung übergeben habe. Die Wirtschaftsrechnung wird zur Vorlage bei unserem Ministerium benötigt und ersuchen wir deshalb ergebenst um balidgefl. Rücksendung der Aktenstücke nach Anerkennung.

*Labot*

Regierungsbaurat

An

Staatl. Preuss. Wasserbauamt

in

..... Frankfurt a/M. ....

Staatl. Wasserbauamt  
Frankfurt a/M., Scharnhorststr. 22  
1824  
Fersaproschur Hansa

Frankfurt a/M., den 3. August 1923.

1) An Eisender

Betrifft: die Unterhaltung der Brücke  
über den Main bei Offenbach.

Zum Schreiben vom 21.7.23.

Nr. W.B.M. 3364.

=====

*32*  
*Leist.*  
*mir*  
Die von der Rheinstrombauverwaltung zur unterschrit-  
tlichen Vollziehung und Rückgabe nach dort zugesandten  
Wirtschaftsrechnungen nebst Anlagen habe ich an den  
Herrn Regierungspräsidenten in Kassel weitergegeben  
mit der Bitte, die unterschriftliche Vollziehung dort  
vorzunehmen, da die Voranschläge für die Kostennach-  
weisungen in Kassel geprüft und anerkannt worden sind  
und hier Unterlagen für die nachträgliche Prüfung  
der ausgeführten Arbeiten nicht zur Verfügung stehen,  
da das Wasserbauamt bisher mit der Unterhaltung der  
Offenbacher Brücke nichts zu tun hatte. Der Herr Re-  
gierungspräsident in Cassel sandte am 23.6. die Anlagen  
zurück mit dem Bemerken, dass die Akten über die Brücke  
bei Offenbach an die Rheinstrombauverwaltung abgegeben  
worden wären und er daher nicht in der Lage sei, die ge-  
wünschte Bescheinigung abzugeben.

*prüfen*  
Ich habe daher die Wirtschaftsrechnungen und An-  
lagen am 4.7. der Rheinstrombauverwaltung wieder vorge-  
legt mit der Begründung, dass eine selbständige Nach-  
prüfung derselben hier nicht stattfinden kann, da in-  
folge Fehlens jeglicher Unterlagen zur Nachprüfung der  
Lieferungen und der Verwendung der Baustoffe die Abgabe  
der Bescheinigung nur auf Grund der beim Hess. Wasserbau-  
amt einzuholenden Auskünfte erfolgen könnte. Da die un-  
ter-

158

Zur Kasse am 3. 8. 23  
geschrieben am 3. 8. 23  
gelesen von: O. 3. 8.  
ab am 3. 8. mit - Anlage

terschriftliche Vollziehung durch den Hess. Wasserbau-  
beamten bereits erfolgt ist, so dürfte m.E. diese in vor-  
liegendem Falle auch für die Zukunft genügen. Ich habe  
daher die Rheinstrombauverwaltung gebeten von der unter-  
schriftlichen Vollziehung durch das hies. Wasserbauamt  
abzusehen und stelle daher ergebenst anheim sich, wegen  
Rückgabe der Unterlagen an die Rheinstrombauverwaltung  
zu wenden.

Verb. mit No. 1824

g. J. A. 1824

MA 2/8

159

Regierungs- u. Staatsrat

~~Verb. mit No.~~

32. A m  
18.8.

22.8.

e-  
u-  
t-  
tzt.

Er-  
n

bach

A

neu-  
st

g. Die  
ie

S

S

Fra

32

B

32

Cont

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

102

110

Verb. Nr. 1874

N. 1874

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

N. 1874

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

102

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Absehrift von Absehrift.

Bekanntmachung

über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Ueberfahrtgebühren.

(Vom 22. September 1923).

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 20. September 1922 zur weiteren Abänderung des Brückengeld- und Ueberfahrtgebührengesetzes (Reg. Bl. Seite 420) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Die in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes verzeichneten Sätze werden mit sofortiger Wirkung auf das Hunderttausendfache erhöht, der Mindestbetrag in Artikel 2 des Brückengeld- und Ueberfahrtgebührengesetzes vom 15. Juli 1921 (Reg. Bl. Seite 151) wird auf fünf Millionen Mark festgesetzt.

§ 2.

Blockscheine (1 b und III a des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sätze verausgabt worden sind, haben nur noch bis Ende dieses Monats Gültigkeit.

Darmstadt, den 22. September 1923.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

gez: I. V. Schäfer.

№ F. M. I. Wü. 81781.

Den Brückengelderhebungen Offenbach, Main<sup>st</sup>-Kostheim, Worms, Gernsheim und Oppenheim zur Kenntnis und Beachtung. Die Bekanntmachung erscheint demnächst im Regierungsblatt, sie tritt an dem auf das Eintreffen bei Ihnen folgenden Tag in Kraft.

Darmstadt, den 22. September 1923.

Ministerium der Finanzen.

Dem

Dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

171

K o b l e n z .

=====

zur gefälligen Kenntnisnahme wegen der Brücke bei Offen  
Darmstadt, den 22. September 1923.

Ministerium der Finanzen.

I.V.gez: Schäfer.

32

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

Koblenz, den 1.10.1923.

J.Nr d 7456

Eingeg. den 5. 10. 19  
Tagebuch Nr. 2744  
Frankfurt a./M.

D.g.R. dem Wasserbauamt

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Termin: 20.10.23.

i.A.gez: Buchholz.

32

Cont.

1. Bericht des Verff. gegen

Abgeord. d. G. O. P. (Offenbach)

auf Bauunternehmern gegründeten

16. 10. 1923  
16. 10. 1923

L. g. N. 10. 1923

By. in L. 10

3. g. 2. 11.

10

15. 10.

Abschrift.

Oberpräsident der Rheinprovinz.  
( Rheinstrombauverwaltung )

Coblenz, den 9. November 23.

J. No. d. 8363.

172

Ur. g.R. nebst 2 Anlagen

dem Wasserbauamt, Frankfurt a. M.

zum gefälligen Bericht, sofern dort etwas bekannt sein sollte.

Das hessische Finanzministerium bat vor einigen Tagen drahtlich um vorübergehende Aufhebung des Brückengeldes, womit ich mich einverstanden erklärte. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe erhielt davon drahtlich und schriftlich Nachricht; eine Antwort ging bislang nicht ein.

Im Auftrage: gez. Buchholz.

*eingy. 12. 11. 23  
Zugleich N. 2038.*

2 Anlagen zum obigen Bericht.

Der Minister Berlin W 9, den 31. Oktober 1923.  
für Handel und Gewerbe. Leipzigerstrasse 2.

Va. 12134.

1 Anlage.

In der Anlage übersende ich u.R. eine Resolution wegen Beschleunigung der Verhandlungen zur Ablösung des Brückengeldes auf der Mainbrücke bei Offenbach unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 4. Dezember 1922 - Va. 9475 - zur Kenntnisnahme und Aeusserung über die Lage der Sache.

Im Auftrage

gez. Krohne.

An  
den Herrn Oberpräsidenten  
- Rheinstrombauverwaltung -  
Beglaubigt: gez. Starke.  
Ministerial-Kanzleisekretär.

C o b l e n z .

*(Kopie)*  
d. H. die Anlage ist mit dem  
Erlass vom 4. Dez. 22  
zusammengefasst

Auf

bach

A

neu=  
st

S

3

Auf die Urschrift ist zu setzen:

Staatl. Wasserbauamt.  
Tgb. Nr. -----

173

Frankfurt a. M., den 11.

dem Herrn Oberpräsidenten ( Rhstrbvwtg. )

nebst 2 Anlagen nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

32

Ueber die Brückengelderhebung auf der Brücke Fechenheim - Of-  
bach sind ausser einer Verfügung des <sup>Regierungspräsidenten</sup> in C  
sel A.III 3024 vom 22. Juni 1918, in welcher nach denen die Brück  
hauptsächlich benutzenden Personen gefragt wird, sind nur die ~~in~~  
<sup>folgenden</sup> fehlenden dortigen Verfügung<sup>en</sup> mitgeteilten Vorgänge bekannt!

Verfügung: D 640 vom 22. 2. 1923.

" D 2326 " 28. 3. 1923.

" V 7456 " 1. 10.1923.

32

<sup>dem ursprünglichen</sup>  
Ueber einen weiteren Stand der Angelegenheit bin ich nicht unter-  
richtet.

*[Handwritten signatures and dates]*  
20. 11. 1923  
24. 11. 1923  
24. 11. 1923

*[Handwritten initials]*  
M. M.

Regierungs- und Baurat.

Brücke über den Main bei Offenbach

Betr.: Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach

Der Verwaltungsbeamte II

N<sup>o</sup> W. B. M. 1919.

Staatl. Wasserbauamt  
Eingeg. 28/3 24 3  
Tagebuch Nr. 815

*E 194*

Anlagen:

Voranschlag 3fach.

Anliegend beehre ich mich, den Voranschlag über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1925 in dreifacher Ausfertigung zum gefl. Vollzug der Unterschrift ergebenst zu übersenden.

*Rabot*

STAATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgblch. Nr. 81576

Fernsprech-Anschluß: Hesse 1145/1149  
Postschekkonto: Nr. 58702 Frankfurt

Hess. Regierungsbaurat.

*Jfm. 31. III. 24*

*1.) Dem Ins. Zufflym Wasserbauamt Mainz*

*Bzh. Brücke bei Offenbach/m*

*Zm. M. B. M. 1919 vom 25/3.24.*

Zur Handl. am  
geschrieben am  
gelesen von  
ab am 21. 4. mit 3. Anlage

Zm

Herrn Regierungs- und Baurat

W u l k o w

in

FRANKFURT a.M.

*Wie in 2. fache Ausfertigung  
mitgefallene Vermessung folgt und in  
Berkraftigung vorgehen von Zufflym.*

*21. 3. 19*

*20.*

*R. J. 24*

*24/3*

32

32

(cont)

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Bericht vom 24. März 1924 Nr. W.B.M. 1907

Voranschlag  
=====

Die Erneuerung des Anstriches der Brücke über  
den Main bei Offenbach.

147

Gelbbetrag.

Goldmark

M B

e	Gegenstand	Einheits- preis M	Gelbbetra- M
---	------------	----------------------	-----------------

Nachsehen u. Ausbesserungen an  
der Eisenkonstruktion der Brük-  
ke, insbesondere Nietverbindun-  
gen, Ersatz fehlender Unterlag-  
ringe und lose gewordener Niete u.  
u. Bolzen, Herstellung der Rü-  
stungen, sowie für Beaufsichti-  
gungen sind vorzusehen.

1 200,-

kg streichfertige Oelfarbe aus  
Bleiweiß und den zugehörigen  
Mischfarben nach näherer Angabe  
in zwei noch besonders festzuset-  
zenden Farbtönen zusammenset-  
zen u. frei Verwendungsstelle zu  
liefern.

1,30

2 860,-

200,-

kg Leinölfirnis zum Reinigen der

Hess. Wasserbauamt

Mainz

No. 2919.

175 Mainz, den 7. Mai 1924.

Betreffend : Die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach  
im Rechnungsjahr 1924.

Anlagen :

1 Voranschlag

Preuß. Wasserbauamt  
Frankfurt a/M.  
Eingeg. d. 11. 5. 1924. A. Anl.  
Tagebuch... Nr. 4929

Anliegend beehre ich mich den Voranschlag über die Erneuerung des Anstrichs der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924 zum gfl. Vollzuge der Unterschrift ergebenst zu übersenden.

*Salon*  
Hess. Regierungsbaurat

S

An

Herrn

Regierungs- und  
Baurat Wulkow

Frankfurt a/M.

S



Pos.	Stückzahl.	Gegenstand.	Einheitspreis.		Gelbbetrag.	
			„	„	„	„
		Voranschlag				
		über				
		die laufende <u>Unterhaltung</u> der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924.				
		I. Eigentliche Unterhaltung				
		<u>A. Unterbau.</u>				
1	-	Für Unterhaltung d. Pfeiler, Widerlager u. Steinwürfe an den Strompfeilern sind vorzusehen				200,--
		<u>B. Oberbau.</u>				
		a) <u>Unterhaltung der Fahrbahn und Fusswege</u>				

Hess. Wasserbauamt  
Mainz  
No. 2604.

Mainz, den 22. April 1924.

Betreffend : Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

- Anlagen :  
1 Kostennachweisung  
16 Belege  
1 Voranschlag  
1 Verfügung  
1 Inventar

Staatl. Wasserbauamt  
Eingeg. am 24. 25. 1924  
Tagelich. Nr. 1853

Anliegend beehre ich mich die Wirtschaftsrechnung über die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1923 in zweifacher Ausfertigung zum gefl. Vollzug der Unterschrift ergebenst zu übersenden.

Die zugehörigen Aktenstücke, Verfügungen, Belege usw. sind zur gefl. Kenntnisnahme beigegeben.

*Robert*

An  
Herrn Regierungs- und Baurat Wulkow

FRANKFURT a/M.

Staatl. Wasserbauamt

32

32

(Kant)

STAATLICHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT - MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 22

Tgch. Nr. 1853/6  
Fernsprech-Anschluss: Hansa 1148/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

179 Jm. L. 14. Mai 1924

13 An fünfubr.  
Zn Nr. 2604

Die Schiffsbauverwaltung - die jetzt unter  
in 6. Punkt über fertig für einigung - folgt nach  
nachst. Unterabteilung vollzogen von my. zürich.

2/5. 19

Zur Handl. am 15. 5. 1924  
geschrieben am 15. 5. 1924  
gelesen von: [Signature]  
ab am 16. 5. 1924

14/5.

Agyl.

J. 14/5

Pos.	Stück- zahl.	Gegenstand.	Einheits- preis.		Gelbbetrag.	
			„	„	„	„
		V o r a n s c h l a g				
		über				
		die laufende <u>Unterhaltung</u> der Brücke über				
		den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr				
		1924.				
		I. Eigentliche Unterhaltung				
		<u>A. Unterbau.</u>				
1	-	Für Unterhaltung d. Pfeiler, Widerlager u.				
		Steinwürfe an den Stropfpfeilern sind vor-				
		zusehen				200,--
		<u>B. Oberbau.</u>				
		a) <u>Unterhaltung der Fahrlahn und Fasswege</u>				
		Für Unterhaltung der Fahrlahn und Fasswege				

182

Goldmark

Wasserbauamt  
Mainz  
No. 2962.

Mainz, den 7. Mai 1924.

180

Beffend : Die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924.

Anlagen :

Voranschlag  
fach

Preuß. Wasserbauamt  
Frankfurt a/M.  
Eingeg. d. 5. 19. 24. 2. Anl.  
Lagebuch... Nr. 1925

Anliegend beehre ich mich den Voranschlag über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924 in zweifacher Ausfertigung zu nochmaligem gefl. Vollzug der Unterschrift ergebenst zu übersenden. Das Hess. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen hat die in Goldmark beigefügten Beträge in den Hess. Staatsvoranschlag eingestellt.

*Salom*

Hess. Regierungsbaurat

S

Herrn Regierungs- und  
Baurat Wulkow

Frankfurt a/M.

32

32

(Kont)

S

Staatl. Preuss. Wasserbauamt  
Fernsprecher Hansa 656  
Briefbuch Nr. 1928/A.

Stettin den 14. Mai 24

181

1) Von aut. Voranfrage ist Abfrage f. d. Proj. Altkan zu fordern  
kürzer die vorfindenden Nachforschungen ist vorzugsweise  
Herrn vorzuziehen.

2) An Hoff. M. G. G. G. Mainz.

Schiffes Nachforschung hinter Offenburg  
für Pfennig Nr 296 vom 7.5.24.  
Kuch.

Die Voranfragen werden auf vorzugsweise Halbjährig der  
Nachfrage zugrunde gelegt.

3) Mit der Abfrage geht.

M. G.

Zur Kanzlei  
gesch. Nr. 181  
gelesen von  
ab am 15. 5. mit

Pos.	Stück- zahl.	Gegenstand.	Einheits- preis.		Gelbbetrag.	
			M	S	M	S
		V o r a n s c h l a g				
		über				
		die laufende <u>U</u> nterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924.				
		I. Eigentliche Unterhaltung				
		<u>A. Unterbau.</u>				
1	-	Für Unterhaltung d. Pfeiler, Widerlager u. Steinwürfe an den Strompfeilern sind vor- zusehen			200,--	
		<u>B. Oberbau.</u>				
		a) <u>Unterhaltung der Fahrbahn und Fusswege</u>				
2	-	Für Unterhaltung der Fahrbahn und Rand- steine einschl. Beschaffung von Sand zum Streuen werden vorgesehen.			230,--	
3	-	Für Unterhaltung der Asphaltfusswege sind vorgesehen			200,--	
4	-	Für wöchentlich einmalige Reinigung werden erforderlich (nach Vereinbarung mit der Stadt Offenbach)			140,--	
		b) <u>Erhebehäus.</u>				
5	-	Für Unterhaltung des Brückengelderhebehäu- ses werden vorgesehen			100,--	
		c) <u>Gasleitung.</u>				
		zu übertragen:			870,--	

Pos.	Stück- zahl.	Gegenstand.	Einheits- preis.		Gelbbetrag.	
			„	„	„	„
		Debertrag:				870,--
		<i>c) Gasleitung.</i>				
6	-	Für Unterhaltung der Leitung, Ersatz an Brennern usw. sind vorzusehen.				60,--
7	-	Für Reinigen und Anzünden der Laternen sind vorzusehen				70,--
8	-	Für Lieferung von Petroleum für die Signallaterne werden vorgesehen				50,--
		C. Sonstige Aufwendungen. und zufällige Kosten.				
9	-	Für sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten werden zur Abrundung vorgesehen.				150,--
		Summe I, Eigentliche Unterhaltung:				1 200,--
		<u>II. Verbesserungen und Ergänzungen.</u>				
		<u>Wiederholung.</u>				
		I. Eigentliche Unterhaltung				1200,--
		II. Verbesserungen & Ergänzungen				--
		<u>Zusammen laufende Unterhaltung</u>				1200,--

Frankfurt/M., den 6. Juni 1923

Mainz, den 3. Mai 1923.

Der Vorstand des Wasserbauamts

gez: Wulkow

Regierungsbaurat

*Am. Mai 1923*

Der Vorstand

des Wasserbauamtes Frankfurt a. M. hess. Reg. Baurat.

gez: Pabst

*W. Wulkow*  
Regierungsbaurat.

32

32

(cont.)

183

Gelbbetrag.  
Pfennig

Pos.	Stück- zahl.	Gegenstand.	Einheits- preis.		Selbbetrag.	
			„	ſ	„	ſ
		Voranschlag				
		über die Verwaltung der stehenden Brücke				
		über den Main bei Offenbach im Rechnungs-				
		jahr 1924. Teil I.: Verwaltung.				
		----				
		<u>A. Brücke.</u>				
1		Beleuchtung der Brücke	200000		100,--	
		<u>B. Erheberhaus.</u>				
2		Brandversicherungsbeitrag	7600			
3		Gemeindesteuern	1400		50,--	
		<u>C. Geschäftsbetrieb.</u>				
4		a) Erhebungskosten				
		1) Löhne d. Hebepersonals	200000000			
		2) Stellvertretungskosten derselben bei				
		Beurlaubungen & Erkrankungen	3000000			
		3) Vertragsmässig an die Unternehmerin				
		zu zahlende Vergütung für Verwaltung				
		der Brückengelderhebung	200000			
5		b) Sachliche Kosten.				
		Für Druck von Formulieren, Brückenschei-				
		nen, Buchbinderlohn, Bekanntmachung pp.	2500000		600,--	
		<u>D. Allgemeine Kosten</u>			100,--	
6		Zufällige Kosten				
		Gesamtsumme.			850,--	
		Offenbach, den 1. Juli 1923.				
		Die Brückenverwaltung.				
		i. V. gez; Unterschrift				
		Zollamtmann.				

184



185

V o r a n s c h l a g  
über  
Einnahmen und Ausgaben  
für die  
stehende Brücke über den Main bei  
O f f e n b a c h  
Rechnungsjahr 1924.

Rubrik	Abteilung		Einnahme	Betrag	
	lit.	pos.		M	Pfg
I			Einnahme aus Brückengeld	12000000.	---
II			Ablieferung der städtischen Fähre	4500.	---
III			Wohnungsmiete des Erhebers im Brückenhaus	200.	---
Summe:				12004700.	---
<u>A b s c h l u s s</u>					
Die Einnahme betragen				12004700.	---
Die Ausgaben betragen				207559000.	---
Mithin bleibt Zuschuss				195554300.	---

186

32

32  
 1/2  
 (1/2)

Aufgestellt

Mainz, den 20. August 1923

Hess. Wasserbauamt

gez: Pabst

Regierungsbaurat

Offenbach, den 1. Juli 1923.

Die Brückenverwaltung.

gez: Unterschrift

Zollamtmann.

*Obereyungsd*

Rubrik	Abteilung		Ausgaben	Goldmark Betrag	
	lit.	pos.		κ	Pfg
I			<u>Verwaltung</u>		
	A		<u>Brücke</u>		
			Beleuchtung	100,--	
	B		<u>Erheberhaus</u>		
			Steuern u. Brandversicherungsbeiträge	50,--	
	C		<u>Geschäftsbetrieb</u>		
			Erhebungs- & sonstige sachliche Kosten	600,--	
	D		<u>Allgemeine</u>		
			und zufällige Kosten	100,--	
II			<u>Bauliche Unterhaltung</u>		
	A		<u>Unterban</u>	200,--	
	B		<u>Oberban</u>		
	a		Unterhaltung der Fahrbahn und Fusswege	570,--	
	b		Erheberhaus	100,--	
	c		Gasleitung	180,--	
	C		<u>Sonstige Aufwendungen</u>		
			und zufällige Kosten	150,--	
III			<u>Verbesserungen und Ergänzungen</u>	---	---
			Summe der Ausgaben:	2 050, -	

187

32

32  
C  
(1888)

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

A b s c h r i f t .

Der Preuß. Minister für Handel  
und Gewerbe.

Berlin W 9, den 19. Juli 1924

J.Nr. V a 5843.

188

Zu den mit Bericht vom 13. Juni dieses Jahres - d Nr. 4465-  
vorgelegten Unterlagen über die Unterhaltung der Mainbrücke  
bei Offenbach ersuche ich um folgende ergänzende Angaben :

1. Weshalb sind die erforderlichen Mittel nicht schon in dem  
mit Bericht vom 15. April dieses Jahres - a.I.Nr. 2564 - vor-  
gelegten Kostenüberschlag für das Rechnungsjahr 1924 auf -  
genommen worden ?
2. Weshalb ist auch nicht die Hälfte des unter Rubrik I des hessi-  
schen Voranschlags bei den Ausgaben eingesetzten Betrages für  
die Verwaltung mit angefordert ?
3. Ist es nicht möglich, den Anstrich der Brücke auf zwei Rech -  
nungsjahre zu verteilen, oder in diesem Jahre ganz zurück -  
zustellen ?

Die drei Anlagen sind einstweilen wieder beigelegt.

Im Auftrage :  
gez : Verlohr.

An den Herrn Ober - Präsidenten - Rheinstrombauverwaltung -  
in C o b l e n z .

=====  
Ober - Präsident der Rheinprovinz Coblenz, den 4. August 1924  
( Rheinstrombauverwaltung )  
J.Nr.d.III. 5788.

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme u. mit dem Er-  
suchen, ergebenst um gefl. umgehende Äußerung, insbesondere  
zu den Punkten 1 ~~bis~~ 3 vorstehenden Erlasses nach Benehmen  
mit dem hessischen Wasserbauamt Mainz.  
Frist 10. August 1924 bestimmt.

RE / R. ul.

*Kopie!*

Staatl. Wasserbauamt  
Frankfurt a/M.  
Eingeg. d. ... - Amt.  
Tagebuch ... Nr. 2998

Im Auftrage :  
*Merquany*

An  
das Wasserbauamt

in  
Frankfurt a/Main.

*Kend!*



Frankfurt a. M. den 17. 8. 24.

190

1) Q. Nr. Mainz Spezial mit Verfahren vom 18.8.24,  
Nr. 5087 den Voranschlag für die laufende Unterhaltung  
der Brücke über den Main bei Offenbach im N.J. 1925  
auf Abänderung der bei der Auffstellung im Aug 1924  
21.8.1924 gegründeten unserer Anerkennung. Voranschlag  
2.8.24 gut gekl. des Stf. U. d. F. vom 2.8.24 I 45630

ag  
g.

+ + +

2) Auf den Voranschlag ist zu sehen :  
Der Voranschlag des Stf. U. d. F. Mainz mit hiesiger Beurteilung  
ist zurück gegründet. Der abgegründete Voranschlag wird  
in der folgenden Form ausgegeben.  
2/2.8.24

191

Hess. Wasserbauamt

Mainz, den 18. Februar 1925.

Mainz

No. 851.

Frankfurt a. M.  
Eintrag d. U. d. F. Nr. 589  
Lagebuch Nr. 589

Betreffend : Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

Anlagen :  
Voranschlag dreifach

Anliegend beehren wir uns den Voranschlag über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach für das Rechnungsjahr 1926 zur gefl. Kenntnisnahme zu übersenden. Nach erfolgter Zustimmung bitten wir ergebenst um Vollzug der Unterschrift und um baldgefl. Rücksendung.

*Handwritten signature*

S

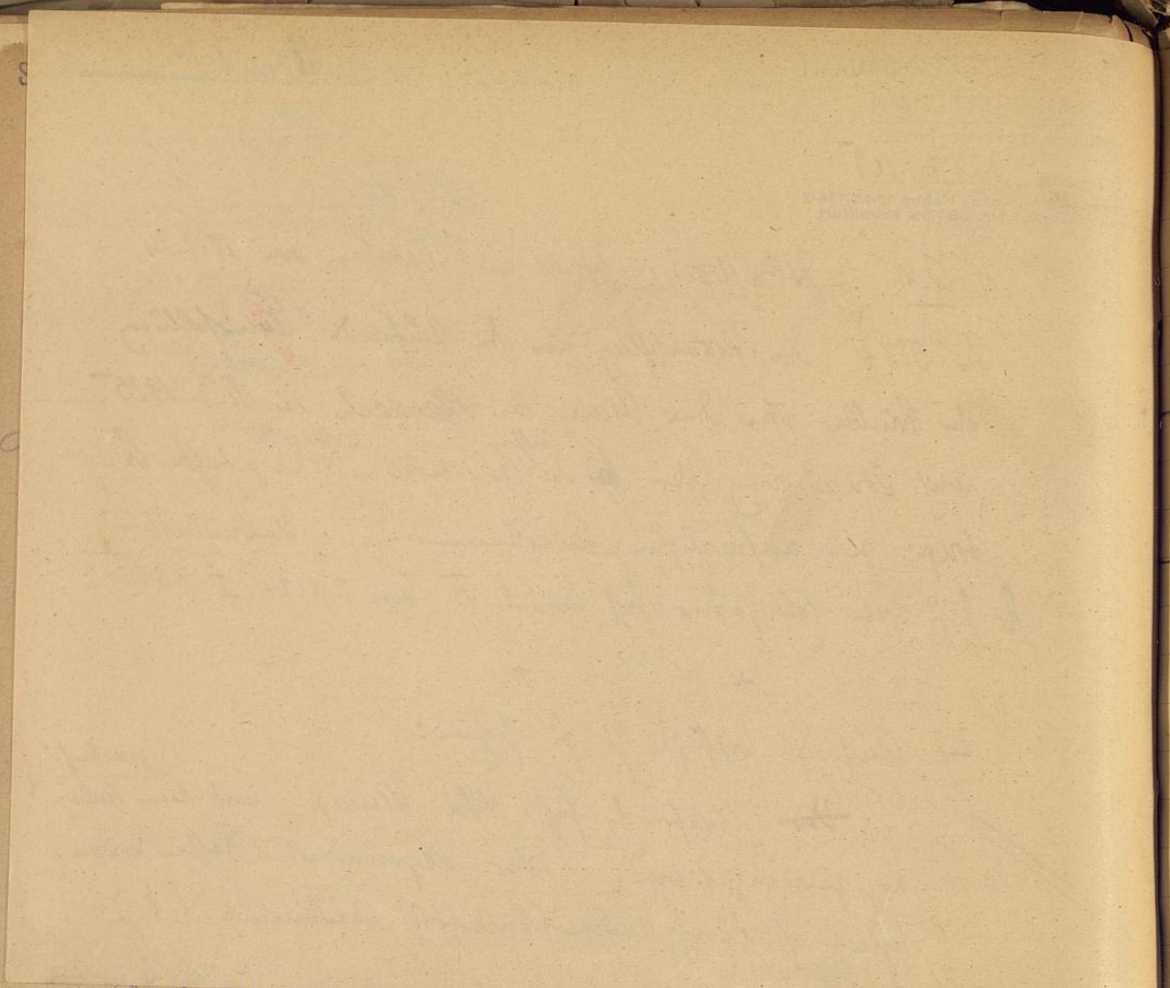
Staatliches Wasserbauamt

Frankfurt a/M.

32

32

1951



nach Angabe des ...  
 des Ausdrucks der Punkte schon vor einige Jahren gezeichnet  
 die sein. Die ~~sei~~ aber bisher nicht über, weil die  
 Ausdrucksmaterialien sehr schwer zu haben waren u. a.  
 in der Inflationszeit Geldmittel fehlten. Kündigungen  
 sollen ~~also~~ nun ~~da~~ von Darmstadt Geldmittel  
 Verfügung gestellt worden sein. Die Arbeiten sind  
 bereits vergeben u. mit dem der Aufstellung der  
 am Donnerstag 7. ds. Mts. begonnen worden. Am  
 Montag, den 11. August ds. Mts. sollen die Arbeit  
 arbeiten in Angriff genommen werden.  
 Über alle näheren Einzelheiten dürfte das  
 Ministerium der Finanzen, Abt. für Darmstadt  
 Darmstadt Auskunft geben können.

203 dt. 9 B. III. 3 - J. 7. 5/98.  
 Regt.

ABSCHRIFT.

VORANSCHLAG

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1926.

193

Lfd. Nr.	Gegenstand	Geldbetrag
		M Pf.
<u>I. Eigentliche Unterhaltung</u>		
<u>A. Unterbau</u>		
1	Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Strompfeiler.....	200. -
2	Für Vornahme einer Peilung an der Brücke sowie oberhalb und unterhalb zur Unter-	

Hess. Wasserbauamt

Mainz

No. 851.

Mainz, den 18. Februar 1925.

Frankfurt a/M.  
 Eingeg. d. 22.2.25  
 Tagebuch... 589

Betreffend : Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

Anlagen :

1 Voranschlag dreifach

Anliegend beehren wir uns den Voranschlag über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach für das Rechnungsjahr 1926 zur gefl. Kenntnisnahme zu übersenden. Nach erfolgter Zustimmung bitten wir ergebenst um Vollzug der Unterschrift und um baldgefl. Rücksendung.

*[Handwritten Signature]*

S

Staatliches Wasserbauamt

Frankfurt a/M.

32

32

14921

STAATLICHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbl. Nr. 589  
Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postscheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

192  
Frankfurt den 24. Febr. 1925

1) An den H. v. d. Mainz

Gehilf: Frincke Offenbach/M

zum zahl. Ansuchen vom 18. II. 25 Nr. 851

3

Das in dieser Angelegenheit mitge-  
fallene Kopfen-Angebot f. d. Herstellung des  
Füllungs- u. Offenbaecher Frincke folgt unbenutzt  
zurück.

1) An den H. v. d. Mainz  
Angebot vom 18. II. 25 Nr. 851

3/7. 10  
B 1/3

M. 24/2  
F. 24/10

24.2.25  
25.2.25

ABSCHRIFT.

VORANSCHLAG

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei  
Offenbach im Rechnungsjahr 1926.

193

Lfd. Nr.	Gegenstand	Geldbetrag
		M. Pfg.
<u>I. Eigentliche Unterhaltung</u>		
<u>A. Unterbau</u>		
1	Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Strompfeiler.....	200. -
2	Für Vornahme einer Peilung an der Brücke sowie oberhalb und unterhalb zur Unter- suchung der Sohlen-bezw. Fundamentverhält- nisse der Pfeiler.....	500. -
<u>B. Oberbau.</u>		
<u>a.) Unterhaltung der Fahrbahn und der Fusswege.</u>		
3	Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Beschaffung von Sand zum Streuen werden vorgesehen.....	400. -
4	Für Unterhaltung des Asphaltbelages der Fusswege werden vorgesehen .....	400. -
5	Für wöchentlich einmalige Reinigung durch die Stadt Offenbach werden vorgesehen.....	200. -
Uebertrag		1700. -

Lfd. Nr	Gegenstand	Geldbetrag
		194
	Uebertrag.....	1. 700.-
	<u>b.) Erheberhaus.</u>	
6	Für Unterhaltung des Brückengelderheber- hauses werden vorgesehen.....	150.-
	<u>c) Gasleitung</u>	
7.	Für Unterhaltung der Leitung, Ersatz an Brennern u.s.w. werden vorgesehen.....	80.-
8.	Für Reinigen, Anzünden und Löschen der Laternen werden vorgesehen.....	200.-
9.	Für Lieferung von Petroleum für die Signallaternen werden vorgesehen.....	50.-
	<u>C. Sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten</u>	
10.	Für sonstige Aufwendungen, allgemeine und zufällige Kosten sowie zur Abrundung werden vorgesehen.....	120.-
	Summe I Eigentliche Unterhaltung.....	2.300.-
	<u>II. Verbesserungen und Er- gänzungen</u>	
	Für 1926 wird nichts vorgesehen.....	-- --

32

32  
@  
(1926)

Lfd. Nr	Gegenstand	Geldbetrag	
		Mk	Pfg
	<u>Wiederholung:</u>		
	I. Eigentliche Unterhaltung.....	2.300.-	
	II. Verbesserungen und Ergänzungen.....	--	--
	Summe für laufende Unterhaltung.....	2.300.-	
	=====		

195

Frankfurt a./Main, den 24. Februar 1925      Mainz, den Febr. 1925  
 Wasserbauamt Frankfurt a./M.      Wasserbauamt Mainz

gez. W u l k o w  
 Regierungs- und Baurat

Regierungsbaurat.

30

32  
in @  
(1921)

A b s c h r i f t .

196

der Preussische Minister für Handel

u. Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Januar 1925

J.Nr. Va. 9753.

Betrifft : Mainbrücke Offenbach.

Zum Bericht vom 15. Oktober 1924 -d.Nr. 7464--.

Ich ersuche vom Rechnungsjahre 1924 ab die auf Preußen entfallende Hälfte der Bruttoeinnahmen bei Kap. 29 Titel 3 b, und die Hälfte der Gesamtausgaben ( Brückenunterhaltungskosten einschließlich Verwaltungskosten) bei Kap. 68, Titel 17 des Haushalts der Handels - u. Gewerbeverwaltung nachzuweisen.

Für das Rechnungsjahr 1924 sind nach dem seinerzeit hier vorgelegten Finanzplan die Verwaltungskosten mit... 800 R.M. die baulichen Unterhaltungskosten mit ..... 1200 R.M. der Anstrich der Brücke mit ..... 22000 R.M. veranschlagt worden.

Zur Betretung der auf Preußen entfallenden Hälfte stelle ich Ihnen daher  $800 + 1200 = 1000$  R.M.- Eintausend Reichsmark

bei den laufenden Unterhaltungsmitteln und  $22000 - 11000$  R.M.

- Elftausend Reichsmark- als einmaligen Zuschuß zur Verfügung.

Die Beträge sind bei Kap. 68, Titel 17 des Haushalts der Handels -u. Gewerbeverwaltung für das Rechnungsjahr 1924 als Mehrausgabe zu verrechnen.

Vom Rechnungsjahr 1925 ab ist gemäß dem abschriftlich hier vorgelegten Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 25. September 1924 - Nr. F.M.I. 87711 - die Bereitstellung eines Betrages von  $800 + 2200 = 1500$  R.M. für die

Unterhaltung der Mainbrücke Offenbach als dauernde Verstärkung des Unterhaltungsfonds bei Kap. 68, Titel 17 vorgesehen.

Im Auftrage :  
gez : Unterschrift.

An den Herrn Ober - Präsidenten - Rheinstrombauverwaltung -  
in C o b l e n z .

An  
das Wasserbauamt

Der

in  
F r a n k f u r t a / M a i n .

Der Ober - Präsident der Rheinprovinz  
( Rheinstrombauverwaltung )

Coblenz, den 26. Januar 1921

J.Nr.d. 457.  
=====

197

32

Abschrift mit dem Auftrage , den Betrag von 1000 R.  
wörtlich : „ Eintausend Reichsmark “ bei den laufenden Un-  
terhaltungsmitteln des Kap. 68 Titel 17 des Haushalts der  
Handels -u. Gewerbeverwaltung und den Betrag von 11000 R.  
wörtlich : - Elftausend Reichsmark- bei derselben Verrech-  
nungsstelle als einmaligen Zuschuß in Soll - Ausgabe zu  
stellen. Die darauf zur Anweisung kommenden Beträge sind  
bei obengenannter Verrechnungsstelle als Mehrausgabe zu  
buchen.

32  
- d  
(Bj 1921)

Im Auftrage :  
gez : Buchholz.

An die Regierungs - hauptkasse h i e r .

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.

Stadl. Wasserbauamt  
Eingeg. 21.3.21  
Tagebuch... Nr. 1086

Im Auftrage :

*[Handwritten signature]*

1) Ausgabe-Bj 1921 Nummer eintragen

2) fisch

Prüfungsamt

MA.  
Ryhl. J. 244

B. III. 3

*Handwritten: Kaiserjullant  
Offizier*

*Abschrift*

Schrift.

Minister für Handel und Gewerbe, Berlin W.9, den 25. April 1925.

Berlin W.9, den 25. April 1925.  
Leipziger Straße 2.

Minister für Handel und Gewerbe.

3861.

*200*

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich um Einsendung einer Nachweisung über sämtliche der dortigen Verwaltung unterstehenden Brücken, für deren Benutzung Abgaben erhoben werden. In der Nachweisung sind die Brücken getrennt nach staatlichen, kommunalen und privaten Brücken aufzuführen. Des weiteren ist in der Nachweisung anzugeben und zwar in Spalte:

1. Bezeichnung der Brücke (Ort),
2. Ordnung des Wasserlaufes,
3. Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger,
4. Ist die Brückengelderhebung verpachtet,
5. Höhe des Pachtzinses im Rechnungsjahre 1924,
6. Wenn die Brückengelderhebung nicht verpachtet, die Höhe der Einnahmen im Rechnungsjahr 1924,
7. Höhe der Unterhaltungskosten im Rechnungsjahr 1924,
8. Höhe der sonstigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1924,
9. In welche Kasse fließen die Einnahmen von staatlichen Brücken bzw. bei welchem Kapitel und Titel des Staatshaushalts werden sie nachgewiesen.

Der Vorlage des Berichts sehe ich binnen 4 Wochen entgegen. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Im Auftrage: gez. Jaques.

An den Herrn Oberpräsidenten - Strombauverwaltung - in Coblenz. pp.

St. Wasserbauamt

Mainz, den 4. April 1925.

Mainz

No. 1840

Betreffend: Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

Anlagen:

Kostennachweisung mit Belegen  
Verfügung  
Voranschlag  
Inventar

*Handwritten: 7.11.25  
1296*

Anliegend übersenden wir die Wirtschaftsrechnung über die lfd. Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1924 in zweifacher Ausfertigung zur gefl. Kenntnisnahme und Vollziehung der Unterschrift.

Da der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz um beschleunigte Mitteilung der Unterhaltungskosten der Brücke gebeten hat hat das Hess. Ministerium angeordnet, daß die Vorlage am 6. April 1925 in Darmstadt zu erfolgen habe.

Wir ersuchen daher ergebenst nach erfolgter Unterschrift unseren Begleitbericht nebst allen Anlagen an das Hess. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen in Darmstadt weiterzusenden zu wollen. Für eine Benachrichtigung über das Veranlaßte wären wir Ihnen sehr dankbar.

Staatliches Wasserbauamt

in Frankfurt a/M.  
=====

*Handwritten signature: Jaques*

S

Der Ober - Präsident der Rheinprovinz  
( Rheinstrombauverwaltung )

Coblenz, den 26. Januar 1917

J.Nr.d. 457.  
\*\*\*\*\*

1917

32

Abschrift mit dem Auftrage , den Betrag von 1000 R.  
wörtlich : „ Eintausend Reichsmark “ bei den laufenden Un-  
terhaltungsmitteln des Kap. 68 Titel 17 des Haushalts der  
Handels -u. Gewerbeverwaltung und den Betrag von 11000 R.  
wörtlich : - Elftausend Reichsmark- bei derselben Verrech-  
nungsstelle als einmaligen Zuschuß in Soll - Ausgabe zu  
stellen. Die darauf zur Anweisung kommenden Beträge sind  
bei obengenannter Verrechnungsstelle als Mehrausgabe zu  
buchen.

32  
Di  
(Herr)

Im Auftrage :  
gez : Buchholz.

STAATLICHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT - MAIN  
Schaffhorststr. Nr. 22

Telch. Nr. ....  
Fernrech-Anschluss: Nr. 1148/1149  
Postbescheid-Nr. 65702 FRANKFURT

1917 Jan 18 Tr. VI

1.) St. Wirtschaftl. Rechnung  
mit finant. Anlage vom 8/9. V. m.  
auf Ggf. Min. u. Fin. Dienstverh. abgepr. u.

2.) St. G.A. - abrechnung - Meldepflicht

3.) B. Va

B. III. 3

M 874

Regierungsamt P.

*Handwritten:* Hauptzollamt  
Offizial

Abschrift

Abschrift.

Minister für Handel und Gewerbe.  
Berlin W.9, den 25. April 1925.  
Leipziger Straße 2.

Berlin W.9, den 25. April 1925.  
Leipziger Straße 2.

*Handwritten:* 200

3861.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich um Einsendung einer Nachweisung über sämtliche der dortigen Verwaltung unterstehenden Brücken, für deren Benutzung Abgaben erhoben werden. In der Nachweisung sind die Brücken getrennt nach staatlichen, kommunalen und privaten Brücken aufzuführen. Des weiteren ist in der Nachweisung anzugeben und zwar in Spalte:

1. Bezeichnung der Brücke (Ort),
2. Ordnung des Wasserlaufes,
3. Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger,
4. Ist die Brückengelderhebung verpachtet,
5. Höhe des Pachtzinses im Rechnungsjahre 1924,
6. Wenn die Brückengelderhebung nicht verpachtet, die Höhe der Einnahmen im Rechnungsjahr 1924,
7. Höhe der Unterhaltungskosten im Rechnungsjahr 1924,
8. Höhe der sonstigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1924,
9. In welche Kasse fließen die Einnahmen von staatlichen Brücken bzw. bei welchem Kapitel und Titel des Staatshaushalts werden sie nachgewiesen.

Der Vorlage des Berichts sehe ich binnen 4 Wochen entgegen. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Im Auftrage:  
gez. Jaques.

An den Herrn Oberpräsidenten -Strombauverwaltung- in Coblenz.pp.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 12. Mai 1925.

Rheinstrombauverwaltung -

Staatl. Wasserbauamt  
 Eingeg. 1925  
 Casebuch Nr. 1950

d III Nr. 3835.

Abschrift erhält das Wasserbauamt zur gefälligen Kenntnisnahme und ungehenden Berichterstattung bezüglich der Brücke zu Offenbach a/Main.

Frist: spät. 20. Mai 1925.

Im Auftrage:  
gez. Dr. ing. Buchholz.

Beglaubigt:  
*Handwritten signature*  
Büroangestellter.

das Wasserbauamt  
in

Frankfurt a/Main.

*Handwritten:* 250

Berlin W. 9, den 25. April 1935.  
Kaiserliche Straße 2.

Minister  
des Reichs und der  
Hewerbe.

1935

32

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Forsten und Gärten erlaube ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister für den Reichsaufbau und die Reichsverwaltung, die in der Nachweisung über sämtliche der dortigen Verwaltungen unterstehenden Brücken, für deren Benutzung Abgaben erhoben werden, in der Nachweisung sind die Brücken getrennt nach staatlichen, kommunalen und privaten Brücken aufzuführen. Des Weiteren hat in der Nachweisung anzugeben und zwar in Spalte:

1. Bezeichnung der Brücke (Ort),
2. Ordnung des Wasserlaufes,
3. Eigentümer bzw. Unterhaltungsorganisator,
4. Ist die Brückengelderhebung verpachtet?
5. Höhe des Brückengeldes im Rechnungsjahr 1934,
6. Wenn die Brückengelderhebung nicht verpachtet, die Höhe der Einnahmen im Rechnungsjahr 1934,
7. Höhe der Unterhaltungskosten im Rechnungsjahr 1934,
8. Höhe der sonstigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1934,
9. In welche Klasse fallen die Einnahmen von staatlichen Brücken bzw. bei welchen Kapital und Titel des Staates nachzuweisen.

Der Vorlage des Beschlusses sehe ich binnen 4 Wochen entgegen. Die Beschlüsse sind zu erstatten.

Im Auftrage:  
Gen. Landes.

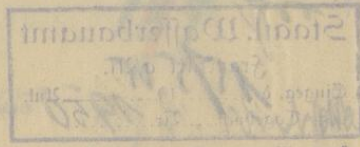
An den Herrn Oberpräsidenten - Stromverwaltungen - in Coblenz. pp.

32

1935

Coblenz, den 12. Mai 1935.

Oberpräsident der Rheinprovinz.



Rheinstromverwaltungen -

4 III Nr. 3835.

Ab schrift erhält das Wasserbauamt zur gefälligen Kenntnisnahme und nachgehenden Besonderebestätigung bezüglich der Brücke zu Offenbach a/Main.

Erstat. vom 20. Mai 1935.

Im Auftrage:

Gen. Dr.-Ing. Buchholz.

Befehlshaber:

Binnensprengmeister.

Gen. Wasserbauamt

Präsident

Abschrift!

203

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W.9, den 25. April 1925.

Va 3861.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich um Einsendung einer Nachweisung über sämtliche der dortigen Verwaltung unterstehenden Brücken, für deren Benutzung Abgaben erhoben werden. In der Nachweisung sind die Brücken getrennt nach staatlichen, kommunalen und privaten Brücken aufzuführen. Des weiteren ist in der Nachweisung anzugeben und zwar in Spalte :

1. Bezeichnung der Brücke (Ort),
2. Ordnung des Wasserlaufes,
3. Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger,
4. Ist die Brückengelderhebung verpachtet,
5. Höhe des Pachtzinses im Rechnungsjahre 1924,
6. Wenn die Brückengelderhebung nicht verpachtet, die Höhe der Einnahmen im Rechnungsjahre 1924

NATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 1950

Anschluß: Hansa 1143/1143  
Kassenkonto: Nr. 63702 Frankfurt

Ffm. d. 19. April 1925

201

~~201~~

Zur Einsendung am 19. April 1925  
 geschrieben am 19. April 1925  
 gelassen von: J. J. J.  
 am 19. April 1925

1) Am D. S. (R. 11) Offenbach  
 Gehört: 9. Mittel- bei Offenbach (m.)

Ref. n. M. P. 25 d. 11. 2885 für den in meinem Fernzettel vom 25. 4. 25 V. a. 3861 mit dem ich folgende Brücken:

1. Offenbach/Main
2. Wackerleuf, Dalm. (Main)
3. Hoess. in Fr. Staat je zur Hälfte
- 4) Jh.
- 5) Verpächter der Brückengelderhebung erfüllt monatlich 5% der Brück. Einnahme
- 6) ✓
- 7)

260

Berlin W. 9. den 22. April 1895.  
Königlicher Brief 2.

Minister  
des Innern  
Königlicher Brief 2.

32

32

(1895)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Forst- und Jagdwesen ist die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung über die Verhältnisse der dortigen Verwaltungen unterstehender Brücken, über deren Benutzung Abgaben erhoben werden. In der Nachweisung sind die Brücken getrennt nach staatlichen, kommunalen und privaten Brücken aufzuführen. Das weitere hat in der Nachweisung anzugeben und zwar im Spätesten:

1. Bestimmung der Brücke (Ort), Länge, Breite
2. Ordnung des Wasserlaufes
3. Eigentümer bzw. Unterhaltungsverpflichteter
4. Ist die Brückengebäudeverpflichtung verpfändet
5. Höchster Wasserstand im Rechnungsjahr 1924
6. Wenn die Brückengebäudeverpflichtung nicht verpfändet, die Höhe der Einkünfte im Rechnungsjahr 1924
7. Höhe der Unterhaltungskosten im Rechnungsjahr 1924
8. Höchster monatlicher Wasserstand im Rechnungsjahr 1924
9. In welche Klasse fallen die Einkünfte von staatlichen kommunalen Brücken bzw. von welchen Kapital und Titel des Staates beschaffen worden als nachgewiesen.

Der Vorlage des Berichtes sehe ich binnen 4 Wochen entgegen. Die Bescheinigung ist zu erstatten.

Im Auftrage:  
Gen. Landes.

An den Herrn Oberpräsidenten - Strombauverwaltung - in Coblenz. pp.

7) = 1198, 45 R. M. **292**

8) = 12379. 66 . . . (f. Abrechnung der  
Einkünfte)

9) Die Einkünfte aus den Brücken sind  
an die gemeinnützigen Anstalten für die öffentlichen  
Bauwerke einzuführen und in der Hauptkassensache  
zu Barzahlung abzugeben.

Die Einkünfte sind für den preuss. Anteil:  
Kap 29 Tit. 34 des Haushalts der Provinz  
in Genes. Verwaltung.

M. 18/5

RyM.

3. 12 B. III. 3

Abschrift!

203

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W.9, den 25. April 1925.

Va 3861.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich um Einsendung einer Nachweisung über sämtliche der dortigen Verwaltung unterstehenden Brücken, für deren Benutzung Abgaben erhoben werden. In der Nachweisung sind die Brücken getrennt nach staatlichen, kommunalen und privaten Brücken aufzuführen. Des weiteren ist in der Nachweisung anzugeben und zwar in Spalte :

1. Bezeichnung der Brücke (Ort),
2. Ordnung des Wasserlaufes,
3. Eigentümer bezw. Unterhaltungspflichtiger,
4. Ist die Brückengelderhebung verpachtet,
5. Höhe des Pachtzinses im Rechnungsjahre 1924,
6. Wenn die Brückengelderhebung nicht verpachtet, die Höhe der Einnahmen im Rechnungsjahre 1924,
7. Höhe der Unterhaltungskosten im Rechnungsjahre 1924,
8. Höhe der sonstigen Ausgaben im Rechnungsjahre 1924.

pp.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden pp.

=====

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 11. Mai 1925.

Pr. I 14 B. 1667.

10

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und zum Bericht unter Beifügung einer Nachweisung, wie sie der Erlaß vorschreibt, bis zum 25. ds. Mts.

An  
die Herren Landräte des  
Bezirks und die staatl.  
Wasserbauämter zu  
Frankfurt a/M u. Diez a. d. L.

J. A.

Kranz

Stadl. 1000  
19.5 25  
1925

folgt Bericht einzugewinnen  
auf Obgen. 1. Eingeb. d. 1925.  
folgt bezgl.  
19/5. 1925

Apr. 20. Mai 1950  
294

32

1) Auffropf der in Tgch. Nr. 1950  
von H. F. (R. V.) ermittelten Längs-  
schnitts in der Höhe folgen:

nr. 20/5

4 +

32

2) Voffe der zu P. Fränkchen  
zu Wiesbaden.

(1950)

unter Logenmaße mit 10 Zoll.  
Höhe v. 17.5.25 P. 5.14.8  
abgem. -

100.

3/3 1a B. III. 3.

100 - 5

3111

Abt. 1/1

295

V o r a n s c h l a g

über Einnahmen und Ausgaben für die stehende Brücke über den Main bei Offenbach für das Rechnungs-Jahr 1926.

Rub.	Abteil	Einnahme	Betrag
	lit.pos.		R.M.
I		Einnahmen aus Brückengeld	20 00
II		Ablieferung der Städt. Fähre	---
III		Wohnungsmiete des Erhebers im Brückenhaus	---
		Summe:	20 00

206

32

32

(1925)

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	20 00
Die Ausgaben betragen	7 40
Mithin bleibt: <u>Ueberschuss</u>	12 50
Zuschuss	-----

Rechnerisch geprüft u. den Ueberschuss auf  
 12 540 R.M fest gestellt (F.M.I.45752 v.15.8.25)  
 gez: Unterschrift.

Aufgestellt:

Mainz, den 23. April 1925.  
 Hess. Wasserbauamt  
 gez: Pabst  
 Regierungsbaurat

Offenbach, den 17. April 1925  
 Die Brückenverwaltung  
 gez: Unterschrift.  
 Ob.Reg.Rat.

Betr.	Abteil	Ausgabe	Betrag
R.M.	lit. pos.		R.M.
20 0	I	<u>Verwaltung</u>	
	A	<u>Brücke</u>	
20 0		Beleuchtung	400
	B	<u>Erheberhaus</u>	
		Steuern, Brandvers. Beitrag	100
	C	<u>Geschäftsbetrieb</u>	
		Erhebungs- u. sonstige sachl. Kosten	4 560
	D	<u>Allgemeine</u>	
		und zufällige Kosten	100
20 0			
7 4			
		<u>Bauliche Unterhaltung.</u>	
12 5	II	<u>Unterbau</u>	700
	B	<u>Oberbau:</u>	
	a	Unterhaltung der Fahrbahn und Fusswege	1 000
	b	Erheberhaus	150
	c	Gasleitung	330
	C	<u>Sonstige Aufwendungen &amp; zufällige Kosten</u>	120
	III	<u>Verbesserungen und Ergänzungen</u>	
1 1923			
g		Summe der Ausgaben	==== 7 460

297

32

32

(1891)

Stück- zahl.	Gegenstand.	Einheits- preis.		Gelbbetrag.	
		„	„	„	„
	<u>V o r a n s c h l a g</u>				
	über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1926.				
	-----				
	<u>I. Eigentliche Unterhaltung.</u>				
	<u>A. Unterbau.</u>				
	Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Strompfeiler			200,--	
	Für Vornahme einer Peilung an der Brücke sowie oberhalb und unterhalb zur Untersuchung der Sohlen- bzw. Fundamentverhältnisse der Pfeiler			500,--	
	<u>B. Oberbau.</u>				
	a) <u>Unterhaltung der Fahrbahn und der Fusswege.</u>				
	Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Beschaffung von Sand zum Streuen			400,--	
	Für Unterhaltung des Asphaltbelages der Fusswege			400,--	
	Für wöchentlich einmalige Reinigung durch die Stadt Offenbach			200,--	
	b) <u>Erheberhaus.</u>				
	Für Unterhaltung des Brückengelderheberhauses			150,--	
	c) <u>Gasleitung.</u>				
	Für Unterhaltung der Leitung Ersatz an Brennern usw.			80,--	
	zu übertragen			1930,--	

Pos.	Stückzahl.	Gegenstand.	Einheitspreis.		Geldbetr.	
			M	Pf	M	Pf
		299				
		Uebertrag:				1930,
8		Für Reinigen, Anzünden und Löschen der Laternen				200,
9		Für Lieferung von Petroleum für die <del>XIX</del> Signallaternen				50,
		<u>C. Sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten.</u>				
10		Für sonstige Aufwendungen <del>XIX</del> allgemeine und zufällige Kosten sowie zur Abrundung werden vorgesehen				120,
		<u>Summe I Eigentliche Unterhaltung</u>				2300,
		<u>II. Verbesserungen und Ergänzungen.</u>				
		Für 1926 wird nichts vorgesehen.				---
		<u>Wiederholung.</u>				
		I. Eigentliche Unterhaltung				2300,
		II. Verbesserungen und Ergänzungen				---
		<u>Summe für laufende Unterhaltung</u>				2300,
		Frankfurt/M., den 24. Februar 1925.				Mainz, den 25. Februar 1925
		Wasserbauamt Frankfurt/M.				Wasserbauamt Mainz.
		Gez: Wulkow				gez: Pabst
		Regierungsbaurat.				Regierungsbaurat.

32

32

(32)

Stück- zahl.	Gegenstand.	Einheits- preis.		Selbbetrag.	
		„	₣	„	₣
	<u>Teil I Verwaltung.</u>				
	A Brücke				
	Belichtung der Brücke			400,--	
	B Erheberhaus.				
	Brandvers. Beitrag	30,--			
	Gemeinde= pp. Steuern	70,--		100,--	
	C Geschäftsbetrieb.				
	a) Erhebungskosten				
	1) Löhne d. Hebepersonals	3100,--			
	2) Stellvertr. Kosten derselben b.				
	Beurlaubung= & Erkrankungen	250,--			
	3) Vertragsm. an die Unternehmerin zu zahlende Vergütung für Verwaltung d. Brückengelderhebung. (5% v. 20000)	1000,--			
	b) Sachliche Kosten				
	Brückengeldscheine, Bekanntmachungen pp.	210,--		4560,--	
	D Allgemeine Kosten				
	zufällige Kosten			100,--	
				<u>5160,--</u>	en
					=
	Offenbach, den 17. April 1925.				
	Der Brückenverwaltung.				
	gez: Unterschrift.				s
	Ob. Reg. Rat & Hauptzollamtleiter.				



Abschrift.

Der hess. Finanzminister.

Darmstadt, den 15. August 1925.

Zu Nr. F.M.I.U. 45752.

Betreffend Mainbrücke Offenbach.

*201*

Anbei übersende ich Ihnen ergebenst eine Ausfertigung des hier genehmigten Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben für die Brücke über den Main bei Offenbach für 1926.

i.V.

An den Herrn Oberpräsidenten (R.V.) Coblenz.   
gez: Unterschrift..

Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 22.8.1925.   
(Rheinstrombauverwaltung   
d.III.7253.

U. g.gefl.R.

mit 2 Anlagen

dem Wasserbauamt,

Frankfurt a.M.

zur gefl. Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

i.A.

gez: Knoetzelein.

Frist 14. Tage.

*16.9.5*  
*17.9.2 17/5*

STAATLICHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. 2

Tel. Nr. 23337/8

Fernspreich-Anschluss: 1140/1148

Postfachkonto: Nr. 5702 Frankfurt

*Herrn 16. g. v.*  
*1) Aufzeichnung Nr. 33337/11*  
*zu prüfen.*

*2b. Herrn P. S. (R.V.) über*

*2 / m. 2 Anl. Mainbrücke Offenbach*

*2/2.19*  
*Brimke Offenbach*

*MA.*  
*Richtl. C*  
*1/19*

*B III. 3*

n  
den  
nt=  
s

Abtheilung

Darmstadt, den 15. August 1835

an den Finanzminister

Nr. 1. M. I. U. 4525

der Provinz

Steuern und Finanzen

32

Abel überarbeite ich Ihnen ergebenst eine Abfertigung  
des hier genehmigten Vorschlags über Klammern und Ausga-  
ben für die Brücke über den Main bei Offenbach für 1836.

z. V.

Herrn Oberpräsidenten (R. V.) Coblenz  
bez. Unterschrift

32

Coblenz, den 22. 8. 1835

Präsident der Rheinprovinz  
Koblenz

1. III. 1835

U. K. R.

mit 2 Anlagen

dem Wasseramt

Ernennung

zur 2. Rheinprovinz

z. V.

bez. Unterschrift

Erst 14. Sept.

Voranschlag

212

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main  
bei Offenbach im Rechnungsjahr 1927.

Lfd. Gegenstand Geldbetrag  
Nr. R.M.

II. Unterhaltungsarbeiten.

A. Unterbau.

1 Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager  
und Steinwürfe an den Stämpfeilern --- 200,--

B. Oberbau.

a) Unterhaltung der Fahrbahn und der Fuss-  
wege.

2 Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Rand-  
steine einschl. Beschaffung von Sand zum  
Streuen werden vorgesehen 400,--

3 Für Unterhaltung des Asphaltbelags der Fuss-  
wege werden vorgesehen 400,--

4 Für wöchentlich einmalige Reinigung durch  
die Stadt Offenbach werden vorgesehen 200,--

b) Erheberhaus.

5 Für Unterhaltung des Brückengelderheberhauses  
werden vorgesehen 150,--

c) Gasleitung.

6 Für Unterhaltung der Leitung, Ersatz an Bren-  
nern usw. werden vorgesehen 80,--

7 Für Reinigen, Anzünden und Löschen der Later-  
nen werden vorgesehen 200,--

8 Für Lieferung von Petroleum für die Signal-  
laternen werden vorgesehen 50,--

zu übertragen: 1680,--

Voranschlag

212

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1927.

Lfd.

Gegenstand

Geldbetrag

Nr.

R.M

Unterhaltungsarbeiten.

A. Unterbau.

- 1 Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Stämpfeilern 200,--

B. Oberbau.

a) Unterhaltung der Fahrbahn und der Fusswege.

- 2 Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Beschaffung von Sand zum

213

Hess. Wasserbauamt

Mainz, den 20. Februar 1926.

Mainz

Nr. 982.

Betreffend : Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

Anlagen :

- 1 Voranschlag dreifach

Anbei übersenden wir ergebenst gegen gefl. Rückgabe den Voranschlag über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach für das Rechnungsjahr 1926 zur gefl. Kenntnisnahme und unterschriftlichen Anerkennung.

*Handwritten signature*

S

Staatliches Wasserbauamt

Frankfurt a./M.

Stamp: 25. 2 26 3. 506

32

32

(32)

STAATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 505/E

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 63702 Frankfurt

204 Pfm. 23. III. 26

1) Von dem Wasserversorger i. d. G. 204

2 3 26  
33 11  
3 3 3

Abfluss f. d. fünfj. Abk. im  
Zustimmung.

2) Von dem Wasserversorger i. d. G. 204

persönl. G. 3. 26

Zehl. Sprinkler im Offenbach

204 Sprinkler d. 20/2. 26 - 27. 26

Die 3 Anordnungen des Wasserversorger

für die Einigung der Abfluss im  
Offenbach folgen nach der Zustimmung  
des Wasserversorger.

3. 19 P III/3

11. 26/2

Zehl.

3

Uebertrag:

215

1680,--

C. Sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten.

9

Für sonstige Aufwendungen, allgemeine und zufällige Kosten sowie zur Abrundung werden vorgesehen

120,--

Summe I Unterhaltungsarbeiten:

1800,--

II. Verbesserungen und Ergänzungen.

Für 1926 wird nichts vorgesehen.

Wiederholung.

I. Eigentliche Unterhaltung

1800,--

II. Verbesserungen und Ergänzungen

--

Summe der laufenden Unterhaltg. 1800,--

Frankfurt a.M., den 26. Febr. 1926. Mainz, den 20. Febr. 1926.

Staatl. Wasserbauamt Frankfurt/M. Hess. Wasserbauamt Mainz

gez: Wulkow, gez: Unterschrift.

Regierungsaurat.

32

32

(32)

Abschrift!

Der Hessische Finanzminister  
Fernsprecher:  
für Ortsgespräche No. 28  
für Ferngespräche " 3331

Darmstadt, den 27. August 26

Zu No. F.M. I. 42781.

Betreffend: Mainbrücke Offenbach.

216

./.. Anbei übersende ich Ihnen ergebenst eine  
Ausfertigung des hier genehmigten Voranschlags  
über Einnahmen und Ausgaben für die Brücke über  
den Main bei Offenbach für 1927.

den Herrn  
Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

I.V.  
gez. Unterschrift.

K o b l e n z .

*g*

Ober-Präsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

Koblenz, den 7.9.26.

No. d 8279

*8.9.26 2 Anl.  
N=3346*

1.) U.g.R. nebst 2 Anlagen  
dem Wasserbauamt Frankfurt a/M.

zur gefälligen Kenntnisnahme.

2.) Not Termin  
21.9.26.

I.V.  
gez. Buchholz

WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN

*Frankfurt, den 22. Septbr. 1926.*

Behördenstr. Nr. 22  
Buch. Nr. 3346/18  
Telefon-Anschluss: Hansa 745/1146  
Kontokonto: Nr. 53702 Frankfurt

*2/3 Auf dem Eingang ist zu sehen:*

*N. mit 2 Anlagen  
dem H. O. Pr. (Rh. Pr.) in Koblenz*

*nach Kenntnisnahme zurückgeschickt*

*d. d. 9.*

*B. III. 3.*

*21.9.  
Buchholz*

April 11

Deutscher Reichsausschuss  
für den Ost- und Südost-Europa  
für den 1. April 1918

32

32

(188)

Die Reichsausschüsse für den Ost- und Südost-Europa  
haben die Ehre, Ihnen hiermit zu übersenden  
die von dem Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
am 1. April 1918 beschlossene Resolution.

Die Resolution lautet wie folgt:  
Der Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
beschließt, die von dem Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
am 1. April 1918 beschlossene Resolution zu genehmigen.  
Die Resolution lautet wie folgt:  
Der Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
beschließt, die von dem Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
am 1. April 1918 beschlossene Resolution zu genehmigen.

Die Resolution lautet wie folgt:  
Der Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
beschließt, die von dem Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
am 1. April 1918 beschlossene Resolution zu genehmigen.  
Die Resolution lautet wie folgt:  
Der Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
beschließt, die von dem Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
am 1. April 1918 beschlossene Resolution zu genehmigen.

I. V.  
Gen. Bechholz

Notar  
11. April 1918

Die Resolution lautet wie folgt:  
Der Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
beschließt, die von dem Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
am 1. April 1918 beschlossene Resolution zu genehmigen.  
Die Resolution lautet wie folgt:  
Der Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
beschließt, die von dem Reichsausschuss für den Ost- und Südost-Europa  
am 1. April 1918 beschlossene Resolution zu genehmigen.

Pos.	Lfd. Zähl. Zahl.	Gegenstand. <i>211</i> <u>A B S C H R I F T</u> =====	Einheits- preis.	Gelbbetrag. M   P	
<u>V o r a n s c h l a g</u>					
über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im Rechnungsjahr 1927.					
=====					
<u>Unterhaltungsarbeiten</u>					
<u>A. Unterban.</u>					
1		Für Unterhaltung der Pfeiler Widerlagen und Steinwürfe an den Strompfeilern		200.	-- ✓
<u>B. Oberban.</u>					
<u>a) Unterhaltung der Fahrbahn und der Fußwege.</u>					
2		Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Beschaffung von Sand zum Streuen		400.	-- ✓
3		Für Unterhaltung des Asphaltbelags der Fußwege		400.	-- ✓
4		Für wöchentlich einmalige Reinigung durch die Stadt Offenbach		200.	-- ✓
<u>b. Erheberban.</u>					
5		Für Unterhaltung des Brückengelder- heberhanes		150.	-- ✓
				<u>Uebertrag: 1350.--</u>	

Pos.	Lfd. St. zahl.	Gegenstand.	Einheitspreis.		Gelbbetrag.	
			M	pf	M	pf
		Uebertrag:			1350	50
		<u>B. Gasleitung.</u>				
	6	Für Unterhaltung der Leitung, Ersatz an Brennern usw.			80	--
	7	Für Reinigen, Anzünden und Löschen der Laternen			200	--
	8	Für Lieferung von Petroleum für die Signallaternen			50	--
		<u>C. Sonstige Anwendungen und zufällige Kosten.</u>				
	9	Für sonstige Anwendungen, allgemeine und zufällige Kosten sowie zur Abrundung			120	--
		Summe I. Unterhaltungsarbeiten.			1800	--
		=====				
		<u>II. Verbesserungen und Ergänzungen.</u>				
		Für 1926 wird nichts vorgesehen.			--	--
		<u>Wiederholungen.</u>				
		I. Eigentliche Unterhaltung			1800	--
		II. Verbesserungen und Ergänzungen			--	--
		Summe der laufenden Unterhaltung			1800	--
		=====				
		Geprüft gez. Wörtge 5/5				
		Frankfurt a/M., den 26. Februar 1926.			Mainz, den 20. Februar 1926	
		Staatl. Wasserbauamt Frankfurt a/M.			Hess. Wasserbauamt Mainz	
		gez. Wulkow			gez. Hänzel	
		Regierungsbaurath.				

32

32

(1926)

218

rag.

Hd.  
Stück-  
zahl.  
Nr.

### Gegenstand.

Einheits-  
preis.

Gelbbetrag.

.. ..

#### Teil I Verwaltung

1

#### A. Brücke

Belichtung der Brücke

600.--

2

#### B. Erheberhaus

Brandversicherungsbeitrag

30.-

Gemeinde pp Steuern

170.--

200.--

3

#### C. Geschäftsbetrieb.

##### a) Erhebungskosten.

1) Löhne des Personals

4700.--

2) Stellvertretungskosten der-

selben bei Benrumbungen und

Erkrankungen

250.--

3) VertrauSmässig an die Unter-

nehmer zu zahlende Verpütung

für Verwaltung der Brücke

1000.--

##### b) Sachliche Kosten

Bekanntmachungen, Brückengeld-

scheine pp.

250.--

6200.--

4

#### D. Allgemeine Kosten.

zufällige Kosten

200.--

Gesamtsumme:

7200.--

Offenbach a/M. den 16. April 1926.

Die Brückenverwaltung

gez. Unterschrift

Ober-Reg. Rat & Hauptzollamtsleiter.

1926

Mainz

27



Abschrift !

220

V o r a n s c h l a g

über Einnahmen und Ausgaben für die stehende  
Brücke über den Main bei Offenbach für das  
Rechnungsjahr 1927

=====

Rubrik	Abteilung	Einnahmen	Betrag
	lit. nos.		RM.
I		Einnahme aus Brückengeld	20.000.--
II		Ablieferung der städt. Fähre	- -
III		Wohnungsmiete des Erhebers im Brückenhaus	- -
		Summe:	20.000.--

Abschluss

Die Einnahmen betragen:	20.000.--
Die Ausgaben betragen:	9.000.--
Mithin bleibt Ueberschuss	11.000.--

Rechnerisch geprüft und den Ueberschuss  
auf 11000 RM. festgestellt (F.M.I.  
42781 v. 27.8.26). gez. Ludwig

Aufgestellt:

Mainz, den 16. April 1926  
Hess. Wasserbauamt  
i. V. *Pero*  
gez. Unterschrift

Offenbach, den 16. April 1926.  
Die Brückenverwaltung  
gez. Unterschrift,  
Ober-Reg. Rat.

32

32

(Ann)

Rubrik	Abteilung lit. pos.	Ausgabe	Betrag RM.
		<u>Vermaltung.</u>	
I	A	<u>Brücke :</u> Beleuchtung	600.--
	B	<u>Erheberhaus:</u> Stener, Brandversicherungsbeitrag	200.--
	C	<u>Geschäftsbetrieb:</u> Erhebungs- und sonstige sach- liche Kosten	6200.--
	D	<u>Allgemeine</u> und zufällige Kosten	200.--
II		<u>Bauliche Unterhaltung.</u>	
	A	<u>Unterbau</u> <u>Oberbau</u>	200.--
		a) Unterhaltung der Fahrbahn und Fusswege	1000.--
		b) Erheberhaus	150.--
		c) Gasleistung	330.--
III	C	<u>Sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten.</u>	120.--
		<u>Verbesserungen und Ergänzungen.</u>	---
		Summe der Ausgaben:	9000.--

212

schuss

III

32

32

(1.1.11)

STAATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Scharhorststr. Nr. 22

Telch. Nr. ....

Fernsprech-Anschluss: Hans 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

Mile/14

Frankfurt 1. Juli 1911

224

Hoff. mit Nr. 1111a Emma Tiefbauamt

n. 1. Entw.

g. Emma Tiefbauamt Frankfurt

Staatl. Wasserbauamt

Eingeg. 2592

3-9  
Nr. 47  
D. 11

zurückg. min. Aufw. d. Hof n. 1111a  
zurückg. zur Hoff. Bauamt n. 1111a

Staatl. Wasserbauamt Frankfurt/Main  
Nr. 1. Entw. nach Besichtigung  
dankend zurückgeschickt  
den 4. VIII. 1911  
Direktion des B. A.

L. V.  
Stollus  
Regierungs-Bevollmächtigter

Gesen- u. Strübenbaues

3. A. 1. Entw.

225

Anlage zum Schreiben vom 30. im Juni 1927. No. 20. B. III. 3602

32

32

in  
(1927)

226

B III 3

32

31

in C  
(1844)

Voranschlag

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei  
Offenbach  
im Rechnungsjahr 1928.

*Handwritten signature*

229

Lfde Nr.	Gegenstand	Einheits- preis	Geldbetrag
		RM	RM

I. Eigentliche Unterhaltung

A. Unterbau

1	Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Strompfeilern		200.--
---	--	--	--------

b. Oberbau

a. Unterhaltung der Fahrbahn und  
der Fusswege

2	Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Be-		0.--
---	--	--	------

227

Staatl. Wasserbauamt

Mainz, den 7. September 1927.

Mainz

Nr. 4880.

Betreffend : Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

Anlagen : 1 Voranschlag  
3fach

Anbei übersenden wir ergebenst gegen gefl. Rückgabe  
den Voranschlag über die laufende Unterhaltung der Brücke  
über den Main bei Offenbach für das Rechnungsjahr 1928 zur  
gefll. Kenntnisnahme und unterschriftlichen Anerkennung.

Staatliches Wasserbauamt

Frankfurt a./M.

*Handwritten signature*

Staatl. Wasserbauamt
Eingeg. d. Amt. 3 3368 <i>Handwritten marks</i>

B III 3

32

31

(Wsm)

STAATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Schamhorststr. Nr. 22

Tibch. Nr. 3868

Telegraph-Anschluss: Nr. 1145/1149  
Postfachkonto: Nr. 53702 Frankfurt

228 Fern L. 9. Sept. 27

1) Rungeln: fertig am landl. Röhren-  
Anschluss 1. Sept. f. d. Abbau des R. d. l. b.

2) Am Ende H. B. G. Mainz

Zi. Nr. 4880 v. 7. 9. 27

Die in der nachstehenden Röhrenverbindungs-  
folgen unter dem Röhrenverbindungs-  
güßling may. für die.

Zur Kanzlei am 8. 9. 27  
geliefert am 9. 9. 27

3/9/27

B. III. 3

Regel.

G.

*Althoff*

V o r a n s c h l a g

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei  
Offenbach  
im Rechnungsjahr 1928.

Lfde Nr.	Gegenstand	Einheits- preis	Geldbetrag
		RM	RM
	<u>I. Eigentliche Unterhaltung</u>		
	<u>A. Unterbau</u>		
1	Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Strompfeilern		200.--
	<u>b. Oberbau</u>		
	<u>a. Unterhaltung der Fahrbahn und der Fusswege</u>		
2	Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Be- schaffung von Streusand		400.--
3	Für Unterhaltung des Asphaltbe- lags der Fusswege		400.--
4	Für wöchentliche einmalige Rei- nigung durch die Stadt Offenbach		200.--
		Summe B a	1000.--
	<u>b. Erheberhaus</u>		
5	Für Unterhaltung des Erheberhauses werden vorgesehen		150.--
6	Für Steuer, Brandversicherungsbeitrag (dieser Posten erschien früher un- ter Verwaltung, Hauptzolamt Offenbach)		100.--
		Summe B b	250.--

Lfde. Nr.	Gegenstand	230	Einheits- preis	Geldbe- trag
			RM	RM

c. Gasleitung

7	Für Unterhaltung der Leitung, Ersatz an Brennern usw.			80.--
8	Für Reinigen, Anzünden und Löschen der Laternen werden vorgesehen			200.--
9	Für Lieferung von Petroleum für die Signallaternen			50.--
10	Für Gaslieferung( dieser Posten er- schien früher unter Verwaltung Haupt- zollamt Offenbach). Infolge starken Verkehrs muss die Brücke besser be- leuchtet werden, wodurch ein grös- serer Aufwand für Gas erforderlich ist			<u>1000.--</u>
	Summe B c			<u>1330.--</u>

C. Sonstige Aufwendungen  
und zufällige Kosten.

11	Für sonstige Aufwendungen, allgemeine und zufällige Kosten sowie zur Abrundung werden vorgesehen			<u>220.--</u>
	Summe C			<u>220.--</u>

II. Verbesserungen und  
Ergänzungen

Für 1928 wird nichts vorgesehen - . . .

Wiederholung

32

31

8/27

291

Lfde. Nr.	Berechnete Einheiten	Gegenstand	Einheitspreis	Geldbetrag
			RM	RM
		<u>Wiederholung.</u>		
I	A	<u>Unterbau</u>		200.--
I	B	<u>Oberbau</u>		
		a) Unterhaltung der Fusswege und der Fahrbahn	1000.--	
		b) Erheberhaus	250.--	
		c) Gasleitung	<u>1330.--</u>	
		<u>Summe B</u>		2580.--
I	C	<u>Sonstige Kosten</u>		220.--
II		Verbesserungen und Ergänzungen		0.--
		<u>Gesamtsumme</u>		<u>3000.--</u>

Frankfurt a.M., den September 1927  
 Staatliches Wasserbauamt Frankfurt a/M.

Mainz, den 7. September 27  
 Hess. Wasserbauamt Mainz  
 gez. Unterschrift

*gg Müller*

*Häusel*

Regierungsbaurat.

3.

31

31

Abschrift von Abschrift.

Hessische Finanzminister

Darmstadt, den 29. September 1927. 20

Nr. F.M.I.D. 72752.

betreffend: Mainbrücke Offenbach.

232

Ich beauftrage Sie, die Zahlungsanweisungen über die Kosten für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Brücke über den Main bei Offenbach künftig auf die „Hauptstaatskasse (Brückenkasse Offenbach)“ anzustellen und hierbei die allgemein gebräuchlichen Vordrucke (Wasserbau Vordruck Nr. 38) zu verwenden. Die Anweisung selbst hat nicht mehr durch den Verwaltungsbeamten II sondern durch das Wasserbauamt Mainz zu geschehen. Die obere rechte Ecke der Zahlungsanweisungen ist mit dem Vermerk „Vorlagen (Brücke Offenbach)“ zu versehen.

Die Anweisungen werden künftig ausser von der Hauptstaatskasse von der Finanzkasse des Wohnorts des Gläubigers eingelöst (vgl. Amtsblatt F.M. Nr. 133 von 1902). Die Geschäfte der Brückenkasse Offenbach sind nunmehr ausschliesslich der Hauptstaatskasse übertragen, eine Mitwirkung des Hauptzollamts Offenbach kommt nicht mehr in Frage.

Die seither von dem Hauptzollamt Offenbach angewiesenen Kosten für Beleuchtung der Brücke sowie die Steuern und dergl. sind der Einfachheit halber künftig von Ihnen anzuweisen. Bezüglich der Ausgaben für 1927 empfehle ich gegebenenfalls Benehmen mit dem Hauptzollamt. Einer förmlichen Krediterweiterung für dieses Jahr bedarf es nicht.

Infolge Aussetzung der Erhebung des Brückengeldes vom 1. Juli 1927 an kann auf die Mitwirkung des Hauptzollamts Offenbach in der kasse- und rechnungsmässigen Behandlung der Einnahmen und Ausgaben verzichtet werden. Im Übrigen ist der Voranschlag in der seitherigen Weise, insbesondere in Gemeinschaft mit dem Wasserbauamt Frankfurt a.M., anzustellen, von 1929 an aber in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Hauptstaatskasse und das Hauptzollamt Offenbach erhalten Abschrift.

Wasserbauamt

M a i n z.

b. w.

233

Dem Herrn Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung)

K o b l e n z

zur gefälligen Kenntnisnahme. Es handelt sich um  
nungen zur Vereinfachung der Verwaltung.

Darmstadt, den 29. September 1927

Der Hessische Finanzminister.

J.V.

gez. D o m.

=====

Der Oberpräsident der Rheinprovinz Koblenz, den 5.10.1927.  
(Rheinstrombauverwaltung)  
J.Nr. 9213.

1.) U.g.R. Wasserbauamt

F r a n k f u r t

zur gefälligen Kenntnisnahme.

J.A.

gez. Buchholz.

2) ohne N<sup>o</sup>.  
J.16

3) Frist 15.10.27.

1) Staatliches Wasserbauamt Frankfurt a.M., d.  
Eingang: 7.10.27  
Igb.Nr. 3734

*Auftragung v. Herrn -*

*ist zu führen: v. v. R. zu rick*

*2/3/27*  
*Fahrn Offenbach*

*J.J.*  
*21. 11/10*  
*Rymp*

STAATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Telech. Nr. 456

Fernsprech-Anschluss: Nr. 1143/1146

35833/28

*Freusprungh 10. Februar 1928*

234

an den Oberpräsident der Rheinprovinz. Koblenz, den 6. Februar 1928.

(Rheinstrombauverwaltung)

b.d.k.III. Nr. 1060.

Staatl. Wasserbauamt  
Eing. 7.2.28  
456

- 3 -

Auf Grund eines Runderlasses des Herrn preußischen Ministers für Handel & Gewerbe pp. vom 25.1.1928 bzw. des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 31.1.1928 übersende ich anbei den erstgenannten Erlaß nebst 2 Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme und sorgfältigen Ausfüllung der Nachweisung sowie Rückgabe aller 3 Anlagen bis zum 11. ds.Mts. Vormittags bestimmt.

10/2

Im Überreichungsbericht ersuche ich noch folgendes zu berücksichtigen:

- a) ob bei Brücken, bei denen die Unterhaltungspflicht der Brücke selbst und die der anstoßenden Wege nicht in einer Hand liegt, eine Überleitung der beiden Unterhaltungspflichten in die Hand leistungsfähiger Verbände zweckmäßig erscheint und
- b) ob die Übertragung der Unterhaltungslast der Brücke auf Provinz und Kreise wünschenswert ist. (vergl. hierzu Abs. 4 auf Seite 3 des vorgeh. anl. Min. Erlasses.)

Falls Sie wegen der Brücken bei Offenbach von dem Herrn Oberpräsidenten in Kassel Aufforderung zur Berichterstattung erhalten haben oder erhalten sollten, was gegebenenfalls telephonisch in Kassel festzustellen wäre, so wäre die Antwort durch meine Hand zurückzuleiten und die anliegenden Formulare brauchten nicht mehr ausgefüllt zu werden, sondern sie wären leer zurückzugeben.

An  
das Wasserbauamt  
in

In Vertretung:  
gez. Langen.  
Beglaubigt:

*Langen*  
Reggs. Kanzlei- Ass.

Frankfurt a/M.





35833/28

Fraustal/Markt 10. Februar 1928

1) An d. Z. D. Folliop.  
D. D. (Rd)

236  
Lofod

Problem

Beh. Grenze bei Offenbach

10/2.2.

Def. a. b. II. 1928. b. I. h. III. et. 1060.

For Kasse am 10. 2. 28  
10. 28. 28  
11. 2. 28

3

Sie mit unbenutztem Kopfg. über meine

2. Anl. ~~folliop~~ mehr auf Ausführung der  
Kommission zurückzuführen.

Sie sind bei Offenbach fast nicht. unter

fest. Anrechnung (H. A. Mainz 1928. 2. Aufl. 2. Aufl. 2. Aufl. 2. Aufl.)

Sie für die Kommission der 2. Aufl. 2. Aufl. 2. Aufl. 2. Aufl.

meine Anrechnung sind von der Kommission Offenbach

ausgeführt. ~~kommission~~ meine. In einer Kommission wird

ausgeführt - als richtig angenommen werden. -

~~die Kommission~~. Die sind die Kommission in Folge 3

der Kommission auszuführen. Die sind die Kommission in Folge 3

Grellson

237

gegenwärtig Lichte. -

Lichte Anzeichen bilden sich ja aus Gitter - punktiert  
Anzeichen alle sind in dem Zusammenhang.

Die Größe ist sehr in Bezug zu dem der gewöhnliche Anteil  
des ziffern (2/2) hinzugefügt.

Das sind Zeichen bei der ziffern die im Hin-  
zu Darstellung, ist das eine solche Darstellung auf nicht auf-  
gefallen werden.

zu a in b) der Vorführung.

In dem Aufnahmegerät der entsprechenden Anzeichen  
bilden sich die Punkte des in der gewöhnlichen Größe (je  
zu Gitter). Die entsprechenden Anzeichen werden nicht  
suffizient sein um die Anzahl der Punkte und nicht gewöhnliche  
Anzeichen dem Lichtezeichen (Kant) hinzugefügt nicht fallen.  
Anzeichen der die Lichte sind für sich selbst nicht als  
fallen sowohl die Aufnahmegerät für die Zeichen alle sind  
die die entsprechenden Anzeichen in einem Punkt hinzugefügt.

Es ist notwendig sehr genau zu sein, es muss bei dem  
genau.

3

3

1891

genau

238

238

wichtig zu handeln zu beabsichtigen.

Vom Ober Präs. Kamel. ist eine Aufforderung zur Anfertigung  
eines Kaufvertr. nicht eingegangen, jedoch wurde vom Präs.

Pr. zu Kamel. (ohne Unterschrift) in Abschrift beigefügt.

Mit jeder Seite von Pr. zu Kamel. Abschrift der Kaufvertr. mit  
einer Briefunterschrift mit dem <sup>Beim Kauf</sup> ~~Beim Kauf~~ beigefügt, das

~~einige Briefe~~

Pr. zu Kamel.

M. 10/2

Ryl

*[Signature]*

8

1928.  
uomts:

B. III. B.

3 III 2

3

3

3

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Telch. Nr. 3094/8.

N 1 1 Thm. h. 5. Febr. 1928

ZU V 16427.

239

N a c h w e i s u n g

über die Zuschüsse, die zur Unter-  
haltung der öffentlichen Brücke über den Main  
bei Offenbach am Main  
für die Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. März 1928  
zu zahlen sind.

Aufgestellt:

Frankfurt a.M., den 10. Februar 1928.

Der Vorstand des Wasserbauamts:

gg. W

Regierungsbaurat.

240

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Brücken	Eigentümer und Unterhaltungspflichtige	Einnahmen im a) Rechnungsjahre 19... b) Rechnungsjahre 19... c) Rechnungsjahre 1926 aus Verpachtung - Selbsterhebung		Brückengeld-Einnahmen im a) Rechnungsjahre 19... b) Rechnungsjahre 19... c) Rechnungsjahre 1926 aus dem Kraftfahrzeugverkehr sonstigen Landverkehr	
			RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7
1	Strassenbrücke über den Main bei Offenbach	Volksstaat "Hessen" und Freistaat "Preussen"	Die Erhebung des Brückengeldes war an Majewski-Köln verpachtet. Pachtgebühr wurde nicht gezahlt. Brückengelderheber erhielt für die Erhebung pp. von der Einnahme Prozente.	-----	19709.-- (75% der gesamten Brückengeld-Einnahme)	6569.--

31

31

31

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tabell. Nr. 3094/8.

Thm. L. 5. P. W. 191X

241

Kosten im		Gesamtausgaben für die Brücke im	Zuschuss für die Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. März 1928	Angaben über die Berechnung des Zuschusses, insbesondere bei Verpachtungen. (Welchen Vohundertsatz von den gesamten Brückengeldeinnahmen-Spalten 6-7- bilden die Brückengeldeinnahmen aus dem Kraftfahrzeugverkehr -Spalte 6-?)
a) Rechnungsjahre 19..	b) Rechnungsjahre 19..			
a) Rechnungsjahre 19..	b) Rechnungsjahre 19..	a) Rechnungsjahre 1924		Sonstige Bemerkungen
b) Rechnungsjahre 19..	c) Rechnungsjahre 1926	b) Rechnungsjahre 1925		
c) Rechnungsjahre 1926	d) Durchschnitt	c) Rechnungsjahre 1926		
d) Durchschnitt				
RM	RM	RM	RM	
8	9	10	11	12
4950.--	1717.--	a) 6580.--	für Preussen	siehe Rückseite
(75% von		b) 6107.--	= 5534 RM	
6667RM)		c) 9827.--	(siehe Rück-	
		d) 7504.--	seite)	

242

Zu Spalte 12. Die Einnahme des Rechnungsjahres 1926 (aus Kraftfahrzeugverkehr) betrug: 19709.--RM

Sie war mithin höher als der Durchschnitt der jährlichen Ausgaben der Rechnungsjahre 1924, 25 und 1926, der rd. 7504.--RM betrug.

Nach Abschnitt " f " der Richtlinien sind im vorliegenden Falle für die Bemessung des Zuschusses nicht die Einnahmen, an Brückengeld, sondern die Ausgaben zugrunde zu legen und zwar mit dem Gesamtbetrage. Die Kosten des Erhebungsdienstes (anteilig für Kraftfahrzeugverkehr) sind von der Ausgabe für die Brücke abzuziehen. Es ergibt sich hiernach folgende Rechnung:

1.) Kosten der Abgabenerhebung, Betriebs-Verwaltungs- und Unterhaltungskosten	=	9827 RM
2.) Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals ( 5% von 560800RM)	=	28040 RM
3.) Reparatur-Rücklagen (1% von 560800RM)	=	2804 RM
4.) Rücklagen zu einem angemessenen Erneuerungsfonds für etwa später erforderlich werdende Neuherstellung der Brücke (2% von 560800RM)	=	11216 RM
	Sa =	51887 RM
Hiervon ab die Kosten des Erhebungsdienstes für Kraftfahrzeuge	=	4950 RM
Ergibt eine Zuschusssumme von :	Sa =	47937 RM

Nach Ziffer 2a der Richtlinien würde die Zahlung des vorstehend errechneten Betrages eine Bereicherung gegenüber dem bisherigen Zustande sein. Die Höhe des Zuschusses -Jahresbetrag - ist daher nach Ziffer 2b 2.Absatz zu berechnen und ergibt hiernach einen Betrag von:

19709.--RM ( Spalte 8 der Nachweisung)	
- 4950.--RM	" 8 " "
= 14759.--RM	

Von diesem Betrage entfallen nach Spalte 3 der Nachweisung:	1/2 auf Preussen =	7379,50RM
	1/2 " Hessen =	7379,50RM
	Sa =	14759.--RM

Vorstehender

111 Einn. 5. Dez. 1918

Vorstehender Betrag stellt den Jahresbetrag dar.

Der Zuschuss für die Zeit vom 1.VII. 1927 - 31. III. 28

= 3/4 Jahr (Spalte 11 der Nachweisung) beträgt rd. 11069 RM

mithin für Preussen : = rd. 5534.--RM = 5572

" Hessen: = " 5535.--RM = 5572

Gesamtsumme: = 11069.--RM = 11024

neu errechnet nach den  
Berechnungen in den Zahlen  
J. Ein. Min. Darmstadt = 5572 / 2  
5572 - Hessen





PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Teleb. Nr. 3091/8

Handl. 5. Febr. 1928

Regierungs-Präsident.

III № 4834

Sind ersucht, in Antwortschreiben die obige Nummer anzugeben.

\*

Fernruf Nr. 5742-5749.

244

Kassel, den 9. Februar 1928.

Schloßplatz Nr. 6

Staatl. Wasserbauamt  
Eingeg. 1092  
Tagebuch Nr. 485

8

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1928 - V. 16427 M. & H. u. G., betr. Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung öffentlicher Brücken, ersuche ich ergebenst, mir die danach erforderlichen Unterlagen für die Offenbacher Mainbrücke möglichst bis zum 18. d. Mts. zukommen zu lassen.

Nach der gestrigen telefonischen Mitteilung wird angenommen, dass die vorbezeichnete Brücke für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommt und dass der Erlass vom 25. v. Mts. und dessen Anlagen dort bekannt sind.

Da mir von dem Herrn Oberpräsidenten hier nur eine ganz kurze Berichtsfrist gesetzt ist, wäre ich für eine beschleunigte Erledigung der Sache dankbar.

Im Auftrage

gez. Vogler



Beglaubigt:

Reg. Kanzlei-Diätar.

das Preuss. Wasserbauamt

in

Frankfurt a.M.

en=

0

10

0

10

10

10

10

10

STAATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Schwarzthorstr. Nr. 22

Telech. Nr. 485

Fernsprech-Anschluss: Hanea 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

Frankfurt d. 11. Febr. 1928

245

Erstl.

1) An fünfunders:

Schiff: Prinzze Offentack

zu A. III - Nr. 485 vom 9. II. 28

Entscheidend wird in Abh. III eine  
von dem G. D. S. (W.) Koblenz eingehende  
Brief mit Kommissary inspiziert.

2/3 der 3/11/28

M. 11/2

Qyl 8

10 2 28  
11. 2. 28  
M. 11/2

11.1 Fm. l. 5. Juni 1928

Abschrift.

248

Voranschlag

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach a/M. im Rechnungsjahr 1929.

I. Eigentliche Unterhaltung

A. Unterbau

Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Stropfpfeilern 200,00

B. Oberbau

a. Unterhaltung der Fahrbahn und der

Fusswege

Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Beschaffung von Streusand 400,00

246

Wasserbauamt

Mainz, den 13. Juni 1928.

Mainz

Nr. 3217.

Betreffend : Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

gegen : 1 Voranschlag dreifach

Anbei übersenden wir ergebenst gegen gefl.

Rückgabe den Voranschlag über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach für das Rechnungsjahr 1929 zur gefl. Kenntnisnahme und unterschriftlichen Anerkennung.



Handwritten signature: Hainy

Staatliches Wasserbauamt

Frankfurt a.M.

STAATLICHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 485

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

245  
Jfm d. 11. Feb. 1928

Gold.

1) An fünf Punkte:

Schiff: Prinze Offentich

zu A. III - 05. 1889 vom 9. II. 28

Smilgen wird in Abtritt von  
im Bau G. D. S. (W.) Koberg nachfolgende  
Brief mit Konfirmierung inspekt. -

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 1929

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

247  
Transfusions d. 18 Juni 28

1) fünf Punkte.

zu A. 2217 vom 15. VI. 18

Im in 3 facher Ausführung nachfolgende  
Aufbau-Vorschlag für die Leinwand Unterhaltung der  
Leinwand bei Offentich im R. J. 1929 wird nach  
nach einschlägiger Nachprüfung genehmigt.

Zur Kontrolle am 18. 6. 28  
gest. 18. 6. 28  
gest. 18. 6. 28  
B. III. 3

M. 18/6.  
Regierungsbaud. 9

D I . 1 Fhm. h 5. Juni 1928

Abschrift.

248

V o r a n s c h l a g

über die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach a/M. im Rechnungsjahr 1929.

I. Eigentliche Unterhaltung

A. Unterbau

Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerlager und Steinwürfe an den Strompfeilern 200,00

B. Oberbau

a. Unterhaltung der Fahrbahn und der

Fusswege

Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine einschl. Beschaffung von Streusand 400,00

Für Unterhaltung des Asphaltbelags der Fusswege 400,00

Für wöchentliche einmalige Reinigung durch die Stadt Offenbach 200,00

Summe B a 1000,00

b. Erheberhaus

Für Unterhaltung des Erheberhaus werden vorgesehen 150,00

Für Steuer. Brandversicherungsbeitrag (~~dieser Posten erschien früher unter Verwaltung, Hauptzollamt Offenbach~~) 220,00

Summe B b 370,00

c. Gasleitung

7 Für

249

3.

31  
/

7	Für Unterhaltung der Leitung, Ersatz an Brennern usw.	220,00
8	Für Reinigen, Anzünden und Löschen der Laternen werden vorgesehen	250,00
9	Für Lieferung von Petroleum für die Signallaternen	30,00
10	Für Gaslieferung (dieser Postern erschien früher unter Verwaltung Hauptzollamt Offenbach). Infolge starken Verkehrs muss die Brücke besser beleuchtet werden, wonach ein grösserer Aufwand für Gas erforderlich ist.	1000,00

Summe B c

1500,00

C. Sonstige Aufwendungen und zu fällige Kosten.

11	Für sonstige Aufwendungen, allgemeine und zufällige Kosten sowie zur Ab- rundung werden vorgesehen	230,00
----	--	--------

Summe C

230,00

II. Verbesserungen und Ergänzungen.

Für 1929 wird nichts vorgesehen

---

Wiederholung.

I	A.	<u>Unterbau</u>	200,00
"	B.	<u>Oberbau</u>	
		a) Unterhaltung der Fusswege und der Fahrbahn	1000,00
		b) Erheberhaus	370,00
		c) Gasleitung	1500,00

Summe

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 3091/8

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1148

*Phm. h. 5. Sept. 1928*

*J. J. J. J.*

Uebertrag 200,00

Summe B 250 2870,00

Sonstige Kosten. 230,00

Verbesserungen und Ergänzungen - - -

Gesamtsumme 3000,00

Frankfurt a/M., den 18. Juni 1928 Mainz, den 15. Juni 1928

Staatl. Wasserbauamt Frankfurt a/M. Hess. Wasserbauamt Mainz

Der Vorstand

des Wasserbauamts Frankfurt/M. gez. Häusel.

gez. Wulkow

Regierungsbaurat.

*geg. 2000 RM*

*folgt*

*geg. Würtze*

*Zin. W. F. M. J. 202/6*

*Grundstück*

*Darmst. 3. 11. 28*

*Min. d. Fin. (Abt. f. Grundst.)*

*geg. H. Kretz*

Z

Staatl.

Z

Z

W

7 500,00 Uebertrege

8 Sonstige Kosten 230,00

9 Verbesserungen und Reparaturen 230,00

10 Gesamtsumme 960,00

11 Der Vorstand des Wasserbauamts Frankfurt a. M., den 18. Juni 1928

12 Reg. Wilhelms-Regierungsbauamt

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

I A.

" B.

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 3091/8

Telegraph-Anschluss: Hansa 1145/1148  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

*J. Häusel*  
5. Sept. 1928

Zur Kanzlei am 5. 9. 1928  
Kanzlei

Nr. W. B. M. 5200

Abschrift

Ur.

dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt

Frankfurt /Main

zuständigkeitshalber ergebenst weitergereicht.

Nach Art. III der Übereinkunft vom 2. Juli 1885 zwischen Hessen und Preußen über die Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach ist die Brücke von Hinterkante zu Hinterkante der Landpfeiler gerechnet Eigentum der beiden Staaten.

Die Unterhaltung der Zufuhrstraßen und Brückenrampen liegt nach Art. IV auf jeder Uferseite denjenigen Gemeinden, Communalverbänden oder staatlichen Behörden ob, welche gesetzlich zur Unterhaltung der öffentlichen Straßen verpflichtet sind.

Da nun Fechenheim in Frankfurt eingemeindet ist, wir aber keine Kenntnis über die Vereinbarungen bezgl. der Unterhaltung dieser Straße haben, übersenden wir Ihnen die Eingabe und ersuchen gegebenenfalls um Weiterleitung an die zuständige Stelle. Das Wasserbauamt Frankfurt und die Einsenderin ist benachrichtigt.

Mainz, den 31. August 1928.

HESSISCHES WASSERBAUAMT MAINZ

gez. Häusel

Z

/Staatl.

00,003

Uebertretung

Abchnitt 12

242

U. V. E. M. 2803

31

Staatl. Wasserbauamt

Frankfurt/Main

Frankfurt/Main

Auf Schreiben vom 28. August 1928 Nr. 2974 II

Umstehendes teilen wir zur gefl. Kenntnis ergebenst

Mainz, den 31. August 1928.

HESSISCHES WASSERBAUAMT MAINZ

Preuss. Wasserbauamt  
Eingangs...  
20. 20. 1928

*Handwritten signature*

Malay, S. P. P. ...  
Kudina, S. P. ...  
Bismarck, S. P. ...

*Handwritten note:* Nach Art. III ...

Herrn H. L. G. ...

*Handwritten note:* ...

*Handwritten signature:* ...

20. 20. 1928

Herrn L. G. 28

*Handwritten signature:* ...



unmöglichem werden.

Allein mit ~~der~~ <sup>zu</sup> ~~unmöglichem~~ <sup>unmöglichem</sup> das mich bei Anfertigung der frag. Urkunden  
wahrhaben die fälsch. Antikwariat von 1871 also im R. J. 1928 nicht  
überprüfen wird, dann durch gegen die unrichtig Anfertigung nicht  
eingewandt sein.

In Forme zusammengefasst wird, das die Befragung nach dem An-  
sicht gegen Befragung nicht direkt abgelesen wird, so nicht dann  
muss man die fälschen die fälsche zu fälschen fälschen abgelesen  
werden.

Das ist dem G. O. J. (R. V.) nicht, dessen fälschen  
of mich fälschen fälschen, fälschen fälschen, fälschen fälschen  
immer fälschen fälschen. Anfertigung von -

M. 79.

Ref.

21. 2. 1919

Margl. 2019. 17/8

Das keine Bestand zusammen

21. 11. 1911

Margl. 1911. 17/8

21. 11. 1911

W. M. Hainig fälschen fälschen

21. 11. 1911

fälschen fälschen fälschen fälschen fälschen

B. 11. 3.

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 2  
Telephon-Nr. 489574  
Anschluß: Hebes 145/143

ipm L 24. Nov. 1928

257

Preuss. Wasserbauamt  
Mainz  
Nr. 5393.

Mainz, den 3. November 1928.

255

Betreffend : Strassenbrücke über den Main bei Offenbach-Fechenheim; hier Herstellung des Erheberhauses.

Mog. Bezug

Preuß. Wasserbauamt  
Mainz  
Eingeg. d. ...  
Tagbuch-Nr. 466

4  
6  
X

Die inzwischen eingezogenen Angebote über die innere Herstellung des Erheberhauses haben ergeben, dass die auf 800 RM veranschlagten Kosten sich auf etwa 600 RM herabsetzen lassen. Diese Kosten werden im Rahmen des Unterhaltungsvoranschlages für das R.J. 1928 gedeckt werden können, wenn andere Arbeiten, die für die Unterhaltung der Fahrbahn und des Unterbaues vorgesehen waren, bis in das R.J. 1929 verschoben werden. Hiergegen haben wir keine Bedenken, unter der Voraussetzung, dass die fraglichen Kosten uns aus den Mieteinnahmen ersetzt werden. Hierwegen haben wir im Zusammenhang mit unserem Antrag, die Vermietung des Gebäudes an den Hilmar Schumann in Offenbach zum Preise von 950 RM /Jahr zu genehmigen, dem hessischen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, Bericht erstattet.

Nach Vorstehendem wird also der preussische Anteil von 1500 RM an den Brückenunterhaltungskosten für 1928 nicht überschritten werden.

Vänsy

her  
st-  
st-  
ein.  
die  
ken  
zw.  
ch-  
bei  
sie  
n  
n  
t-  
es  
i  
hr  
ch-  
el-  
t-  
o-  
nd  
tt-  
aus-  
ind.  
s-  
h  
ik-  
r  
a-  
dem  
api-  
zum

Staatliches Wasserbauamt  
Frankfurt a/M.

254  
wulfmum wulfmum

254

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 2  
Tgbch. Nr. 4661 G.  
Fernsprech-Anschluss: Hansa 7146/1149  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

256  
Offenbach, den 8. Nov. 1928

1. Einlieferung

Das Kabinett am 8. 11. 28  
geschrieben am 11/1 von J  
gelesen von: G  
ab am 8. 11. 28

Beschiffung Pinnecke Offenbach

Abgang Montag Nr. 5393 um 3.15 Uhr

Obwohl die Mannschaft bei freigelegten Gefü-  
hrungen ganz gut ist, bitte ich Sie die  
Voll. Mithilfe, wenn es geht, damit  
wegen der wichtigen Mithilfe  
die Mithilfe ausreicht an mir kann

21 2/3

M. 7/11

Ryl.

G 8/11

Frankfurt d. 24. Nov. 1928

489576

257

D. D. (R. V.) Kassel. Hptk. y. R. Ein vom Bes. Min.

Darunt. (Finanz) mein mitgetelltes Schreiben ist zu geschickter

Erückungsd. z. Hptk. (Vorgang 4895 vom 10.11.28) zu beauf-

tragend. Darunter ist mir zu Hptk. in Höhe von 3685,35 RM

für Prozesse in 3685,35 RM. für Hptk. manufakt. Gradlin

findet sich nicht. wie ich gem. Ziffer 2 Abschnitt f. die Richtlinien

ausgewiesen, Leistungen für Abrechnung, Verzugszins in d. manufakt.

ist d. d. d. für diese Leistung mit manufakt. nicht dazu zu rechnen

folgenden Zifferplanungen gekommen. 5584 RM.

D. D. Kassel, fällt die Forderung nicht folgen z. Hptk.

als Rep. D. Kassel ist manufakt. ist nicht gem. mit d.

Erückung ist d. d. d. für ungenügend.

Es soll mir von d. d. d. manufakt. Stellung gemessen

werden.

\* \*

24.11.28  
Für Kassel  
geschrieben am 24.11.28  
24.11.28

Die Summe f. Vorgang 4895 ist zu folgen.

26. Juni 2. D. D. (R. V.) Kassel

her  
st-  
i  
st-  
st-  
ein.  
die  
ken  
zw.  
-  
ch-  
bei  
sie  
n  
n  
t-  
-  
es  
i  
hr  
ch-  
el-  
t-  
o-  
nd  
tt-  
-  
aus-  
ind.  
s-  
h  
ik-  
r  
a-  
dem  
api-  
zum



Wasserbauamt

SER-BAUAMT

MAIN

Nr. 22

269

13. 12. 1928

Der Preußische Minister  
für Handel und Gewerbe.

Berlin W.9, den 6. August 1928.  
Leipzigerstraße 2.

J.-Nr. V 10363 M.f.H.u.G.

VII 1589 M.f.L.D.u.F.

S o f o r t !

Betrifft: Unterhaltungszuschüsse für  
öffentliche Brücken.

259

Nachdem die Zuschüsse für die Unterhaltung öffentlicher Brücken aus Mitteln der Kraftfahrzeugsteuer auf Grund der Richtlinien vom 25. Januar 1928 (HMBL.S.15) für die Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. März 1928 allgemein bis auf wenige Sonderfälle festgesetzt worden sind, werden nunmehr die Vorarbeiten für die Festsetzung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1928 vorzunehmen sein.

I. Was die Zuschüsse für die alten Brücken, d.h. für die bis zum 31. März 1927 dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Brücken anlangt, so sollen die Ergebnisse des Rechnungsjahres 1926 (bezw. 1925 oder 1924), die für die Bemessung der Dreivierteljahreszuschüsse des Rechnungsjahres 1927 maßgebend waren, in der Regel auch die Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1928 bilden. Es kommt aber in Frage, die inzwischen bei den einzelnen Brücken eingetretenen Verkehrsänderungen, soweit sie auf den Kraftfahrzeugverkehr entfallen, mitzuberücksichtigen. Während bei einigen Brücken eine Abnahme oder ein Gleichbleiben des Kraftfahrzeugverkehrs sich ergeben wird, dürfte bei anderen Brücken, besonders seit dem Wegfall der Brückengelder für Kraftfahrzeuge, d.h. vom 1. Juli 1927 ab, eine Steigerung des Kraftfahrzeugverkehrs zu verzeichnen sein. Diese bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1928 eingetretenen Verkehrsänderungen sollen bei der Festsetzung der Unterhaltungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1928 im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel Berücksichtigung finden.

In welcher Weise die Verkehrsänderungen bei den einzelnen Brücken gegenüber dem Verkehr des Rechnungsjahres 1926 festzustellen sein werden, wollen wir Ihrem Ermessen überlassen. Soweit sich die Feststellung nicht durch Verkehrszählungen während kurzer, geeigneter Zeiträume ermöglichen läßt, werden die Ermittlungen im Wege der Schätzung zu erfolgen haben. Diese Verkehrszählungen sind, soweit möglich, unter Mitwirkung von Personen auszuführen, die vom Brückenunterhaltungspflichtigen unabhängig sind. Bisweilen werden die - auf ein Jahr umzurechnenden - Brückenausgaben in der Zeit vom 1. April 1927 bis 31. Dezember 1928 durch einen Vergleich mit den durchschnittlichen Brückenausgaben der Jahre 1924, 1925 und 1926 einen Anhalt für die Änderung des Brückenverkehrs bieten, da sich die Brückenausgaben im allgemeinen bei einer Zunahme des Verkehrs wegen der größeren Abnutzung der Brücken steigern oder bei einer Verkehrsabnahme verringern. Selbstverständlich müssen einmalige Ausgaben für größere Reparaturen, die nicht zu den laufenden Brückenausgaben gehören, sondern aus den Rücklagen bestritten werden, und Ausgaben für dauernde Verbesserungen oder Erweiterungen der Brücken, die als Anlagekapital zu behandeln sind, hierbei unberücksichtigt bleiben.

Wir ersuchen Sie, nach beiliegendem Muster I uns bis zum

Wasserbauamt

15.

Frankfurt.

B. 11. 3

mit dem Ministerium:

260

- 2 -

15. Januar 1929 eine Nachweisung I über die für das Rechnungsjahr 1928 zu gewährenden Brückenunterhaltungszuschüsse - getrennt nach der Handels- und Gewerbeverwaltung sowie der Landwirtschaftlichen Verwaltung - in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die neuen Brücken, die in der Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 dem öffentlichen Verkehr übergeben worden sind, und für die wir schon Unterhaltungszuschüsse für die Zeit vom Tage der Inbetriebnahme der Brücken ab bis zum 31. März 1928 festgesetzt haben oder noch festsetzen, sowie für die Reichsbahnbrücken, für welche Zuschüsse bis zum 31. März 1928 bereits bewilligt wurden, sind in die Nachweisung I mitaufzunehmen.

Die für die Aufstellung dieser Nachweisung I erforderlichen Ermittlungen der Verkehrsänderungen wollen Sie alsbald in die Wege leiten.

II. Hinsichtlich der neuen Brücken, die im Laufe des Rechnungsjahres 1928 in Betrieb genommen werden, oder deren Bau bereits begonnen oder in Aussicht genommen ist, müssen wir über den Bedarf an Unterhaltungszuschüssen, die am Schlusse des Rechnungsjahres 1928 und später zu gewähren sein werden, ebenfalls rechtzeitig unterrichtet sein. Denn erst nach Feststellung des gesamten Bedarfs für die alten (Nachweisung I) und die neuen Brücken (Nachweisung II) kann am Schlusse jeden Rechnungsjahres eine endgültige Verteilung der uns zur Verfügung stehenden Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer vorgenommen werden. Wir ersuchen Sie daher, uns bis zum 15. November 1928 eine Nachweisung II über die neuen Brücken Ihrer Provinz nach beifolgendem Muster II (nebst Anlage) - nach Verwaltungen getrennt - in doppelter Ausfertigung einzureichen. In die Nachweisung II sind nicht nur die neuen Brücken aufzunehmen, für die beabsichtigt ist, Unterhaltungszuschüsse aus der Kraftfahrzeugsteuer zu beantragen, sondern alle neuen Brücken, also auch solche, für die eine Gewährung von Unterhaltungszuschüssen nicht in Frage kommen kann.

Die Aufnahme von neuen Brücken in die Nachweisung II stellt einen Antrag auf Gewährung von Unterhaltungszuschüssen noch nicht dar. Ein solcher Antrag ist vielmehr stets gesondert einzureichen.

Im übrigen bemerken wir folgendes:

A. hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltungszuschüssen für neue und neu zu errichtende Brücken:

- 1.) Die Brücke muß eine selbständige Verkehrsanlage sein, sodaß gegen die Verleihung des Rechts, Brückengeld zu erheben, Bedenken nicht bestehen (Spalte 9 b der Nachweisung II).
- 2.) Der Plan über die Finanzierung des Neubaus und der Unterhaltung der Brücke muß völlig geklärt sein (s. Spalte 13).
- 3.) Die Gewährung eines Brückenunterhaltungszuschusses setzt voraus, daß die Frage geprüft worden ist, ob Brückengeld von dem sonstigen Landverkehr (Fußgänger, Pferdefuhrwerke usw.) erhoben werden soll. Denn das Recht der Erhebung von Brückengeld umfaßt auch die Brückengelder für diesen (sonstigen) Landverkehr. Die Einnahmen hieraus müssen in dem Finanzierungsplan der laufenden

Brücken-

269

13. 12. 1928

261

Brückenausgaben (s. Spalte 13b) mitberücksichtigt werden. Bei der Frage der Einführung von Brückengeldern für den sonstigen Landverkehr wird auch zu prüfen sein, ob die Brückengeldeinnahmen sich höher stellen werden als die Kosten des Erhebungsdienstes; andernfalls wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen von der Erhebung von Brückengeldern überhaupt abzusehen sein (Spalte 10).

B. hinsichtlich der Höhe des Unterhaltungszuschusses:

1.) Der Zuschuß bemißt sich nach dem jährlichen Ausfall an Brückengeldern aus dem Kraftfahrzeugverkehr (verringert um deren Erhebungskosten), jedoch nicht über die anteiligen Brückenausgaben hinaus (Sp. 11). Läßt sich der Einnahmeausfall an Hand regelmäßiger Verkehrsaufzeichnungen ziffernmäßig nicht ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung von Verkehrszählungen an geeigneten Tagen zu schätzen. Bei diesen Zählungen haben nach Möglichkeit Personen mitzuwirken, die vom Brückenunterhaltungspflichtigen unabhängig sind. Das Ergebnis ist tunlichst durch Vergleichung mit den Verkehrsverhältnissen gleichartiger anderer Brücken nachzuprüfen.

2.) Die Gewährung eines laufenden Unterhaltungszuschusses kann erst vom Tage der Inbetriebnahme der Brücke ab erfolgen.

3.) Der Zuschuß wird erst am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahrs im Rahmen der verfügbaren Mittel endgültig festgesetzt.

Vorschüsse können vorher mit Zustimmung des beteiligten Fachministers gezahlt werden.

Sofern der Raum einzelner Spalten der Nachweisung II für ausführlichere Angaben nicht ausreicht, sind diese in einem in doppelter Ausfertigung einzureichenden Begleitbericht - unter Voransetzung der Spaltennummern - mitzuteilen; in den betreffenden Spalten der Nachweisung II ist in solchen Fällen auf den Begleitbericht zu verweisen.

Überabdrucke von diesem Erlaß nebst Anlagen sind für die nachgeordneten Behörden beigelegt.

Zugleich

für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

*Verkehr*

An sämtliche Herren Oberpräsidenten (auch an die Strombauverwaltungen, Wasserbaudirektionen und Wasserstraßendirektion).

mit demselben Ansuchen:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

262 Koblenz, den 21. Aug. 1928.

c.d.k.III.Nr. 8359

Preuss. Wasserbauamt  
Eingeg. d. 23. 8. 1928 3. Amt.  
Gegeb. d. 29. 8. 1928

Abdruck nebst 3 Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme und zum Bericht zur Nachweisung I zum 15. XII. 1928 und zur Nachweisung II zum 15. X. 1928. Die Termine sind streng einzuhalten. Bei Fehlanzeige sind die unbenutzten Formulare wieder zurückzureichen.

15. I  
15. III

In Vertretung:

gez. Gelinsky.



Beglaubigt:

*[Signature]*

Regierungs-Kanzlei-Assistent.

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 23

Tgbch. Nr. 2937 6.

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53792 Frankfurt

Transferten 1. Okt. 28

Gilt sehr

Kreisamt Groß-Gerau  
Nr. 117444 - 3. Okt. 1928

Dorff. mit der Bitte um Rückgabe

an das Guss. Kreisamt Gross-Gerau

mit der Bitte um die beiden mit. Kaufverträge für die Wasserbrücke „Opel“ bei Rüsselsheim - damit sich an das Amt Guss. Gerau - mitteilen und mit Rückgabe auf demselben Termin (10. d. Okt.) auf demselben Termin zu wollen. In demselben Auftr. J. V. Filke

Regierungs-Kanzlei-Assistent

naqplnaG

SER-BAUAMT  
T-MAIN  
Nr. 23

269

13. 12. 1928

263

Heffisches Kreisamt  
Groß-Gerau  
Telephon Nr. 27 und 57.  
Me/Si.

Groß-Gerau, den 11. Oktober 1928.

Betreffend: Unterhaltungszuschüsse für öffentliche Brücken.

Beifolgende Anlagen übersenden wir ergebenst zurück. Wir haben eine Ausfüllung der übersandten Fragebogen unterlassen, weil nach Mitteilung des Herrn Landeshauptmann in Nassau von diesem bereits für die Brücke die gleichen Fragebogen an den Herrn Landesrat des Main-Taunuskreises ausgefüllt übersandt worden sind. Die dort erfolgte Ausfüllung der Fragebogen dürfte als maßgebend zu betrachten sein.

3 Anlagen.

Preuß. Wasserbauamt  
Eingeg. 13/10 28 3  
Tageb. Nr. 4317

*Handwritten signature*

30

An

das Preußische Wasserbauamt

Frankfurt a/Main.

Scharnhorststr. 22.

*Handwritten notes on left margin*

n  
i=  
on  
u=  
n

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 4317

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

264  
Frankfurt/Main B. E. W.

1) An den Hrn. G. O. S. (A. V.) Kohler

Postkarte

Gehilft: Durchfuhrung des Wasserwerks für öffentliche Trinkwasser.

M. d. A. 21. VIII. 28. O. V. K. III. 05. 8359

Zur Karte  
geschrieben am 13. 10. 1905  
gelesen von: S  
ab am 13. 10. mit

Das Wasserwerk ist eine neue öffentliche

Trinkwasseranlage, die aus dem "Opel"-Trink-

wasser des Rhein bei Rinselsheim - Flinsheim.

Diese Anlage ist unter Leitung des Bauingenieurs  
Hrn. G. O. S. ausgeführt worden.

Der Herr H. L. A. haben Ihre Ausführung des Haupt- und

Nebenschleusen festgestellt. Die Ausführung des Haupt-

schleusen ist eine Anlage der Wasserwerke in der

gesehen worden. Der Bauherr hat für die in Abgabe bei-

stehende Arbeiten gesehen.

Die Familien der Bauingenieure II werden daher - wie bisher mit

gebilligt - nicht zu rechnen.

Falls die Ausführung der Haupt- und Nebenschleusen

in einem anderen Sinne gesehen werden sollte, bitte ich Sie bezüglich der

aus. Arbeiten eine Mitteilung zu machen.

M. 13/10.

1) An G.

20. 10. 25. 10. 08

Postkarte

Post.

Verkehr

SER-BAUAMT

T-MAIN

Nr. 22

Hansa 7145/1148  
6702 Frankfurt

269

Frankfurt den 13. 12. 1928

1) Den dem Herrn Reg. Präsi zu Kassel

2) Brücken-Unterhaltungszuschüsse

A. III. 8686 vom 6. 9. 1928, 27. VIII. 28 A. III. 8521/28 in dem

13. 12. 28  
13. 12. 28  
14. 12. 28

I

Der Regierungs-Präsident.

Kassel, den 7. Dezember 1928.

A. III. Nr. 9995 a.

Es wird ersucht, in Antwortschreiben die obige Nummer anzugeben.

Fernruf Nr. 5742-5756.

Preuß. Wasserbauamt  
Einges. 11/12 28  
Tagenach. Nr. 5162

Handwritten signature

Nachdem der Herr Oberpräsident angeordnet hatte, daß die an Stellè des fortgefallenen Brückengekdes für Kraftfahrzeuge zu gewährenden Unterhaltungszuschüsse für die Mainbrücke bei Offenbach von mir zu bearbeiten sei, erbat ich in dem U.R. Schreiben vom 6. September d. Js. - A. III 8686- eine Nachweisung nach dem mit meinem Schreiben vom 27. August 1928 - A. III. 8521/28 übermittelten Muster I bis zum 30. November d. Js.

Mit

An

das staatliche Wasserbauamt

in Frankfurt a/M.

Scharnhorststraße 22.

Seitdem wir die gesamte Unterhaltung der Brücke haben, haben wir noch keine Verkehrszählung der Kraftfahrzeuge vorgenommen. Wegen dem früheren Verkehr solcher Fahrzeuge haben wir uns mit dem Hauptzollamt Offenbach in Verbindung gesetzt. Letzteres hat aber seine sämtlichen Akten an das Finanzministerium abgegeben. Aus diesem Grunde haben wir Ihre Akten an das Finanzministerium weitergeleitet.

an  
vi=  
von  
zu=  
B in

Staatliches Wasserbauamt

Frankfurt a/M.

Handwritten signature

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 4307  
Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

264  
Frankfurt/Main B. & W.

1.) An den Ing. G. O. S (R.V.) Koblenz

~~Post mit  
Haut~~

Geh. : Unterführung der Pfeiler für öffentliche Brücken.

266

Mit Rücksicht darauf, daß die vom Herrn Oberpräsidenten  
gesetzte Berichtsfrist schon am 15. d. Mts. abläuft, ersuche  
ich ergebenst um baldige Übermittlung der Unterlagen.

Im Auftrage  
gez. Vogler.



Beglaubigt  
Regierungskanzleisekretär

2 / gefäll. - wenn Sie nicht genehmigen -  
Fall die Aufzeichnungen für den Ing. G. O. S. Koblenz  
in Mainz am 10. d. Mts. erhalten werden, bitte ich Sie für die  
Auf. Alben in Rücksicht auf die Aufg.

1) an G

20.10.25.10.28

M. 13/10.

P. J.

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT

FRANKFURT - MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 5162

Telegraphisch-Anschluss: Hansa 1145/1148  
Postcheckkonto: Nr. 5902 Frankfurt

269

Frankfurt den 13. 12. 1928

1.) An den Herrn General-Reg.-Präs. zu Kassel

geh. Linienn.-Unterhaltung zu Pfaffen.

zu A.III, 866 vom 6. 9. 1928, 27. VIII, 28 A.III, 8521/28 in vom

7. 12. 28 A.III, 9995 a

10 12 28  
13 12 5  
8  
ab am 14 12 1928

Für die Durchführung der geforderten Kompensations-  
maßnahmen dem H. L.-D. F.M. hinsichtlich Unterhaltung hies. An-  
gaben zur Verfügung.

St. Wasserbauamt

Mainz

Nr. 7101

Preuss. Wasserbauamt  
Frankfurt a/M.  
Eingeg. d. 12. 12. 28  
Tagbuch Nr. 5154

267  
Mainz, den 8. Dezember 1928.

Betreffend : Offenbacher Brücke; hier Zuschüsse für die Unterhaltung der öffentlichen Brücken über den Main im R.J. 1928.

Auf Schreiben vom 4. Dezember 1928 Nr. 3078/6.

Seitdem wir die gesamte Unterhaltung der Brücke haben, haben wir noch keine Verkehrszählung der Kraftfahrzeuge vorgenommen. Wegen dem früheren Verkehr solcher Fahrzeuge haben wir uns mit dem Hauptzollamt Offenbach in Verbindung gesetzt. Letzteres hat aber seine sämtlichen Akten an das Finanzministerium abgegeben. Aus diesem Grunde haben wir Ihre Akten an das Finanzministerium weitergeleitet.

Staatliches Wasserbauamt

Frankfurt a/M.

Väisig

an  
Mi-  
von  
zu-  
B  
in

mit hiesigen Behörden

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 4317

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1148  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

264  
Frankfurt/Main B. & W.

1.) An den Ing. v. S. (R.V.) Kobler

Post nicht  
zahlen

Befehl: Unterhaltungspflicht für öffentliche Brücken.

266

Mit Rücksicht darauf, daß die vom Herrn Oberpräsidenten  
gesetzte Berichtsfrist schon am 15. d. Mts. abläuft, ersuch  
ich ergebenst um baldige Übermittlung der Unterlagen.

Im Auftrage  
gez. Vogler.



Beglaubigt

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN

Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbch. Nr. 5154

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1148  
Postcheckkonto: Nr. 53702 Frankfurt

268  
Frankfurt d. 12. 28

1.) An den Ing. Fin. Min.

Alt. Brückenbau

Post

z. Karlsruhe

Bef. Brückenunterhaltungspflicht  
für Brücken Offenbach

Die Kanzlei am  
gestrichen am  
gelesen von: B  
ab am 10. 28

Bauführer Mitteilung der H. L. G. Mainz sind die  
pflichtigen Vorzüge der H. L. G. in vorgenannter Aus-  
sagenfrist in. vom 25. 28/28 am 4. 12. 28 durch abge-  
nommen. Mit Rücksicht auf den am 4. 12. 28 gefällten  
Entscheidungsverschiedenheiten zwischen am 15. 12. 28 lichte die Verantwortung  
in. Rückführung der pflichtigen auf ihre jeweiligen pflichtigen z. v. l.

o. r. Vi  
a. p. t.

269

Frankfurt den 13. 12. 1928

13 12 28  
13 12 28  
14 12 1928

~~11~~  
~~12~~

1.) An den Herrn General-Reg.-Präs. zu Kassel  
Fehl. Linienn.-Unterhaltungsp. Pfaffen.  
zu A. III. 866 vom 6. 9. 1928, 2f. VIII. 28 A. III. 8521/28 in vom  
7. 12. 28 A. III. 9995 a

Für die Deckung der erforderlichen Kaufsummen  
haben den H. L.-A. G. M. L. A. keine Unterlegen von An-  
gaben zur Verfügung.  
Die Linienn. im Offenbach sind nicht mehr von dem H. L.-A.

Wichtig anerkannt.

Obwohl auf dieser Stelle fehlen für die Kaufsummen die not-  
wendigen Bestimmungen. Im H. L.-A. Mainz ist dafür die Aus-  
legung nicht vorhanden aus der alleine zu ersehen ist. Min. z. Gesamt-  
Abf. f. Linienn. abzugeben.

Kaufsummen ist in Mainz erfüllt. In Mainz ist die Aus-  
legung der z. B. Kassenbuch Sp. 1211 an die angegebene Summe der

en  
Mi-  
von  
zu-  
in

Ober-Präsident

270

Im H. L. C. (H. Kern.) Koblenz geschickter machen.

Wollen von Ein. Min. auf Konf. & für Übergang ein-  
setzen, so wird für Übergangsgewinn ebenfalls ein  
3.

g. O. F. (A. V.) Kobl. mitbringen.

Es sollen auch die für die mit dem Rhein, & dem Übergang sind ein  
mittelbar ein dem g. O. F. (A. V.) Kobl. - zentraler Punkt sind in  
Königlichen Füllen - manchen zu wollen.

141 13/12

Leitern 271 bis 274 unternehmen  
und zur Sammlung Brückennach-  
weisung für Unterhaltsgeldern setzen.  
Der gleiche Erfolg kann von Koblenz statt von  
Kassel findet sich auf den Leitern 259-263.

Leipzig 12/12

0

Leiten  
271-274

215

Muster I

Nachweisung I

=====

über die Zuschüsse, die zur Unterhaltung von öffentlichen Brücken

in der Provinz.....

für das Rechnungsjahr 1928

zu zahlen sind.

Anmerkung:

Die Nachweisung ist nach Verwaltungen getrennt aufzustellen (Brücken über Reichswasserstraßen = Minister für Handel und Gewerbe, Brücken über bei Preußen verbliebene Wasserläufe = Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) aufzurechnen, von einem kalkulatorberechtigten Beamten des Oberpräsidiums festzustellen und bis zum 15. Januar 1929 dem zuständigen Minister in doppelter Ausfertigung einzureichen.

1 Jhr. 1920	2 Lagerführung der Kassen	3 Aufwandsmäßig: glückliche	4 Dies die Zeit vom 1. 7. 1927 bis 31. 3. 1928 ist eine Prüfungs- zeit, wobei R.M.	5 Das Prüfungs- im Ergebnis 4 ist ein im Gesamte mit ein Jahr R.M.	6 a) Ist die der Kontrollführung vorwärts bei Kalender- jahre 1928 gerichtet, gegen das diese Kontrollführung vorwärts bei Wahrungsjahre 1928? b) Wie moralisch es die, ist es ein gewonnenen (+) oder abgenommen (-) %? c) Wie ist die Verantwortung festzustellen?
1	2	3	4	5	6
1 31 1928	Kassensumme in der Main bei Offiziers	Hilfskasse: Kassen- Freiland Quersumme	berechnet sind für Quersumme 5512 R. in der Summe = 5512 R.	= 7399.32 = 7399.32	

247

Kategorie	Lizenzklasse	Einzelnabgabe	Nur eine = zahl v. H. des Betragel	Welcher Zweck = Zwecksetzung von dem betreffenden Wasserkörper = welcher Art die Benutzung ist?	Der Betrag für die Benutzung des Wasserkörper 1918 mündl. Beträge	Bemerkungen:
in der Kategorie (+) ?	in der Kategorie 1924 1925 1926 R.M.	a) in der Zeit vom 1.4.1927 bis 31.12.1928 R.M. b) demnach neue Lizenzgebühr gemäß R.M.	in der Kategorie 7 für die Benutzung des Wasserkörper 8 gemäß	Welcher Zweck = Zwecksetzung von dem betreffenden Wasserkörper = welcher Art die Benutzung ist?	a) gemäß den Kategorien 5 und 6 R.M. b) gemäß den Kategorien 5 und 9 R.M.	Gründe für erhöhten Betragel sind diese Veränderungen der mit übergebenen Lizenz.
	7	8	9	10	11	12

7504

=  
Y  
S=  
Y=  
O  
=  
S  
=  
Y

Alu. Präsidium

240

1. 1. 1911

3

3

4

Muster II.

278

Nachweisung II

=====

über

Brückenneubauten

in der Provinz .....

Anmerkung:

Die Nachweisung nebst Anlagen ist nach Verwaltungen getrennt aufzustellen (Brücken über Reichswasserstraßen - Minister für Handel und Gewerbe, Brücken über bei Preußen verbliebene Wasserläufe - Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) soweit möglich aufzurechnen, von einem kalkulatorberechtigten Beamten des Oberpräsidiums festzustellen und bis zum 15. November 1928 dem zuständigen Minister in doppelter Ausfertigung einzureichen.

1	2	3	4	5	6	7
	<p>a) Bestimmung der Punkte  b) Gradzahl der Punkte  c) Gradzahl der Punkte</p>	<p>Abgabe  a) der mitgehenden  b) der dem...  c) der...</p>	<p>Legation  (Kaufmann oder  anderer...)</p>	<p>Hand der...  arbeiten...  Abgabe...  Hand...</p>	<p>Hand der...  arbeiten...  Abgabe...  Hand...</p>	<p>Abgabe...  über...  gleich...  Wage.</p>
			<p>a) <u>von</u> <u>Leute</u></p>	<p>ab <u>Verfahren</u> -</p>	<p>in <u>1938</u></p>	
			<p>b) <u>Kaufleute</u></p>	<p>in <u>Leute</u>, <u>von</u></p>	<p>in <u>Leute</u></p>	
			<p>a) <u>in</u></p>	<p><u>Angriff</u> oder:</p>		
			<p>b) <u>in</u></p>	<p><u>Wirtschaft</u> <u>gewinn</u> =</p>	<p><u>man</u> <u>ist</u>:</p>	

3

3

1/2



Alu. Präsidium

240

3

3

4

803

Anlage zur Konsumierung II.

281

Laufende jährliche Ausgaben für die Kinder

zu Art. 16

der Konsumierung II für die Konsumierung

Kosten der feste Beitrag eines Vertriebsplatzes für den abwärtsgehenden öffentlichen Kanal (= Nichtverpflichtung = nicht fest)	Vertriebsplatze beizugeh. sind die fest- gehaltenen (be- zugsfreie, kleine zumeist in kleinen Abflussanlagen)	Größe a) der Anlage der zentralen b) der zu einem bestimmten Punkt gehörigen Anlagen (z. B. Kanäle, Ab- flüsse)	Rücklagen zu einem Zweck für größere Abflussanlagen	Rücklagen zu ei- nem bestimmten Zweck für eine bestimmte Anlage der Konsumierung der Art 16 X)	Gesamtbetrag der jährlichen Konsumierung = Summe
R. M.	R. M.	R. M.	R. M.	R. M.	R. M.
1	2	3	4	5	6

X) Chamarkung zu Zulte 5:

Die Zusammenlegung eines Konsumierungspunktes unter der Führung der ursprünglichen  
 Anlagekapital fällt nicht eine Hauptbelastung der ersten Konsumierungsperiode zugehörigen  
 späteren Zeiten in sich, da in der Regel vermieden werden muß. Dagegen fällt für die  
 betreffenden Punkte anzugeben, welche unter der Führung der Anlagekapital die Ver-  
 bindung eines Konsumierungspunktes einflussreicherweise angezeigt erscheinen lassen.

Old. Präsium

240

3

3

5/2

3078/10

282

Frankfurt am 4. Dez. 28

Will sehr

2. Offiz. v. y. Rinkeln

Hess. Wasserbauamt  
MAINZ  
Eing. 5. Dez. 1928  
No. 7101

an den Wasserbauamt Mainz

Zur Durchführung der hies. Kaufverpflichtung I gemäß  
dem Richtlinien des Reichsverbandes der Pr. Min. f. G. in Gem. vom

6. III. 28 (Luz. v. R. hies.) - mit angelegtem Ziel, ferner dem Wasser-  
Bauamt folgen zu lassen, da auf Antrag des Grundstückbesitzer  
Offenbachs mit dem H. L. O. Mainz eingeleitet werden können.

In die Dringlichkeit des Angelegenheit geht in dem H. L. O. Mainz  
mit dem Dringlichkeitsschreiben eingeleitet werden ist, wenn es danach,  
wenn der Ort der hies. Kaufverpflichtung in dem System 6 - 12 m -  
gingen bzw. aufzugeben sollte.

Die Angelegenheit will sehr, da die Ober-Pr. (R. V) K. d. die Vorlage der  
Kaufverpflichtung vom 15. 12. 28 bestimmt worden ist. Es ist daher im mögl. Aufhänger  
den Vorteil von Druck.

1. Geist. Verwaltung v. R. m. hies.

Müller

Regierungsbeamt.

*[Handwritten signature]*

Brücke Offenbach

2

F. M. B. 15839  
Eing. 10 DEZ. 1928

183

3

Ur.

Hess. Ministerium der Finanzen,  
Abteilung für Baugesen

D a r m s t a d t

mit 3 Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiteren  
Veranlassung vorgelegt.

In der von dem Preussischen Minister für Handel und  
Gewerbe verlangten Nachweisung wird in der Hauptsache der  
Kraftfahrzeugverkehr vom R.J. 1926 - 1928 als Grundlage ver-  
langt. Ausserdem auch die Ausgaben der Rechnungsjahre 1924,  
25 und 1926.

Seitdem wir die gesamte Unterhaltung der Brücke  
haben, ist noch keine Verkehrszählung vorgenommen worden.  
Wegen dem früheren Verkehr und den Ausgaben des Hauptzoll-  
amtes für die Brücke aus den Jahren 1924 - 1926 haben wir  
uns gestern mit dem Hauptzollamt Offenbach in Verbindung  
gesetzt und dabei erfahren, dass alle Akten an das Finanz-  
ministerium abgegeben seien. Wir bitten daher um gefl. wei-  
tere Veranlassung.

*Just. Einlieferung zur  
bayerischen Landesregierung.  
Mitt. vom 11. Dez. 1928.  
[Signature]*

Mainz, den 8. Dezember 1928  
Hess. Wasserbauamt Mainz

[Signature]

B

Preuß. Wasserbauamt

284

Urschr. mit 3 Anlagen dem Preußischen Wasserbauamt

15/12 23  
Tagbuch Nr. 6246

Frankfurt a/M.

ergebenst zurückgesandt.

./.  
Die gewünschten Angaben sind aus den beigegeführten Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsjahre 1924 - 1927 ersichtlich. Weiter nehme ich Bezug auf das <sup>ab</sup>aufschriftliche Schreiben meiner Buchhaltung an den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 31. Oktober 1928 (s. anl. Durchschlag).

Der Kraftfahrzeugverkehr des Kalenderjahres 1928 hat gegenüber demjenigen des Rechnungsjahres 1926 um etwa 20 v.H. zugenommen, (schätzungsweise festgestellt), was auf die allgemeine Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs in den letzten Jahren und auf den Wegfall des Brückengeldes für Kraftfahrzeuge vom 1. Juli 1927 an zurückzuführen ist. Hierzu wird bemerkt, daß das höhere Brückengeld für Kraftfahrzeuge an der Offenbacher Brücke gegenüber demjenigen an den Preußischen Mainbrücken s.Zt. eine vorübergehende Abwanderung des Verkehrs von der Brücke bei Offenbach nach den Frankfurter Brücken zu Folge hatte.

Die Erhebung des Brückengeldes ist vom 1. Juli 1927 an allgemein ausgesetzt; das Gleiche ist der Fall bei allen hessischen Brücken (Mainz-Kostheim, Worms). Bei Weitererhebung des Brückengeldes hätten die Einnahmen aus dem Kraftfahrzeugverkehr im Kalenderjahr 1928 = 75 v.H. der gesamten Einnahmen an Brückengeld gebildet. Der Mehreinnahme an Brückengeld infolge Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs hätte eine entsprechende Mindereinnahme infolge beabsichtigter Ermäßigung des Brückengeldes für Kraftfahrzeuge gegenübergestanden.

An Kosten für bauliche Unterhaltung 1928 sind im Voranschlag 3000 RM vorgesehen, als gemeinsame Ausgaben in der Zeit vom 1.4. bis 31.12.1928 kann man unbedenklich 3/4 mit 2250 RM annehmen.

1.4.28 - 31.12.28 = 4609,05 RM  
1.4.28 - 31.12.28 = 2250,-  
D<sup>28</sup> = 6859,05

Darmstadt, den 13. Dezember 1928

Der Hessische Finanzminister.

J.V.

*Müller*

*15/12 23*

3

31

44

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

285

Buchhaltung  
des Hess. Ministeriums der Finanzen.

Darmstadt, den 31. Oktober 1928.

U. mit städtlichen Anlagen

dem Herrn Regierungspräsidenten  
in Kassel

ergebenst zurückgereicht.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Brücke bei Offenbach a.M. wird von den zuständigen hessischen und preussischen Verwaltungsbehörden alljährlich ein Voranschlag aufgestellt und von der hessischen Hauptstaatskasse (als „Brückenkasse Offenbach“) Rechnung gelegt. Die von der hessischen Oberrechnungskammer geprüfte Rechnung und die Belege werden bei dem Herrn Hessischen Finanzminister aufbewahrt, ein weiteres Stück der Rechnung geht jeweils dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Rheinstraßenbauverwaltung) Koblenz zu.

Voranschlag und Rechnung enthalten lediglich die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, d.h. im wesentlichen die Einnahmen an Brückengeld, die Ausgaben für Verwaltung desselben (beide seit 1. Juli 1927 weggefallen) und die baulichen Unterhaltungskosten. Die Hälfte des Ueberschusses wird von der Hauptstaatskasse auf Anweisung des Herrn Finanzministers der Regierungshauptkasse Koblenz überwiesen.

/Ausgaben

3

Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, Rücklagen zu einem Stock für größere Ausbesserungen und zu einem angemessenen Erneuerungstock erscheinen in den genannten Voranschlägen und Rechnungen nicht. U.E. <sup>Minister</sup> werden derartige Ausgaben von den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt zu behandeln, gegebenenfalls von den beiden Staaten oder den zuständigen Körperschaften (Brückenunterhaltungspflichtigen) besonders zu verrechnen.

31  
/

In den hessischen Staatsvoranschlägen sind regelmäßige Aufwendungen für die genannten Zwecke (auch für die Straßenbrücken bei Worms, Mainz und Mainz-Kostheim) nicht vorgesehen. Größere Herstellungen werden jeweils im Staatsvoranschlag angefordert, im Jahre 1924 war dies der Fall wegen Erneuerung des Oelfarbenanstrichs des Eisenwerks. Die Gesamtkosten mit 12 379,66 RM konnten aus den Einnahmen an Brückengeld gedeckt werden, weshalb eine besondere Anforderung der auf Preußen entfallenden Hälfte der Kosten nicht erforderlich war.

Die Angaben in den Spalten 8, 9 und 10 der anliegenden Nachweisung sind nicht zutreffend, dem Hauptzollamt Offenbach sind die Abschlußzahlen nicht bekannt. Sie sind aus den beigelegten Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsjahre 1923 bis 1927 ersichtlich. Diese Zusammenstellungen bilden die Grundlagen für die Rechnung, sie sind sr.Zt. auch dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Rheinstraßenbauverwaltung) zugegangen.

Eine Prüfung der Angaben auf Seite 4 der Nachweisung durch hessische Stellen kann nach obigen Ausführungen nicht in Frage kommen. Gegen Anwendung des Satzes von 75 v.H. als Anteil der Brückengeldeinnahme aus dem Kraftfahrzeugverkehr bestehen diessseits keine Bedenken.

- Vorliegendem Schriftwechsel lagen u.a. bei:
- a) Rundschreiben des Herrn Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe an die Herrn Oberpräsidenten usw. vom 25.1.1928 - V.16427, IIIa.M.f.S.u.G., VII.799 M.f.S.D.u.F., 132.126uu.III/2331 Fin. Min., IV St.56 M.d.J.-
  - b) Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung öffentlicher Brücken - Minister für Handel und Gewerbe v.25.1.1928 zu V.16427 -.

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

25833/28

Zu V 10363 M. f. H. u. G.

HEUSSISCHE WASSER-BAUAMT

FRANKFURT-MAIN

Schänhorststr. Nr. 22

5246 E.

Tgbl. Nr. 1111111111

Telegraph-Anschluss: Hansa 1148/1148

Postcheckkonto: Nr. 52792 Frankfurt

287  
Hrn. d. 17. Dept.  
Sofort  
Robbery

Zur Kanzlei am 17. 12. 19  
geschrieben am 17. 12. 19  
gelassen von: B. Meyer  
ab am 17. 12. 19

1) An den G. d. G. (R. V.)

Briefl. Unterhaltung für die öffentl. Zinsen  
V. a. 21. VIII. 1928 a. S. k. III, Nr. 8359

Die geforderte Kompensierung (Märkte I) wird nicht ausgeführt.

Der Komp. am 13. I. 1928 ist mit 1327/6 ist nicht gegen die  
Zahlung von den, das bei der Durchführung d. Komp. der M. d. G. durch die  
Ausgabe der G. d. G. der Bundesrat (Präsidenten) zu prüfen haben muss, da  
dem M. d. G. folgt. Unterliegen folgen.

Die Komp. d. G. d. G. der M. d. G. mit 47% zusammenfassung  
ist für den in. Einzahl. liegt für die.

An den G. d. G. Kassel der Bundesrat in der Durchführung d. Komp.  
muss sein, ist eine Kompensierung nicht gefordert werden. Es wird damit  
eingewilligt, das die Komp. am den G. d. G. (R. V.) K. d. G. ausgeführt.

286

Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, Rücklagen

288

zum 1. 1. 1912  
zum 1. 1. 1913  
zum 1. 1. 1914  
zum 1. 1. 1915  
zum 1. 1. 1916  
zum 1. 1. 1917  
zum 1. 1. 1918  
zum 1. 1. 1919  
zum 1. 1. 1920  
zum 1. 1. 1921  
zum 1. 1. 1922  
zum 1. 1. 1923  
zum 1. 1. 1924  
zum 1. 1. 1925  
zum 1. 1. 1926  
zum 1. 1. 1927  
zum 1. 1. 1928  
zum 1. 1. 1929  
zum 1. 1. 1930  
zum 1. 1. 1931  
zum 1. 1. 1932  
zum 1. 1. 1933  
zum 1. 1. 1934  
zum 1. 1. 1935  
zum 1. 1. 1936  
zum 1. 1. 1937  
zum 1. 1. 1938  
zum 1. 1. 1939  
zum 1. 1. 1940  
zum 1. 1. 1941  
zum 1. 1. 1942  
zum 1. 1. 1943  
zum 1. 1. 1944  
zum 1. 1. 1945  
zum 1. 1. 1946  
zum 1. 1. 1947  
zum 1. 1. 1948  
zum 1. 1. 1949  
zum 1. 1. 1950  
zum 1. 1. 1951  
zum 1. 1. 1952  
zum 1. 1. 1953  
zum 1. 1. 1954  
zum 1. 1. 1955  
zum 1. 1. 1956  
zum 1. 1. 1957  
zum 1. 1. 1958  
zum 1. 1. 1959  
zum 1. 1. 1960  
zum 1. 1. 1961  
zum 1. 1. 1962  
zum 1. 1. 1963  
zum 1. 1. 1964  
zum 1. 1. 1965  
zum 1. 1. 1966  
zum 1. 1. 1967  
zum 1. 1. 1968  
zum 1. 1. 1969  
zum 1. 1. 1970  
zum 1. 1. 1971  
zum 1. 1. 1972  
zum 1. 1. 1973  
zum 1. 1. 1974  
zum 1. 1. 1975  
zum 1. 1. 1976  
zum 1. 1. 1977  
zum 1. 1. 1978  
zum 1. 1. 1979  
zum 1. 1. 1980  
zum 1. 1. 1981  
zum 1. 1. 1982  
zum 1. 1. 1983  
zum 1. 1. 1984  
zum 1. 1. 1985  
zum 1. 1. 1986  
zum 1. 1. 1987  
zum 1. 1. 1988  
zum 1. 1. 1989  
zum 1. 1. 1990  
zum 1. 1. 1991  
zum 1. 1. 1992  
zum 1. 1. 1993  
zum 1. 1. 1994  
zum 1. 1. 1995  
zum 1. 1. 1996  
zum 1. 1. 1997  
zum 1. 1. 1998  
zum 1. 1. 1999  
zum 1. 1. 2000  
zum 1. 1. 2001  
zum 1. 1. 2002  
zum 1. 1. 2003  
zum 1. 1. 2004  
zum 1. 1. 2005  
zum 1. 1. 2006  
zum 1. 1. 2007  
zum 1. 1. 2008  
zum 1. 1. 2009  
zum 1. 1. 2010  
zum 1. 1. 2011  
zum 1. 1. 2012  
zum 1. 1. 2013  
zum 1. 1. 2014  
zum 1. 1. 2015  
zum 1. 1. 2016  
zum 1. 1. 2017  
zum 1. 1. 2018  
zum 1. 1. 2019  
zum 1. 1. 2020  
zum 1. 1. 2021  
zum 1. 1. 2022  
zum 1. 1. 2023  
zum 1. 1. 2024  
zum 1. 1. 2025  
zum 1. 1. 2026  
zum 1. 1. 2027  
zum 1. 1. 2028  
zum 1. 1. 2029  
zum 1. 1. 2030

2/12

17/12

Ryl.

8

3

3

3

3

3

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

35833/28

Zu V 10363 M.f.H.u.G.

VII 1589 M.f.L.D.u.F.

289

Muster I.

Nachweisung I

über die Zuschüsse, die zur Unterhaltung <sup>der</sup>  
öffentlichen Brücken <sup>über den Main</sup>

~~in der Provinz~~ <sup>bei Offenbach a. M.</sup>

für das Rechnungsjahr 1928

zu zahlen sind.

Aufgestellt vom 17. 8. 29

Der Vorstand  
des Wasserbauamtes Frankfurt a. M.

M 12  
711

Regierungsbaurat.

Anmerkung:

Die Nachweisung ist nach Verwaltungen getrennt aufzustellen (Brücken über Reichswasserstraßen = Minister für Handel und Gewerbe, Brücken über bei Preußen verbliebene Wasserläufe = Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) aufzurechnen, von einem kalkulatorberechtigten Beamten des Oberpräsidiums festzustellen und bis zum 15. Januar 1929 dem zuständigen Minister in doppelter Ausfertigung einzureichen.



Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

Brückenausgaben im Durchschnitt der Rechnungs- jahre 1924, 1925 u. 1926 RM	a) in der Zeit vom 1.4.1927 bis 31.12. 1928 RM b) demnach im Durch- schnitt jährlich RM	Um wieviel v.H. des Betrages der Spalte 7 hat sich der Be- trag der Spalte 8b ge- ändert?	Welchen Vomhuns- dertsatz von dem gesamten Brücken- Landver- kehr hät- ten die Einnah- men aus dem Kraft- fahrzeug- verkehr im Kalen- derjahr 1928 ge- bildet?	Der Zuschuß für das Rech- nungsjahr 1928 würde betragen a) nach den Spalten 5 und 6b RM b) nach den Spalten 5 und 9 RM	Bemerkungen: Gründe für erhebliche Ver- kehrsänderungen und Angabe, ob diese Änderungen dauernd oder nur vorübergehend sind.
7	8	9	10	11	12
(+)  1924 = 5819 1925 = 8686 1926 = 9827 Mittel = 8110 RM	a) = 6859 - 44 b) = 3919	um - 52,0%	75,0%	a) 8819,18 f. Prämien 8819,18 f. Steuern  b) 3527 f. Prämien 3527 f. Steuern	In Abrechnung der Kraftfahrzeug- verkehrssteuer sind außer dem aufgeführten Betrag des fiktiven Brückensatzes für Kraftfahr- zeuge bei Berechnung der öffentlichen Brücken mit einer Abminderung als fiktive Brücke im entsprechenden fiktiven Brückensatz mitzuberechnen.

3

31

8/17

*[Faint, illegible handwriting on a large sheet of paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.]*

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

Abschrift.

Präsident der Rheinprovinz Koblenz, den 18. Februar 1929.

(Strombauverwaltung)

Pr. d. III. 1886.

Kontrolle Seite 7 Nr. 3

292

Die Regierun-  
 gshauptkasse weise ich hierdurch an,  
 den ihr von der Regierungshauptkasse in Wiesbaden  
 auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten zu  
 Kassel vom 12. Februar 1929 Nr. 1443 überwiesenen Be-  
 trag von 5512,-RM in Wörten : „ Fünftausendfünf-  
 hundertundzwoölf Reichsmark " der den Unterhaltungs-  
 zuschuß für 3/4 des Rechnungsjahres 1927 (1.VII.1927  
 bis 31.3.1928) für die Mainbrücke in Offenbach dar-  
 stellt, bei dem Fonds Kapitel 29 Titel 23 des Haus-  
 halts der preuß. Handels- u. Gewerbeverwaltung für  
 1928 in Einnahme zu verrechnen.

*min. vom 1. Juni  
Antrag 8/1*

*M. Buchholz*

Im Auftrage :  
gez : Dr. Buchholz.

An die Regierun-  
gshauptkasse in Koblenz.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme  
auf den Randbericht vom 24.11.1928 Nr. 4895/E.  
Für die Folge bearbeitet zunächst der Herr Regierungs-  
präsident in Wiesbaden anstatt Kassel die Anträge.

*B. Th. 3  
Anh. 257.*

Im Auftrage:

*Jürgen [Signature]*

*Am 15. 329*

Preuß. Wasserbauamt  
 Eingeg. *M. L. 21* - Ur.  
 Gebuch. Nr. *727*

staatl. Wasserbauamt

in

Frankfurt a/Main.

*Reg. B. Th. 3*

*M. Regl. 8*

3

31

W

Abteilung

der Rheinprovinz Koblenz, den 18. Februar 1908.

(ung)

Kontrollierte Seite 7 Nr. 3  
.....

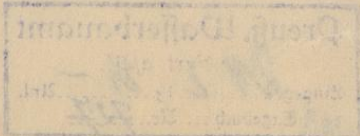
Die Heilung - Maßnahme wies ich hierdurch an,  
an ihr von der Regierungskasse in Wiesbaden  
auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten zu  
Kassel vom 12. Februar 1908 Nr. 1423 Bewilligung be-  
trag von 5012,- RM in Höhe von: "Wahlkostenbeitrag"  
"anderweitig" "Hilfsbeitrag" der des Unterhaltungs-  
ausgaben für 3/4 des Rechnungsjahres 1907 (1. VII. 1907  
bis 31.3. 1908) für die Matrosen in Oldenburg dar-  
stellt, bei dem Fonds Kapital 20 Mittel 23 des Hans-  
hilfe der prov. Handels- u. Gewerbeverwaltung für  
1908 in Höhe von zu verrechnen.

In Auftrage:  
gez: Dr. Buschholz

An die Regierung - Hauptkasse in Koblenz.

Abteilung überende ich zur gefl. Kenntnisnahme  
auf den Randbericht vom 24.11.1908 Nr. 4805/E.  
Für die Folge bearbeitet zunächst der Herr Regierung-  
präsident in Wiesbaden stattet Kassel die Anfrage.

In Auftrage:



Präsident

Wiesbaden

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

Hess. Wasserbauamt

293 Mainz, den 9. Juli 1929.

Mainz

Nr. 3689.

Betreffend: Die Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach.

Anlagen: Ø

Preuss. Wasserbauamt  
Eingeg. d. 12. Juli 1929  
2632

Anbei übersenden wir ergebenst den Voranschlag über

die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach für das Rechnungsjahr 1930 zur gefl. Kenntnisnahme. Im Falle Sie Anstände nicht zu erheben haben, bitten wir um unterschriftliche Anerkennung und Rücksendung in dreifacher Ausfertigung.

Zu dem Voranschlag bemerken wir folgendes:

Die vorhandenen Gaslaternen waren alle reparaturbedürftig. Eine Reparatur hätte jedoch beinahe mehr gekostet als die Beschaffung neuer Laternen. Wir haben nun mit der Stadt Offenbach die Beleuchtungszeit derart vereinbart, dass die Brennzeit der Laternen auf der Brücke mit der Brennzeit der städtischen Laternen ausgeglichen wird. Die Hälfte der Laternen wird zur Mitternacht gelöscht, während die andere Hälfte die ganze Nacht hindurch brennen.

Die Stadt Offenbach hat sich nun erboten, neue Laternen auf Ihre Kosten zu stellen, den Gaspreis auf 15 Rpf herabzusetzen und für einen Zuschlag von 2 Rpf je cbm Gas die gesamte Unterhaltung der Laternen zu übernehmen. Hierbei

An

Preussisches Wasserbauamt

Frankfurt a. Main

/ haben

B. III. 3.

294

3

haben wir nur die Kosten des Einbaues von 14 Grätzinbrenner zu je 6 RM zu übernehmen.

Die vorhandenen 3 Petroleum-Signallaternen für die Schifffahrt müssen nun zwecks Ersparung der verhältnismässig hohen Bedienungskosten an die Gasleitung angeschlossen werden.

In dem Voranschlag für 1930 haben wir unter lfd.Nr. 11 - 13 die Kosten für die Aenderungen der Laternen in Höhe von 900 RM angefordert.

Da der Einbau aber schon jetzt erfolgen muss - Mittel hierfür im lfd.Rechnungsjahr jedoch nicht vorgesehen sind - beabsichtigen wir diese Kosten aus dem Rechnungsjahr 1929 zu bestreiten und noch notwendige anderweitige Verbesserungen soweit möglich auf das Ende des Rechnungsjahres Februar - März 1930 zu verschieben und diese Kosten dann für Rechnungsjahr 1930 zu übernehmen.

Gleichzeitig teilen wir ergebenst mit, dass wir das durch Aufhebung des Brückengeldes frei gewordene Erheberhaus ab 1. Januar ds.Js. an Hilmar Schumann zu Offenbach a.Main zum Preise von jährlich 950 RM vermietet haben.

Die Herstellung des Erheberhauses erforderte einen Aufwand von 1392,60 RM. Hierdurch wurde der Kredit

/ vom

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

295

vom Rechnungsjahr 1928 um 620,71 RM überschritten und von Hessen vorläufig übernommen. Eine Entscheidung darüber wie die Mieteinnahme überhaupt und die Verrechnung der erstmaligen Instandsetzung des Erheberhauses vorgenommen werden soll, steht noch aus.

Im Voranschlag haben wir uns deshalb lediglich darauf beschränkt, in einem Nachsatz auf die Mieteinnahme aufmerksam zu machen.

*Stüdy*

STÄDTISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN

Charnhorststr. Nr. 22  
Telefon-Nr. 3632/E.  
Anschluß: Hansa 1145/1148  
Konto: Nr. 53702 Frankfurt

Frankfurt den Juli 29

1.) An den H. L. R. Klein

Zur Kasse 5. Juli 1929  
geschrieben am 25.7. von Hg  
gelassen von:  
ab 10.7. mit 312

Bitte zahl. Opfer am 9.7.29 Nr. 2689

Im Jahr 1920 unzufällige Mannpflanz für die Leinwand

Unterhaltung der Linné als dem Nomin. bei Offenbach folgt nicht

in 2 f. Anfertigung in unzufällige Mannpflanz von my. g. n. k.

gk.

Nr. 292

*Opf-* *S*

3

31

44

1891

von Rechnungsjahr 1890 bis 1891...  
von Hohen vollständig übernommen...  
als die Mischungsabnahme...  
einmaligen Abnahme des Erhebungs...  
werden soll, steht noch aus.

In Vorsehung haben wir uns...  
daneben beschränkt, in einem...  
enthalten zu werden.

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

Hochbauamt Wasserbauamt Mainz

296

Bewilligung für die laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach

Rechnungsjahr 1930

Kapitel Titel des Staatsvoranschlags.

## Voranschlag

über die

laufende Unterhaltung der Brücke über den Main bei Offenbach im

Rechnungsjahr 1930

297

3

31

52

Zfd. Nr.	Berechnete Einheiten	Gegenstand	Einheitspreis		Geldbetrag		Anmerkungen
			RM	Kpf.	RM	Kpf.	
		Übertrag					
		<u>I. Eigentliche Unterhaltung</u>					
		<u>A Unterbau</u>					
1		Für Unterhaltung der Pfeiler, Widerleger und Steinwurf an den Strompfeilern werden vorgesehen			200	00	
		<u>B. Oberbau</u>					
		<u>1. Unterhaltung der Fahrbahn u. Fußwege</u>					
2		Für Unterhaltung der Fahrbahn und der Randsteine werden vorgesehen			400	00	
3		Für Unterhaltung des Asphaltbelags der Fußwege			400	00	
4		Für wöchentliche einmalige Reinigung durch die Stadt Offenbach			200	00	
5		Für Streuen bei Glatteis und Beseitigung von Schnee zur Beschaffung von Strausand und Salz			200	00	
		Summe B 1			1200	00	
		<u>2. Ehemaliges Erheberhaus</u>					
6		Für Unterhaltung des Brückenhauses			150	00	
7		Für Steuer, Brandversicherung			230	00	
		Summe B 2			380	00	
		<u>3. Gasleitung</u>					
8		Für Unterhaltung der Gasleitung			200	00	
9		Für Lieferung von Gas einschl. Bedienen u. Reinigen d. Laternen werden vorgesehen			1100	00	
		Summe B 3			1300	00	
		zu übertragen					

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Niesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

Vfd. Nr.	Berechnete Einheiten	Gegenstand	Einheitspreis		Geldbetrag		Anmerkungen
			RM	Rpf.	RM	Rpf.	
		übertrag					
		<u>C. Sonstige Aufwendungen und zufällige Kosten</u>					
10		Für sonstige Aufwendungen, allgemeine u. zufällige Kosten sowie zur Abrundung werden vorgesehen			220	00	
		Summe C			220	00	
		<u>II. Verbesserungen u. Ergänzungen</u>					
11	14	Für den Einbau von Grätzin-Einbau-brennern in die vorhandenen 14 Laternen	6	00	84	00	
12	3	Für die Umänderung der 3 Petroleum Signallaternen in Gaslaternen	85	00	255	00	
13		Für Herstellung eines Hängegerüstes bei dem Anschluss an die Gasleitung			561	00	
		Summe II			900	00	
		<u>Wiederholung</u>					
		<u>I Eigentliche Unterhaltung</u>					
		A Unterbau			200	00	
		B Oberbau					
		1. Unterhaltung der Fahr- bahn u. der Fusswege	120	000			
		2. Unterhaltung des Brücken- hauses	38	000			
		3. Gasleitung	1300	00			
		Summe B			2880	00	
		C. Sonstige Kosten			220	00	
		Summe I			3300	00	
II		Verbesserungen u. Ergänzungen			900	00	
		Gesamtsumme			4200	00	

Gymf.  
G. Witz  
25/2

/Frankfurt

299

Frankfurt a. Main, 13 Juli 1929  
Preussisches Wasserbauamt

Mainz, den 9. Juli 1929  
Hessisches Wasserbauamt

Müllers  
Regierungsbaumeister

Stäury

Anmerkung

Das ehemalige Brückengelderheberhäus'chen  
ist zu einem Mietpreise von jährlich 950 RM  
vermietet.

in Nr. F. M. N. 20496

Querschnitt  
Darmstadt den 26/7.29

Min. der Finanzen  
Abt. f. Darlehenwesen

2-B gg. Vorkaufprot. - G

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

Abschrift.

300

Der Preussische Minister  
für Handel und Gewerbe  
J.Nr. V.3191 M.f.H.u.G.  
VII. 9686 M.f.L.D.u.F.

Berlin W.9., den 18. März 1929  
Leipzigerstr. 2.

E i l t !

Betrifft: Unterhaltungszuschüsse  
für neue Brücken aus Mitteln der  
Kraftfahrzeugsteuer.

Die infolge des Erlasses vom 6. August 1928 - V.10363 M.f.H. usw.- vorgelegten Nachweisungen II haben gezeigt, dass hinsichtlich der Ermittlung der jährlichen laufenden Brückenausgaben (Spalte 12 der Nachweisung II) und der durch sie beeinflussten fingierten Brückengelder für Kraftwagen eine grosse Verschiedenheit besteht, die zwecks gleichmässiger Verteilung der für die neuen Brücken verfügbaren Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer an die Brückenunterhaltungspflichtigen möglichst zu beseitigen ist.

1) Brückenausgaben:

a) Zu den laufenden Brückenausgaben rechnen nicht die Kosten für die Brückenrampen, weil sie Teile der Wege sind, und ihre Herstellung und Unterhaltung Sache der Wegebaupflichtigen ist, die für den Wegebau besondere Mittel aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen erhalten. Es umfasst also der Begriff "laufende Brückenausgaben" (Spalte 12 der Nachweisung II) lediglich die jährlichen Ausgaben im Rahmen der Brückenbaupflicht hinsichtlich der eigentlichen Brücke zwischen den Land- Widerlagern.

b) Die laufenden Brückenausgaben bestehen, wie bereits in den Richtlinien vom 25. Januar 1928 unter Ziffer 2 f ausgeführt ist, i. a. aus den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten. Dazu kommen die Kosten der Verzinsung des verbauten (vergl. aber Abschnitt e Abs. 1 und 2 - verlorene Zuschüsse-) Anlagekapitals, sowie entweder der Tilgung dieses Kapitals oder der Rücklagen für künftige Erneuerungen des Bauwerks nach Ablauf der Lebensdauer. Eine Tilgung des verbauten Kapitals unter gleichzeitiger Ansammlung eines Fonds für künftiger Erneuerungen würde eine Vorausbelastung der ersten Benutzungsperiode zugunsten späterer Zeiten bedeuten. Daher werden die besonderen Gründe anzugeben sein, die neben der Tilgung des Anlagekapitals die Bildung eines Erneuerungsfonds ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen. (vergl. die Fussnote in dem Anlagevordruck zur Nachweisung II).

c) Was die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung anlangt, so ist ihre Berechnung künftig im Anhalt an die "Anweisung zur Ablösung von Wegebauverpflichtungen der Staatsbauverwaltung" vom 7. November 1907 (MBl.f.d.i.Verw. 1907 S. 359 ff.) vorzunehmen, wobei die Angaben der im Auszug anliegenden Niederschrift bis auf weiteres berücksichtigt werden können. Wir bemerken aber ausdrücklich hierzu, dass damit der endgültigen Abänderung der Ablösungsanweisung nicht vorgegriffen werden soll. Die Einzelberechnungen der in der Anlage zur Nachweisung II zu nennenden Beträge sind mitzulegen.

d)

Der Preussische Minister  
für Handel und Gewerbe  
J. Nr. V. 3191 M. I. H. v. G.  
VII. 9886 M. I. D. U. R.

Berlin W. 9., den 18. März 1928  
Falschgerat. S.

E i l l e

Betreff: Unterhaltungsanschlässe  
für neue Brücken aus Mitteln der  
Kreditanstalt.

Die infolge des Ablasses des Ablasses vom 6. August 1928 - V. 10383  
M. I. H. v. G. - vorgelagerten Nachweisungen II haben gezeigt,  
dass hinsichtlich der Ermittlung der jährlichen laufenden  
Brückenausgaben (Spalte II der Nachweisung II) und der  
durch sie bedingten jährlichen Brückengelder für Kredit-  
anstalt eine grosse Verschiedenheit besteht, die zwecks  
gleichmässiger Verteilung der für die neuen Brücken verfü-  
baren Mittel aus der Kreditanstalt möglichst zu beseitigen ist.

1) Brückenausgaben:

a) Zu den laufenden Brückenausgaben rechnen nicht die  
Kosten für die Brückengeräte, weil sie Teile der Wege sind  
und ihre Herstellung und Unterhaltung Sache der Wegbau-  
ämter ist, die für den Wegbau besondere Mittel aus  
dem Kreditanstaltserlöskommen erhalten. Es misst also  
dem Begriff "laufende Brückenausgaben" (Spalte II der Nach-  
weisung II) lediglich die jährlichen Ausgaben im Rahmen der  
Brückenspflicht hinsichtlich der eigentlichen Brücke  
zwischen den Land- und Wasserarm.  
b) Die laufenden Brückenausgaben bestehen, wie bereits  
in den Richtlinien vom 20. Januar 1928 unter Ziffer 2 I ange-  
führt ist, i. a. aus den Betriebs-, Verwaltungs- und Unter-  
haltungskosten. Dazu kommen die Kosten der Verzinsung des  
verarbeiteten (vergl. aber Abschnitt e Abs. 1 und 2 - Verordn-  
ung) - Anlagekapitals, sowie entweder der Tilgung des  
des Kapitals oder der Rücklagen für künftige Erneuerungen  
des Bauwerks nach Ablauf der Lebensdauer. Eine Tilgung des  
verarbeiteten Kapitals unter gleichzeitiger Ansammlung eines  
Fonds für künftige Erneuerungen würde eine Voraussetzung  
der ersten Benutzungsgenerale zugunsten späterer Zeiten sein.  
Daher werden die besonderen Gründe zuzugeben sein,  
die neben der Tilgung des Anlagekapitals die Bildung eines  
Erneuerungsfonds anzunehmen anzeigt ersuchen lassen.  
(vergl. die Passnote in dem Anlageprotokoll zur Nachweisung  
II.)  
c) Was die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung an-  
langt, so ist ihre Berechnung Künftige im Hinblick auf die  
"Anweisung zur Abgabe von Reparaturverpflichtungen der Staat-  
bauverwaltung" vom 7. November 1907 (M. I. H. v. G. 3191  
S. 289 ff.) vorzunehmen, wobei die Angaben über im Anschluss  
hierüber überprüfbar sind und weiteres berücksichtigt werden  
kann. Zu bemerken aber ausdrücklich hieran, dass die  
mit der Befähigung der Anlageverwaltung der Anlageverwaltung  
verpflichtet werden soll. Die Einzelberechnungen der für  
den Anlage zur Nachweisung II zu nennenden Beträge sind zu  
vorzulegen.

3

3

3

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

d) Als Zinsfuß des verbauten Kapitals ist der tatsächlich gezahlte Zinssatz zu berücksichtigen. Sofern er 8 v.H. übersteigt, sind der Berechnung des Unterhaltungszuschusses 8 v.H. zugrunde zu legen. Sofern dadurch im Einzelfalle untragbare Verhältnisse zu entstehen drohen, ist im Begleitbericht Näheres anzugeben und eine zweite Nachweisung II nebst Anlagen unter Berücksichtigung des wirklichen Zinsfußes mit einzureichen. Fälle letzterer Art werden im allgemeinen auf die Dauer nicht als besondere Härten zu bezeichnen sein, da Gelder, die während des Brückenbaues zu höheren Zinssätzen aufgenommen sind, meistens späterhin in langfristige, niedriger zu verzinsende Anleihen umgewandelt werden. Wird trotzdem oder aus anderem Grunde das Vorliegen einer besonderen Härte (vergl. auch Ziffer 2 h der Richtlinien) angeführt, so wollen Sie bei kommunalen Brücken angeben, wieviel Steuereinnahmen der Gemeinde auf den Kopf der Bevölkerung im letzten abgelaufenen Rechnungsjahre, von der letzten Volkszählung ausgegangen, entfallen, und wieviel Zuschläge zu der Grundvermögens- und der Gewerbesteuer nach dem Ertrage, der Lohnsumme und dem Gewerbekapital die Gemeinde erhoben hat. Bei privaten Brücken ersuchen wir in angebliehen Härtefällen, wenn möglich nach Massgabe der Bilanzen zu dem Einzelfall Stellung zu nehmen.

e) Sofern neben der Verzinsung des verbauten Kapitals auch seine Tilgung in Rechnung zu stellen ist, empfiehlt es sich, für diesen Kapitaldienst (Verzinsung und Tilgung) das Verfahren nach Art der Zinsezins- und Rentenrechnung zugrunde zu legen, weil hierbei für alle Jahre gleich hohe Jahresbeträge entstehen. Zu Spalte 3 b der Anlage zu Nachweisung II ist dann der konstante, in eine Zahl zusammenziehende Betrag (R) für Verzinsung und Tilgung des um die verlorenen Zuschüsse verringerten Anlagekapitals (K) nach der Formel (I).

$$R = K \cdot p \cdot \frac{n}{p^n - 1}$$

zu errechnen. p ist dabei der Diskontfaktor  $\frac{100}{100 + Z}$ . Z der Zinsfuß in % und n die Tilgungszeit des Kapitals in Jahren. Der im Vordruck in der Spalte 3 b der Anlage vorgesehene Klammervermerk: "getrennt anzugeben" gilt nur für den Fall, wo an die Stelle der Tilgung des verbauten Kapitals die Ansammlung eines Fonds für künftige Erneuerungen tritt, das verbaute Kapital also nicht zu tilgen, sondern lediglich zu verzinsen ist.

Sofern Rücklagen zu einem Erneuerungsfonds in Betracht kommen, ist der nach der Formel (II)

$$R \text{ ü } K \cdot \frac{p - 1}{p^n - 1}$$

ermittelte Betrag in die Spalte 5 der Anlage einzutragen. Hierbei ist n die Lebensdauer und K das Erneuerungs-Kapital, das nach den Baukosten der alten Brücke geschätzt werden kann. Die zum Bau der alten Brücke von dritter Seite gewährten verlorenen Zuschüsse sind dabei vom Baukapital nicht abzusetzen.

Zur Erleichterung der Rechenarbeit in den Fällen, in denen der Zinsfuß 8 v.H. beträgt, können folgende Tabellen benutzt werden. Die Berechtigung dieses Zinsfußes muss

selbverständlich

3

3

Als Zinssatz des verputen Kapitals ist der tatsachlich gezahlte Zinssatz zu berücksichtigen. Sofern er 8 v. H. übersteigt, sind bei der Berechnung des Unterhaltszuschusses 8 v. H. anzunehmen zu lesen. Sofern dadurch in Einzelfällen ungünstigere Verhältnisse zu entstehen drohen, ist im Besonderen Bericht Abzweigen anzugeben und eine zweite Nachweisung II nach Anlage unter Berücksichtigung des wirklichen Zinssatzes mit einzuschicken. Falls letzterer Art werden im allgemeinen auf die Dauer nicht als besondere Härten zu bezeichnen sein, da Gelder, die während des Brückenbaus zu höheren Zinssätzen aufgenommen sind, meistens späterhin in langfristige, nicht für zu bestimmende Anleihen umgewandelt werden, wird trotzdem oder aus anderem Grunde das Vorliegen einer besonderen Härte (vergl. auch Nr. 2 b der Richtlinien) angeführt, so wollen Sie bei kommenden Brücken Angaben, wieviel Zinsen an der Gemeinde auf den Kopf der Bevölkerung im letzten abgelaufenen Rechnungsjahre, vor der letzten Volkszählung ausgegangen, erstellen, und wieviel Zuschläge zu der Grundsteuer und der Gewerbesteuer nach dem Ertrage, der Lohnsteuer und dem Gewerbesteuer die Gemeinde erhoben hat. Bei privaten Brücken ersehen wir in angelegten Härten, wenn möglich nach Maßgabe der Brücken zu dem Einzelfall Stellung zu nehmen.

Sofern neben der Verzinsung des verputen Kapitals auch eine Tilgung in Rechnung zu stellen ist, empfiehlt es sich, für diesen Kapitaldienst (Verzinsung und Tilgung) den Verzicht nach Art der Zinssatz- und Rentenrechnung anzunehmen zu lesen, weil hierbei für alle Jahre gleiche Höhe Jahresbeträge entstehen. In Spalte 3 b der Anlage zu Nachweisung II ist dann der konstante, in eine Zahl zusammenzufassende Betrag (R) für Verzinsung und Tilgung des am die verlorenen Zuschüsse vergrößerten Anlagekapitals (K) nach der Formel (I):

$$R = K \cdot \frac{p \cdot n}{1 - (1 - p)^n}$$

zu ermitteln, ist dabei der Diskontfaktor  $\frac{100 + Z}{100}$  in Spalte 3 b der Anlage zu übernehmen. Der im Vordruck in der Spalte 3 b der Anlage vorgesehene Klammervermerk: "beträgt anzugeben" gilt nur für den Fall, wo an die Stelle der Tilgung des verputen Kapitals die Annahmehöhe eines Fonds für künftige Zinsenverputen tritt, das verpute Kapital also nicht zu tilgen, sondern lediglich zu verzinsen ist.

Sofern Rücklagen zu einem Zinsenverputen Fonds in Betracht kommen, ist der nach der Formel (II)

$$R = K \cdot \frac{p \cdot n}{1 - (1 - p)^n}$$

ermittelte Betrag in die Spalte 5 der Anlage einzutragen. Hierbei ist in die Lebensdauer und K das Zinsenverputen-Kapital des nach den Backstein der alten Brücke geschätzt werden kann. Die zum Bau der alten Brücke von dritter Seite gewährten verlorenen Zuschüsse sind dabei vom Backstein nicht abzutragen.

Für Erläuterung der Rechenarbeit in den Fällen, in denen der Zinssatz 8 v. H. beträgt, können folgende Tabellen benutzt werden. Die Berechnung dieses Zinssatzes muss selbstverständlich

selbverständlich nachgewiesen werden. Die in der zweiten und dritten Spalte vermerkten Ergebnisse sind anstelle der im Kopf genannten Teile in die Formel I bzw. II einzusetzen:

n = Zahl der Jahre	Teil der Formel I: $\frac{1,08^n \cdot (1,08 - 1)}{1,08^n - 1} =$	Teil der Formel II: $\frac{1,08 - 1}{1,08^n - 1} =$
6	$\frac{1,58687 \cdot 0,08}{0,58687} = 0,21632$	$\frac{0,08}{0,58687} = 0,13632$
10	$\frac{2,15893 \cdot 0,08}{1,15893} = 0,14903$	$\frac{0,08}{1,15893} = 0,069029$
15	$\frac{3,17217 \cdot 0,08}{2,17217} = 0,11683$	$\frac{0,08}{2,17217} = 0,036829$
20	$\frac{4,66097 \cdot 0,08}{3,66097} = 0,10185$	$\frac{0,08}{3,66097} = 0,021852$
30	$\frac{10,0627 \cdot 0,08}{9,0627} = 0,08883$	$\frac{0,08}{9,0627} = 0,008827$
50	$\frac{46,9019 \cdot 0,08}{45,9019} = 0,08174$	$\frac{0,08}{45,9019} = 0,001743$
60	$\frac{101,258 \cdot 0,08}{100,258} = 0,0808$	$\frac{0,08}{100,258} = 0,000798$
70	$\frac{218,608 \cdot 0,08}{217,608} = 0,0804$	$\frac{0,08}{217,608} = 0,000368$
100	$\frac{2199,78 \cdot 0,08}{2198,78} = 0,08$	$\frac{0,08}{2198,78} = 0,000036$

Beispiel: Bei einer Brücke, deren Baukapital 1 Mill. RM beträgt, das in 70 Jahren zu tilgen ist, sind jährlich für Verzinsung und Tilgung des Kapitals vorzusehen nach der Formel I:  $R = 1.000.000 \times 0,0804 = \text{rd. } 80.400 \text{ RM}$ . Für die Erneuerung einer solchen Brücke wären (siehe jedoch Abschnitt b) bei einer Lebensdauer von 70 Jahren nach der Formel II jährlich zurückzulegen:  $R = 1.000.000 \cdot 0,000368 = 368 \text{ RM}$ .

Hierbei ist die verschiedene Lebensdauer der einzelnen Bauteile der Einfachheit halber unberücksichtigt gelassen.

## 2.) Fingierte Brückengelder:

a) Es ist zu hoffen, dass durch die Berechnung gemäss Ziffer 1 einer zu hohen Angabe der Brückenausgaben vorgebeugt wird, und dass mittelbar damit der Ansatz der tatsächlichen und fingierten Brückengelder ermässigt wird (s. Spalten 11a und 12b und c der Nachweisung II). Dies schliesst aber nicht aus, dass ausserdem das Brückengeld ähnlicher Brücken (siehe Ziffer 2 g der Richtlinien) zum Vergleich herangezogen wird.

Während bei den sogenannten alten Brücken der tatsächliche Ausfall an Brückengeld vom Kraftfahrzeugverkehr eine sichere Grundlage für die Berechnung des Unterhaltungszuschusses bildete, wird die Basis der Berechnung für die neuen Brücken, wenn man hier ebenfalls von dem Einnahmeausfall an Brückengeldern für Kraftfahrzeuge ausgehen will, je weiter wir uns von dem Zeitpunkt der Aufhebung

selbstverständlich nachgewiesen werden. Die in der zweiten und dritten Spalte vermerkten Ergebnisse sind ebenfalls der im Kopf genannten Teile in die Formel I bzw. II einzusetzen:

n = Zahl der Jahre	Teil der Formel I: $\frac{1,08^n - 1}{1,08 - 1}$	Teil der Formel II: $\frac{1,08^n - 1}{1,08 - 1}$
100	219,78	219,78
90	217,608	217,608
80	215,258	215,258
70	212,808	212,808
60	210,258	210,258
50	207,608	207,608
40	204,858	204,858
30	202,008	202,008
20	199,058	199,058
15	196,108	196,108
10	193,158	193,158
5	190,208	190,208

Beispiel: Bei einer Brücke, deren Baukapital 1 Mill. RM beträgt das in 70 Jahren zu tilgen ist, sind jährlich für Verzinsung und Tilgung des Kapitals vorzusehen nach der Formel I:  $R = 1.000.000 \times 0,0804 = 80.400$  RM. Für die Finanzierung einer solchen Brücke wären (siehe jedoch Abschnitt b) bei einer Lebensdauer von 70 Jahren nach der Formel II jährlich anzukalkulieren:  $R = 1.000.000 \cdot 0,00036 = 368$  RM. Hierbei ist die verschiedene Lebensdauer der einzelnen Bauteile der Brückensubstanz halber unberücksichtigt gelassen.

2.) Finanzierte Brückengelder:  
 a) Es ist zu hoffen, dass durch die Berechnung gemäss Ziffer 1 einer zu hohen Angabe der Brückenausgaben vorgebaut wird, und dass mittelbar damit der Ansatz der tatsächlichen und finanzierten Brückengelder vermindert wird (s. Spalten III und IV und e der Nachweise II). Dies schliesst aber nicht aus, dass ausserdem das Brückengeld ähnlicher Brücken (siehe Ziffer 2 in der Richtlinie) zum Vergleich herangezogen wird.  
 Während bei den sogenannten alten Brücken der tatsächliche Ausfall im Brückengeld vom Kraftfahrzeugverkehr eine sichere Grundlage für die Berechnung des Unterhaltanschlusses bildet, wird die Basis der Berechnung für die neuen Brücken, wenn man hier ebenfalls von dem Binnennahverkehr an Brückengeldern für Kraftfahrzeuge ausgehen will, je weiter wir uns von dem Zeitpunkt der

3

3

3

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

- 4 -

303

Aufhebung jener Brückengelder (1.7.1927) entfernen, umso schwankender: es ist daher der richtigen Bemessung der fingierten Einheitssätze wegen ihrer grossen Wirkung auf die Zuschüsse besondere Beachtung zu schenken.

b) Das fingierte Brückengeld für Kraftfahrzeuge ist in Spalte 11 der Nachweisung II anzugeben; die angenommenen Einnahmen aus diesem Verkehr sind aber auch für Spalte 12 b in Beziehung zu bringen zum Ertrage aus dem sonstigen Landverkehr, da die laufenden Brückenausgaben nach dem Verhältnis der Brückengelder aus dem Kraftfahrzeug- und dem sonstigen Landverkehr zerlegt werden sollen. Auch hier gilt es für die Berechnung möglichst gleiche Verhältnisse zu schaffen, zumal da die Wirklichkeit insofern sehr verschieden ist, als - erfreulicherweise - schon viele Brückenunterhaltungspflichtige im Interesse der Verkehrsbeschleunigung nicht nur Fussgänger und Radfahrer, sondern den ganzen sonstigen Landverkehr von der Brückengeldentrichtung befreit haben, während andere Brückenhalter vom sonstigen Landverkehr noch Brückengeld erheben. Für Spalte 12 b ist daher der sonstige Landverkehr in seinem gesamten Ertrage, der nötigenfalls auch nach Verkehrszählungen gelegentlich jener für Kraftfahrzeuge und nach den Einheitssätzen ähnlicher Brücken zu berechnen ist, zu berücksichtigen.

c) Hierzu bemerken wir unter entsprechender Aenderung des Erlasses vom 3. Januar 1929 - V. 17786 M.f.H. - Abs. 1 Schlusszeile dass bei derartigen Verkehrsermittlungen der Sonn- und Feiertagsverkehr zu dem des Werktags wie 60 : 305 zu werten ist.

d) Der so ermittelte Anteil des Kraftfahrzeugverkehrs an den laufenden Brückenausgaben (Spalte 12 b) ist mit dem Betrage in Spalte 11 a zu vergleichen und der kleinere Betrag der Bemessung des Unterhaltungszuschusses (gegebenfalls unter Absetzung der Erhebungskosten (Spalte 11 b)) zugrunde zu legen. Im Antrag auf Gewährung eines Unterhaltungszuschusses wird zu der Höhe dieses Betrages von Ihnen Stellung zu nehmen sein.

3.) Hinsichtlich des nicht überall gleichmässig verstandenen Begriffs "selbständige Verkehrsanlage" (s.z.B.A.1 des Erlasses vom 6. August 1928 - V. 10363 M.f.H. usw.) verweisen wir auf das anliegende Erkenntnis des Kammergerichts l.S. 226.26.11. vom 18. Mai 1926.

4.) Zu II A 3 des Erlasses vom 6. August 1928 - V 10363 M.f.H.usw. und Spalte 10 der Nachweisung II bemerken wir, dass Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltungszuschüssen nur die Prüfung der Frage ist, ob vom sonstigen Landverkehr Brückengeld erhoben werden soll. Es wird nicht vorausgesetzt, dass ein solches Brückengeld tatsächlich erhoben wird, z.B. weil solche Erhebung unwirtschaftlich ist.

Der Begriff der Unwirtschaftlichkeit ist hierbei nicht eng auszulegen, sondern auch dann als gegeben anzusehen, wenn sich zwar ein Ueberschuss über die Erhebungskosten ergeben würde, von der Erhebung der Brückengelder aber mit Rücksicht auf die Verkehrsbelästigung sowohl des sonstigen Landverkehrs als auch des Kraftwagenverkehrs abgesehen wird. Hierbei ist auch zu beachten, dass diese Belästigung je nach den örtlichen Verhältnissen sich zu einer Gefährdung der Menschen und Verkehrsmittel steigern kann. Im Interesse der Verkehrsbeschleunigung würden wir es begrüssen, wenn bei neuen Brücken auch der sonstige Landverkehr nicht mit Brückengeldern belegt und bei den sogenannten alten Brücken das noch bestehende Brückengeld nach Möglichkeit aufgehoben würde.

5) Künftigen Anträgen auf Gewährung von Unterhaltungszuschüssen für neue Brücken ist ein verkehrsbüchlicher Ortsplan beizufügen,

Anhebung jener Brückengelder (1.7.1927) entgegen, was schwach  
kündet; es ist daher der richtigen Bemessung der künftigen  
Mittelbedürfnisse wegen ihrer grossen Wirkung auf die Zuschüsse beson-  
dere Beachtung zu schenken.

d) Das fingierte Brückengeld für Kritikbrücken ist in  
Spalte II der Nachweisung II anzugeben; die angenommenen Zinns-  
mengen aus diesem Verkehr sind aber auch für Spalte I in Bestanden  
zu bringen zum Vergleich mit dem sonstigen Landverkehr, da die  
laufenden Brückenausgaben nach dem Verhältnis der Brückengelder  
aus dem Kritikbrücken- und dem sonstigen Landverkehr zerlegt wer-  
den sollen. Auch hier gilt es für die Berechnung möglichst gleiche  
Verhältnisse zu erhalten, einmal da die Wirklichkeit insofern sehr  
verschieden ist, als - erwirklicherweise - schon viele Brücken-  
unterhaltungsarbeiten im Interesse der Verkehrsbeschleunigung  
nicht nur Kaufmänner und Radfahrer, sondern den ganzen sonstigen  
Landverkehr von der Brückengeldentrichtung befreit haben, während  
andere Brückengelder vom sonstigen Landverkehr noch Brückengeld  
erheben. Für Spalte I d) ist daher der sonstige Landverkehr in  
seinem gesamten Umlauf, dementsprechend auch nach Verkehrs-  
lagen gelegentlich jener für Kritikbrücken und nach den in  
letzten Spalten anderer Brücken zu berechnen ist, zu berücksichtigen.  
c) Hierin bemerken wir unter entsprechender Änderung das  
Erlaß vom 3. Januar 1929 - V. 1036 M.F.H. - Abs. 1 Schlussatz  
dass bei derartigen Verkehrsmitteln der Sonn- und Ferien-  
tagsverkehr an dem des Verkehrs wie 80 : 300 zu werden ist.

d) Der so ermittelte Anteil des Kritikbrückenverkehrs an  
den laufenden Brückenausgaben (Spalte I d) ist mit dem Betrag  
in Spalte II a) zu vergleichen und der kleinere Betrag der Be-  
messung des Unterhaltungszuschusses (entsprechend unter Abzug  
der Erhaltungskosten (Spalte I b)) zuzurechnen zu lesen. Im Abzug  
aus dem Betrag von ihnen Stellung zu nehmen sein.

3.) Hinsichtlich des nicht überall gleichmässig vertheil-  
ten Betrages "selbständige Verkehrsmittel" (s. B. A. I des Er-  
lasses vom 6. August 1928 - V. 1036 M.F.H. usw.) verweisen wir  
auf das anliegende Erkenntnis des Kammergerichts 1. O. 226, 26, 11,  
vom 18. Mai 1926.

4.) In II a) 3 des Erlasses vom 6. August 1928 - V. 1036  
M.F.H. usw. und Spalte II der Nachweisung II bemerken wir, dass  
Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltungszuschüssen nur  
die Prüfung der Frage ist, ob vom sonstigen Landverkehr Brücken-  
geld erhoben werden soll, es wird nicht vorausgesetzt, dass ein  
solches Brückengeld tatsächlich erhoben wird, s. B. weisliche  
Erhebung unwirtschaftlich ist.

Der Beizahl der Unwirtschaftlichkeit ist hierbei nicht  
anzusetzen, sondern auch dann als gegeben anzusehen, wenn sich  
zwar ein Überschuss über die Erhaltungskosten ergeben würde, vor-  
der Erhebung der Brückengelder aber mit Rücksicht auf die Ver-  
kehrsbeschleunigung sowohl des sonstigen Landverkehrs als auch des  
Kritikbrückenverkehrs abgesehen wird. Hierbei ist auch zu beachten,  
dass diese Befreiung je nach den örtlichen Verhältnissen schon  
zu einer Gelberhebung der Maschinen und Verkehrsmittel steigern kann.  
Im Interesse der Verkehrsbeschleunigung würden wir es befürworten,  
wenn bei neuen Brücken auch der sonstige Landverkehr nicht mit  
Brückengeldern belastet und bei den sogenannten alten Brücken das  
noch bestehende Brückengeld nach Möglichkeit aufgehoben würde.

5) Künftigen Anfängern zur Gewährung von Unterhaltungszu-  
schüssen für neue Brücken ist ein verkehrsbildender Charakter  
beizulegen.

3

3

3

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

304

beizufügen, in den die neue Brücke einzuzeichnen ist und der die sonstigen Brücken des Ortes und der nächsten Umgebung enthält. Hierzu ist anzugeben, ob auf den übrigen Brücken in den letzten 3 Jahren vor dem 1. Juli 1927 Brückengeld von Kraftfahrzeugen erhoben worden ist. War der Kraftfahrzeugverkehr auf einer benachbarten Brücke schon vor dem 1. Juli 1927 brückengeldfrei, so ist zu berichten, aus welchem tatsächlichen Grunde - trotz dieser Freilassung des Kraftwagenverkehrs auf der älteren Brücke - ein Antrag, auf der neuen Brücke Brückengeld von Kraftfahrzeugen zu erheben, gestellt worden wäre (s. Sp. 9 der Nachweisung II), wenn das gesetzliche Verbot derartiger Erhebungen nicht ergangen wäre. Liegt z.B. die zur Verkehrsentslastung der alten benachbarten Brücke erbaute neue Brücke sehr nahe an jener, und wurde auf der alten Brücke von Kraftfahrzeugen Brückengeld nicht erhoben, so spricht die Vermutung aus der Zwecksbestimmung der neuen Brücke dafür, dass für die neue Brücke ein Antrag auf Verleihung des Rechts von Kraftfahrzeugen Brückengeld zu erheben, aus Konkurrenzgründen nicht gestellt worden wäre. Diese Vermutung wird bei der Stellung eines Antrags auf Gewährung von Unterhaltungszuschüssen aus der Kraftfahrzeugsteuer durch entsprechende Darlegung der besonderen Umstände zu entkräften sein.

6) Sollten weitere Abdrucke dieses Erlasses nebst Anlagen benötigt werden, so wollen Sie die erforderlichen Abschriften binnen 8 Tagen im Bürowege von der Registratur V des Ministeriums für Handel und Gewerbe anfordern lassen.

Zugleich  
für den Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage

gez. Unterschrift.

An alle Herren Oberpräsidenten.

3

3

betreffen, in den die neue Brücke einzuweisen ist und der  
 die sonstigen Brücken des Ortes und der nächsten Umgegend ent-  
 hält. Hierin ist anzugeben, ob auf den älteren Brücken in den  
 letzten 3 Jahren vor dem 1. Juli 1927 Brückengeld von Kraft-  
 fahrzeugen erhoben worden ist. War der Kraftfahrzeugverkehr an  
 einer benachbarten Brücke schon vor dem 1. Juli 1927  
 geltend, so ist zu berichten, aus welchem tatsächlichen  
 Grunde - trotz dieser Freilassung des Kraftfahrzeugverkehrs auf  
 der älteren Brücke - ein Antrag, auf der neuen Brücke Brücken-  
 geld von Kraftfahrzeugen zu erheben, gestellt worden wäre  
 (a. Sp. 9 der Nachweisung II), wenn das gesetzliche Verbot der  
 Erhebung nicht ergangen wäre, liegt z. B. die zur  
 Verkehrsentlastung der alten benachbarten Brücke erdachte neue  
 Brücke sehr nahe an jener, und wurde auf der alten Brücke von  
 Kraftfahrzeugen Brückengeld nicht erhoben, so spricht die Ver-  
 mutung aus der Zweckbestimmung der neuen Brücke dafür, dass  
 für die neue Brücke ein Antrag auf Verleihung des Rechts von  
 Kraftfahrzeugen Brückengeld zu erheben, aus Konkurrenzgründen  
 nicht gestellt worden wäre. Diese Vermutung wird bei der Stel-  
 lung eines Antrags auf Gewährung von Unterhaltungsbeiträgen  
 aus der Kraftfahrzeugsteuer durch entsprechende Darlegung der  
 besprochenen Umstände zu erörtern sein.  
 (c) Sollten weitere Abdruck dieses Erlasses noch ab-  
 lagen benötigt werden, so wollen Sie die erforderlichen Ab-  
 schriften binnen 8 Tagen im Büreau von der Restatutur V  
 des Ministeriums für Handel und Gewerbe anfordern lassen.

In Auftrage  
 Der Minister für Handel und Gewerbe,  
 Gumbel und Forsten,  
 für den Minister für Landwirtschaft,  
 Zupflich

gez. Unterschrift.

An alle Herren Oberpräsidenten.

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Niesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

Abschrift zu V. 3191 M.f.H.u.G.

305

Niederschrift.

Abschrift im Auszug.

Verhandelt:  
Berlin, den 12. Juni 1928.

Es hat sich herausgestellt, dass die "Anweisung zur Ablosung von Wegebauverpflichtungen der Staatsbauverwaltung" erlassen von den Herren Preussischen Ministern der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen am 7. November 1907, die im allgemeinen auch heute noch in Anwendung ist, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen wesentlichen Aenderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen in verschiedenen Punkten der Abänderung bedarf.

Vertreter der zuständigen Zentralbehörden stimmen darin überein, dass namentlich die Berechnungsunterlagen in den Absätzen II.B.b. und c. der Anweisung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Sie schlagen übereinstimmend folgende Aenderungen vor (der vorgeschlagene Wortlaut ist unterstrichen).

Absatz II.B.b. Dauer der verschiedenen Befestigungsarten:

1. Pflaster statt 40 Jahre: 30 Jahre bei statt 1,7 % :
  - 4% der Neubaukosten für die jährliche Unterhaltung.
5. Schotterbahn statt 40 Jahre: 30 Jahre bei statt 1,7 % :
  - 3% der Neubaukosten usw.
2. Absatz II.B.c. Dauer der Brücken und Durchlässe.
  1. für Holzbrücken unter 3 m lichter Weite aus Kiefernholz: statt 18 Jahre: 15 Jahre bei statt 4 %: 5 % für die Unterhaltung
  3. für Holzbrücken unter 3 m lichter Weite aus Eichenholz: statt 40 Jahre: 30 Jahre bei 4% für die Unterhaltung.
  4. Ganz massive Brücken.
    1. Unterbau einschliesslich Gewölbe statt mit 120-jähriger Dauer: mit 100-jähriger Dauer bei  $\frac{1}{2}$  % der Neubaukosten für die jährliche Unterhaltung.
    2. das Pflaster wie unter II.B.b.I.
    3. die eisernen Geländer, falls solche vorhanden sind, statt mit 100: mit 60-jähriger Dauer und 3% für die Unterhaltung.
  6. Brücken mit massivem Unterbau und eisernem Ueberbau.
    1. Unterbau wie vorher.
    2. eiserner Ueberbau statt mit 100: mit 70jähriger Dauer und statt 1,5%: 1,4% für die Unterhaltung.
    3. Das Brückenpflaster wie bei II.B.b.I.
  5. für den Unterbelag und die Deckbohlen der Balken statt 12 bis 14 Jahre bei 4 % für die jährliche Unterhaltung: bei Kiefer 15, bei Eiche 20 Jahre bei 4% (Eiche) und 6% (Kiefer) für die jährliche Unterhaltung.
  8. Brücken mit massivem Unterbau und Holzüberbau.
    1. Unterbau wie vorher.
    3. für den Ueberbau statt 40 jähriger Dauer: bei Kiefer 15 Jahre bei Eiche 30 Jahre Dauer und statt 4 %: bei Kiefer 6 % und bei Eiche 4 % für die Unterhaltung.

Die

Niederabschrift.

Abtschrift im Auszug.

Verhandelt: Berlin, den 12. Juni 1898.

Es hat sich herausgestellt, dass die "Anweisung zur  
Ablösung von Nebenverpflichtungen der Staatsbahnverwaltung"  
erlassen von den Herren Preussischen Ministern der öffent-  
lichen Arbeiten und der Finanzen am 5. November 1907, die im  
allgemeinen auch heute noch in Anwendung ist, mit Rücksicht  
auf die inzwischen eingetretenen wesentlichen Änderungen in  
den wirtschaftlichen Verhältnissen in verschiedenen Punkten  
der Abänderung bedarf.  
Vertreter der zuständigen Zentralbehörden stimmen da-  
rin überein, dass namentlich die Berechnungsverhältnisse in  
den Absätzen 11, B. d. und c. der Anweisung den heutigen Ver-  
hältnissen nicht mehr entsprechen, die schlagende Überstati-  
mend folgende Änderungen vor (der vorgeschlagene Wortlaut  
ist unterstrichen).

Abatz 11, B. d. Dauer der verschiedenen Befestigungsarten:

1. Pfeiler statt 40 Jahre: 30 Jahre bei statt 1, V. d.
2. Schotterbank statt 40 Jahre: 30 Jahre bei statt 1, V. d.
3. Die Holzbohlen unter 3 m lichter Weite aus Eichenholz  
statt 15 Jahre: 10 Jahre bei statt 4 \*; 5 \* für die un-  
terhalb
3. Die Holzbohlen unter 3 m lichter Weite aus Eichenholz  
statt 40 Jahre: 30 Jahre bei für die Unterbauten,  
Ganz massive Brücken
1. Unterbauten einschließlich Gerölle statt mit 150-jähriger  
Dauer: mit 100-jähriger Dauer bei 4 \* der Nebenkosten  
für die jährliche Unterhaltung.
2. Die Pfeiler wie unter 11, B. d. 1.  
die eisernen Geländer, falls solche vorhanden sind, statt  
mit 100: mit 50-jähriger Dauer und 3 \* für die Unterhaltung.  
Brücken mit massivem Unterbau und eisernen Überbauten
1. Unterbaut wie vorher.
2. Eiserner Überbau statt mit 100: mit 70-jähriger Dauer und  
statt 1, 5 \* für die Unterhaltung.
3. Die Brückenpfeiler wie bei 11, B. d. 1.
2. Die Pfeiler und die Deckböden der Balken statt 15  
die 10 Jahre bei 4 \* für die jährliche Unterhaltung;  
die Pfeiler, bei Stiche 30 Jahre bei 4 \* (Stiche) und  
3 \* (Pfeiler) für die jährliche Unterhaltung.
- Brücken mit massivem Unterbau und Holzüberbauten
1. Unterbaut wie vorher.
2. Die eisernen Überbauten statt 40-jähriger Dauer: bei Pfeiler  
15 Jahre bei Stiche 30 Jahre Dauer und statt 4 \* bei  
Kiefern 6 \* und bei Stiche 4 \* für die Unterhaltung.

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

- 2 -

306

Die Aenderungen wurden für notwendig erachtet, weil die Strassen und Brücken heute durch den stärkeren Verkehr, namentlich durch den Automobilverkehr, erheblich mehr in Anspruch genommen werden als früher. Die eingesetzten Ziffern entsprechen den heutigen Erfahrungssätzen. Da, wo Aenderungen nicht vorgenommen sind, schienen solche nicht erforderlich, da die betreffenden Konstruktionen in Bauwerken mit starker Beanspruchung nach Ansicht der Anwesenden kaum vorkommen, für sie sich also auch nichts geändert haben dürfte.

Absatz II.C. Abrechnung des kapitalisierten Werts der Nutzungen.

Der Zinssatz von 4 % kann heute nicht mehr als angemessen bezeichnet werden. Die Ansicht aller Beteiligten geht dahin, dass dieser Satz auf 5 % zu erhöhen sei. Derselbe Satz wird auch bei den Ablösungsberechnungen gemäss Abschnitt II.B.a. statt 4 % anzuwenden sein.

Auch die Bestimmungen des Abschnitts II.A. können im allgemeinen nicht mehr als zeitgemäss gelten. Von einem Abänderungsvorschlage wird aber abgesehen, da über die hier behandelten Fragen in jedem Einzelfalle nach den vorliegenden örtlichen und Verkehrsverhältnissen entschieden werden muss und allgemeine Bestimmungen heute nicht mehr am Platze sind.

Die Beteiligten behalten die Zustimmung ihrer Behörden sowie des Herrn Reichsministers bzw. des Herrn Preussischen Ministers der Finanzen zu den Vereinbarungen vor.

Die Änderungen werden für notwendig erachtet, weil die  
 Straßen und Brücken heute durch den stärkeren Verkehr, nament-  
 lich durch den Automobilverkehr, erheblich mehr in Anspruch ge-  
 nommen werden als früher. Die eingesetzten Ziffern entsprechen  
 den heutigen Erfordernissen, da wo Änderungen nicht vorge-  
 nommen sind, schienen solche nicht erforderlich, da die betreffen-  
 den Konstruktionen in Bawaren mit starker Beanspruchung nach  
 Ansicht der Anwesenden kaum vorkommen, für sie sich also auch  
 nichts geändert haben dürfte.

Abatz II.C. Abschluß des kapitalistischen Werts der  
 Nutzungen.

Der Zinssatz von 4 % kann heute nicht mehr als angemessen  
 bezeichnet werden. Die Ansicht aller Beteiligten geht dahin,  
 das dieser Satz auf 5 % zu erhöhen sei. Dasselbe gilt auch  
 auch bei den Ablösungsbedingungen beim Abschluß II.B.,  
 statt 4 % anzunehmen sein.  
 Auch die Bestimmungen des Abschnittes II.A. können in all-  
 gemein nicht mehr als zeitgemäß gelten. Von einem Abstrich  
 vorzuschlagen wird aber abgesehen, da über die hier behandelten  
 Fragen in jedem Einzelteile nach den vorliegenden örtlichen und  
 Verhältnisse entschieden werden muss und allgemeine Be-  
 stimmungen heute nicht mehr am Platze sind.  
 Die Beteiligten behalten die Bestimmung ihrer Behörden an-  
 wie des Herrn Reichsministers bzw. des Herrn Präsidentsen Wils-  
 sters der Finanzen zu den Verhandlungen vor.

3

3

3

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

1. S. 226.26/11.

307

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen den Fabrikanten Walter Machke in Bad Sulza.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Naumburg a.S. vom 20. Januar 1926 hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin W.57, Elssholzstr.32 in der Sitzung vom 18. Mai 1926, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Schnitzker, als Vorsitzender,  
Kammergerichtsrat Isenbart,  
Kammergerichts Dr. Quander  
als beisitzende Richter,  
Erster Staatsanwalt Kähler

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Bürohilfsarbeiter Wüst als Gerichtsschreiber,  
für Recht erkannt:

Das Urteil wird nebst Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Amtsrichter in Naumburg a.S. zurückverwiesen.

#### G r ü n d e .

Durch Art. III Ziffer 5 b des am 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 254 ff) ist der bisherige Rechtszustand geändert und es sind von dem Verbot der Erhebung von Wegegeld von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege die selbständigen Verkehrsanlagen ausdrücklich ausgenommen worden. Die bisherige Rechtsprechung des Kammergerichts (vergl. insbesondere die Urteile vom 18. November 1924 - 1.S.721.24-, Jahrbuch für Entscheidungen des K.G. Erg.Bd.3 S. 292 ff. vom 25. August 1925 - 1.S.590,25 - und vom 27. Oktober 1925 -1.S.891,25-) sowie die damit übereinstimmende Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Jena (vergl. Urteil vom 27. Februar 1925 -2.S.19,25-) zu dieser Frage ist damit gegenstandslos geworden. Ob der Angeklagte verpflichtet war, für die Benutzung der fiskalischen Brücke in Bad Kösen mit seinem Kraftfahrzeuge am 2. Oktober 1925 ein Brückengeld zu entrichten, hängt deshalb davon ab, ob die Brücke als eine selbständige Verkehrsanlage anzusehen ist. Seitens des Angeklagten wird zwar die Auffassung vertreten- und in diesem Sinne ist auch die angefochtene Entscheidung zu verstehen-, dass durch das grundsätzliche Verbot im § 18 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und im § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (a.F.) Wegegeld und damit nach der Rechtsprechung des Senats auch Brückengeld von Kraftfahrzeugen zu erheben, die in den Ländern bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung eines Brückengeldes, soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, - im Gebiet des A.L.R., also die §§ 90 II 15 A.L.R. in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlass vom 4. September 1882 (Ges.S.S. 360) - beseitigt seien. Daraus wird gefolgert, dass, nachdem durch Art. III Ziffer 5 b des

Im Namen des Volkes!

3

Strassische gegen den Fabrikanten Walter Meiche in Bad Soden  
Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil  
des Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Wiesbaden vom 20.  
Januar 1928 hat der I. Senat des Kammergerichts in  
Wiesbaden am 18. Mai 1928, an  
der teilgenommen haben:

Senatspräsident Gehrt, als Vorsitzender,  
Kammergerichtspräsident Leber,  
Kammergerichtspräsident Dr. Gander,  
als beisitzende Richter,  
Erster Staatsanwalt Kahler

3

als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Berichtspräsident Wast als Gerichtssekretär,  
für Recht erkannt:

Das Urteil wird wegen Feststellungen aufgehoben und die  
Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an  
den Amtsrichter in Wiesbaden, a. V. zurückverwiesen.

G r u n d s a t z e

Durch Art. III Ziffer 2 des am 1. Oktober 1928 in  
Kraft getretenen Gesetzes über Änderungen des Finanzvertrages  
zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1928  
(RGBl. I S. 224 ff.) ist der bisherige Rechtszustand geändert  
und es sind von dem Verbot der Erhebung von Weggeld von  
Kreditinstituten für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher  
Gegensätze der selbständigen Verkehrswege ausnahmsweise  
worden. Die bisherige Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl.  
insbesondere die Urteile vom 18. November 1924 - I. 3. 721/24 -  
1. 3. 19. 25 -) zu dieser Frage ist damit entsprechend geworden.  
Ob der Angeklagte verpflichtet war, für die Benutzung der  
Kaiserschen Brücke in Bad Kösen mit seinem Kreditinstitut  
Oktober 1925 ein Weggeld zu entrichten, hängt deshalb  
von ab, ob die Brücke als eine selbständige Verkehrswege  
sich darstellt. Letzteres anzunehmen wird zwar die natürliche  
Verfassung und in diesem Sinne ist auch die angefochtene  
Scheidung zu verurteilen, dass durch das grundsätzliche Verbot  
in § 13 des Kreditinstituten-Gesetzes und in § 12 des Finanz-  
ausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1925 (a. F.) Weggeld und damit  
nach der Rechtsprechung des Senats auch Weggeld von Kredit-  
instituten zu erheben, die in den Ländern bestehenden gesetz-  
lichen Grundlagen für die Erhebung eines Weggeldes, so-  
weit es sich um Kreditinstitute handelt, im Gebiet des A. L. R.  
also die §§ 20 II 15 A. L. R. in Verbindung mit dem Allerhöchsten  
Erlass vom 4. September 1882 (Ges. S. 3. 360) - bestätigt seien.  
Daraus wird abgeleitet, dass, nachdem durch Art. III Ziffer 2

3

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Niesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I. 4a. V. 1215.

308

des Aenderungsgesetzes vom 10. August 1925 die Erhebung von Brückengeld von Kraftfahrzeugen, soweit die Brücken selbständige Verkehrsanlagen darstellen, wieder für zulässig erklärt ist, ihre Einführung in den Ländern nur durch eine neue gesetzliche Regelung erfolgen könne.

Der Senat vermag dieser Auffassung nicht beizutreten. Sie wurde allerdings in analogen Fällen vertreten, einmal als durch § 14 Absatz 7 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 23. 6. 23 (RGBl. S. 494) die geltenden reichsrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Besteuerung von Getränken durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen und eine solche Besteuerung nahezu ausschlossen, ausser Kraft gesetzt wurden, und als den den Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch den Absatz 1 des § 14 die Steuerhoheit hinsichtlich des örtlichen Verbrauches einzelner Getränke wiedergegeben wurde. Sie wurde ferner schon früher in dem Falle der Wiederherstellung der Steuerautonomie der Gemeinden auf dem Gebiete der Wertzuwachssteuer, als durch § 72 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 14. Febr. 11 (RGBl. 33) die Vorschriften der Landesgesetze und die Satzungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf dem Gebiete der Wertzuwachssteuer ausser Kraft gesetzt waren und durch § 1 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 3. 7. 13 (R.G.Bl. 571) den Gemeinden die volle Autonomie auf jenem Steuergebiete wieder eingeräumt wurde. Auch damals wurden Ausführungen gemacht, die von der Annahme ausgingen, es müsse zunächst eine neue landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden, weil die vorhanden gewesenen Grundlagen ausser Kraft gesetzt, also aufgehoben seien. Diesen Ausführungen ist aber das Oberverwaltungsgericht mit der zutreffenden Begründung entgegengetreten, dass die landesgesetzlichen Vorschriften nach dem Wegfall der dem Landesgesetz resp. dem kommunalen Besteuerungsrecht gezogenen Grenzen ohne Weiteres wieder in Kraft getreten seien und dass es einen nicht zu rechtfertigenden Formalismus bedeuten würde, wenn man verlangen wollte, dass die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften durch ein neues Gesetz nochmals wiederholt und bestätigt würden (vergl. den Aufsatz in der Deutschen Steuerzeitung Jahrg. 1926 Nr. 4 und die dort zitierten Entscheidungen des OVG.). Im vorliegenden Falle kommt noch ein weiterer Grund hinzu. Durch § 18 Absatz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 12 des Finanzausgleichsgesetzes ist zwar die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern, also auch von Brückengeldern, von Kraftfahrzeugen für unzulässig erklärt. Im letzten Satz des § 18 Abs. 1 und des § 12 wird aber der Reichsrat ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen. Daraus erhellt deutlich, dass der Gesetzgeber das Verbot als kein endgiltiges und unabänderliches aufgefasst, dass er vielmehr mit seiner jederzeitigen Aufhebung oder Abänderung durch den Reichsrat - also ohne Eingreifen des Gesetzgebers - gerechnet hat. Unter diesen Umständen kann es nicht als Wille des Reichsgesetzgebers unterstellt werden, dass durch das Verbot die landesgesetzlichen Grundlagen für die Berechtigung zur Erhebung von Wegegeld (Brückengeld) von Kraftfahrzeugen beseitigt werden sollten. Das Recht sollte vielmehr nur eine Einschränkung erfahren, mit deren Wegfall das Brückenregal auch in Ansehung der Kraftfahrzeuge ohne Weiteres wieder in Kraft trat.

Da der Amtsrichter sich der Entscheidung der von ihm für unerheblich erachteten Frage, ob die hier in Frage stehende

3

3

1/2

des Änderungsgesetzes vom 10. August 1885 die Erhebung von  
 Erbschaft von Kriegergeld, soweit die Erbschaft selbst  
 die Veranlassung darstellt, wieder für zulässig erklärt  
 ist, ihre Einführung in den Ländern nur durch eine neue  
 gesetzliche Regelung erfolgen könne.  
 Der Senat vermag dieser Auffassung nicht beizustimmen. Die  
 wurde allerdings in anderen Fällen vertreten, einmal als durch  
 § 11 Absatz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 10.  
 23. 8. 23 (RGBl. S. 494) die geltende rechtliche Vor-  
 schriften, die sich auf die Bestimmung von Steuern durch die  
 Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen und eine solche Be-  
 stimmung nahezu ausschloß, unser Kraft gesetz war,  
 und als den Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch den Absatz  
 1 des § 14 die Steuerhoheit hinsichtlich des örtlichen Ver-  
 brauches einzelner Getränke widergegeben wurde, die wurde  
 ferner schon früher in dem Falle der Wiederherstellung der  
 Steuerautonomie der Gemeinden auf dem Gebiete der Verbrauchs-  
 steuern als durch § 72 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 14. 7. 79  
 11 (RGBl. 38) die Vorschriften der Landesgesetze und die Bestim-  
 mungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf dem Gebiete der Ver-  
 brauchssteuer außer Kraft gesetzt waren und durch § 1 Absatz  
 2 des Reichsgesetzes vom 3. 7. 13 (R.G.B.I. S. 71) den Gemeinden die  
 volle Autonomie auf jenem Gebiete wieder einverleibt wor-  
 de. Auch damals wurden Ausführungen gemacht, die von der An-  
 nahme ausgehen, es müsse zunächst eine neue landesgesetzliche  
 Grundlage geschaffen werden, weil die vorhanden gewesen die  
 lagen außer Kraft gesetzt, also aufgehoben seien. Obgleich die  
 Ausführungen ist aber das Oberverwaltungsgericht mit der Auf-  
 fassung entgegengetreten, dass die landesgesetzliche  
 eben Vorschriften nach dem Wegfall der landesgesetzlichen  
 dem kommunalen Besteuerungsrecht gegenüber bestehen und dass es sich um  
 Weiteres wieder in Kraft gesetzt seien und dass es sich um  
 zu rechtserhebenden formalen Umstände handeln würde, wenn man ver-  
 langen wollte, dass die bestehenden landesgesetzlichen Ver-  
 schriften durch ein neues Gesetz nochmals aufgehoben und be-  
 stätigt würden (vergl. den Aufsatz in der Deutschen Steuer-  
 zeitung Jahrg. 1926 Nr. 4 und die dort zitierten Literaturstellen  
 des O.V.G.). Im vorliegenden Falle kommt noch ein weiterer Grund  
 hinzu. Durch § 18 Absatz 1 des Kreditvereinsgesetzgesetzes  
 § 12 des Finanzverwaltungsgesetzes ist auch die Erhebung von  
 Klassen- und örtlichen Wegegeldern, also auch von Erbschaften  
 durch von Kriegergeldern für unzulässig erklärt. Im letzten  
 Satz des § 18 Abs. 1 und des § 12 wird aber der Reichsrat zur  
 Mächtigkeit. Annahmen von dem Verbot zum Landesgesetz. Darum enthält  
 deutlich, dass der Gesetzgeber das Verbot als kein einheitliches  
 und unänderliches angesehen hat, dass er vielmehr mit seiner  
 jederzeitigen Aufhebung oder Abänderung durch den Reichsrat  
 also ohne Einreden des Gesetzgebers gerechnet hat. Unter  
 diesen Umständen kann es nicht als Wille des Reichsrates  
 ers unterstellt werden, dass durch das Verbot die landes-  
 gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung zur Erhebung von  
 Wegegeld (Erbschaften) von Kriegergeldern beseitigt werden  
 sollten. Das Recht sollte vielmehr nur eine Einschränkung er-  
 fahren, mit deren Wegfall das Erbschaftsgeld auch in Anwendung  
 der Kriegergelder ohne Weiteres wieder in Kraft trat.  
 Da der Antragsteller sich der Entscheidung der von ihm  
 für ungesetzlich erachteten Frage, ob die hier in Frage ste-  
 nende

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

stehende Brücke als eine selbständige Verkehrsanlage anzusehen ist, enthalten hat, war die Revision der Staatsanwaltschaft für begründet zu erachten, das angefochtene Urteil aufzuheben (§ 353 St.P.O.) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Amtsrichter zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 St.P.O.). Dieser wird hierbei von folgender rechtlicher Beurteilung auszugehen haben (§ 358 St.P.O.):

Der Begriff der "selbständigen Verkehrsanlage" ist weder im Aenderungsgesetz vom 10.8.1925 noch sonst reichsgesetzlich bestimmt. In der Begründung zu dem auf Grund des § 12 (letzter Satz) des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 erlassenen Grundsätzen des Reichsrats über die Wegesteuern (der Länder vom 23.2.24 (RgBl. 15) heisst es zu Nr. 2, in welchem der Ausdruck "selbständige Verkehrsanlagen" sich findet, "Für die Frage, ob z.B. eine Brücke sich rechtlich als eine besondere Verkehrsanlage darstellt oder zu einem Wege gehört, in dessen Zuge sie liegt, ist das Landesrecht massgebend." Diese auch von Markull, Kommentar zum Finanzausgleichsgesetz S. 247 und von Oberländer & Bezold, Automobilrecht S. 93 vertretene Ansicht erscheint zutreffend. Denn das Reichsrecht hat den Begriff der "selbständigen Verkehrsanlage" offenbar entlehnt, aus § 1 des Preussischen Gesetzes vom 18.8.02 (Gew.S. S.315) und aus dem an dessen Stelle getretenen § 1 der Preuss. Verordnung vom 25.11.23 (Ges.S.S.540) über die Erhebung von Vorausleistungen zum Wegebau; in beiden §§ wird von "öffentlichen Wegen oder Brücken, welche selbständige Verkehrsanlagen bilden" gesprochen, und dieselbe Materie wie in § 12 des Finanzausgleichsgesetzes allerdings nur für die aussergewöhnliche Benutzung mit Fahrzeugen geregelt. Als massgebendes Landesrecht kommen, da die Brücke, soweit ersichtlich, völlig im Gebiete des Allgemeinen Landrechts liegt, die §§ 51 ff. II 15 A.L.R., ferner der § 12 des Gesetzes betr. die Kommunikationsabgaben vom 16. Juni 1838 (Ges.S.353) sowie der § 7 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11.7.1891 (Ges.S.S. 316) - in Betracht, wonach die grossen Strombrücken über öffentliche Flüsse resp. Brücken über die schiffbaren Teile von Gewässern selbständige Verkehrsanlagen darstellen. Das Landesrecht bildet jedoch nur die Regel. Im Einzelfalle hängt die Entscheidung davon ab, welche Bestimmung die Beteiligten (d.h. der Erbauer, die Wegepolizeibehörde, der Staat, welcher die Bauerlaubnis erteilt, (§ 52, II, 15), der Brücke bei ihrer Errichtung gegeben haben. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen, von der gesetzlichen Regel abweichenden Bestimmung der Beteiligten unterliegt vom Standpunkte des in Preussen geltenden Wegerechts keinem Bedenken. Denn ebenso wie ein Weg zu einem öffentlichen Wege nur dadurch wird, dass alle rechtlich Beteiligten (Eigentümer, Wegepolizei und Wegebaupflichtiger) bestimmen, dass er dem öffentlichen Verkehr diene (Germerhausen, Wegerecht Bd.I.S.4), ebenso kann eine Verkehrsanlage, eine Brücke, die doch nur eine Unterart der öffentlichen Wege bildet, durch die Bestimmung der Beteiligten zu einer selbständigen Verkehrsanlage oder zu einem "unselbständigen" Bestandteil des Weges gemacht werden. Die rechtliche Zulässigkeit wird auch vom Oberverwaltungsgericht für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts anerkannt (O.V.G.Bd.21 S.239; Bd. 41 S.236), und für das Gebiet des rheinischen Rechts, in welchem die Brücken Wegebestandteile, also keine selbständigen Verkehrsan-

3

3

stehende Brücke als eine selbständige Verkehrsanlage anzusehen ist, enthalten hat, was die Revision der Staatsanwaltschaft für begründet zu erachten, das angeführte Urteil zu bestätigen (§ 323 St.P.O.) und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Amtsrichter zurückzuverweisen (§ 324 Abs. 2 St.P.O.). Dieser wird hierbei von folgender rechtlicher Begründung auszugehen haben (§ 326 St.P.O.):

Der Begriff der "selbständigen Verkehrsanlage" ist weder im Aenderungsgesetz vom 10. 8. 1888 noch sonst reichsgesetzlich bestimmt. In der Begründung zu dem auf Grund des § 12 (letzter Satz) des Finanzverwaltungsgesetzes vom 23. Juni 1888 erlassenen Grundrissen des Reichsarchivs über die Wegzustellung der Länder vom 22. 2. 24 (R.F.M. 15) heisst es zu Nr. 2, in welcher der Ausdruck "selbständige Verkehrsanlage" sich findet:

"Für die Frage, ob eine Brücke sich rechtlich als eine besondere Verkehrsanlage darstellt oder zu einem Wege gehört, in dessen Zuge sie liegt, ist das Landrecht massgebend."

Diese auch von Martini Kommentar zum Finanzverwaltungsgesetz 3. 247 und von Oberländer & Besold, Automobilrecht 3. 23 vertretene Ansicht erscheint zutreffend. Denn das Reichsrecht ist den Begriff der "selbständigen Verkehrsanlage" offenbar entlehnt aus § 1 des Preussischen Gesetzes vom 18. 8. 02 (Ges. S. 215) und aus dessen Stelle getreten § 1 der Provinzial-Verordnung vom 25. 11. 23 (Ges. S. 240) über die Erhebung von Voraussetzungen zum Wegebau; in beiden §§ wird von "öffentlichen Wegen oder Brücken, welche selbständige Verkehrsanlagen bilden" gesprochen, und dieselbe Materie wie in § 12 des Finanzverwaltungsgesetzes allerdings nur für die aussergewöhnliche Benutzung mit Fahrzeugen geregelt. Als massgebendes Landrecht kommen, da die Brücke, soweit ersichtlich, völlig im Gebiete des Allgemeinen Landrechts liegt, die §§ 21 ff. A.L.R., ferner der § 12 des Gesetzes betr. die Kommunalverordnungen vom 16. Juni 1888 (Ges. S. 228) sowie der § 7 der Wegordnung für die Provinz Sachsen vom 11. 7. 1891 (Ges. S. 216) - in Betracht, wonach die grossen Stromschnellen über öffentliche Klässe resp. Brücken über die schiffbaren Teile von Gewässern selbständige Verkehrsanlagen darstellen. Das Landrecht bildet jedoch nur die Regel. Im Einzelnen hängt die Entscheidung davon ab, welche Bestimmung die Beteiligten (d. h. der Erbauer, die Wegpolizeibehörde, der Staat, welcher die Bewilligung erteilt, § 22, 11, 13), der Brücke bei ihrer Errichtung gegeben haben. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen, von der gesetzlichen Regel abweichenden Bestimmung der Beteiligten unterliegt vom Standpunkte des in Preussen geltenden Wegrechts keinen Bedenken. Denn ebenso wie ein Weg zu einem öffentlichen Wege nur dadurch wird, dass alle rechtlich Beteiligten (Strombauer, Wegpolizei und Wegpublizist) zustimmen, dass er dem öffentlichen Verkehr diene (Gemeinrecht Bd. 1. S. 4), ebenso kann eine Verkehrsanlage, eine Brücke, die doch nur eine Unterart der öffentlichen Wege bildet, durch die Bestimmung der Beteiligten zu einer selbständigen Verkehrsanlage oder zu einem "unselbständigen" Bestandteil des Weges gemacht werden. Die rechtliche Zulässigkeit wird auch vom Oberverwaltungsgericht für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts anerkannt (O.V.G. Bd. 21 S. 239; Bd. 21 S. 236), und für das Gebiet des rheinischen Rechts, in welcher die Brücken Wegbestandteile, also keine selbständigen Verkehrs-

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

310

Verkehrsanlagen sind, nicht abgelehnt. (O.V.G.Bd. 78 S. 287). Auch für das Gebiet des gemeinen Rechtes, in welchem Brücken gleichfalls nur Bestandteile des Weges, aber keine selbständigen Verkehrsanlagen sind, wird dies vom O.V.G. nur als Regel bezeichnet (Entsch.Bd.39 S. 244, Bd.44, S.262, Bd. 73, S. 364/370). Welche Bestimmung die Beteiligten bei der hier fraglichen Brücke hinsichtlich ihrer Eigenschaft getroffen haben, hat der Amtsrichter unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte festzustellen. Ergibt sich, dass die Brücke nach der Bestimmung der Beteiligten keine selbständige Verkehrsanlage bildet, sondern nur ein Bestandteil des Weges ist, in dessen Zuge sie liegt, so ist die Erhebung von Brückengeld unzulässig. Andernfalls greift bei einer Verweigerung der Brückengeldentrichtung das Preuss. Gesetz vom 2.5.1900 betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben (Ges. S.123) Platz. Alsdann wird bezüglich des inneren Tatbestandes folgendes zu beachten sein:

1. Die Irrtumsverordnung vom 18. Januar 1917/12. Februar 1920 (R.G.Bl.1918 S.58, 1920 S.230), auf die der Angeklagte sich berufen hat, kommt nicht in Frage, da diese Verordnung weder auf das Gesetz, betreffend Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900 (Ges.S.S.123) noch auf das Finanzausgleichsgesetz Anwendung findet.

2. Das Unternehmen der Abgabenhinterziehung gemäss § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 setzt begrifflich die Kenntnis des Täters von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe voraus; wer die Entrichtung der Abgabe in der irrtümlichen Annahme verweigert, er sei zur Zahlung nicht verpflichtet, kann sich deshalb einer Hinterziehung der Abgabe nicht schuldig machen (Johow Ihrb. der Entsch.Bd. 49 C. 338).

3. Dagegen käme in jedem Falle der Tatbestand des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 in Frage.

Diese Vorschrift bestimmt:

"Abgesehen von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der Verkehrsabgaben und die Sicherung ihres Einganges.. bestraft."

Hierunter fällt auch die Weigerung, die tarifmässigen Verkehrsabgaben zu entrichten, sofern sie nicht in der Absicht der Hinterziehung erfolgt (vergl. die Urteile des Senats vom 21. Dez. 1911 -1.S.1092.11-, vom 8. Juni 1914 - 1.S.335.14 vom 15. Okt. 1914 -1.S.810.14- und vom 23. März 1926 - 1.S.1336.25-). Allerdings setzt auch eine Uebertretung des § 2 des Gesetzes nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, da etwas Gegenteiliges in dem Gesetze nicht bestimmt ist, ein Verschulden des Täters (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus (vergl. Urteil des Senats vom 21. November 1912 - 1.S.998.12). Für ein vorsätzliches Handeln ist jedoch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nicht erforderlich, da die Rechtswidrigkeit kein Tatbestandsmerkmal der Uebertretung bildet. Es genügt, dass der Angeklagte die sämtlichen Tatbestandsmerkmale der Uebertretung bewusst verwirklicht hat, dass er also bewusst die tarifmässigen Gebühren zu zahlen abgelehnt hat, ~~das~~ Sein etwaiger Irrtum über das Bestehen der Zahlungspflicht, insbesondere die irrtümliche Annahme, dass die Brücke keine selbständige

Verkehrs-

3

3

195

Verfahrenen sind nicht abgelehnt. (O.V.G.Bd. 78 S. 227).  
 Auch für das Gebiet des gemeinen Rechtes, in welchem Erben  
 Gleichfalls nur Bestandteile des Weges, aber keine selbständi-  
 gen Verhältnissen sind, wird dies von O.V.G. nur als Regel  
 bezeichnet (Sachs. Bd. 39 S. 244, Bd. 44, S. 282, Bd. 48, S.  
 304/370). Welche Bestimmung die Beteiligten bei der Auf-  
 richtigen Rücksicht ihrer Eigenschaft zu erfüllen ha-  
 ben, hat der Antastichter unter Berücksichtigung ihrer Ent-  
 stehungsgeichte festzustellen. Ergibt sich, dass die Rücksicht  
 nach der Bestimmung der Beteiligten keine selbständige Ver-  
 kennung bildet, sondern nur ein Bestandteil des Weges ist,  
 in dessen Zuge sie liegt, so ist die Erhebung von Brückenfeld-  
 anlagen. Andernfalls greift bei einer Verweisung der  
 Brückenfeldentrichtung das Gesetz, Gesetz von 1. 5. 1900 betr.  
 die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrszeichen (Ges.  
 S. 123) Platz. Alsdann wird bezüglich des in dem Tatbestande  
 Folgendes zu beachten sein:  
 1. Die Urteilsverurteilung vom 18. Januar 1912, Februar 1910  
 (R.G.B.I. 1912 S. 88, 1910 S. 230), auf die der Appellante sich  
 berufen hat, kommt nicht in Frage, da diese Verurteilung weder  
 das Gesetz, betreffend Hinterziehung und Ueberhebung von Ver-  
 kehrszeichen vom 1. Mai 1900 (Ges. S. 123) noch auf das Ver-  
 kehrszeichen Anwendung findet.  
 2. Das Unternehmen der abgabenrechtlichen Verweisung kommt § 1 des  
 Gesetzes vom 1. Mai 1900 setzt bezüglich der Kenntnis der  
 Täter von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe voraus,  
 wer die Entrichtung der Abgabe in der irrthümlichen Annahme ver-  
 weigert, er sei zur Zahlung nicht verpflichtet, kann sich für  
 halb einer Hinterziehung der Abgabe nicht schuldig machen  
 (Johow Lehrb. der Sachs. Bd. 49 S. 288).  
 3. Dagegen käme in jedem Falle der Tatbestand des § 2 des Ge-  
 setzes vom 1. Mai 1900 in Frage.  
 Diese Vorschrift bestimmt:  
 "Abgeben von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhand-  
 lungen gegen die in den Taxen und Ausführungsbestimmun-  
 gen enthaltenen Anordnungen über die Erhebung der  
 Verkehrszeichen und die Sicherung ihres Sitzes."  
 Hiervon fällt auch die Weigerung, die taxenmäßigen Verweise-  
 nungen zu entrichten, sofern sie nicht in der Absicht der Ver-  
 weigerung erfolgt (vergl. die Urteile des Senats vom 11. Dec.  
 1911 - 1. 1092. 11 - vom 8. Juni 1914 - 1. 2. 335. 14 vom 15. Okt.  
 1914 - 1. 3. 810. 14 - und vom 23. März 1922 - 1. 3. 1336. 22 -).  
 Dinge setzt auch eine Ueberziehung des § 2 des Gesetzes nach  
 allgemeinen strafblichen Grundsätzen, die etwas Gesetzliche  
 liegen in dem Gesetze nicht bestimmt ist, ein Verschulden des  
 Täters (Vorsetz oder Fahrlässigkeit) voraus (vergl. Urteil  
 des Senats vom 11. November 1912 - 1. 3. 998. 12). Für ein vor-  
 setzliches Handeln ist jedoch das Bewusstsein der Rechtswidrig-  
 keit nicht erforderlich, da die Rechtswidrigkeit kein Tatbe-  
 standmerkmal der Ueberziehung bildet. Es genügt, dass der An-  
 geklagte die sämtlichen Tatbestandsmerkmale der Ueberziehung  
 bewusst verwirklicht hat, dass er also bewusst die taxenmäßigen  
 Gebühren zu zahlen abgelehnt hat, insbesondere sein etwaiger  
 Irrtum über das Bestehen der Zahlungspflicht, insbesondere  
 die irrthümliche Annahme, dass die Brücke keine selbständige  
 Verkehrs-

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

311

Verkehrsanlage darstelle, würde, als auf strafrechtlichem Gebiete liegend, den Angeklagten vor der Bestrafung aus § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 nicht schützen können. Dabei mag bemerkt werden, dass auch Uebertretungen des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 gemäss Artikel V des Gesetzes vom 22. Mai 1852 einer Verjährungsfrist von 5 Jahren unterliegen.

gez. Schnitzker, Isenbart, Dr. Quander.

h.

3  
Verbreitung darstelle, würde, als auf strafrechtlichen  
Gebiete liegend, den Angehörigen vor der Bestrafung aus  
§ des Gesetzes vom 2. Mai 1900 nicht schützen können. Dabei  
ist bemerkt worden, dass auch Uebertretungen des § 2 des  
Gesetzes vom 2. Mai 1900 gemäß Artikel V des Gesetzes vom  
22. Mai 1882 einer Verjährungsfrist von 5 Jahren unterliegen.

gez. Schnitzler, Laubart, Dr. Gumbert.

---

3

189

Abschrift.

312

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 5. Juni 1929.

Pr. I.4a.V.1215.

Der Zuschuss für die fiskalische Strassenbrücke über den Main bei Offenbach ist durch Erlass des Herrn Ministers für Handel u. Gewerbe vom 25.4.1929 V 5494 M.f.H.u.G. VII 10032 M.f.L.D.u.F. zunächst auf 7.350 RM festgesetzt worden.

Der Herr Oberpräsident in Kassel hat die Reg. Hauptkasse in Wiesbaden angewiesen, diesen Betrag an die Reg. Hauptkasse Koblenz (Rheinstrombauverwaltung) zu zahlen.

Zu der vorgelegten Nachweisung I die dort aufgestellt wurde, hat der Herr Minister verfügt, dass die hierin enthaltenen Angaben im Anhalt an den Erlass vom 18.3.1929 J.Nr.V.3191 M.f.H.u.G. VII 9686 M.f.L.D.u.F. einer Nachprüfung zu unterziehen sind.

Ich nehme Bezug auf den Erlass des Herrn Oberpräsidenten in Kassel vom 22.5.29 Nr.5323 IV, der abschriftlich dorthin übersandt wurde, und ersuche um baldgefl. Stellungnahme.

Die hiesigen Akten, sowie eine Abschrift des eingangs erwähnten Erlasses des Herrn Ministers f. Handel u. Gewerbe vom 25.4.1929 V 5494 M.f.H.u.G. VII 10032 M.f.L.D.u.F. füge ich zur gefl. Einsichtnahme mit der Bitte um Rückgabe bei.

J.A.

gez. Jacobs.

An

den Herrn Oberpräsidenten  
(Rheinstrombauverwaltung)

Beglaubigt:

in

(L.S.) gez. Unterschrift.

K o b l e n z .

Reg.Kanzlei-Diötar

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Koblenz, den 8. Juni 1929.  
(Rheinstrombauverwaltung)

a. d. III. Nr. 6321

Eingeg. 11. Juni 1929 1 Anl.  
Tgb. Nr. 2213

U.g.gfl.R.

mit 1 Band Akten der Reg. Wiesb. B.III.40 (Ruiakten)  
Band I

dem Staatl. W. B. A.

in Frankfurt a/Main

zur

313

zur gefl. Kenntnis und Stellungnahme übersandt.  
Der angezogene Erlass vom 18.3.1929 V 3191 M.f.H.u.  
G. ist hier nicht bekannt; ich ersuche ergebenst ihn  
von dem Herrn Reg.Präs. in Wiesbaden in meinem Namen  
anzufordern und hier beizufügen.

J.V.

gez. Langen

Frist: 4 Wochen.

Preuß. Wasserbauamt  
Eingeg. d. 11.6.29  
Tagebuch

d. Bu. 8.6. III. Bgm. 8.6.

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT-MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 22  
Tgbeh. Nr. 2213  
Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146  
Postcheckkonto: Nr. 83702 Frankfurt

Frankfurt 12. Juni 29

1) An den H. Reg. Präs. v. Wiesbaden

Zsch. v. 11.6.29 für d. f. d. k. d. Kompromitt  
bei Scharnhorststr. Mainz.  
vom 5. Juni 1929. D. I. 4. a. I. 1215

Zur Akte 12. Juni 1929  
geschri. von  
gelesen von  
ab am 13.6.29

Die 3. Abfuhr der unterzeichneten Sperre ist nicht  
mehr fest. vom 18.3.29 D. I. 2191 M. f. H. u. G. G. m. f. H. u. G. G.  
m. f. H. u. G. G. I. m. f. H. u. G. G. I. m. f. H. u. G. G. I.  
auf demselben ist in der Hauptsache I. m. f. H. u. G. G. I. m. f. H. u. G. G. I.  
fest zu machen. Dieser Fall ist nicht bei der Akte der G. O. G.  
auf in demselben Akten. Im Auftr. des H. Reg. Präs. (R. V.) Koblenz, Ltr. v. dem  
H. R. G. h. d. g. m. f. H. u. G. G. I. m. f. H. u. G. G. I. m. f. H. u. G. G. I.  
in demselben v. m. f. H. u. G. G. I. m. f. H. u. G. G. I. m. f. H. u. G. G. I.

11.6.29

11/6.  
Dyl

S

PREUSSISCHES WASSER-BAUAMT  
FRANKFURT - MAIN  
Scharnhorststr. Nr. 22

Tgbeh. Nr. 2292  
Fernsprech-Anschluss: Mainz 1145/1146  
Rechnungskonto: Nr. 59702 Frankfurt

314  
Frankfurt d. 29. Juli 29

1.) An den Gen. d. D. (21) Abt.

Zur Kannteil  
geschrieben am 27.7.29  
gel. von: 2  
ab: 27.7.29 4.17

Schiff. Unterfallung Schiff f. d. Offenbach. Linie.

Rundsch. d. 8. VII. 29 a. I. III Nr. 6321

3. Aufl. und  
Rechnungsbuch

Es ist bekannt, dass das Minister. f. d. i. d. Gen. d. am  
18. III. 29 ist dem Gen. Reg. Pres. in Wiesbaden angesetzt  
worden in. Es ist jetzt für die für wird bei Rücksicht der  
Kopf nun dort mit in Betracht kommen.

Man hat nunmehr beifolgt, das die H. L. G. d. Gen. mit der Unter-  
fallung, ~~der~~ Unterfallung der Linie in. Es nunmehr  
für die Linie bei Offenbach nicht zu tun. Die Unter-  
fallung der Kompensierung - nunmehr das Gen. f. d. d. großen  
Ansprüche in der Unterfallung der Unterfallung zu tun.  
nunmehr. Eine Unterfallung der Kompensierung nunmehr das  
fol. d. d. d. 29 ist die nunmehr <sup>nunmehr</sup> <sup>mit</sup> <sup>Recht</sup> <sup>den</sup> <sup>Unterfallung</sup> <sup>den</sup>  
das Gen. Minister. (Abt. für Eisenbahn) ist der demnach  
als das Gen. H. L. G. Mainz, dass die Linie in Unterfallung  
in - Unterfallung, in Unterfallung, nunmehr. 7. d. falls ist für





315

für mich und alle in der Gemeinschaft, muss man mir

3

3

194

R  
L



Pr. W. B. N. 3755  
Fybl. Nr. 317/6

Frankfurt a. M., den 21. September 1929

321

317

Preussisches Wasserbauamt

Fernsprech-Anschluss: Hansa 1145/1146

Frankfurt a. M., den  
Ebernborststr. Nr. 22

21. September 29

Bei Antwort  
Tgch. No. 0487/6  
angeben.

Eilig.

Hess. Wasserbauamt  
MAINZ  
Empf. 21. Sep. 1929  
No. 4855

26 off. g.g. Rinkgeln

2 Gassen

mit Anlagen im San. Wasserbauamt

Mainz

mit dem Rinkgeln. Die Kommiss. I (Ludwig Kluth mit. Elek.)  
wird Kommiss. im Sinne des fest. San. d. Gies. Kasel  
vom 22.5.19 in Angelegenheiten zu vollziehen.

Die Angelegenheiten sind im vor. Sinne dem H. B. B.  
aufg. zur vollständigen zu geben, obwohl mindestens ein-  
malig werden, das dem Zweck für eine keine Anordnungen  
zur Verfügung stehen, da die Rinken nicht ff. von Gassen ver-  
mehrt sind.

Die I. Kommiss. f. ff. werden wohl am fest. mit aufgestellt, und  
dem die Gassen-Anordnungen von Gassenvollzug. Offiziell  
aufgestellt werden sind. Nicht stellen sich bei einer Kommission

hierbei

315

fr. mickings vllt in. jom mickings, mmm mm mm

318

Ich bitte Sie in Bezug darauf, daß die Anlagen z. T. fertig waren.

Daß Sie nun die Hauptzollamt Offenb. mit der Brückengeld nicht mehr zu tun hat, können die Prüfungen auf mich und um die jetzt vollständigen fertigen Anlagen auszuführen.

Ich bitte Sie daher, wenn die Anlagen fertig sind, die Aufsicht aufzugeben. Ich bitte Sie, die Angelegenheit auf mich zu übertragen werden können.

Müller

*[Handwritten signature]*

Regierungsbeamter.  
Preuß. Wasserbauamt  
Frankfurt a/M.  
Eingeg. d. 9. 10. 28. 3  
Lagebuch Nr. 3755

Zu Nr. W.B.M. 4855.

Urschr. mit Anlagen  
dem Preussischen Wasserbauamt

Anlagen : 2 Aktenhefte

Frankfurt a.M.

nach Kenntnis ergebenst zurückgereicht.

Bis zur Aufhebung des Brückengeldes 1. Juli 1927 oblag uns lediglich nur die bauliche Unterhaltung der Brücke nach den alljährlich gemeinsamen mit Ihnen aufgestellten Vorschlägen.

Die Brückengelderhebung oblag dem Hauptzollamt Offenbach wobei Letzteres die fälligen Steuern und den Gasverbrauch verwaltete.

/ seit

R. W. B. N. 3755,  
Fy. Nr. ~~344~~ 1/6

Flu, den 05 - XI. 1929

321

319

Seit 1. Juli 1927 ~~1927~~ obliegt uns ausser der baulichen Unterhaltung auch die Zahlung der Steuer für das Erheberhaus und die Zahlung der Kosten des Gasverbrauches für die Brückenbeleuchtung. Aus den Voranschlägen von 1928, 1929 und 1930 geht dies bereits hervor.

Dem Schreiben des Hess. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Bauwesen vom 13. Dezember 1928 zu Nr. F.M.B. 35856 an das Wasserbauamt Frankfurt a. Main und vom 7. September 1929 zu Nr. F.M.I. 81649 an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung) haben wir nichts mehr hinzuzufügen.

Es ist uns unerklärlich, wie die Zahlen der Nachweisung I vom 5. Februar 1929, aufgestellt vom Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, in den Spalten 4, 5, 7, 8 und 11 entstanden sind.

Das gleiche gilt auch von den Zahlen 54300 RM bzw. 11 216 RM in dem mit roter Tinte beigefügten Zusatz.

Unter diesen Umständen ist es uns leider unmöglich, Ihrem Wunsche zu entsprechen.

Mainz, den 5. Oktober 1929

Hess. Wasserbauamt Mainz

M.  
=====

blag  
nach  
ran-

fenbach  
uch

/ seit

315

für mich selbst oder in irgendwelcher, wenn in mir

3

3

3

er

An

da

R. W. B. A. 3755  
Fyl. Nr. 3444/6

Fluss, den 05 - XI. 1929

321

320

er Oberpräsident der Rheinprovinz Koblenz, den 4. November 1929.  
(Rheinstrombauverwaltung)  
J. Nr. d. 10 016 II.

Dreuz. Wasserbauamt  
Eingeg. d. 6. Nov. 1929  
Tagebuch Nr. 487

Apr. 3755 & Apr.

Ich ersuche die Verfügung vom 11.9.29 St.B.d. 10 016  
betreffend Brücke Offenbach binnen 3 Wochen zu er-  
ledigen.

Im Auftrage  
gez: Dr. Buchholz

Beglaubigt:

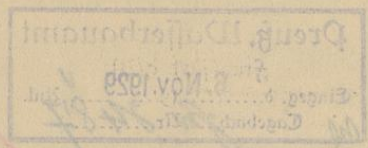


Reg. Kanzlei Assistent.

An  
das Wasserbauamt  
in  
Frankfurt a/Main.

315  
für mich, verfahrensgemäß in der Sache

er Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinprovinzverwaltung)  
Köln, den 4. November 1929.  
I. Nr. 5. 10 016 II.



Ich ersuche die Verfügung vom 11.9.29 St.B.5. 10 016  
betreffend Brücke Olfenbach binnen 3 Wochen zu er-  
ledigen.

Im Auftrage  
Gen: Dr. Buchholz

Begl. sendet:

Reg. Kanzlei Assistent.



An  
das Wasserbauamt  
in  
Frankfurt/Main.

R. W. B. N. 3755  
Fyl. Nr. 3777/6

Kenn, den 25. XI. 1929

321

1.) Wohnbau: An  
den J. v. Pr. (Rh. V.) in Koblenz.

Zutr.: Wohnbauunterstützung  
für ein fiat. Wohnbau oder  
den Wohnbau bei Wohnbau.

Wohnb. vom 11.9.29. a. d. III. Nr. 10015,  
u. vom 4.11.29. - d. 10016 II. -

Zur Kanzlei  
geschrieben am 25.11.29  
gelesen von: H. 25/29  
ab am 25.11. mit 2. Anhang

Die Wohnbauunterstützung der Wohnbauunterstützung vom 11.9.29. a. d. III. Nr. 10015, u. vom 4.11.29. - d. 10016 II. -  
sowie die Wohnbauunterstützung der Wohnbauunterstützung I für 1928 im  
Anfall an den Ort des Wohnbauunterstützung kein. f. Wohnbau  
am Wohnbau vom 13.3.29, F. Nr. III 9686 M. f. L. S. u. f.  
ist für nicht möglich, da die Wohnbauunterstützung Wohnbau  
Wohnbau für nicht vorhanden sind. Die Wohnbauunterstützung  
Wohnbauunterstützung für Wohnbauunterstützung Wohnbau  
beim Wohnbau Präs. in Wohnbau und beim Wohnbau  
W. B. H. Wohnbau Wohnbau Wohnbau, da auch der  
Wohnbau Wohnbau Wohnbau Wohnbau Wohnbau Wohnbau  
nicht Wohnbau.

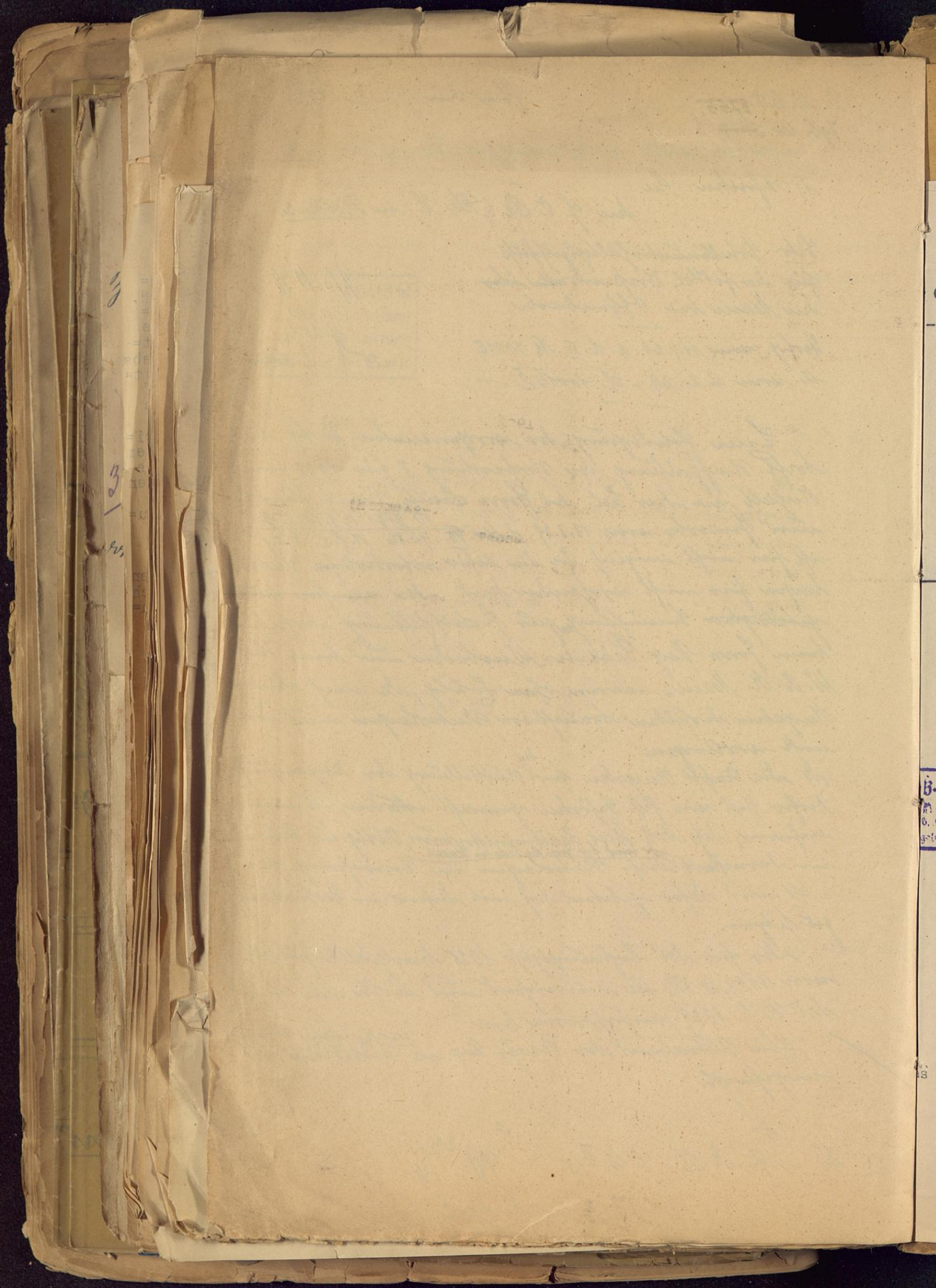
Die Wohnbau Wohnbau für Wohnbau der Wohnbauunterstützung  
dieser Wohnbau vom Wohnbau Wohnbau Wohnbau, ist Wohnbau  
Wohnbau, das Wohnbau Wohnbau Wohnbau, Wohnbau für Wohnbau  
in Wohnbau Wohnbau Wohnbau in Wohnbau Wohnbau Wohnbau Wohnbau.

Es wird Wohnbau Wohnbau, Wohnbau mit Wohnbau in Wohnbau  
Wohnbau.

Der für den Wohnbauunterstützung 1928 bewilligte Wohnbau  
von 4189,50 Wohnbau ist Wohnbau und Wohnbau Wohnbau für  
des Wohnbau 1929 Wohnbau Wohnbau Wohnbau.

Die Wohnbau der Wohnbau Wohnbau in Wohnbau ist  
Wohnbau.

2.) Wohnbau (B. III/3. NO 23/11  
Koblenz.



322

Oberpräsident der Rheinprovinz. Koblenz, den 2. Dezember 1929.

- Rheinstrombauverwaltung -

a d III Nr.13248.

Zum gefl. Anfrage vom 5. Juni 1929 Pr.I.4a V.1215 und vom 20.8.1929 Pr.I.4a V.1214 II.

Das übersandte Aktenstück B III 40 (Beiakten) Band I betr. Mainbrücke "Offenbach" folgt mit dem Bemerkenergebnis zurück, dass auch eine Nachprüfung der Angaben eine Änderung derselben nicht ergeben hat.

In Vertretung:

gez. Langen.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

8

**B. Wasserbauamt**

zum Bericht vom 25. November 1929 Nr. 3755.

Frankfurt a/M. 5. Dez 1929 Anl. 4524

Abtschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und

mit dem Ersuchen, sich künftig auf die Angaben von Hessen, die als richtig ohne weiteres anzunehmen sind, bei der Abgabe der Berechnungen zu stützen.

In Vertretung:

gez. Langen.

Beglaubigt:

Wasserbauamt

in

Frankfurt a/Main.



Jirndor  
Reg.-Kanzl.-Assistent  
Jm 5: 12-14  
gnd  
M.  
Roh  
S

B. III. 3.

3

3

322

Koblenz, den 2. Dezember 1892.

Verantwortung -

III Nr. 13248.

Dem Gerl. Antrage vom 5. Juni 1892 Pr. I. des V. 1218 und vom 20. 8. 1892 Pr. I. des V. 1214 II.

Das Besondere Aktenstück B III 40 (Belakt.) Band I betr. Melndrucke "Offenbach" folgt mit dem Besondere Aktenstück auch, dass nach einer Nachprüfung der Angaben eine Änderung derselben nicht ergab.

In Vertretung:

Gen. Langen.

an Herrn Registrarspräsidenten in Wiesbaden.

Im Besonderen Bescheid vom 25. November 1892 Nr. 2788.

Die Besondere Aktenstücke sind zur Kenntnisnahme mit den Besonderen, sich künftighin auf die Angaben von Besondere die als richtig ohne weiteres anzunehmen sind, bei der Abgabe der Besondere zu stützen.

In Vertretung:

Gen. Langen.

Registriert

Handwritten signatures and notes in the bottom left corner.



An

Der

Stellung

[Verfassung des

Preis  
Eingeg.  
Co

MAI

An

Dr. Wasserbauinspe

01

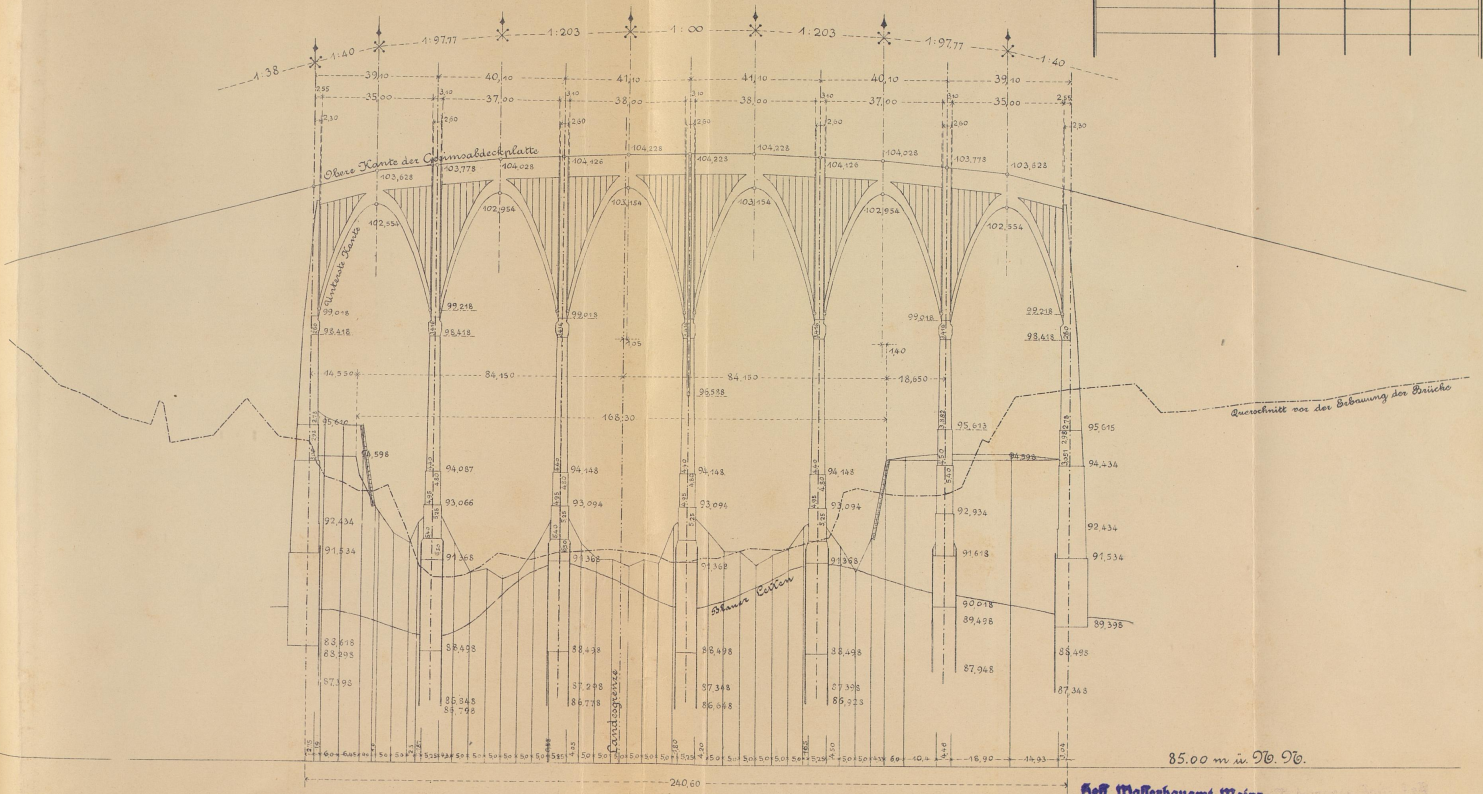
225

h=  
.H.  
g=  
le  
it=  
nebst  
mit=  
af  
la  
ri=  
zdem  
nte  
len  
n  
au=  
=  
en  
ch  
h=

li 4  
ph  
mb  
-  
y

Querschnitte durch die Achse der Strafenbrücke bei Offenbach a/M.

Hochwasser- querschnitt.	Inhalt über dem			
	rechts Vorland qm	Mittel- wasserbett qm	links Vorland qm	ganzen Querschnitt qm
A.	455,05	1583,84	131,58	2110,47
B.	219,86	1043,76	56,50	1313,12



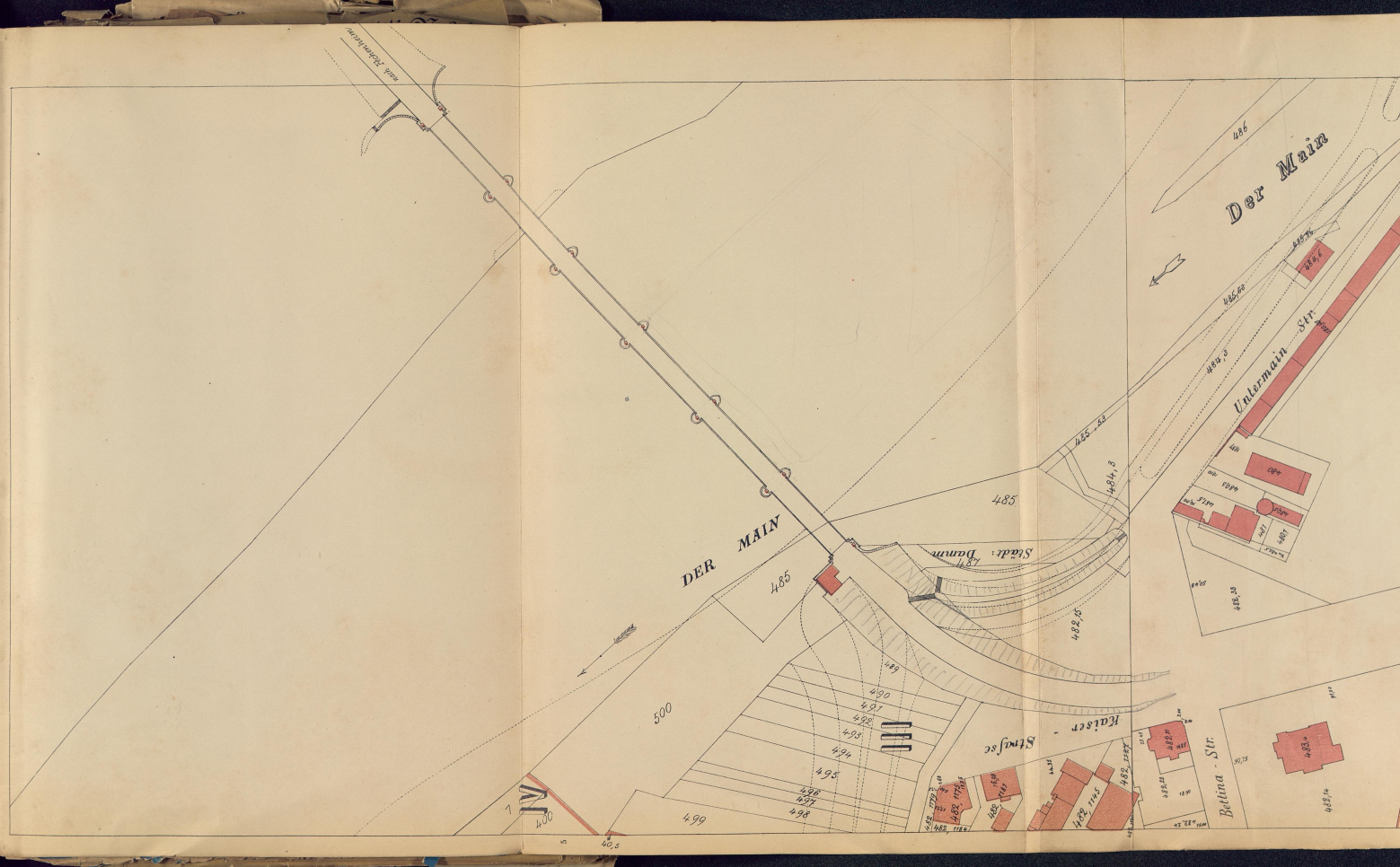
85,00 m in N. N.

Maßstab für die Breiten 1:1000.  
" " Höhen 1:100.

Hess. Wasserbauamt Mainz

226

h=  
.H.  
g=  
le  
t=  
nebst  
nit=  
f  
a  
  
ri=  
dem  
te  
len  
n  
au=  
  
en  
ch  
h=



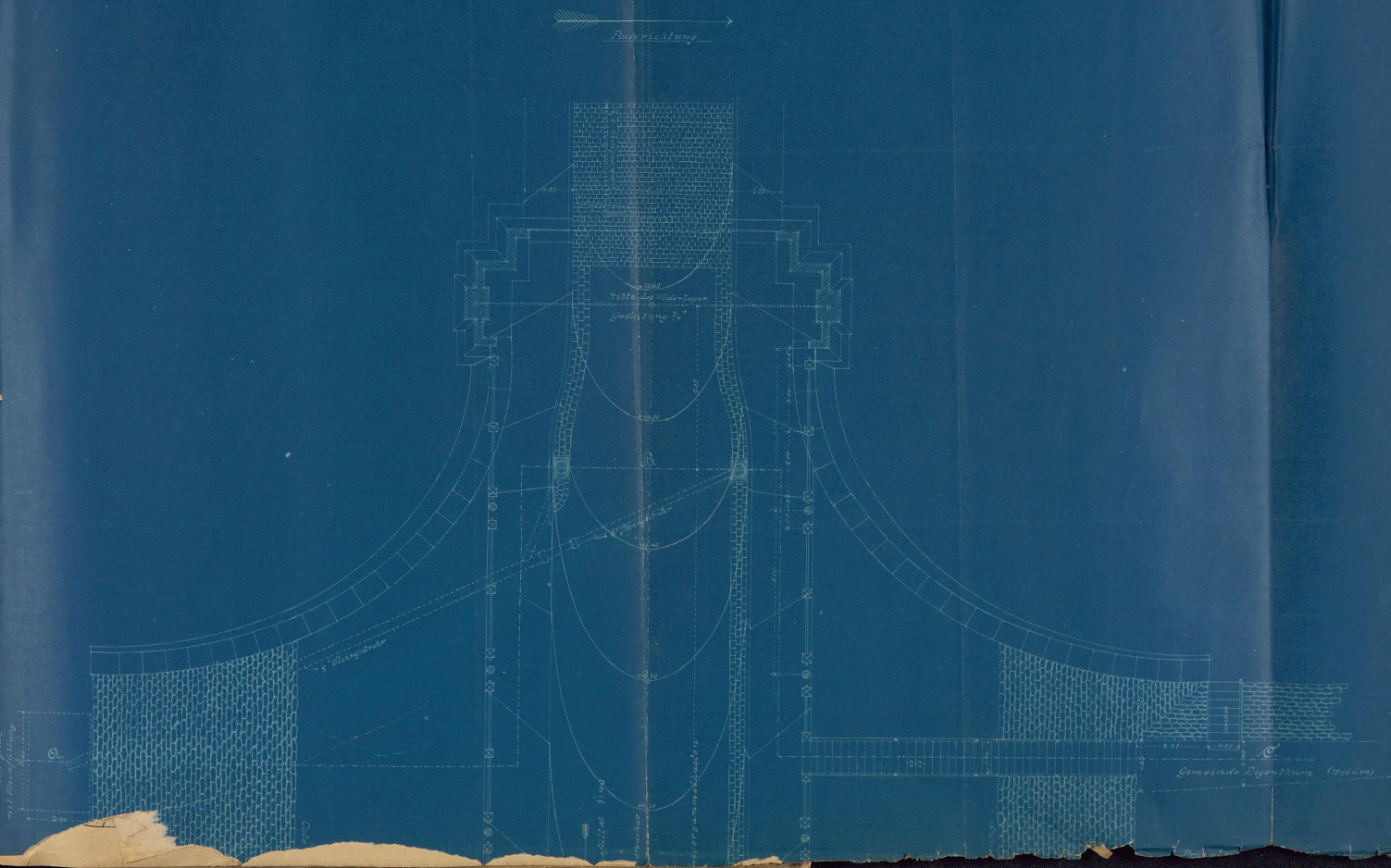


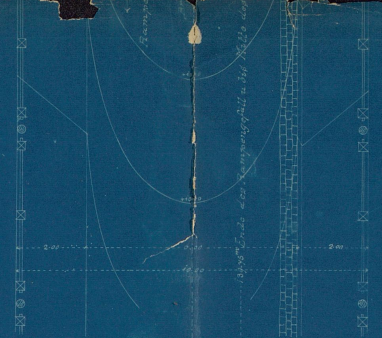
75

Maasstab: 1:1000

Einbrücke bei Offenbach

Entwässerungs- u. Treppenanlage des rechtes. Rampe

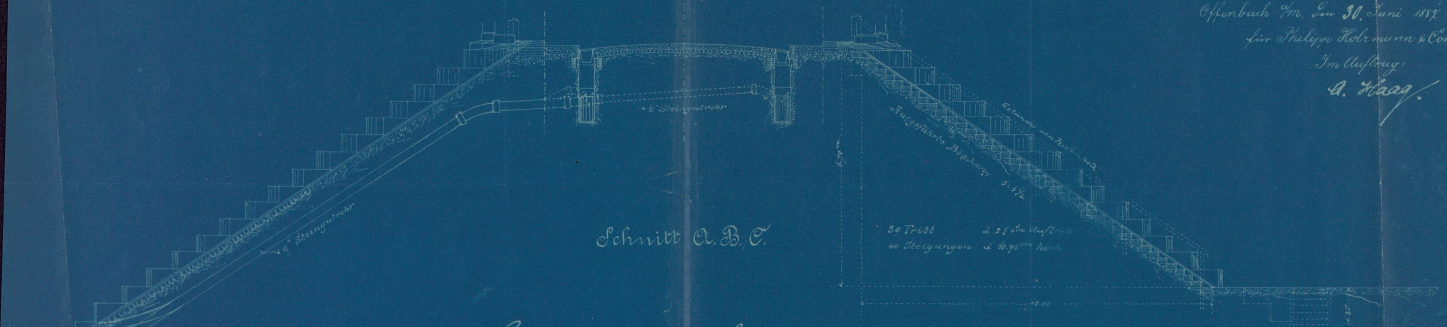




Fermentierung: Ein gleicher Baukasten, wie der im  
 Buchstabe verzeichnete wird bei Prof. 10480<sup>mm</sup>  
 Bauweise, mit Eintragung, nach der  
 Messung der Zuleitungs- und Abfuhrleitungen  
 neben dem Tr. Bohr angelegt.

Maasstab = 1:500

Die Bauausführung ist genehmigt  
 Offenbach im Jahr 1887  
 Für die Ausführung  
 im Auftrag  
 A. Haas.



Schnitt A. B. C.

Genehmigt bezüglich der Ausführung  
 Offenbach im Jahr 1887  
 Für die Ausführung  
 im Auftrag  
 A. Haas.

8 1/2 Zoll a 25 Zoll  
 8 Stützmauern a 16 1/2 Zoll

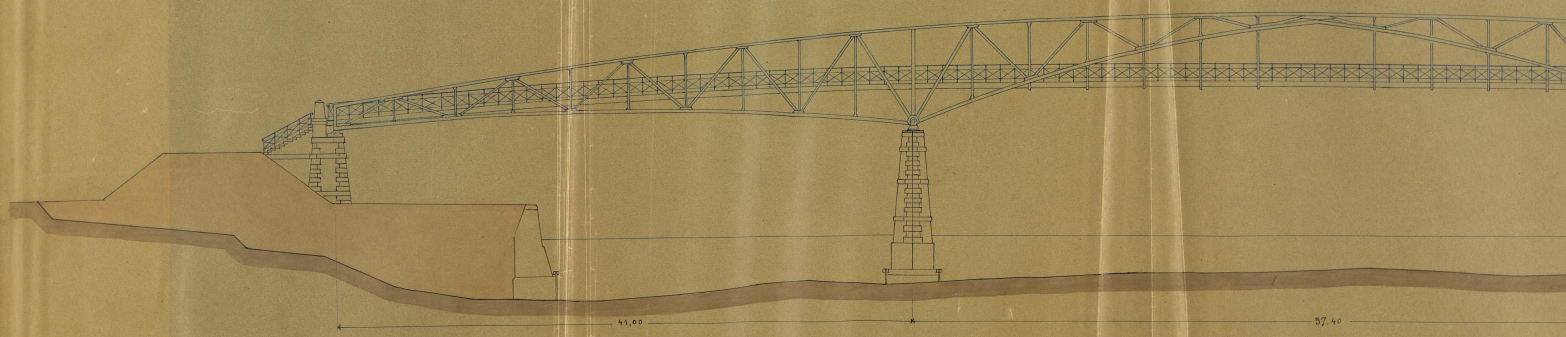
Stützmauer

Handwritten text on the blue strip, partially obscured and mirrored.

Handwritten text on the blue strip, including the word "König" and "Königliche".

Handwritten text on the blue strip, including the number "14480" and "Königliche".

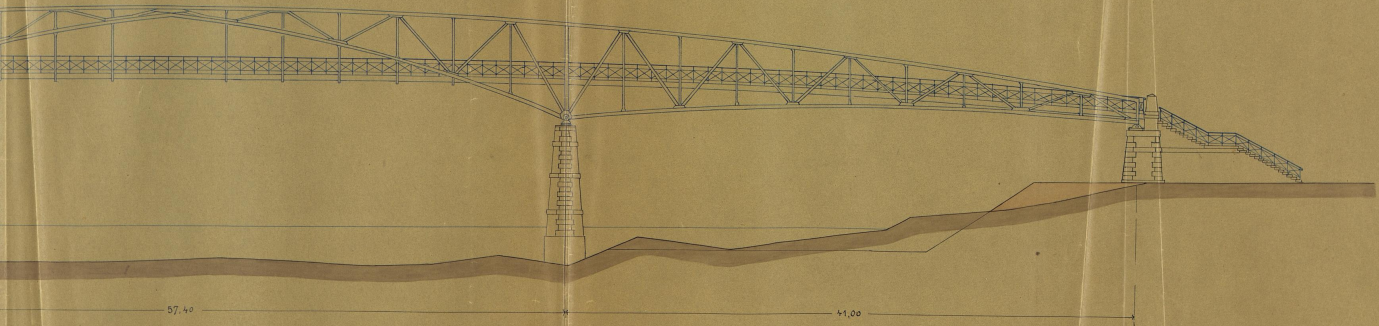
Handwritten number "79" in blue ink on the yellow paper.



Totalansicht.

Fussweg über den Main bei Of

31



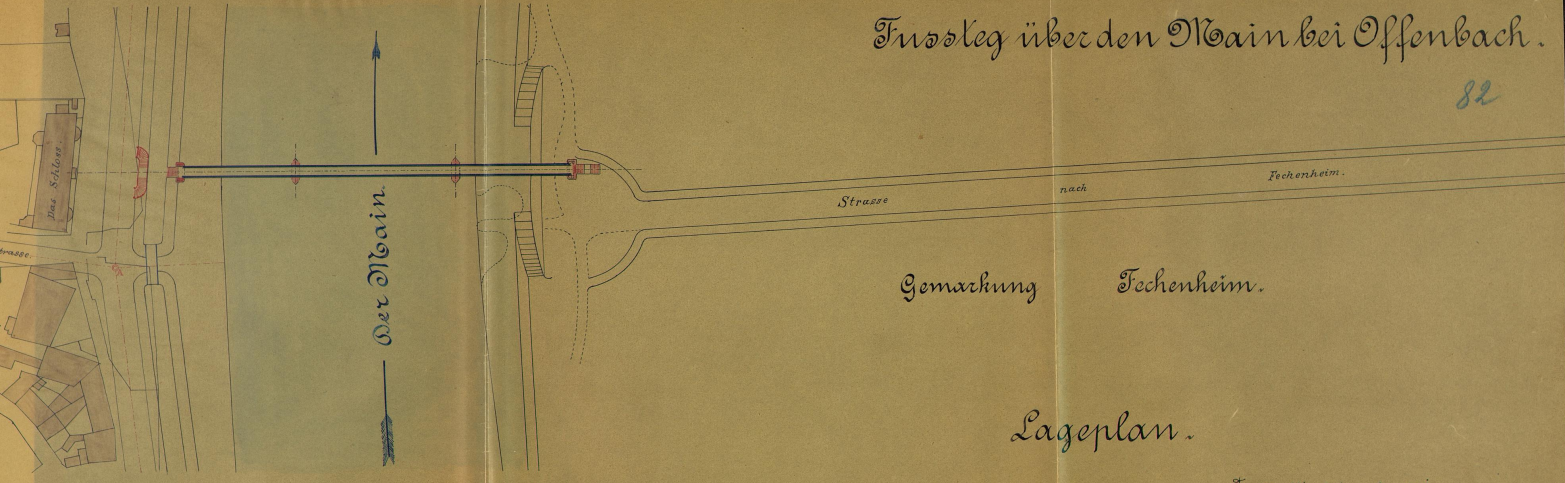
bei den Main bei Offenbach.

Maassstab 1:200.

für den im J. 1891.  
König. Holmann & Co. Abfertigungsbau  
geg. Th. Kuhnke, Ingenieur



Fussweg über den Main bei Offenbach.

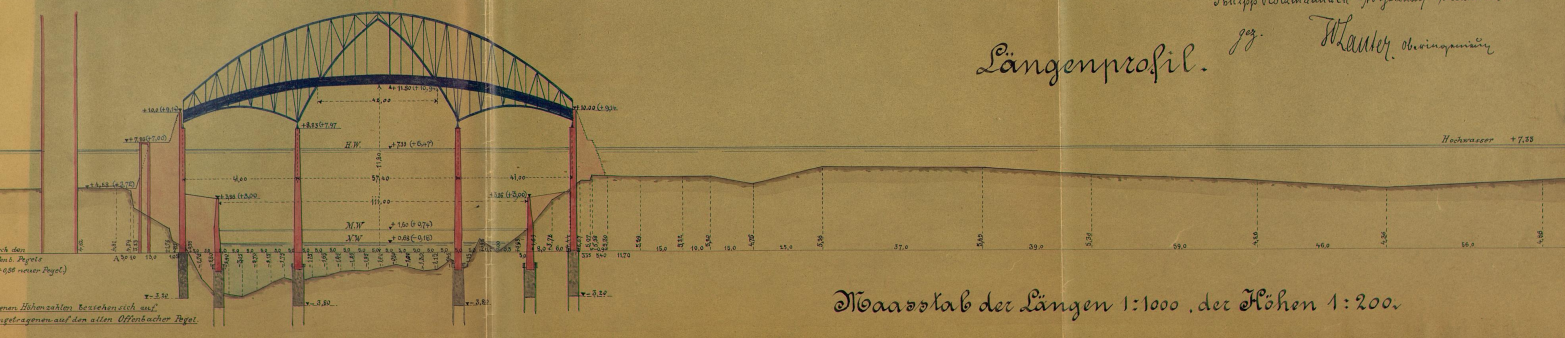


Lageplan.

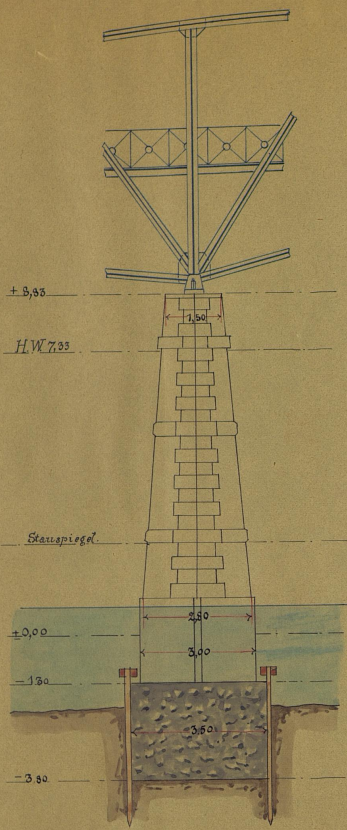
Frankfurt, im Dezember 1897  
Philipp Hebenau'sche-Abteilung Brückenbau.

geg. Thauky, Oberingenieur

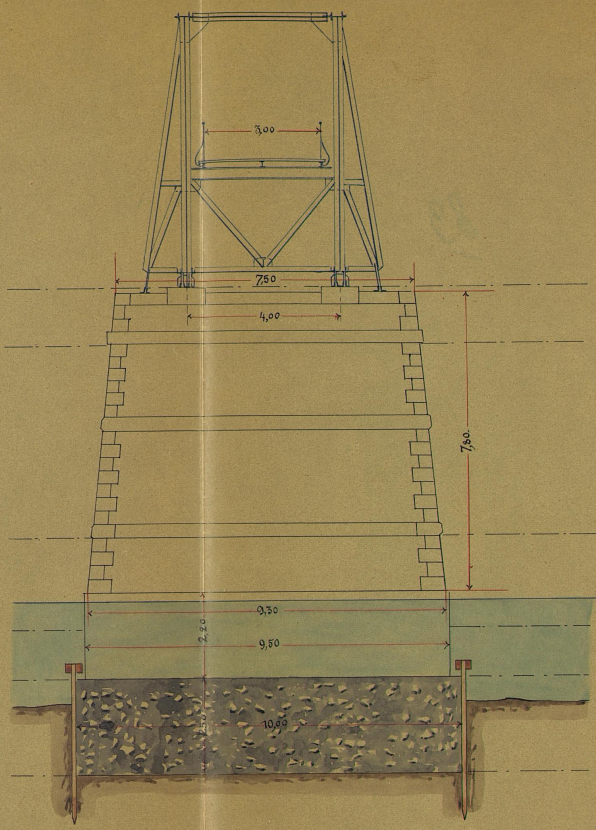
Längenprofil.



Maassstab der Längen 1:1000, der Höhen 1:200.

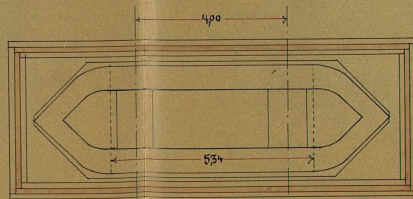


Ansicht.



Seitenansicht.

Fussleg über den Main  
bei Offenbach.  
Strompfeiler.



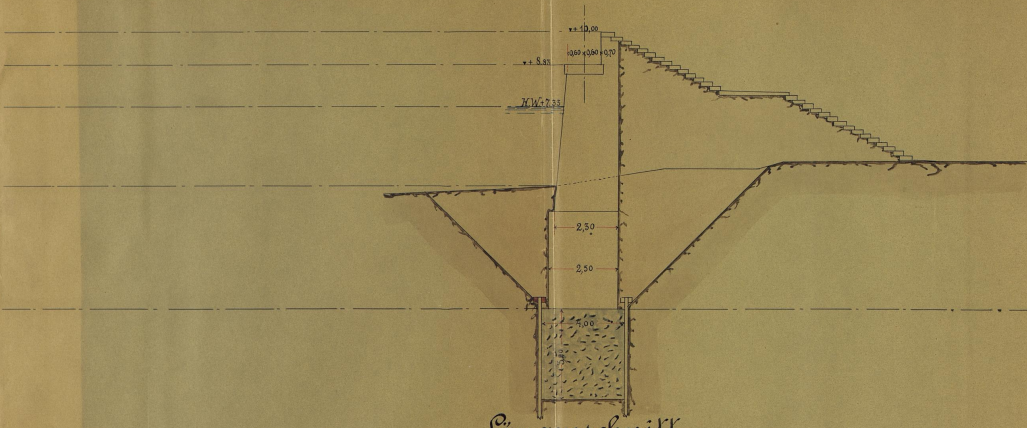
Grundriss.

Maassstab 1:100.

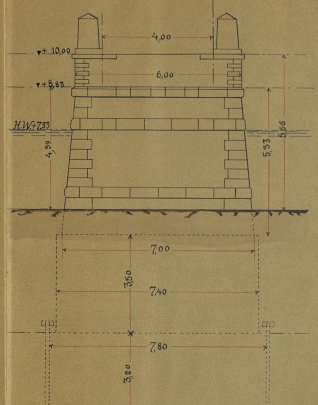
1/4 m in Dec. 1891.  
 Philipp Holmann für die Abteilung Brückenbau  
 des  
 K. u. K. Bauingenieurwesens





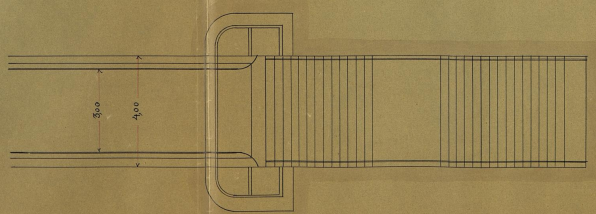


Längenschnitt.



Seitenansicht.

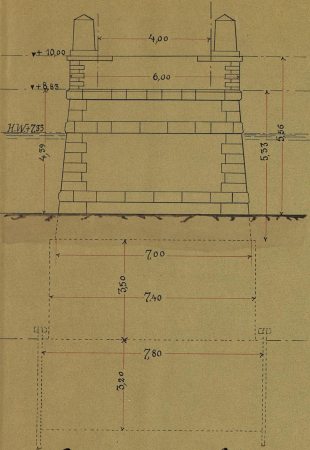
Rechtseitiges  
Widerlager.



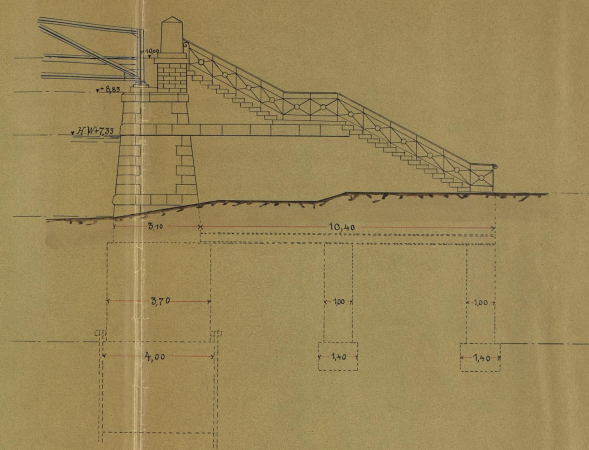
Grundriss.

Fussleg über den Main  
bei Offenbach.

Maassstab 1:100.



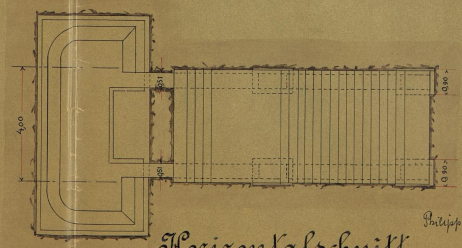
Seitenansicht.



Ansicht.

Fussweg über den Main bei Offenbach

Maassstab 1:100.



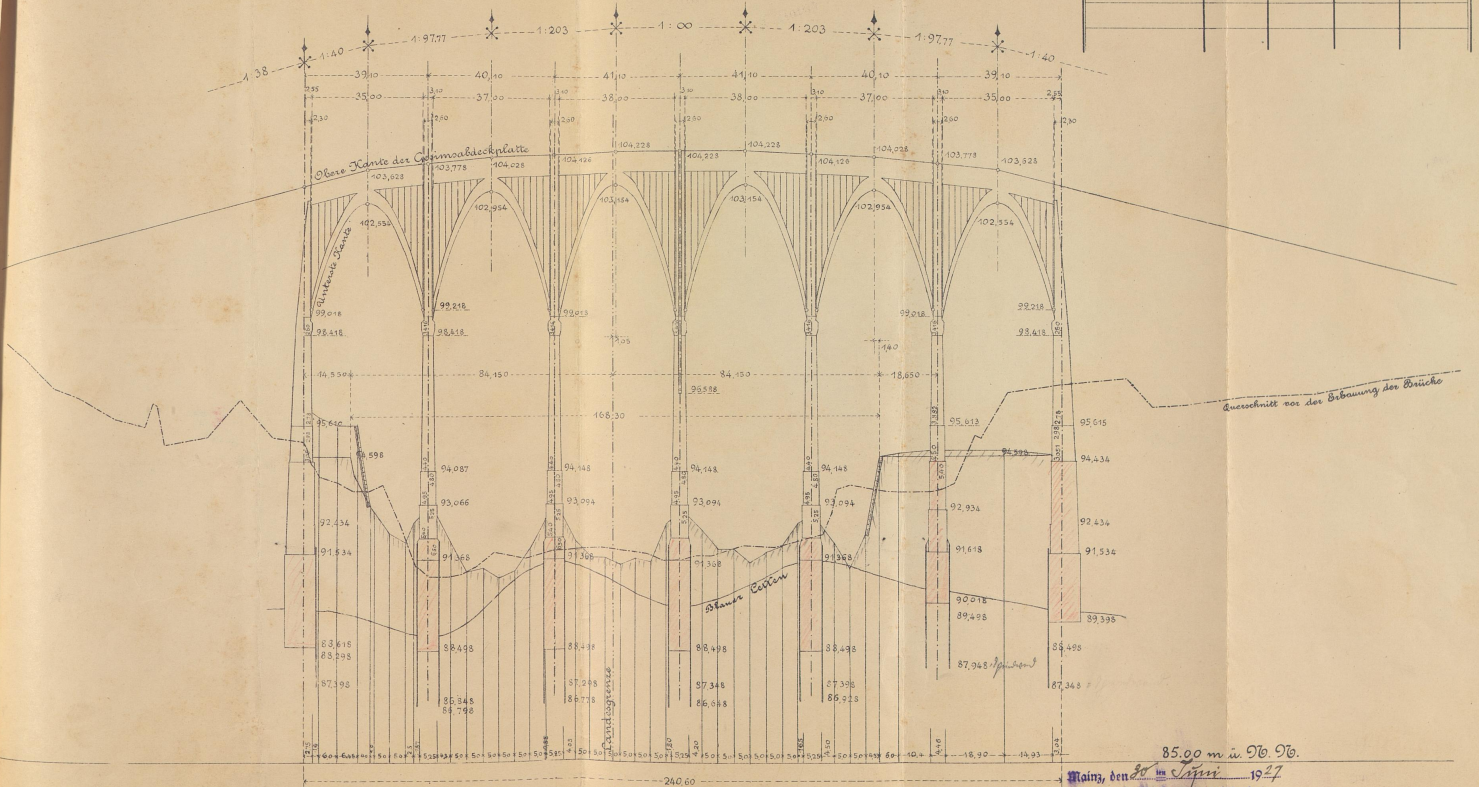
Horizontalschnitt.

444 in die Dec 1874  
Königl. Hofbauamt in der Abteilung Brückenbau  
gez. Th. Müller Oberingenieur

Querschnitte durch die Achse der Straßenbrücke bei Offenbach a/M.

*Profilmessung vom Juli 1907*

Hochwasser- querschnitt.	Inhalt über dem			
	rechts. Vorland- wasserbett qm	Mittel- wasserbett qm	links. Vorland- wasserbett qm	gesamten Querschnitt qm
A.	455,05	1583,84	131,58	2170,47
B.	212,88	1043,76	56,50	1313,14



Maßstab für die Breiten 1:1000.  
" " Höhen 1:100.

85.00 m ü. N. N.  
Mainz, den 20. im April 1907  
Hess. Wasserbauamt Mainz.  
*Stausel*

